olem. 864.

Entwurf
zum Versuche
einer
zwischen den streitigen Theilen
im Römischen Reiche

vorzunehmenden

Religions-Vereinigung

von

verschiedenen Katholischen und Evangelischen
Personen welche sich zu dieser Absicht
in eine Gesellschaft verabredet
haben.

Biblioth. Oberaltac

Frankfurt und Leipzig,
bey Johannes Bayrhoffer
1781.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Entwurf oder Plan zum Versuche einer zwischen den streitigen Theilen im Römischen Reiche vorzunehmenden

Religions-Vereinigung.

Es ist reichskündig, daß bey der, im 16ten Jahrhundert, geschehenen Trennung der Protestantischen von der Katholischen Kirche, daher entstandenen blutigen Kriegen und endlich erfolgtem Friede, auf beiden Seiten vorbehalten worden, daß dieser, zu Wiederherstellung und beständiger Beibehaltung des äuserlichen Ruhestandes, geschlossene Vergleich keineswegs hindern solle, diejenigen Lehr- und Glaubens-Punkte, die zu den damaligen Irrungen Anlaß gegeben haben, in fernere Ueberlegung zu nehmen, und kräftig zu versuchen; ob nicht eine, den Gesinnungen und Vorschriften des Erzhirtens der Kirche, unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, gemäse Vereinigung wieder hergestellet, und aller, durch diese Irrungen, entstandene innere und äussere Unwillen völlig getilget; auch die getrennten Glieder, im Geiste der Liebe und des Friedens, von ganzem Herzen, als

Brüder, wieder miteinander genau, für alle selige Ewigkeit, verbunden und vereiniget werden könnten. Alle Handlungen und Friedens-Schlüsse, welche, in vorigen Zeiten, zwischen beiden streitigen Theilen, sind verabredet und zu Stande gebracht worden, legen diese gottselige Gesinnungen der damaligen unterhandlenden Personen, sattsam an den Tag. Wenigstens, da diese alle, für Bekenner der wahren Lehre Jesu Christi, haben angesehen seyn wollen, müssen auch die von ihnen geschehene Aeusserungen, auf diese fromme Absicht erkläret werden. Nachdem nun seit dieser Zeit, von vielen angesehenen Geistlichen sowohl als weltlichen Personen, und selbst von den Deutschen Fürsten, an dieser höchst zu wünschenden Vereinigung, mit vieler Mühe und großem Ernste gearbeitet worden: so hat doch die Erfahrung gelehret, daß alle diese angewandte Mühe keinesweges den Erfolg gehabt, den man sich davon versprochen, oder wenigstens gewünschet hat. Dem unerachtet hat solches nachstehende, in eine Gesellschaft getrettene Personen keineswegs bewegen können, einen ferneren Versuch für vergeblich zu halten, und dadurch ihre von Gott etwa in sie gelegte Gaben, zu dieser heilsamen Absicht, ungebraucht zu lassen: in mehrerem Betrachte; daß, von unsern menschlichen sehr eingeschränkten Einsichten, sich keineswegs bestimmen läßt, wie weit, wenn auch gleich die vorherigen Bemühungen keinen sonderlich sichtbaren

und

und ein groses Aufsehen machenden Erfolg gehabt haben, der wunderbare Gott dennoch diese Bemühungen, auf eine geheime Art, gesegnet habe; und also auch die gegenwärtigen, durch seine verehrungswürdige Güte, auf was immer für eine Art es auch geschehen möchte, ebenfalls segnen werde.

Einem jeden aufmerksamen und nachdenkenden Christen muß, unsers Erachtens, sein eignes Gemüthe sagen, daß gleichwohl dergleichen ehmalige Versuche, viele fromme und gelehrte Männer, zu genauerer, kaltblütiger und unpartheiischer Untersuchung derjenigen Punkte, woraus die Trennung entstanden ist, erwecket, und, bey dieser Gelegenheit, ihren Seelen größere Neigung, den etwa irrenden Bruder auf den rechten Weg zurückzuführen, eingeflößet, auch dadurch die Gemüther, zu Christlicher Sanftmuth und Duldung, als einem, zu diesem grosem Geschäfte, unumgänglich nothwendigen Zustande, vorbereitet habe: Welcher Nutzen dann, den dergleichen Bemühungen nach und nach hervorgebracht haben, unsers Ermessens, keineswegs für gering oder Nichts erachtet werden muß. Nächst dem aber ists, unserm unmaßgebigem Urtheile nach, in nähere Betrachtung zu ziehen, daß die Bewirkung unsrer Pflicht, durch die wir, an den Befehl Gottes, gebunden sind, diesem allerhöchstem Wesen keine Vorschrift gebe, zu welcher Stunde, und in welchem Augenblicke, derselbe seinen Rathschluß, ausführen solle;

 son=

sondern, wie von uns erfodert wird, im Gehorsame gegen seinen Willen treu zu seyn, und die Hände nicht in den Schoß zu legen: So können wir alsdenn das Uebrige, aus kindlichem Vertrauen auf seine Weisheit und Güte, lediglich seinem göttlichen Willen überlassen, und glauben, daß er uns, zu Werkzeugen bey Ausführung seines weisen Rathschlusses, gebrauchet habe; wenn er auch gleich die Früchte, zu einer ganz andren Zeit, hervorzubringen, oder ins Licht zu stellen beschlossen hat. Ihm gebühret in allen diesen Dingen die Ehre allein: uns aber, nach dem Begriffe eines treuen Knechts Gottes, nichts, als Folge und Gehorsam. Auser dem aber muß zum Grunde geleget werden, daß, wenn die Saumseligkeit der Arbeiter, und die, es sey, aus Bequemlichkeit oder Mißtrauen, oder sonst einer andern Ursache, entstandene Vernachläßigung ihrer Pflicht, den Herrn des Weinberges selbst nöthiget, sich aufzumachen und sein Eigenthum zu untersuchen; alle Ausflüchte durchaus ungiltig und unstatthaft seyn, und nichts, als Zorn und Unwillen desselben, über seine unnütze Knechte, hervorbringen werden: indem nicht die Frage davon seyn wird, was, wie, wo und wann der Herr habe erndten wollen; sondern, was die Knechte haben thun sollen.

In diesen frommen, mit vollem Vertrauen auf des Allmächtigen Gottes barmherzigen Beistand, angefüllten Gesinnungen, haben

haben sich, von beiderlei Religionen, verschiedene Personen, wie sie sich namentlich bey diesem Aufsatze unterschrieben befinden, in der Furcht Gottes, aus treuem, aufrichtigem und gottseligem Herzen, zusammen begeben, und, in der Absicht, ob nicht ein neuer Versuch, zu Erhaltung dieser Christlichen Vereinigung, ins Werk zu bringen sey, folgende vorläufige Punkten mit einander verabgeredet und veste gestellet.

§. 1.

Soll die gegenwärtige Unternehmung, noch zur Zeit, eine blose geheime Sache zwischen denjenigen Personen seyn, welche in diese Gesellschaft eingetreten sind, und, zu solchem Ende, die itzt entworffene Vorschläge unterschrieben haben. Diese Vorschläge sowohl, als der fernere Verfolg der Sache selbst, soll keinem Menschen, keiner Kirche und keiner Gemeine, so wenig Katholischen als Protestantischen Theils, zu irgend einem Vorurtheile, Schaden oder Nachtheile gereichen; noch auch jemalen, dem einen oder andern Theile, zum Vorwurfe angezogen werden können: sondern, so lange, entweder die gegenwärtigen Vorschläge, oder, was nachgehends noch ferner unter den sich vereinigten Personen, gut gefunden und beschlossen wird, von Niemanden weiter angenommen und gebilligt werden sollten; bleibt solches eine blose geheime Beschäftigung dieser in einer Gesellschaft vereinig-

ten Personen, durch welche selbige, über dasjenige, was sie, zum Besten der Kirche und zu Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, unter den streitenden Partheien, für rathsam erachten, ihre besondere Meinungen und Urtheile unter sich zu entwerffen, und, nach Befinden, auch der Welt öffentlich vorzulegen gedenken; ohne jemanden, wie es sich ohnehin von selbst verstehet, dadurch zu binden, oder auch, ohne eine freiwillige, und, von eines jeden eigenen Einsichten abhängende Entschliesung, zum Beitritte zu verleiten, oder irgend auf eine Art zu nöthigen: in dem gewissen Vertrauen zu dem allmächtigen Gott, daß derselbe, um so mehr, Segen und Beistand ihren Bemühungen verleihen werde; jemehr sie, in Erkenntniß ihrer eignen Schwachheit und grosen Unvermögens, sich blos unter seine Hand demüthigen; auch, aus wahrer Furcht für diesem ihrem Herrn, das, was er selbst in ihre Herzen leget, und wozu er sie, als schwache Werkzeuge, auffodern wird, getreulich als seine Knechte ausrichten, und sich in diesem Dienste nicht läßig finden lassen: da er denn, weil er am besten das Maaß ihrer Kräfte kennet, es ihnen niemalen an Gehilfen wird fehlen lassen, deren Herzen er ihnen zum Beistande erwecken wird.

§. 2.

Gleichwie nun, berührter Massen, der Anfang dieses ganzen Geschäftes, und solchemnach

nach diese gegenwärtige Vorschläge, vor itzt Niemanden, als diejenigen Personen angehen, welche sich in die schon bemeldte Gesellschaft vereiniget haben; so verstehet es sich auch von selbst, daß, ebenfalls für das Künftige, Niemand in diese Gesellschaft ordentlicher Weise aufgenommen werden könne, als wer auch sich vorläufig zu den, in diesen Vorschlägen, enthaltenen Punkten, mit reinem und aufrichtigem Herzen bekennet, und darüber, auf die Art, wie nachgehends weiter folgen wird, ein Zeugniß bey der Gesellschaft ableget.

§. 3.

Alle diejenigen Personen, welche, über kurz oder lang, dieser Vereinigungs-Gesellschaft beitreten, wollen, so bald sie, durch Unterschrift dieser Vorschläge, oder auf die sonst hierin angegebene Art, sich zu derselben bekannt haben, als redliche, rechtschaffene, den Geist und die Gesinnungen unsers Herrn und Heilandes verehrende Männer, zum Grunde legen, daß diese gegenwärtige Vereinigung zu einem so heilsamen Endzwecke, nicht anders Statt haben, noch auch einen erwünschten Erfolg erlangen könne; als, wann ein jedes Mitglied, zugleich die Gesinnungen mit sich bringet, den Irrthum und das Vorurtheil, die bisher, zu den fortgedauerten Irrungen, das Mittel gewesen sind, gänzlich, an welchem Theile sie auch, bey genauerer freundschaftlichen und unpartheiischen Untersuchung, be-

funden werden, offenbar vor Augen zu legen, und sich zu bemühen, wie sie die Mittel zu deren gänzlichen Vertilgung, ausfündig machen mögen. Bey dieser Voraus-Setzung, wie auch ohnedem schon erinnert worden, ist nicht leicht zu vermuthen, daß Jemand, in einem anerkannten, seiner ewigen Glückseligkeit nachtheiligem Irrthume, mit Fleiß und Vorbedacht, vorsetzlicher Weise beharren wolle: vielmehr ist gewiß, daß ein sonst verständiger Mann, den Irrthum, zumalen, der seiner künftigen Seligkeit Eintrag thun kann, niemalen von Herzen liebet; vielmehr aber ihn, so bald er ihn erkennet und einsiehet, mit allem Ernste hasset und verwirft. Mithin, wenn er, diesem unerachtet, noch einem Irrthume anhängt, so dörfte es unläugbar seyn, daß er ihm aus Unwissenheit, und also, aus Furcht, eine ihm nutzbare Wahrheit zu verlieren, anklebe. Demnach sind auch diejenigen Glieder, welche, aus rechtschaffenem Herzen, dieser Vereinigungs-Gesellschaft beitreten, als solche Personen anzusehen, welche, wenn noch ein Irrthum auf ihrer Seite sollte befunden werden, diesen bisher, aus Mangel der Erkenntniß, wegen unterlassener Untersuchung, aus einem Vorurtheile, Gemüthsneigung und dergleichen, nicht entdekt haben. Noch mehr aber, müssen sie, als solche Personen angesehen werden, welche, durch ihren Eintritt, klärlich an den Tag legen, daß sie sich, der völligen Untersuchung der auf ihrer

Seite sich etwa findenden Irrthümer, gänzlich unterwerffen, auch dadurch ihren Willen sattsam erklären, daß sie solche, sobald sie davon überzeugt sind, durchaus verwerffen, ihnen entsagen, noch weniger solche hartnäckig vertheidigen und verfechten wollen. Dieses vorausgesetzt, hindert demnach nichts, und die sich verbindenden Glieder können keinen Anstand nehmen, das Gesetz der Liebe, welches uns unser Heiland vorgeschrieben hat, wirklich eintreten, und allen persönlichen Unwillen und Haß, durchaus und völlig fahren zu lassen, und dadurch, dem Wege des Friedens, die Thore weit zu machen. In diesen rechtschaffenen Gesinnungen, wollen auch diejenigen Personen, welche in diese Gesellschaft eingetreten sind, und diese gegenwärtige Vorschläge angenommen haben, sich hiemit aufrichtig, aus gutem, reinen und von aller Zweideutigkeit befreitem Herzen, vor dem Heiligen, alles sehendem Angesichte Gottes verbinden, daß sie einander, für Brüder in ihrem Heilande Jesu Christo, wahrhaftig anerkennen, keinen persönlichen Haß, um des Unterschiedes der Religionen willen, gegen einander hegen, weder sich unter einander, noch der eine den anderen Religionstheil, schmähen, bedrücken und verfolgen; sondern einander alle Freundschaft, Liebe und Treue beweisen, und in allem Guten beförderen, und und sich, auch im Falle, daß man von dem Irrthume, des einen und anderen Theils

überzeuget seyn oder werden sollte, nicht anders, als irrende Brüder behandlen wollen, die mit rechtschaffenem Herzen, Freundlichkeit, Sanftmuth und herzlichem Mitleiden, von Irrthume sich zurück zu ziehen, nicht aber in solchem zu erhalten, oder gar, um des Irrthums willen, ins Verderben, und in den Untergang zu stürzen suchen.

§. 4.

Diese brüderliche Liebe, mit der sich beide Theile vorläufig umarmen, soll demnach zum Mittel dienen, wodurch die Bande des äusserlichen Friedens desto genauer, unter beiden streitenden Theilen, geschlossen werden: Massen, bei diesen Gesinnungen, nicht blos die äußerlichen Gesätze und Friedensschlüsse, als vielmehr ein reines und gutes Herz, das, statt Hasses und Wiederwillens, Mitleiden, und Neigung zur Hilfe, gegen den irrenden Bruder, angenommen hat, die Ausflüsse desjenigen Friedens gewähret, der dem Friede immer näher kömmt, welchen unser Herr und Heiland den seinigen geboten, und uns gelehret hat, daß wir daran diejenigen, die ihm angehören, erkennen sollen. Dieses wird auch den Göttlichen Segen immer weiter erwecken, der allein den völligen Frieden über alle Irrende verbreiten kann; durch den sie insgesammt, in eine einige Heerde, seiner Verheisung gemäß, werden versammlet werden. Nach diesem Begriffe, soll auch dieser brüderliche Friede,

und diese aufrichtige Liebe, nicht weiter genommen werden, als solche gegenwärtig gelten kann; und nach welchem Begriffe, sie, als eine Vorbereitung angesehen werden muß, durch welche man desto hurtiger zum Empfängniß des Geistes geführet wird, welcher die Göttliche Liebe in uns gegen einander entzünden muß: damit in alle Gemüther diejenige Sanftmuth eingepflanzet werde, mit welcher sich selbige untereinander, in dem Vertrauen einer gewiß zu hoffenden Besserung, ertragen. Diese wird auch denselben, die Unpartheilichkeit gegen sich selbst und andere, einprägen, durch die man geneigt wird, mit eben dem Eifer, seine eigene sowohl, als anderer Fehler und Irrthümer zu entdecken, alle Hartnäckigkeit abzulegen, womit man sonst solche zu vertheidigen suchet, und alle Bitterkeit zu unterdrücken, mit welcher man des Nächsten Irrthümer zu rügen pfleget. Irrthum soll demnach Irrthum bleiben und heißen; es soll auch jedem Gliede, das in diese Vereinigungs-Gesellschaft getreten ist, immer frei und unbenommen seyn, dasjenige, was selbiges für einen Irrthum hält, mit seinem Namen zu benennen, und als einen Irrthum zu rügen: Nur, daß dieses alles ohne Schmähung, Lästerung und sonst irgend einige Beleidigung geschehe; vielmehr daß allenthalben Jedermann in die Augen leuchte, es sey hier, blos die Sache eines Bruders gegen den andern, in Unterhandlung, von denen der eine den an-

dern auf Irrwege zu seyn glaubet, und solchen, aus gutem Herzen und brüderlicher Liebe, zur Wahrheit und Glückseligkeit zurück zu führen suchet.

§. 5.

Diesemnach soll der Irrthum und die verschiedene Meinung nicht im Wege seyn, daß nicht, unter den in diese Vereinigungs-Gesellschaft getretenen Personen, eine brüderliche Gemeinschaft im Leben, Statt finden solle; obgleich, wie dieses aus dem vorhergehenden abzunehmen ist, nicht sogleich, auf eine nähere Kirchen-Gemeinschaft, erkläret werden kann oder soll: als welche erst, durch die gegenwärtige Gesellschaft, zu erhalten, gesucht werden muß. Es würde auch dieses sonst vorläufig, auf einen, den folgenden Bemühungen, nachtheiligen Gewissens-Zwang, verstanden werden wollen: als wenn sogleich, mit dieser brüderlichen Vereinigung, alle Abneigung gegen die Irrthümer, welche man bey dem einen oder anderen Theile noch zu herrschen glaubet, sich vertilgen lasse; welches sodenn den Indifferentismus, welchen die heutigen Neulinge, mit einer tollen Toleranz, einzuführen suchen, allerdings das Wort reden würde. Denn, wie gegenwärtig besonders auf den Umstand gesehen werden muß, daß man, in dieser Vereinigungs-Gesellschaft, keine andere Männer voraus setzet, als diejenigen, welche mit dem herzlichem Verlangen,

solcher beitreten, daß sie die vorwaltenden Irrthümer, an sich und andern, eben aus Abneigung gegen solche, und aus rechtschaffener Liebe zur Wahrheit, aufzusuchen, und zu vertilgen Willens sind, nicht aber, wie sich heut zu Tage, viele vermeinte Reformatoren anmaßen, ihre für Wahrheit gehaltenen Meinungen, anderen mit Gewalt aufzudringen: So hat es mit diesen ein ganz anderes Bewandniß, als mit denjenigen, welche, aus Boßheit des Herzens, der Wahrheit widersprechen, und ihre Neigungen und Vortheile, wie Simon der Zauberer, der Furcht vorziehen, welche sie Gott schuldig sind. In Ansehung dieser, bleibt es, bey der bekannten Regel des Evangeliums, daß man dergleichen Menschen fliehen müsse; damit nicht eine böse Wurzel aufkomme, welche viel gutes verderbe. Offenbare Bösewichte, und Feinde des Evangeliums, Menschen von unrechtschaffenem Herzen gegen Gott, so viel Witz sie auch immer haben, und so bewandert sie auch in menschlichen Wissenschaften sind, sollen doch niemalen, in diese Vereinigungs-Gesellschaft, zu den besondern Geschäften derselben, aufgenommen, sondern auch, so bald sie, mit diesen Eigenschaften, nach ihrer Aufnahme, bekannt worden, wieder ausgestossen werden: weil sie, zu der gegenwärtigen Absicht, gar nichts beitragen können; vielmehr immerfort, so lang sie bey diesen Gesinnungen bleiben, Schaden und Nachtheil bringen werden.

§. 6.

§. 6.

Nach allem diesem, was bisher angeführet worden, verstehet es sich von selbsten, daß diese vorläufige brüderliche Vereinigung, in der inneren und äusseren Verfassung einer jeden Kirche, keine weitere Aenderung oder Irrung mache. Eine jede, so weit sich auch mit der Zeit diese Vereinigungs-Gesellschaft ausbreiten und erstrecken möchte, läßt itzt, wie dann, die von einander getrennten Katholischen und Protestantischen Kirchen-Gemeinden und Mitglieder, bey ihren bisherigen angenommenen Lehrsätzen, Verfassungen, Rechten, und allem andern, was ihnen, nach dem geschlossenem Religions-Frieden, rechtlich zustehet. Das gegenwärtige Geschäfte bleibt immerfort ein bloser Privat-Gedanke, und Vorschlag, der, weder den in diese Vereinigungs-Gesellschaft getretenen Gliedern, noch irgend jemand anders, zum Vorurtheil und Nachtheil jemalen gereichen, noch auch jemanden eine Regel und Vorschrift geben kann: es sey dann, daß von selbigen, die in dieser Gesellschaft vestgestellten Punkten, auf eine verbindliche Weise, sind angenommen worden. Alles dasjenige, was in dieser Vereinigungs-Gesellschaft genehmiget, und mit der wahren Christlichen Religion übereinstimmend, oder der gesammten Christlichen Kirche, nützlich und nothwendig erkannt wird, kann niemalen Reichsgesätzmäßig, niemalen ganzen Gemeinden und Kirchen verbindlich werden, als bis

sol-

solches, unter dem Ansehen derjenigen, welche hierin etwas vestzustellen, und zu verordnen das Recht haben, auf eine sich rechtfertigen lassende Weise, für ganze Kirchen und Gemeinden ist eingeführet worden.

§. 7.

Nachdem auch das Hauptgeschäffte, mit welchem man umgehet, auf eine solche Absicht gerichtet ist, die, mit ungemein großen und vielfältig, für unüberwindlich, gehaltenen Schwierigkeiten, sich verknüpft befindet, um deren Willen man dergleichen Bemühungen fast gänzlich aufgegeben, oder wohl gar verlästert hat: So wollen die zusammen getretenen Glieder, sich keineswegs, an diese Einwendungen, am wenigsten aber daran kehren, wann entweder ihre Bemühungen keinen sonderlich sichtbaren Nutzen nach sich ziehen, oder solche verschmähet und verlästert werden sollten. Sie wollen blos zum Grunde legen, daß sie Gott ihren Dienst schuldig sind, und sich damit begnügen müssen, hierin treu und rechtschaffen gewesen zu seyn. Da Gott das Gedeihen zu ihrem Pflanzen, und Begiesen geben muß; so überlassen sie es lediglich seinem weisen und heiligen Willen, zu welcher Zeit, und in welchem Jahre, ob bey ihrem Leben, oder nach ihrem Tode, er den gesäeten Saamen will aufkeimen und Früchte bringen lassen. Die Geschichte belehret uns ohnedem, daß, was die ersten Lehrer der Kirche und Zeu-

gen

gen der Wahrheit, oft unter groser Bedrückung und Verfolgung, ohne sonderbar scheinenden Nutzen gesäet haben, erst nach Jahrhunderten, zuweilen seine Wirkung gethan habe. Sie wollen, in diesen Gesinnungen, thun, was sie können, und alles andere, ohne auf eigne äuserliche Vortheile zu sehen, der Regierung und dem Beistande ihres Heilandes überlassen. Auch noch alsdenn, wann er am meisten, die Aufsicht über ihre Bemühungen, ihnen scheint entzogen zu haben, wollen sie dieses, als eine Aufmunterung zu desto gröserem und stärker anhaltendem Vertrauen, Eifer, Fleiß, und Treue aufnehmen, und, anstatt laß in ihrer Schuldigkeit zu werden, desto emsiger seyn.

§. 8.

In diesem Betrachte, und, da man nicht darauf rechnen kann, daß die Göttliche Weisheit rathsam finde, die gegenwärtig zusammentretende Glieder die Früchte ihrer Arbeit, noch bey ihrer Lebenszeit, sehen zu lassen; und, ob sie nicht vielmehr ihr Heiland, nur vor der Hand, zu demjenigen Dienste blos brauchen wolle, in welchem sie die Dornen, Steine und andere Auswürfe, von dem Acker, auf den er seinen Segen bringen will, einstweilen ausrotten und wegführen sollen: so wollen auch die gegenwärtig zusammentretende Glieder, das vorhabende Geschäfte, nicht blos an ihre Zeiten und Personen, gebunden haben; son-

sondern sie gehen vielmehr diese Vereinigungs-Gesellschaft, mit der ausdrücklichen Absicht, ein, daß solche, für alle ewige Zeiten, so lang die Haupt-Absicht noch nicht erreicht ist, fortdauern möge. Demnach ist zwischen ihnen Vestgestellet, daß diese Vereinigungs-Gesellschaft, niemalen bey ihrem Leben, getrennet, aufgehoben oder gänzlich vernichtet, sondern unter ihnen Veste bestehen soll. Die Glieder wollen auch darauf denken, und mit einander berathschlagen, auf was für Art, unter dem göttlichen Segen und Beistande, dieser Vereinigungs-Gesellschaft eine solche Verfassung gegeben werden könne, wodurch nicht allein, wenn, bey ihrem Leben, ein und anderes Glied, durch Alter, Krankheit und dergleichen andre Umstände, zu den nothwendigen Geschäften, untüchtig würde, es niemalen an Gliedern fehle, mit welchen dieser Abgang sich, der Absicht gemäß, wieder ersetzen lasse; sondern auch, wie es einzurichten seye, daß, nach ihrem Tode, für alle Folge der Zeiten, diese Vereinigungs Gesellschaft bestehen möge. Und was demnach, in diesen Vorschlägen, in Beziehung auf solche Fortdauer, noch nicht sattsam wird bestimmt werden können; desfalß soll noch ferner unter ihnen gerathschlaget, und das gut gefundene Veste gestellt werden.

§. 9.

Um aber auch, der eigentlichen Gestalt und Verfassung dieser vorzunehmenden Reli-

gions-Vereinigung näher zu kommen: so soll, damit man der Sache selbst einigen Anfang geben könne, so bald diese Vorschläge, zwischen einigen Katholischen und Protestantischen Personen, die sich, zu vorhin berührter Absicht, um nämlich, zwischen diesen beiden Theilen, an einer wahrhaften Vereinigung zu arbeiten, verbunden haben, völlig verabredet, genehmiget und unterschrieben sind, mit eben demselben Augenblicke, diese Vereinigungs-Gesellschaft als vollkommen geschlossen angesehen, und nach Vorschrift gedachter Vorschläge, eben sobald fortgefahren werden, dieser Gesellschaft die verabredete vollkommene Gestallt zu verschaffen, und sie an ordentlichen Mitarbeitern vollzählig zu machen: wie sie sich dann nicht weniger alle nur mögliche Mühe geben wollen, um solche sowohl zu erweiteren, als auch, von Tage zu Tage, zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen, und darauf zu arbeiten, daß sie des ihnen vorgesetzten Zweckes nicht verfehlen. Sie wollen derowegen, um der Gesellschaft eine richtigere Verfassung und sichere Dauer zu verschaffen, sich bey Zeiten dahin verwenden, daß sie die Gunst eines oder des anderen hohen Ministers bey ihrem Hofe, doch so viel es thunlich, noch in der Stille erhalten. Bey diesen Ministern, werden sie es dahin zu bringen suchen, daß sich dieselben, als hohe Patronen, des Bestens dieser Gesellschaft annehmen und solchem nach, nicht allein dahin Sorge tragen,

daß

daß die Gesellschaft, in billigen, und zur Wohlfahrt der Kirchen abzweckenden Dingen, bey ihren Landes-Herrn, die etwa nöthige Unterstützung findet, und sonst auch ihre Angelegenheiten denselben umständlich vorgetragen werden; sondern sie werden auch dahin wachen, daß, in eben diesen Angelegenheiten, Niemanden, durch irgend einen Vorschlag, und dessen übereilte Betreibung und Einführung etwas zugemuthet, oder auch ins Werk gestellet werde, das, irgend auf eine Art, zum Vorurtheile oder Nachtheile ausschlagen kann. Ueberhaupt, sie sollen, als kluge und Gottselige Aufseher und Vorsteher aller dieser Angelegenheiten, das Recht haben, der Gesellschaft, oder auch einer jeden Kirche und Gemeinde, mit Rath beizustehen, auch von sich selbst der Gesellschaft zu bemerken und zu verstehen zu geben, was sie noch an derselben Unternehmungen auszusetzen finden; oder in welchen Fällen sie glauben, daß gedachte Gesellschaft, über die sich gesetzten Gränzen schreite, oder selbige, mit ihren gefaßten Schlüssen, den, etwa bewandten Umständen nach, nicht zu ändern stehenden Politischen oder Kirchen-Zustande des Landes oder eines Orts, nach dessen Verfassung, zunahe tretten würde: um dadurch Gelegenheit zu haben, auf eine andere Auskunft zu denken. Die Gesellschaft behält zwar die, zu einem solchen Unternehmen, wie das gegenwärtige ist, ganz unumgänglich nothwendige Freiheit, ihre Meinungen und

Schlüsse nach eigenen Einsichten zu ändern, zu verbessern; oder aber auch, es bey dem schon abgefaßten Schlusse, besserer Gründe wegen, lediglich zu lassen; oder auch endlich wohl, nach reiflicher Erwegung der Sache, den hohen Patronen ehrerbiethige Vorstellungen zu thun, aus was für Gründen, man das Gegentheil zu glauben sich befügt erachte: es muß aber dieses niemalen, auf einem leeren Wiedersprechen beruhen; um nicht dadurch die Hauptsache selbst zu vereiteln, und zu verursachen, daß die Unternehmungen der Gesellschaft, solches widersinnigen Widersprechens wegen, keiner sonderbaren Aufnahme sich getrösten können. Die Gesellschaft wird also nicht leicht etwas thun, darinn nicht solche ihre Unternehmungen, und darauf erfolgte Schlüsse, den Patronen vorgeleget, und derer Genehmigung erhalten hätte, ehe und bevor sie solche entweder ins Publikum bringet, oder dem Landes-Herrn selbst vorleget: wie denn noch weiter hin und wieder Verschiednes, was diese Patronen anbelangt, in gegenwärtigen Vorschlägen vorkömmt. Man trägt inzwischen keinen Zweifel, daß, im Falle die Gesellschaft, auf einen oder den andern Minister, ein besonderes Zutrauen gesetzt habe, und solchen, als Patronen, in unterthänigsten Vorschlag bringet; auf solche ehrerbiethigste Bitte, vorzüglich gnädigste Ruckficht werde genommen, und dessen Ernennung huldreich zugestanden werden. Dieser unterthänigste Vorschlag

schlag soll zwar, bey den Katholischen Höfen, blos von den Katholischen Mitgliedern, und so auch, bey den Protestantischen Höfen, von den Protestantischen Mitgliedern der Gesellschaft abhängen: doch wollen sich beide Theile, ehe es zum Vorschlag kömmt, darüber unter sich verabreden, und einander die Personen vorläufig bekannt machen, und sich über solche vereinigen: damit nicht eine Person in den Vorschlag komme, welche dem andern Theile, um eines, von einer solchen Person, bekannten unversöhnlichen Religions-Hasses, oder anderer erheblicher Ursachen willen, höchst unangenehm, und so zuwider sey, daß alles Vertrauen, auf dessen ganz unpartheiischen, und blos, auf Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache selbst, gerichtetem Beistand, wegfalle.

§. 10.

Damit man aber auch, wegen der ordentlichen Glieder der Gesellschaft, keine allzu eingeschränkte oder auch zu weitschichtige Anzahl treffe: so wird diese Gesellschaft eigentlich, aus 12 ordentlichen Gliedern, bestehen. Doch kann sich jedes ordentliche Glied, noch andere Mitarbeiter, so viel es ihm beliebet, und, ohne Aufschub und Hinderniße der von der Gesellschaft bestimmten Arbeit, geschehen kann, annehmen. Die Namen dieser auserordentlichen Mitarbeiter, können bey dem Vorsteher jenes Religionstheiles, zu dem sie gehören, aufbewahret; und also durch sie die Gesellschaft leicht

leicht vollzählig erhalten und ausgebreitet werden. Inzwischen machen diese, mit dem ordentlichen Gliede, zu dem sie getretten sind, nur eine Person und Stimme aus: derowegen auch, zu Verhütung alles Zwistes und Trennung, das ordentliche Mitglied, die Ausarbeitungen seiner Gehilfen, wenn sie bey der Gesellschaft sollen angenommen werden, erst selbst unterschreiben muß. Es stehet auch dem ordentlichen Gliede frey, bey eigner Verhinderung, seinen Gehilfen den Auftrag zu thun, daß sie, statt seiner, die ihm übertragne und zugeschickte Arbeit übernehmen mögen; doch muß allemal dergleichen, von auserordentlichen Mitgliedern, verfertigter Aufsatz, nebst der Unterschrift des Verfassers, auch von dem ordentlichen Gliede selbst unterschrieben werden; damit dadurch aller Verdacht, Unterschleif und Unordnung vermieden werde.

Von diesen 12 Personen sollen 6 Katholischer, und 6 andere Evangelischer, und die Hälfte von diesen Reformirter, die andere Hälfte aber, Lutherischer; mithin drey der ersten, und drey der andern Religion zugethan seyn. Die Katholischen Mitglieder sollen, von der Katholischen Seite, in Vorschlag gebracht und ernannt; die Evangelischen aber, von Evangelischer Seite, und zwar die Lutherischen, von den Lutherischen, und die Reformirten, von den Reformirten vorgeschlagen und ernannt werden. Die Lutherischen und Reformirten machen sodann, in Beziehung auf die

Katho-

Katholische Kirche, zusammen einen einigen Theil aus; und es verstehet sich von selbsten, daß die Punkte, worinn beide Evangelische Theile, noch unter sich, verschieden sind, entweder auf die Katholischen keinen Bezug haben, oder aber, von jenen unter sich, durch eine desfallß zu nehmende Verabredung und Vergleichung, müssen ausgemacht werden. Alle vorkommende Geschäften sollen, ordentlicher weise, durch die Hände dieser zwölf Ordentlichen Glieder gehen, und nichts, als nur durch sie bearbeitet, beschlossen, oder doch wenigstens, durch ihre eigenhändige Unterschrift, genehmiget werden. Darum dann, so wie itzt im Anfange, also jederzeit darauf gesehen werden soll, daß keine andere, als fromme, verständige, gelehrte, und soviel möglich, in Ruhm und Ansehen stehende Personen, unter die Zahl derselben, aufgenommen werden; besonders solche, von denen bekannt ist, daß sie die Vereinigung beider getrennten Kirchen, nicht aus Neuerungs-Sucht, laxer und träger Toleranz, Indifferentismus und eigennützigen Absichten; als vielmehr, aus herzlicher Liebe zu unserm Heilande, und daß, in der Liebe dieses Erzhirtens, alle seine Schaafe sich verbinden mögen, eifrig wünschen und suchen; von denen man also die Hoffnung fassen kann, daß sie, aus dieser Absicht, von Herzen arbeiten werden. Diese zwölf Glieder, sollen, als die Hauptsäulen der ganzen Gesellschaft, angesehen werden, durch deren fleißiges, unermü-

detes, überall gottseliges, aus wahrer Furcht für Gott und Liebe zu unsrem Heilande, aus göttlicher Salbung herfliesendem Bearbeiten, zu dem ferneren Baue dieser vereinigten und dadurch, zu größerer Vollkommenheit, sich erhebenden Kirche Jesu Christi, der erste Grund gelegt werden soll. Diese müssen demnach bedenken, daß diese Dienerschaft, mit welcher sie, als treue Arbeiter, in den Weinberg des Herrn eingehen, sie allenfals zu vielen Thränen, grosem Kummer, und unsäglicher Verfolgung aufruffet, wodurch sie, als dem rechten Zeichen ihres Herrn, beständig erinnert werden, nicht mehr, als ihr Meister seyn zu wollen; sondern zu überlegen, daß eine beständige Befolgung seiner Fußtapfen, mit Verläugnung aller äuserlichen Vortheile, sie allein fähig erhalten wird, diesem seligen Endzwecke, dem sie entgegen arbeiten, immer näher zu kommen. Darum denn auch ferner, soviel möglich, darauf zu sehen ist, daß, bey Ernennung dieser Glieder, nicht blos auf eine äuserliche Brausende Gelehrtheit, die mit der wahren Furcht Gottes nicht verbunden ist; als vielmehr, auser der zu dieser Absicht nothwendigen Gelehrtheit, vorzüglich auf Erfahrung in den Werken der Gottseligkeit, überal dessen, was des Geistes Gottes ist, Ruckficht genommen, und sie solchem nach, nicht sowohl aus dem Ruhme bey Menschen, als vielmehr aus ihren Werken und Früchten, den eigentlichen Merkmalen guter Bäume, nach der

Lehre des Heilandes, beurtheilet werden. Die Glieder der Gesellschaft, welche, auf die Wahl und Ernennung anderer, einen Einfluß haben, wollen auch, aus diesem Grunde, allemal ernstlich bedenken, daß von einem höchstwichtigen Geschäfte die Rede sey, von dem sie dereinst, vor dem Angesichte des Richters der Welt, werden Rechenschaft ablegen müssen.

§. 11.

Die Art und Weise, wie ein jeder Theil, seine Mitglieder, zu der Vereinigungs-Gesellschaft ernennen will, soll ihm zwar freygelassen bleiben, und auf seiner blosen Willkühr beruhn: damit aber doch alles einen Gang gewinne, wie es in einer Gesellschaft, mit der es auf eine Brüderliche Wiedervereinigung gemeint ist, seyn soll, und demnach allen Irrungen vorgebeuget werde; so soll dabey in Obacht genommen werden, daß die Ernennung, welche von Katholischer Seite geschieht, von allen und jeden Gliedern, soviel deren jedesmal wirklich aufgenommen seyn werden, keines ausgenommen, genehmiget und unterschrieben sey. Jedoch soll, ehe diese Ernennung und Bestellung erfolget, und ehe man noch einmal, die in Gedanken habende Person befraget, ob sie auch die Geschäfte dieser Gesellschaft zu übernehmen, und sich mit letzterer zu vereinigen Willens sey, eine vorläufige Bekanntmachung an den Protestantischen Theil geschehen, daß man nämlich diese oder jene

Person zu einem Mitgliede zu bestellen Willens seye; um zu vernehmen, ob man vielleicht, gegen eine solche Person, aus näherer Bekanntschaft mit derselben, oder sonst aus anderen Gründen, auf eine erhebliche Weise, etwas zu erinnern habe, um deßwillen man nicht gern sehe, daß solche, zu den Geschäften der Gesellschaft, bestellet werde. Man will solcher Gestalt, mit aller nur möglichen Sorgfalt verhüten, daß kein Mißverständniß aufkomme. Im Falle, daß nun Niemand etwas zu erinnern finden sollte; so hat man solches, auf das fodersamste, zu erkennen zu geben. Findet man aber, bey der vorhabenden Bestellung, etwas zu erinnern; so soll solches, wie es sich ohnedem von selbst verstehet, nicht auf Chicanen, blosen Wiederspruch und Eigensinn hinaus laufen, sondern überal, aus der Sache selbst, der wider sie gemachten Einwendung, auch aus der Art, womit man sie behandelt, hervorleuchten, daß alles blos Freundlicher und Brüderlicher Rath sey, mit dem man, das Beste der Gesellschaft und des Zwecks, den man zu erreichen gedenket, allein zu seiner Absicht habe. Man wird derowegen, in der Hoffnung und in dem herzlichen Vertrauen auf den Segen, den Gottes Güte und Barmherzigkeit, bey solchem Gottseligen Endzwecke, der Aufrichtigkeit, einfältigen und unpartheiischen Befolgung der Wahrheit, eifrigen Trieben einer ungeheuchelten Liebe, und treuen Bearbeitung dieses unter Gottes Obhut stehenden Geschäftes

tes schenken wird, immer vor Augen haben, daß zu diesem Geschäfte, es am allerwenigsten irgend einiger besondern Kunstgriffe, Nebenabsichten, Chicanen und dergleichen bedörffe, sondern, daß solches desto stärker gedecket seyn werde, je reinere und einfältigere Herzen, man in diese Gesellschaft mit sich bringe. Bey dergleichen freundschaftlichen Gegenerinnerungen, soll es dann auch der Evangelische Theil bewenden, und dem Gewissen der vorschlagenden Mitgliedern anheim gestellet seyn lassen, was dieselben, in Ansehung der gemachten Einwendungen, zu thun und vorzukehren, gut finden sollten. Und wenn alsdann dieselben dennoch, auf der Bestellung der vorgeschlagenen Mitglieder, beharreten; so soll auch der Evangelische Theil, sich solches lediglich gefallen lassen.

Eben so soll es, im Falle, daß die Evangelischen Mitglieder jemanden zu ernennen, und zu bestellen haben, gehalten werden: wie man dann überhaupt, auf beiden Theilen, eine völlige Gleichheit, in allen Stücken in Acht nehmen will. Jedoch, da sich der Protestantische Theil, wieder in Lutherische und Reformirte zergliedert, von welchen, gesammter Hand, eine solche Bestellung unterschrieben werden muß: so sollen diese, entweder auf eine der vorigen gleichförmige, oder ihnen sonst gefällige Weise, unter sich über eine Person einig werden, die sie sodann dem Katholischen Theile, auf gleiche Art, vorher bekannt machen,

und nachgehends nach der Vorschrift bestellen, wie solche jederzeit in diesen Vorschlägen veste gestellt seyn wird. Wenn dieser Punkt so weit berichtiget ist, will der Katholische Theil so wohl, als der Protestantische, das erwählte Mitglied, zu was für Religion von den beiden Theilen es auch gehöre, jeder zwar seinem Patron bekannt machen, in der Absicht, daß wenn etwa selbigem, eine nähere Wissenschaft von dem erwählten Mitgliede beiwohnete, um der Willen dessen Bestellung als Mitarbeiter, nicht für rathsam erachtet werden möchte, deren Rath zu befolgen und von gedachter Bestellung ganz abzustehen. Es stehet auch jedem Theile frey, noch vorher, ehe er dergleichen Mitarbeiter in den Vorschlag bringt, sich der Einwilligung oder des Widerspruchs seines eigenen Patrons zu versichern, und solcher Gestalt auch, von dem Vorschlag selbst, nach Befinden gleich Anfangs abzustehen. Sollte aber nachgehends der Patron des andern Theils etwas erhebliches zu erinnern finden; so will man gleichfals darauf, als auf einen freundschaftlichen brüderlichen Rath, Rücksicht nehmen, und nicht leicht der Gesellschaft eine Person aufdringen, welche dem andern Theile zuwider und unangenehm wäre: doch, daß hierbey allenthalben, auf die Wohlfahrt der Gesellschaft, gesehen, und dawider kein Mensch verbindlich gemacht werde.

Es

Es verstehet sich übrigens von selbsten, daß dergleichen Unterhandlungen, bis dahin mit besondrer Verschwiegenheit betrieben werden müssen: damit, im Falle die Gesellschaft, von einer in den Vorschlag gekommenen Person, aus erheblichen Gründen wieder abzustehen, genöthiget seyn sollte, selbiger nicht dadurch üble Nachreden, Haß, oder Verläumdung erwachse. Zudem kann es auch geschehen, daß, zu einer anderen Zeit, alle die Hindernisse, um welcher willen, etwa einmal eine Person nicht annehmlich befunden worden, wieder ganz wegfallen.

§. 12.

Ist es nun also, so weit gekommen, daß keine Hinderniß vorhanden ist, um zur wirklichen Bestellung selbst zu schreiten; so will der Katholische Theil die gutgefundene Wahl, den erwählten Mitgliedern seiner Seite, und eben so, der Protestantische Theil, will solche den seinigen bekannt machen. Hiermit soll es zwar dergestalt gehalten werden, daß der erwählten Person, diese Vorschläge, sogleich bey der Bekanntmachung, zum Durchlesen mitgetheilet werden; damit solche beurtheilen können, ob sie sich, denselben beyzutreten, und die darinn gegebene Vorschriften anzunehmen, gefallen lassen könne: als welches eines jeden Einsichten, und Beurtheilung lediglich nachgegeben werden, und blos von seiner Willkühr abhängen muß, ob er sich die auf ihn gefal-

gefallene Wahl belieben lassen, oder solche verbitten will. Sollte es derowegen auch geschehen, daß sich jemand, aus eigner Bewegung, anmelden, und als Mitarbeiter aufgenommen zu werden verlangen würde: so will die Gesellschaft, vor der Hand, Niemanden schlechterdings abweisen; sondern es will jeder Theil wohin jener gehöret, in Erwägung ziehen, ob er es für annehmlich finde, die sich angegebene Person, zu der erledigten Stelle, in den Vorschlag zu bringen, oder aber, im Falle, keine von den 12 Stellen der ordentlichen Mitarbeiter unbesetzt seyn sollte, ob sie die gedachte Person, als überzählig auf- und anzunehmen, für rathsam finde: wie davon nachgehends das Weitere bestimmt wird.

Die vorher bestimmte Bekanntmachung der Wahl und die Mittheilung dieser Vorschläge, kann entweder gesammter Hand, von dem Theile, zu Welchem das Mitglied gehöret, oder auch von einer Person aus ihrem Mittel, der sie deßwegen Auftrag gethan hat, und die etwa, mit dem Erwählten, in besondere Bekanntschaft und Freundschaft stehet, geschehen. Es soll aber, damit die Mittheilung dieser Vorschlägen desto füglicher und bequemer ins Werk gestellet werden könne, eine Abschrift davon in Octav verfertiget, eingebunden, und dem Katholischen Theile zugestellet werden; und eben so soll auch eine, für den Protestantischen Theil, verfertiget werden: weil sich, in diesem Formate, gedachte Vorschläge

schläge besser verschicken lassen. Diese Abschriften werden derowegen auch beständig, zu diesem Behufe, von jedem Theile aufbewahret werden. Zugleich wird, bey dieser Bekanntmachung der Wahl und Mittheilung dieser Vorschläge, folgender Aufsatz doppelt an jedes Mitglied zur Unterschrift übersand.

Ich unterschriebener bekenne mit Hand, Mund und Herzen, vor dem allsehenden Auge Gottes, daß ich diejenigen Vorschläge, die mir von der Vereinigungs-Gesellschaft zu N. N. sind mitgetheilet, von mir auch eigenhändig unterschrieben worden, mit Fleiß und Bedacht, von Wort zu Wort durchgelesen habe. Ich nehme solche aufrichtig ohne allen Vorbehalt, ohne Gefährde und Arglist an, verbinde mich zu solchen und der darinn bemerkten Hauptabsicht, mit treuem, redlichem und Christlichem Herzen; ich verspreche, solche, nach möglichsten Kräften, in allen Stücken zu halten, und zu befolgen, und diese Hauptabsicht, als ein fleißiger und unsern Heiland liebender Mitarbeiter, nach meinen Einsichten, wie es die klare Wahrheit, ohne Nebenabsichten, Partheilichkeit und Eigennuz, mit sich bringet, und wie ich es dereinst vor Gottes Angesichte zu verantworten gedenke, aufs Beste beförderen zu helfen: In welcher Gesinnung, ich nicht nur diese Vorschläge selbst unterschrieben; sondern auch noch insbesondere dieses Zeug-

und Bekenntniß von mir ausgestellet, und mit meiner Unterschrift, und Petschaft bekräftiget habe. So geschehen zu N. N. den — im Jahre u. s. w.

N. N. nebst dem völligen Titel.

Eines von diesen Zeugnissen, behält der Theil für sich, zu welchem das Mitglied gehöret, und das andere, wird dem anderen Theile zugestellt. Außer dem aber auch, wird, vorberührter maßen, von dergleichen Mitarbeiter, der sich zu Ausstellung dieses Zeugnisses verstehet, die ihm von seinem Theile überschickte Abschrift dieser Vorschlägen, mit seiner deutlichen Namens-Unterschrift unterzeichnet: um welcher Ursache willen auch jeder Abschrift, verschiedene Blätter unbeschriebenes Papier mit beigebunden werden müssen.

§. 13.

Nach geschehener Berichtigung dieser Punkte, wird nunmehr einem solchem Mitgliede, ein Zeugniß als Mitarbeiter, im Namen der gesammten Gesellschaft folgendermaßen ertheilet.

Wir die sämmtlichen Mitglieder der Vereinigungs-Gesellschaft zu N. N. bekennen und bezeigen hiermit, daß N. N. cum pleno titulo, aus einmüthigem Rathe und Gutbefinden, auch aus Ueberzeugung, daß uns derselbe in Beförderung unsers Christlichen und Gottseligen Endzweckes,

durch

durch seine bekannte, rühmliche Erkenntniß und Einsichten, sehr nützliche Dienste leisten könne und werde, auch auf dessen erfolgte Einwilligung, und mit uns geschehener Verbindung, zu unserm ordentlichen Mitgliede und Mitarbeiter, mit Anbietung aller brüderlichen Liebe, und in der Hoffnung, daß, unter dem mächtigen Beistande Gottes und seines Geistes, solche unter uns völlig werde hergestellet werden, auf- und angenommen haben: Darüber wir ihm dann Gegenwärtiges, von den hohen Patronen unserer Gesellschaft beglaubigtes Zeugniß ertheilen. So geschehen N. N.

den — im Jahre N. N.

Sämmtliche Glieder der Vereinigungs-Gesellschaft zu N. N. Katholischen sowohl als Evangelischen Theils.

Nun folget die Unterschrift der sämmtlichen hohen Patronen; wie dann dergleichen Zeugniß, mehrere Weitläufigkeit zu vermeiden, auch mehreres Ansehens wegen, nicht sowohl, mit den Namen der ordentlichen Mitglieder, als blos berührtermaßen der hohen Patronen, unterzeichnet werden soll.

§. 14.

Bey dieser Gelegenheit findet man nöthig zu erinnern, daß, zu Abwendung aller Irrungen, welche, über die blose Formalitäten und oft unnütze Kleinigkeiten entstehen können; und zu Bei-

behaltung eines guten freundschaftlichen Einverständnisses, wie schon vorhin erinneret worden, unter den verschiedenen Theilen dieser Gesellschaft, eine vollkommene Gleichheit beobachtet werden soll, unbeschadet den Vorzügen, welche der eine oder der andere Theil, aus irgend einem Grunde, mit Rechte, oder nur seiner Meinung nach, möchte fodern können oder wollen. Man will derohalben, wenn sämmtliche ordentliche Glieder erwählet und bestellet sind, besonders bestimmen, und freundschaftlich verabreden; auf was für Art die Unterschriften, und dergleichen andere Vorfallenheiten, bey welchen, wegen des Vorzuges, ein Wiederspruch entstehen könnte, behandelt werden sollen: bis dahin man aber einsweilen, und bis zu Ausfindigmachung einer bessern Auskunft, in den Vorschlag gebracht haben will, daß, so viel die Unterschriften betrift, in Fällen, welche vorzüglich den Katholischen Theil z. B. die Bestellung eines Katholischen Mitglieds, angehen, auch die Katholischen zuerst; in anderen, die Protestanten mehr angehenden Fällen, diese zuerst genannt, und es also heisen soll:

Sämmtliche Glieder der Vereinigungs-Gesellschaft, Katholischen so wohl als Evangelischen Theils.

Oder aber

Sämmtliche Glieder der Vereinigungs-Gesellschaft, Evangelischen so wohl als Katholischen Theils.

Dero-

Derowegen dann auch, in Beziehung, wenn sämmtliche hohe Patronen ernannt, und im Falle, daß die Gesellschaft für nöthig finden sollte, nach der Eigenschaft der 3. Religionstheilen, auch 3. Hauptsitze der Gesellschaft zu ernennen, und zu bestimmen, der Wechsel beobachtet werden, und es heisen soll:

Zu N. N katholisch,
N. N. lutherisch und
N. N. reformirt.

Oder aber
Zu N. N. lutherisch,
N. N. katholisch und
N. N. reformirt.

Oder aber
Zu N. N reformirt,
N. N. katholisch und
N. N. lutherisch.

Und wie dann so weiter die Veränderungen, nach der Lage, die das Geschäft auf diesen oder jenen Religionstheil vorzüglich hat, etwa noch weiter Statt finden können: nach welcher Ordnung auch die Patronen, die Abwechslung in ihren Unterschriften beobachten werden. In andern Fällen aber, bey welchen, die Geschäfte beide Religionstheile, auf gleiche Art, angehen würden, oder in welchen es zweifelhaft seyn möchte, ob selbige, auf den einen Theil, eine stärkere Beziehung, als auf den

andern haben; soll, bey der Unterschrift, auf das Alter des **Vorstandes** oder Präsidium, gesehen werden, und solches den Vorzug in der Unterschrift, das ganze Jahr lang, wirken, als solches, bey diesem oder jenem Religionstheile, bleibet. Man will auch dereinst, wenn diese Gesellschaft Fortgang gewinnet, sich weiter ausbreiten, auch von mehreren Höfen in Schutz genommen würde, verabreden, wie es auch hiermit gehalten werden soll: das sich dann, nach Beschaffenheit der Umstände, leicht wird bestimmen, auch wohl, wenn nur erst die Gesellschaft ihre Gestalt vollständig wird erhalten haben, zum voraus veste stellen lassen.

§. 15.

Sobald die zwölf ordentlichen Glieder der Gesellschaft beysammen sind, sollen die zwey ältesten Glieder derselben, ein Katholischer und ein Protestant, von einem gewissen zu bestimmenden Tage an, den Vorstand oder Präsidium, und zwar, nur ein Jahr lang führen: weil, ohne dergleichen Vorstand, die Geschäfte der Gesellschaft, unmöglich besorget werden können. Die Ordnung dieser vorstehenden Glieder, oder Präsidenten, deren Geschäfte, Obliegenheit, und ihnen zustehende Anordnung der vorkommenden Gegenstände und Geschäfte, sollen auf folgenden Punkten beruhen.

a. Soll, schon berührtermasen, der Vorstand, aus einem Katholischen, und Evangelischen Mitgliede, bestehen, und nicht länger dauern als ein Jahr: es wäre dann, daß die Gesellschaft, mit Verfluß der Zeit, aus der Erfahrung wahrnehmen würde, daß es, mit ihrem Besten, viel vortheilhafter bestehen könne, wenn sie dergleichen Vorstand entweder abkürze oder verlängere.

Weil aber der Evangelische Theil wiedrum, aus Lutherischen, und Reformirten, bestehet; und Sachen vorkommen können, welche gerade nur denjenigen Religionstheil aus den Evangelischen ganz alleine angehen, zu welchem das Mitvorstehende Evangelische Glied nicht gehöret; so soll sogleich, wenn die beyden vorstehenden Glieder, für das ihnen zukommende Jahr ihre Stellen antreten, und z. B. ein Katholischer und ein Lutheraner seyn würden; derjenige von den Reformirten, welcher, in dem künftigen Jahre, nach Abgang des Lutheranes, vorgehen wird; für dieses Jahr, als **Nebenvorsteher** oder Vicarius bestellet werden: an welchen sodann, wie nachgehends noch weiter vorkommen wird, Sachen, welche die Reformirten ganz allein angehn, gelangen müssen. Solchemnach würde, neben dem Katholischen, im folgenden Jahre ein Reformirter Mitvorsteher, und ein Lütheraner Nebenvorsteher seyn, welcher **Nebenvorstand** bey den Katholischen, als überflüssig gänzlich wegfält: weil aus deren

Mittel in jedem Jahre jemand vorstehet oder präsidirt.

b. Unter den beyden vorstehenden Gliedern, soll zwar eine vollkommene Gleichheit seyn, und keines vor dem andern einen mehreren Vorzug oder Berechtigung haben: doch soll, aus allerhand Rücksichten, und weil die Glieder der Gesellschaft, nach der itzigen Verfassung, nicht beisammen seyn können; in dem ersten Jahre, der Katholische, als älteres Mitglied oder Senior betrachtet, und also der Erste Vorsteher seyn; in dem folgenden Jahre aber soll, dieser **erste Vorstand** oder Seniorat, auf den Evangelischen fallen; und nachgehends, zu allen künftigen Zeiten, nach dieser Ordnung, dermasen abwechslen, daß, im dritten Jahre, der Katholische, und im vierten der Evangelische u. s. w. den Vorgang behaupte.

c. So viel aber die Evangelischen unter sich betrift, soll ebenfals diese Abwechslung beobachtet werden, daß wechselsweise ein Lutheraner oder Reformirter, dem Katholischen zugesellet werde. Es soll aber, in dem ersten Jahre, dieses Mitvorstehende Evangelische Glied, entweder ein Lutheraner oder Reformirter seyn; nachdem dieser oder jener, das älteste Mitglied der Gesellschaft seyn, oder den jeder Theil dazu erwählen wird.

d. Nach Ablauf des Jahres, fällt dieser Vorstand von selbst, ohne weitere Wahl, auf die nächsten Mitglieder, die alsdenn unter

den

den Katholischen und Evangelischen, die ältesten Mitglieder der Gesellschaft seyn werden: doch daß immer, unter den Evangelischen, die Abwechslung beobachtet; mithin, wenn in dem abgelauffenen Jahre, ein Reformirter, Mitvorsteher gewesen, nunmehr ein Lutheraner genommen werde.

e. Schreiben, welche die ganze Vereinigungs-Gesellschaft angehen, müssen an den Aeltesten, welche aber nur einen Theil angehen, an desselben Vorsteher oder Nebenvorsteher gerichtet, und mit dem, diesen Männern, ohne Rücksicht auf die Gesellschaft, gehörigen Aufschriften, versehen werden. Kommen aber Schreiben, welche diese behutsame Vorschriften nicht so genau beobachten, sondern an die ganze Vereinigungs-Gesellschaft gerichtet sind, ohne auf der Ueberschrift zu gedenken, daß sie die Katholischen oder Protestanten insbesondere angehen; so sollen solche, von dem ältesten Mitgliede unter den Vorstehern, erbrochen werden. Wenn sie auch, aus Irrthum oder Mißverstande, an das jüngere Glied unter den Vorstehern gelangen sollten; so soll selbiges doch schuldig seyn, sie dem älteren Mitgliede, unerbrochen zuzusenden. Dieses wird sodann die eingegangene Schreiben, dem anderen Mitgliede, im Original mittheilen, und beyde Mitvorstehende Glieder sollen ferner selbige in Ueberlegung nehmen, und über ein vorläufiges Urtheil, worauf es nämlich, ihrer Meinung nach, bey diesen Schrei-

ben und deren Inhalt ankomme, sich vereinigen; und daraus eine Anfrage, Auftrag und dergleichen sonst, was die Beschaffenheit des Gegenstands erfodert, an sämmtliche ordentliche Mitglieder einrichten, und solche nebst den eingegangenen Schreiben ihnen mittheilen. Könnten sie sich aber darüber nicht vereinigen; so soll dieses die Mittheilung der Schreiben nicht aufhalten; sondern, es sollen selbige, dem ungeachtet, herumgegeben, und nur die Meinung einer jeden der vorstehenden oder präsidirenden Personen, die sich nicht haben vereinigen können, beigefüget, und sodann der Gesellschaft überlassen werden, was solche, nach der Vorschrift dieser Vorschläge, veste stellen wird: damit solcher Gestalt alle schädliche und unnütze Irrungen möglichst vermieden werden.

f. Wären aber dergleichen Schreiben, an einen der Religionstheilen besonders gerichtet, und es hiese in der Ueberschrift entweder — Katholischen — oder Evangelischen Theils; oder wie sonst auf eine andere Art, kann zu erkennen gegeben werden, daß dergleichen Schrift nicht an die Evangelischen, sondern blos allein, an die Katholischen, oder aber nicht an die Katholischen, sondern blos allein, an die Evangelischen gerichtet sey: so soll alsdann kein Theil dem andern vorgreifen, noch befugt seyn, sich, vor der Hand, in des andern Angelegenheiten zu mischen. Wenn demnach die Ueberschrift, an die Katholischen insbeson-

besondere, gerichtet wäre; so soll das Evangelische Mitvorstehende Glied, sich nicht in den Sinn kommen lassen, dergleichen Schreiben zu eröffenen, oder dessen Mittheilung zu verlangen: sondern, wie einem jedem Religionstheile frey stehet, mit seinem Glaubensverwandten in Unterredung zu treten, und sich deren Raths, bey den vorkommenden Geschäften, zu bedienen; so wäre es ungereimt, wenn man von solchen verlangen wollte, die an sie besonders gehende Briefe und Schriften zu eröfnen, deren Innhalt zu sehen, und sie zu einer allgemeinen Sache der Gesellschaft zu machen: sondern es soll dieses, blos von deren Willkühr und Gutbefinden, abhängen, ob sie etwas davon oder nichts, viel oder wenig dem andern Religionstheile zukommen, und an die ganze Gesellschaft gelangen lassen wollen. Eben diese Berechtigungen sollen die Evangelischen gegen die Katholischen, zu beobachten befugt seyn; wenn die Ueberschrift an die Evangelischen allein gerichtet wäre: als in welchem Falle, das Mitvorstehende Glied, wenn solches auch schon das Vorrecht des ältesten nicht hätte, doch ganz allein diese Schreiben eröffenen, und alles eben so gehalten werden muß, wie es von den Katholischen angeführet worden. Bey dem Allem aber, kann das die Schreiben erbrechende Mitglied keineswegs befugt seyn, die Schreiben seinen Glaubensverwandten vorzuenthalten; sondern nach Unterschied der Ueberschrift, sollen sie entweder, allen Ka-

tholischen, oder allen Evangelischen, so wohl Reformirten als Lutherischen Mitgliedern zugesandt werden.

g. Würde sich aber der Fall eräugen, daß, so viel den Evangelischen Theil anbelangt, dergleichen Schreiben entweder, insbesondere an die Lutheraner, oder an die Reformirten gerichtet wäre; so soll, wenn das Mitvorstehende Glied zu der Religion gehöret, an deren Verwandte das Schreiben gerichtet ist, dasselbe erbrechen und seinen Glaubensgenossen mittheilen. Befände sich aber das Gegentheil, und daß, z B. der Mitvorsteher ein Reformirter, das Schreiben aber an die Lutheraner gerichtet wäre; so soll es nicht von ihm eröffenet werden; sondern er wird sich von selbst bescheiden, daß selbiges an den diesjährigen Nebenvorsteher der Lutheraner zu übersenden, seine Pflicht sey.

h. Alle Geschäfte, welche, entweder von der ganzen Gesellschaft, oder doch Namens derselben, in Ausarbeitung und Ueberlegung kommen; sollen von den Vorstehenden beyden Mitgliedern, in Bewegung gebracht, der Gesellschaft, oder den zu dieser Arbeit bestimmten ordentlichen Gliedern vorgeleget, in Ordnung erhalten, und nach der Art behandelt werden, wie es die Natur und Beschaffenheit eines jeden vorkommenden Gegenstandes erfodert, und, wie es entweder gegenwärtig in diesen Vorschlägen bestimmt ist, oder noch weiter bestimmt werden wird. Und obgleich

der Evangelische Mitvorsteher, dasjenige, was, von Seiten des Vorstands, in Vortrag gebracht wird, zugleich mit den Katholischen anbringt; so soll er doch nachgehends, so bald dieses so weit geschehen ist, daß er das Geschäfte seinem Nebenvorsteher bekannt gemacht hat, demselben die fernere Einleitung dieses Geschäftes, bey seinen Glaubens-Verwandten, überlassen; welcher Nebenvorsteher aber, nach geendigtem Geschäfte, alles dahin gehörige, an den Evangelischen Mitvorsteher einsenden wird.

i. Alle Schriften, welche die ganze Gesellschaft betreffen, sollen, von den beiden Vorstehern, sorgfältig und genau in Urkunden bewahret werden. Und, damit dieses desto ordentlicher, nach der dermaligen Lage der Gesellschaft, da solche noch hin und wieder zerstreuet seyn muß, geschehen könne; so soll, im folgendem Abschnitte, dieses genauer und umständlicher bestimmet werden.

k. Schriften und Verhandlungen aber, welche einen jeden Religionstheil für sich insbesondere angehen, und zwar, bey Gelegenheit dieser Gesellschaft, zur Wirklichkeit gelanget sind, doch, noch zur Zeit, keine Beziehung auf die ganze Gesellschaft bekommen haben, und also mit solcher zu der Zeit, in keiner Verbindung stehen; überlässet man lediglich der Vorsorge desjenigen Religionstheiles, den sie angehen, und, für deren nöthige Aufbewahrung, selbst diejenige Veranstaltung zu treffen, welche er für rathsam erachten wird.

l. Diejenigen Schriften und Verhandlungen aber, welche schon zu ihrer Vollkommenheit gekommen, und gegenwärtig nicht mehr bey der Gesellschaft in Bewegung sind, z. B. die einen Punkt betreffen, über den man sich bereits völlig verglichen hat, sollen, in ein gemeinschaftliches Archiv hinterlegt werden. Inzwischen und bis dieses, der Vorschrift nach, geschehen mag, sollen die Vorsteher Sorge tragen, daß alle dergleichen Schriften unverletzt aufbehalten werden.

m. Ueberall sollen auch die Vorsteher, entweder gesamter Hand, wenn es die ganze Gesellschaft angehet, oder jeder bey seinen Glaubensgenossen, und zwar der Evangelische, ohne auf den Unterschied zwischen den Lutheranern und Reformirten Rücksicht zu nehmen, in Sachen, die er zu ihrem Besten zu seyn, erachtet, das Recht haben, freundschaftliche Erinnerungen, Vermahnungen und andere Vorstellungen zu thun; auch in Fällen, wo man etwa von der Regel abweichen, oder zu Unordnungen und Irrungen Anlaß geben, oder gar dergleichen wirklich verursachen und unterhalten wollte, die Glieder Brüderlich zu Recht zu weisen, und demnach überal alles Mögliche vorzukehren, daß die sämmtlichen Mitglieder dieser Gesellschaft, bey freundschaftlichen, sanften und frommen Gesinnungen beharren, und willig verbleiben, zur Ehre unsers Hochgelobten Heilandes, auf den vesten und fortdauernden Bestand dieser Gesellschaft,

zu

zu arbeiten, und nichts zu versäumen, wodurch dieser so gottselige Endzweck, den sich die Gesellschaft vorgesetzt hat, möge erreichet werden.

n. Die Vorsteher sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder gesamter Hand, oder ein jeder bey seinem Glaubenstheile, darauf sehen, daß kein in offenbare, ihn und die Gesellschaft schändende Laster verwickeltes Mitglied, welches der gedachten Gesellschaft im Publikum einen bösen Namen machen könnte, aufgenommen werde; wie nicht weniger, daß kein Glied darunter sey, welches sich, auf eine feindselige, widrige und zänkische Art, gegen den andern Religionstheil betrage, dessen Meinung, und Lehre auf eine hämische Art durchhechle, lästere und verläumde; Galle und Bitterkeit, wieder solche ausgiesse, und dadurch den Frieden, und das gute Vernehmen, auf eine lieblose Art störe, und beweise, daß er den Geist Christi nicht habe.

Dergleichen Betragen dann, in der gegenwärtigen Gesellschaft, um so weniger statt finden kann: da in solcher durchgängig solche Mitglieder müssen voraus gesetzt werden, welche sich gegen einander anheischig gemacht, darauf zu arbeiten, daß selbst diejenigen Irrthümer, welche auch bey ihnen noch dörften gefunden werden, entdecket, und so bald sie von ihnen anerkannt, durchaus nicht gehäget, sondern wiederruffen, und gänzlich abgelegt werden sollen; dergleichen irrende dann, weder

Bit-

Bitterkeit, noch Verspottung, noch Verlästerung und dergleichen, irgend auf eine Art verdienen. Sobald sich demnach, bey den wirklichen Gliedern der Gesellschaft, ein solches, derselben zum Nachtheile, entweder in der That schon gereichendes Betragen, oder davon man doch dergleichen mit Grunde besorgen müßte, hervor thun würde, soll ein jeder Vorsteher, zu dessen Religion, eine solche, auf Abweichungen befundene Person, gehöret; und zwar wiederum bey den Evangelischen, ohne Rücksicht auf den Unterschied, zwischen Lutheranern und Reformirten zu nehmen, befugt seyn, solche aus eigner Bewegung, und ehe selbiger Person Mitvorsteher dazu aufgefodert wird, insgeheim schriftlich, aber mit möglichster Sanftmuth, Verschonung und Erduldung, aus reiner Liebe und treuem Herzen, zu bitten, und zu ermahnen, daß sie von dergleichen, wider die Absicht und Einrichtung der Gesellschaft, laufenden Betragen, so wohl um ihrer selbst, als des Besten der Gesellschaft willen, zur Ehre unsers Hochgelobten Heilandes, und zur Wohlfahrt seiner Kirche, abstehe, oder was er sonst den Umständen nach dergleichen Personen vorzustellen nöthig finden wird. Das, solcher Gestalt, auf dem Abwege betroffene und ermahnte Mitglied, soll alsdann, wenn es nicht selbst will, und wenn es nicht etwa wichtige Gründe, zu seiner Entschuldigung und Vertheidigung, anbringen zu können glaubet,

nicht schuldig seyn, darauf zu antworten: sondern man will sich lediglich in der Stille damit begnügen; wenn dergleichen Mitglied in der That, und mit seinem wirklichen Betragen erweiset, daß die Erinnerung oder Vermahnung an ihm nicht vergeblich gewesen sey. Würde sich aber das Gegentheil bey ihm zeigen; so soll alsdenn der Mitvorsteher, in seinem Freundschaftlichen Ermahnen, zum zweiten und drittenmale fortfahren; und wenn alsdann auch noch keine Aenderung erfolget, die Sache an seine Glaubensgenossen entweder Katholische oder Beiderseits Evangelische, Reformirte so wohl als Lutheraner berichten, und die Frage erörteren lassen: ob das, was dergleichen Person zur Last gekommen, und desfalß sie sich bisher zu keiner Aenderung entschlossen, so beschaffen sey, daß, wenn man auch in der Folge keine Aenderung verhoffen könne, sie entweder aus der Gesellschaft ganz ausgestossen, oder nur von den Geschäften derselben ausgeschlossen werden müsse, ohne sich und die ganze Gesellschaft in unnöthige Verdrüßlichkeiten, wegen eines ausgearteten Mitgliedes, zu versetzen. Den gefaßten Entschluß wird die Gesellschaft, dem hohen Patrone des anstößigen Mitgliedes, wie auch diesem selbst bekannt machen; ohne doch verbunden zu seyn, nach obigermasen fruchtlos abgelauffenen Vorstellungen, fernere Gründe ihres Entschlusses anzuführen; noch viel weniger sich,

mit

mit dem ausgeschlossenem Gliede, in Nebenseitige Streitigkeiten einzulassen.

Wäre es auch der Fall, daß der eine Religionstheil Ursach zu haben glaubte, sich, über liebloses Betragen irgend eines Mitgliedes des andern Religionstheiles, über gebrauchte harte, hitzige, anzügliche, schmähsüchtige, und verläumderische Ausdrücke, oder sonst irgend ein beleidigendes und der Absicht, auch Einrichtung dieser Gesellschaft zuwiderlaufendes Verfahren, zu beschweren; so soll der Mitvorsteher desjenigen Theiles, welcher sich beleidiget zu seyn glaubet, das Recht haben, und befugt seyn, in der Stille, die der Beleidigung angeschuldigte Person anzugehen, und solche ebenfalß, auf eine Freundschaftliche und Brüderliche Art, zu ermahnen, von solcherley, dem allgemeinen Besten der Gesellschaft schädlichen Dingen abzustehen. Dieses Mitglied wird alsdann, zumal, wenn es keine offenbare gerechte Entschuldigung vor sich hat, sich nicht entgegen seyn lassen, durch Anerkenntniß, auch wirkliche Abthuung seines Fehlers, eine vollkommene Vereinigung mit dem beleidigten Theile wieder herzustellen, und auf die kürzeste und schleunigste Art, auch wohl mit Aufopferung eines vor sich habenden Rechtes, eine völlige Aussöhnung zu bewirken, und sich, in dieser Absicht, an den beleidigten Theil unverzüglich zu erklären: der denn gleichfals alle Billigkeit, und die Nachfolge der Sanftmuth Christi wird vordringen lassen.

Man

Man muß hierin ein für allemal erwägen, daß nichts, der Natur der gegenwärtigen Gesellschaft, mehr und stärker widersprechen kann, als, wenn die Glieder derselben, durch ein widriges und unfreundliches Betragen, den Zaun selbst durchbrechen wollen, der diese Gesellschaft, gegen alle widrige Schicksale, abhärten und dauerhaft machen muß. Wenn jemanden, welcher dieser Gesellschaft beizutreten den Entschluß fasset, die Absicht und der ganze Endzweck derselben, ein rechter Ernst ist; so wird er selst die Betrachtung machen, daß er sich, nicht Menschen, sondern dem Erzhirten der Kirche, Jesu Christo selbst, anheischig mache, nach seiner Vorschrift, und seinen allerheiligsten göttlichen Gesinnungen gemäß, mit williger Hintansetzung und Verläugnung aller eignen weltlichen Vortheile, als ein treuer Knecht desselben, seinen Namen, und die uns seinen Namen kenntbar machende Lehre, immer weiter zu verbreiten, und die hin und her zerstreuten, vielleicht auch, in der Wüste auf Felsen, an dürren Steinklippen, unter Dornen und Disteln, herum irrende Schäfchen zu sammlen, und sie, in den einigen Schafstall, wo er selbst Hirte ist, zu vereinigen. Wenn aber alsdenn die Hirten, die sich zu Hütern seiner Heerde angeben, sich mehr um das ihrige unter sich zertrennen, als für die Wohlfahrt dieser Heerde vereinigen, und nicht bereit seyn sollten, selbst ihr Leben, für das Beste derselben zu wagen; so weichen

sie weit von dem Muster ab, das ihnen ihr Herr und Meister gegeben; auch, zu Befolgung dessen und Einflösung der hierzu unumgänglich nothwendigen gemeinschaftlichen Liebe, seinen Geist der Kirche geschenket, und wirklich sichtbar gesandt hat. In Erwägung alles dessen, machen sich die dieser Gesellschaft beitretende Glieder anheischig, daß sie niemalen eine ihnen, bey Gelegenheit der ihnen in dieser Gesellschaft obliegenden Geschäften, geschehene Beleidigung, weder gerichtlich, noch selbst thätiger Weise ahnden, nicht Böses mit Bösen vergelten; vielmehr bereit seyn wollen, alle geschehene Beleidigungen, nach dem Beispiele des, für seine Feinde, noch mit sterbendem Munde Betenden Jesu, aus dem Grunde ihres Herzens, völlig und ganz zu vergeben; auch, so lange sie in der Gesellschaft sind, von dieser nichts weiter verlangen wollen, als daß selbige, vorstehendermaßen, zu ihrer Beruhigung und Sicherheit, auch zum Besten der Gesellschaft selbst, unruhige und schwer zur Aussöhnung zu bringende Menschen, nach der Vorschrift des Evangeliums, von sich weg zu thun, sich willig finden lasse. Nach diesen Gesinnungen, bleibt immer die Regel, daß diejenigen Glieder, an welche, nach versuchten allen denjenigen Graden, die vorhin vorgeschrieben sind, die bewiesene Güte und Sanftmuth fruchtlos angewandt worden, zur Verhütung alles Nachtheils, aus Gemeinschaft der Geschäften, und, nach Befinden, aus der

Gesell-

Gesellschaft selbst, schon bestimmter Maßen, gesetzt werden sollen. Wollte aber der beleidigte sich hiermit nicht begnügen, und nicht in Erwägung ziehen, daß das Opfer, welches er durch vollkommene Verläugnung seiner selbst, diesem seinem Herrn bringet, nicht unvergessen bleiben werde, und lieber den Entschluß fassen, die Selbstrache, dem künftigen Vortheile der Jünger Jesu, vorzuziehen; so kann zwar die Gesellschaft, da sie weder Zwang noch richterliches Amt hat, noch solches zu haben und zu führen verlanget, dergleichen Entschliessungen nicht ändern: jedoch soll ein jeder, der mit einem Gliede der Gesellschaft, über dergleichen Beleidigungen, entweder Thätlichkeiten oder Injurien, und solcherley ähnliche gerichtliche Streitigkeiten auszuführen, den Vorsatz fasset, schuldig seyn, zuvor der Gesellschaft den Dienst aufzusagen, und sich gänzlich, für alle Zeiten, aus derselben zu begeben. Würde ein solches Mitglied dieses nicht thun, und doch dergleichen Thätig- oder Strittigkeiten wider ein Glied der Gesellschaft, es sey solches seiner eigenen, oder einer anderen Religion zugethan, unternehmen; so soll dieses, so bald es bekannt wird, von beiden Vorstehern der ganzen Gesellschaft angezeiget, und ein solches Glied alsdenn, nach Beschaffenheit der Umstände, auf immer, entweder von den Geschäften, oder von der Gesellschaft selbst, ausgeschlossen werden. Die ächten und wahren Glieder der Gesellschaft, die

ihren Heiland von Herzen lieben, wollen hingegen niemalen, aus ihrem Gemüthe, die Betrachtung sinken lassen, daß die Beleidigungen und Schmähungen, die sie, um des Namens Jesu willen, leiden, von keinem Richter der Welt, die Abwischung ihrer Thränen, und die Vertilgung ihres Schmerzens, süsser erwarten können, als ihnen von demjenigen, zu seiner Zeit und Stunde wiederfahren wird, der alles siehet, und höret, alles richtet, alles recht richtet, und dem sie auch ihre Sache anheim gestellet haben.

§. 16.

Da, nach dem vorhergehenden Abschnitte, für nothwendig befunden worden, daß sämmtliche, die ganze Gesellschaft angehende Schriften, die unter den Mitgliedern herumgehen, sorgfältig so lange bewahret werden, bis sie ins Archiv der Gesellschaft niedergelegt werden können: so hat man in Rücksicht der vielerleien Strittigkeiten, die ehedem, bey ähnlichen Unternehmungen, entstanden, darauf zu denken gesucht, wie allen dergleichen Irrungen möglichst vorgebeuget, und die verhandelten Schriften so verwahret werden könnten, daß, aus keinerlei Grund, irgend einmal, über deren Aechtheit und Vollständigkeit, einiger Streit entstehen möge. Derowegen wollen dann alle Glieder

a) Dafür sorgen, daß alle Schriften, die, aus ihren Händen, an die Gesellschaft gelan-

gelangen, in einer Reihe fortgeschrieben sind, so, daß weder etwas durchstrichen, ausgethan, noch auch von ihnen selbst, oder, von einer andern Hand, zwischen die Reihen hingeschrieben werde. Sollte bey dem allen aber, wie es geschehen kann, dieses nicht vermieden worden seyn; so will, um allen Nachtheil abzuwenden, ein jedes Mitglied, ehe und bevor solches seine Schrift abgiebt, selbige durchsehen, und wenn es dergleichen finden würde, mit eben der Hand, womit die Schrift geschrieben ist, darunter anmerken, auf welcher Zeile etwas, und welche Wörter, oder was es sonst ist, durchstrichen, ausgelöscht, eingeschoben, oder auf was für eine andere Art geändert seye. Sollte dieses aber nicht von dem Verfasser geschehen seyn; so soll entweder von dem Vorsteher, oder dem ersten Mitgliede, an welches diese Schrift gelanget, solche unverzüglich, und ehe man weiter etwas damit vornimt, an den Verfasser zurückgesandt, auch nicht eher wieder, von diesem, oder einem andren angenommen werden, bis dergleichen Anmerkungen vorbeschriebenermaßen der Schrift beigefügt sind.

b) Derjenige, aus dessen Händen, eine Schrift zuerst kömmt, setzet inwendig gleich oben, mit wenigen Worten, den Hauptinhalt derselben, mit eben der Hand, womit die Schrift selbst geschrieben ist, ganz kurz an; z. B.

Betrift den Gegenstand

Anrufung der Heiligen.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn dergleichen Gegenstand, nur nach einem besonderen Punkte oder Umstande, ausgeführet wird, dieses zu desto besseren Merkmale solcher Schrift, leicht bestimmter angegeben werden kann. Hierauf folget die Schrift selbsten; an deren Schluße, der Ort, wo sie geschrieben, der Tag, wenn sie abgelassen, und der Name des Verfassers, dieses alles zwar von dem Verfasser eigenhändig geschrieben, oder doch wenigstens unterschrieben wird. Endlich wird auch der Name dessen, an den diese Schrift zuerst gehet, unter den Schluß gesetzet; nur mit den Worten —

an den Herrn
N. N.

Derjenige, welcher diese Schrift, wie in der Unterschrift berühret ist, empfänget; stellet sogleich einen Schein aus, in welchem er alle diese Umstände pünktlich berühret; zugleich aber auch die erste und letzte Zeile der Schrift selbst mit anführet; etwa folgender Gestalten.

Unterzeichneter hat den (Tag) eine Schrift empfangen: sie betrift den Gegenstand, von Anrufung der Heiligen; fienge sich an, mit der Zeile — **Ueber die Anrufung der Heiligen, und ob solche in der Heil-** — endigte sich aber mit der Zeile — **meyne ich gegenwärtig genug gesagt zu haben** — war gegeben N. N.

(Der

(der Name des Ortes) den 10ten October, und unterschrieben N. N. (der Name des Verfassers) an Herrn N. N. (der Name des ersten Empfängers) empfangen den 20ten October, u. s. w.

N. N.

Diesen Schein sendet der Empfänger der Schrift, mit dem nächsten Posttage, an denjenigen, welcher ihm solche zugesandt hat; der dann dergleichen Bescheinigung sorgfältig aufhebet.

c) Wenn derjenige, welcher nunmehr die Schrift in Händen hat, das Geschäfte, welches ihm bey selbiger obgelegen, zu Ende gebracht haben, und zum Entschluße gekommen seyn wird, solche weiter zu senden; so setzet er unter die Worte — N. N. (den Namen des ersten Empfängers)

an Herrn N. N. (den Namen des nächsten Empfängers) das fernere wie oben kürzlich etwa so: N. N. (Name seines Orts) den 20ten October, u. s. w. N. N. (Name des itzigen Absenders) an Herrn N. N. (Name dessen, an den die Schrift ergehet)

Sollte er noch daneben eine neue Schrift mit beilegen; so wird solche bezeichnet, wie oben gemeldet, aber bey den so eben berührten Worten mit angeführet:

nebst einer neuen Schrift, gegeben N. N. den 19ten October, u. s. w. betrift ꝛc.

Der Absender empfängt sodann eben so einen Schein, in welchem alles, wie vorhin berühret worden, bemerket ist; nur, daß nun auch das neuhinzugekommene ebenfals angezogen wird. Und so geht es immer fort, bis dergleichen Schrift wieder, an den Vorsteher, oder den Ort gelanget, wo sie zuletzt bleibet.

d) Weil endlich bey dem Vorsteher, alle abgegangene, und wieder zurück gekommene Schreiben zusammen lauffen; so wird, am Ende eines jeden Monats, unter dem ersten des folgenden Monats, ein Verzeichniß aufgestellet, worinn, nach der Ordnung der Tage, von dem ersten des verflossenen Monats, bis an den letzten Tag desselben, bemerkt ist, was sich, von jedem solchen Tage, bey dem Vorsteher vorfindet. Und damit solches Verzeichniß und die darinn bemeldten Stücke, einem jeden Mitgliede, känntlich seyn mögen; so wird, von jedem Stücke, der darüber geschriebene Innhalt, das Jahr und der Tag, und der darunter befindliche eine oder mehrere Namen, bemerket. Dieses Verzeichniß wird alsdenn sämmtlichen Mitgliedern zugeschickt; ein Jedes derselben vergleichet es, mit seinen in Händen habenden Bescheinigungen, und entdecket dadurch, ob im Verzeichniß ein Mangel erscheine, den es alsbald unter das Verzeichniß bemerket.

e) Wenn dieses solcher Gestalt durchgesehene Verzeichniß, an den Vorsteher, zurück gekommen ist; suchet er die bemerkten Mängel

zu

zu berichtigen: welches alsdenn, wenn etwa der Mangel blos darauf beruhen sollte; weil noch verschiedenes unter den Mitgliedern wirklich herum gehet, leicht zu thun seyn wird. Sollte es sich aber ergeben, daß eine Schrift wirklich abhanden gekommen sey; so wird, so bald dieses gewiß ist, solches an den Verfasser derselben gemeldet, um diese, aus seinem ersten Aufsatze, den ohnedem ein jeder Verfasser, wenn es eine Hauptschrift ist, aufzubewahren, geneigt seyn wird, wieder zu ersetzen. Diese Abschrift wird sodann, von dem Vorsteher, an alle und jede Mitglieder herum gesandt; um, wenn sie wider deren Giltigkeit, Richtigkeit, und Uebereinkunft mit der erstern, etwas gründliches zu erinnern finden, solches alsbald anzuzeigen. Wenn diese Erinnerungen von Erheblichkeit befunden werden, will man Freundschaftlich in gemeine Ueberlegung ziehen, wie diese Hindernisse zu heben sind; damit die gesellschaftlichen Schriften, auf die baldigste und kürzeste Weise, wieder ergänzet werden. Dergleichen dann angenommene Schrift, soll, von sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft, unterschrieben, und dadurch für ächt, und, als ein, der ersten Urkunde gleich kommendes Werk, erkannt werden. Solcher Gestalt aber wird, von jedem Monate zu dem andern, bis zum Ende des Jahres fortgefahren.

f) Wenn endlich alle 12 Monate berichtiget sind, und, in dem folgenden Jahre, die

zween Vorsteher ihre Verrichtungen übernommen haben; so lassen, noch in den ersten Tagen des Monats, die zween abgegangene Vorsteher, einen jeden Monat, mit dem dazu ehedem herumgeschikten und von jedem Mitgliede beglaubigtem Verzeichniß, und was nachgehends, zu Berichtigung der etwa darüber gemachten Anmerkungen, überhaupt aller zu jedem Monate nöthigen und vorgekommenen Erläuterungen, zugefüget ist, und zwar, einen jeden Monat besonders, heften, und stellen zugleich ein Hauptverzeichniß über sämmtliche 12 Monate, nach den schon geschehenen Berichtigungen, und wie sie glauben, daß solche die vollständigen Verhandlungen, ohne einigen Mangel, in sich fasse, auf, und lassen solche, nebst den gehefteten Papieren, unter allen ordentlichen Mitgliedern, herum gehen; deren jedes alsdenn die Erinnerungen, die es nöthig findet, unter das Verzeichniß setzet; oder aber darunter anmerket, daß es die geschriebene Sachen durchgängig für richtig erachte. Wenn nun, in diesem letzten Punkte, alle und jede Mitglieder einstimmig sind; so lassen selbige die zurückgehende Akten ordentlich, und zwar jeden Monat besonders, einbinden, doch dergestalt, daß jedes Heft hinten auf dem Rücken durchstochen, und ein farbiges Band, das man bey dem Durchblättern allenthalben sehen kann, durchgezogen, dessen fliegende Ende aber, hinten an dem Schlusse eines jeden Monatsstücks, von den beiden

Vor-

Vorstehern aufgesiegelt werden. Beyde Vorsteher durchgehen alsdenn nochmalen alle Stücke, und wenn sie wahrnehmen, daß, beym Einbinden, keine weitere Fehler vorgegangen sind, sondern alles seine Richtigkeit ohne den geringsten Mangel, habe, bescheinigen sie eigenhändig darunter, daß dieses die vollständige, von allen Mitgliedern, für authentisch, oder als Urkunden anerkannte Verhandlungen, von dem und dem Monate seyen: dafür sie denn auch nachgehends die Gesellschaft, zu allen Zeiten, ohne Widerrede anerkennen will. Sollte aber, bey der vorhin bemeldten Herumsendung, das eine oder andere Mitglied noch etwas dabey zu erinnern haben; so soll, wie schon oben bemeldet, für die Berichtigung dessen, was angemerkt worden; so lange gearbeitet werden, bis alle Erinnerungen gänzlich wegfallen: alsdenn es übrigens ergehet, wie so eben gemeldet worden. Hierauf stellen die abgegangenen Vorsteher, welche für dieses alles gesorget haben, die Akten nebst dem Hauptverzeichniß, den neu angehenden Vorstehern, zu; dergestalt, daß der älteste Vorsteher die Akten selbst, das Hauptverzeichniß aber, der andere Mitvorsteher, in Empfang nimmt. Beyde ertheilen darüber Bescheinigungen aus, von welchen Bescheinigungen, einem jeden Mitgliede, eine, von den beiden abgegangenen Vorstehern, beglaubigte Abschrift, zugestellet wird: damit nicht leicht die Urkunde, welche den Ort, wo sie sich

befin-

befindet, auser Zweifel setzet, verloren gehen könne.

§. 17.

Von einem allgemeinen, der Gesellschaft zugehörigen Archiv, in welchem ihre sämmtlichen Urkunden, von den nicht mehr nöthig ist, daß sie bey einzeln Mitgliedern bewahret werden, oder bey der Gesellschaft ferner herumgehen, auch der sich zutragenden Sterbfälle wegen, in Sicherheit erhalten werden können; läst sich nicht wohl etwas bestimmen, bis man zuvor siehet, was für eine äuserliche Gestalt, und was für Schutz diese Gesellschaft gewinnen wird. Sollte Gott selbst seinen Segen geben, die Gesellschaft und ihre Geschäfte in seinen besondern Schutz nehmen; so werden ohnehin viele Anstalten, die gegenwärtig noch nothwendig scheinen, von sich selbst wegfallen. Vielleicht dörfte auch alsdenn, wenn der Geist des Friedens und der Einigkeit, unter den Gliedern, die Oberhand gewinnet, und sie zu Wohlverglichenen Schlüssen leitet, sich, in deren Herzen und dem allgemeinen Beifall der Frommen, alles besser, als hinter Mauern und Schlössern bewahren. In der gegenwärtigen Schwachheit aber, mit der die itzt dieses Geschäft unternehmende Glieder streiten, und vielleicht, nach Gottes Willen, noch lange streiten müssen, kann man weiter nichts thun, als wünschen, daß die dereinst die Gesellschaft in Schutz nehmenden Höfe, sich, zu ihrem Besten-

ſten vereinigen mögen, an welchem Orte, nach den alsdenn von der Geſellſchaft zu machenden Vorſchlägen, ſie unter gemeinſammen Schutze dieſer Höfe, ihre Sachen ſicher hinlegen könne: welches man denn der göttlichen Vorſicht anheim geſtellt haben, und inmittels, biß Gott weitere Aufklärung geben wird, dafür ſorgen will, daß dergleichen Abhandlungen, ſo lange, bis man eine weitere Auskunft treffen kann, in einem wohlverwahrten Kaſten, auf einer öffentlichen Bibliothek, die man, wenn ſich erſt die Geſellſchaft förmlich wird zuſammen gethan haben, durch eine gemeinſchaftliche Berathſchlagung beſtimmen wird, hinterleget und verwahret werden. Das Verzeichniß davon, ſoll, in den Händen desjenigen ſeyn, der dieſe Abhandlungen verwahret: nachdem zuvor, eine glaubwürdige, von den Vorſtehern, anerkannte Abſchrift, für einen jeden Religionstheil, eine für die Katholiſche; die andere für die Lutheraner; die dritte für die Reformirten, ausgefertiget worden. Dieſe Abſchrift ſoll, nach Ablauf des Jahres, den beyden Vorſtehern, und dem Nebenvorſteher zugeſtellt werden, und ſofort alle Jahre wechſeln; mithin jederzeit in den Händen der drey Vorſtehern ſeyn. Der Kaſten ſelbſt, ſoll mit zwey verſchiedenen Schlöſſern verwahret werden; davon den einen Schlüſſel der Katholiſche, den andern aber der Proteſtantiſche Vorſteher haben, und, mit Ablaufe des Jahres, jeder ſeinem Nachfolger übergeben; der

aber,

aber, welcher den Kasten verwahret, gar keinen Schlüssel dazu haben soll.

§. 18.

Nachdem aber auch, die eigentlichen Hauptbeschäftigungen der Gesellschaft, in einer gewissen Ordnung und mit Bestimmung auf die wesentliche Absicht, und den sich Vest gestellten Endzweck, geschehen muß; wenn man sich anders, den erwarteten Nutzen will versprechen können: so ist zu dessen Erreichung nichts nothwendiger und der Sache gemäser, als, daß vorzüglich ein jedes Mitglied dieser Gesellschaft, den Bedacht nehme, und, *in* wahrer Furcht Gottes, durch Gebet, Gott geheiligten Gehorsam und Aufopferung seines Herzens an die treue Führung unsers Heilandes, und seines uns geschenkten Geistes, immer dahin arbeite, daß alles, was ein jeder vornehmen wird, als wirkliche Früchte dieses Geistes Christi, angesehen werden können. Wenn keines von den mitarbeitenden Gliedern der Gesellschaft, von dieser Regel abweichet, sondern, mit Hintansetzung aller andern Absichten, Vorurtheilen, eigennützigen Gesinnungen, Neigungen, Liebe, blinden Hasses, und Eifers und anderer dergleichen Dingen, die selbst blos menschlichen Geschäften zur Hinderniß fallen, den ersten Vorsatz fasset, nichts zu wollen, und nichts zu unternehmen, als wovon es überführet ist, daß es dem Willen der Lehre und den Vorschriften unsers

Hei-

Heilandes, Jesu Christi, vollkommen gemäß sey; so kann und wird es nicht fehlen, daß nicht eben dieser Heiland, welcher versprochen hat, daß, wo zween oder drey in seinem Namen beisammen sind, er mitten unter ihnen seyn wolle, die Gesellschaft, in seinem besonderen Schutze, und unter seiner eignen Führung halten, auch niemalen mit seinem Geiste von ihr weichen werde. Zugleich wird hieraus der Hauptnutzen für diese Vereinigungs-Gesellschaft seyn, daß sie alsdenn keinen andern äuserlichen Vorschriften, zu Einrichtung ihrer Geschäften, bedürftig seyn kann, sondern, da, durch die Kraft des die Mitglieder leitenden Geistes, die Lehre Jesu Christi lebendig in ihre Herzen geschrieben seyn wird; so darf man sicher erwarten, daß auch ein jedes Mitglied, von selbsten, den uns, im Worte Gottes von dem Herrn der Kirche, hinterlassenen Vorschriften, vollkommene Folge leisten werde. Mittlerweile aber, und, bey der leicht noch zu vermuthenden Schwachheit der kaum in der Pflanzung stehenden Gesellschaft, und bis man sich, durch den Segen Gottes, die Erfüllung solcher frommen Wünsche versprechen kann, ist von den Gliedern derselben verabredet worden, daß sie sich gern und willig, aus einem guten Herze, alles dasjenige wollen gefallen lassen, was, in den Vorschriften der Gesellschaft, von allen Gliedern, als nöthig und nützlich wird anerkannt werden; um die Gesellschaftlichen Geschäfte so zu führen,

ren, daß die Mitglieder dabey, nicht nur in einer friedlichen und freundschaftlichen Uebereinstimmung, und süssen Gemeinschaft, erhalten; sondern sie auch endlich, wie die Jünger und wahren Nachfolger unsers Heilandes, zu der unzertrennlichen Einmüthigkeit geleitet werden mögen, von der ihnen, die Banden der Vereinigung, der Geist unsers Hochgelobten Heilandes selbst, angelegt hat.

§. 19.

In dieser angenehmen Hoffnung, und, um in solcher, die Geschäfte der Gesellschaft nicht nur in lebhafte Bewegung zu bringen, sondern auch bestens zu befördern, ist vestgestellt worden, daß, sobald die oben gedachten 12 ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft beisammen sind, in gemeinschaftliche Ueberlegung gebracht werden solle, mit welchem Punkte oder Lehrartickel, der Anfang in der Gesellschaft gemacht werden müsse, damit solcher Gestalt, keines der vorkommenden Geschäften, durch bloße Willkühr des einen, oder des andern Mitgliedes, in Bewegung komme, sondern dieses alles, mit vorläufiger Beliebung aller und jeder Mitglieder, geschehe, und dadurch ein Zeugniß an den Tag gelegt werde, daß man, in allen Stücken, den Geist des Friedens und der Einigkeit suche. Damit nun dieses, in einer gewissen Ordnung, bewirket werden möge; so sollen, wenn berührtermasen die Zahl der 12 ordentlichen Mitglieder

der

der vollständig beisammen ist, von den Vorstehern, drey Personen aus den übrigen Gliedern der Gesellschaft, und zwar, von dem Katholischen Vorsteher, ein Katholischer, und von dem Protestantischen Vorsteher ein Lutheraner und Reformirter, nach ihrem Gutbefinden, erwählet, und ersucht werden, nicht nur den kurzen Innhalt ihrer Glaubenslehren vorzulegen; sondern auch zugleich einen förmlichen Vorschlag zu thun, was für eine Materie man zu allererst in Ueberlegung nehmen, und bearbeiten wolle. Ein jedes dieser erwählten Mitglieder, soll seine Gedanken und Vorschläge besonders aufsetzen, ohne nöthig zu haben, mit andern vorher darüber sich zu unterreden; sondern Jeder wird vielmehr für billig halten, daß die Gedanken einer jeden Person, der dieses Geschäft aufgetragen wird, nach einer gewissen, durch nichts eingeschränkten Freiheit, an den Tag gebracht werden: welches sonst Hinderniß finden könnte; wenn diese ausarbeitende Mitglieder, etwa durch ein Vorurtheil der gröseren Gelehrsamkeit, die das andere Mitglied besitze, oder dergleichen andern Umstände eingenommen seyn sollte. Auch wird ein jedes Mitglied seinen Aufsatz, mit aller möglichen Ueberlegung und Gründlichkeit, ausarbeiten, sich über den Hauptsatz deutlich und bestimmt ausdrücken, und alles mit den erforderlichen Gründen und Beweisen unterstützen, und sobald es mit seiner Arbeit fertig ist, solche an den Vorsteher einsen-

den, ohne sich darum zu bekümmern, ob die andern beide ihre Meinung und Urtheil bereits eingesandt haben oder nicht. Wenn nun alle drey Schriften bey den Vorstehern eingegangen sind, sollen solche demjenigen Mitgliede, welches, in diesem Jahre, den Vorgang nicht hat, erst vorgelegt werden: das dann, aus allen drey Schriften, einen kurzen Auszug machen wird; damit man, in der Folge, eines jeden Vorschlag zugleich mit den andern, nebst den, zu dessen Unterstützung, gebrauchten Gründen, auf einmal übersehen könne. Er selbst soll auch seine Meinung und sein Urtheil von den geschehenen Vorschlägen, und welchem er von solchen beytrete, eröffnen; auch ebenfalß die Gründe, warum solches geschehe, deutlich beyfügen; oder auch im Falle er, keinem dieser geschehenen Vorschläge, seinen Beyfall ertheilen könne, die Ursachen hinlänglich dabey setzen. Es bleibt ihm auch unbenommen, auf den Fall, daß keiner von diesen Vorschlägen seinen Beyfall erhalten würde, selbst einen andern Vorschlag auf die Art, wie es schon angeführt ist, zu thun. Diese Schrift soll alsdenn dem ersten Vorsteher vorgelegt werden, um seine Meinung und Vorschläge beyzufügen. Hierauf sollen nun erst alle diese Schriften, nämlich der kurz vorher erwähnte Auszug, nebst allen den Urkunden, worauf sich solcher gründet, an sämmtliche ordentliche Mitglieder, nach der Reihe von Person zu Person, keine ausgenommen, geschickt, und

unter ihnen herumgegeben werden, dergestalt, daß sie zuletzt an den ersten Vorsteher wieder zurück gelange. Dieser soll alsdenn die Stimmen in Erwägung ziehen, und nachsehen, welcher von den geschehenen Vorschlägen den meisten Beifall erhalten habe.

§. 20.

Damit aber auch dieses Geschäft, eine gewisse und vestgestellte Ordnung erhalten möge; so sind desfalß nachfolgende Punkte beliebt, und angenommen worden.

a) Wenn diese Schriften nunmehr, zum Stimmen einsammlen, unter allen ordentlichen Mitgliedern, herumgehen, wird ein jedes dieser Mitglieder seine Meinung, welchem von den geschehenen Vorschlägen solches beitrete, kürzlich anzeigen. Sollte aber eines von den Mitgliedern, welches bisher keinen Vorschlag gethan, der Meinung seyn, daß selbiges einen bessern und nützlichern, als zur Zeit geschehen, zu thun vermöge; so soll es demselben zwar unbenommen seyn, vielmehr wird auch die Gesellschaft selbst wünschen, daß immerfort das Bessere, Nützlichere und was der Absicht der Gesellschaft am angemessensten ist, zum Vorschein komme. Damit aber doch diese Sache, in einem, zur richtigen Auskunft, führenden Gange erhalten werde; wird dergleichen Mitglied einstweilen die ihm zugekommene Schriften, mit der kurzen Anzeige, daß es seine Meinung, vermittelst eines neuen

Vorschlages, bey den Vorstehern selbst, einsenden werde, weiter fortschicken. Der zu entwerfende Aufsatz muß, längstens binnen vier Wochen, erscheinen: immittelst aber werden die vorigen Aufsätze immerfort herumgehen, und, von den andern Mitgliedern, die keine neue Vorschläge thun wollen, bearbeitet. Sollte nun, binnen solcher Frist, der versprochene neue Aufsatz nicht erfolgen, und mittlerweil, von allen den übrigen Mitgliedern, die Stimmen eingelauffen seyn; so sollen von ihnen die Stimmen gezählet, und das, mit seiner Stimme und seinem Aufsatze, zurückgebliebene Mitglied erachtet werden, als *wenn* es den mehrsten Stimmen beigetreten sey; welches auch ein jeder, den es betreffen wird, zu genehmigen, und dieses, in der Zukunft, niemalen zu einem Grunde des Widerspruches, zu gebrauchen, sich hiemit und Kraft seiner Unterschrift dieser Vorschlägen, anheischig gemacht haben will. Würde auch dergleichen Schrift oder Aufsatz, bey den Vorstehern, noch einkommen, ehe man einen Schluß gefasset, oder ehe auch der bereits, durch die mehrsten Stimmen, genehmigte Aufsatz und Vorschlag, an die Glieder zur Ausarbeitung abgegeben ist; so soll es nicht schaden, daß die vier Wochen schon bereits verflossen sind; sondern es soll solcher doch von den Vorstehern angenommen, und damit nach der Vorschrift verfahren werden.

Näm-

Nämlich, wenn dergleichen Schrift dem Vorsteher eingelieffert ist; soll zuvorderst die Meinung sämmtlicher Mitglieder, welche für den einen oder den andern Vorschlag wirklich gestimmet haben, abgewartet, und sodann daraus der Schluß gefasset werden, welcher von den bisherigen Vorschlägen den meisten Beyfall erhalten habe. Dieser Schluß soll alsdenn, sämmtlichen Mitgliedern zur Nachricht, mit Beyfügung der Urkunden, mitgetheilet, solchen aber zugleich der neue Vorschlag beigefüget und angefraget werden: ob man es bey diesem Schlusse lassen, oder aber dem neuen Vorschlage beitreten wolle. Hierüber wird sodann ein jedes Mitglied seine Meinung kürzlich eröffnen: doch aber soll demjenigen Mitgliede, welches von seiner vorigen Meinung abgehet, und diesem neuen Vorschlage Beitritt, nachgelassen seyn, die Gründe anzuführen, die ihn, durch Veranlassung dieser Schrift, von seiner vorigen Stimme abzugehen, und den neuen Vorschlag anzunehmen, bewogen haben; wenn nämlich solches Mitglied, auser denen, deren sich der Verfasser, der nun genehmigten Schrift bedienet, noch mehrere anzuführen, wissen sollte. Es sollen aber, sodann abermals die meisten Stimmen entscheiden, und der Schluß, mit Anlegung der Urkunden, allen Mitgliedern bekannt gemacht, die Sache selbst auch, ohne neue Vorschläge zur Zeit einzumischen, vor itzt lediglich hierbey gelassen werden. Hätten

aber, gleich das erstemal, alle und jede Glieder, ohne Einmischung eines neuen Vorschlages, für den einen oder den anderen derer, die bisher in Bewegung gewesen, gestimmet; so hat es auch schlechterdings bey demjenigen sein Bewenden, was sodann die mehrsten Stimmen ergeben, ohne, vor der Hand, das Geschäft durch andere Verwicklung zu stören.

b) Wenn die Vorschläge das erstemal herumgehen, und, für den einen oder den anderen, die Stimmen ertheilet werden sollen; so stehet demjenigen von den Mitgliedern, welcher selbst einen von diesen Vorschlägen gethan hat, frey, itzt, da es nun seine Stimme über die Frage ertheilen soll: welcher von den Vorschlägen in die Ausarbeitung gegeben werden möge? von seinem eigenen Vorschlage ganz wieder abzugehen, und seinen Beyfall einem andern, den es für besser erkennet, zu ertheilen; oder sich wohl gar zu einem neuen Vorschlage zu erbiethen: mit welchem letzten es sodann, wie schon gemeldet, gehalten werden soll. Es kann und soll dieses Niemanden zum Nachtheile gereichen; vielmehr ihm, als ein offenbares Merkmal der unpartheiischen und von allen Vorurtheilen freien Liebe zur Wahrheit, ausgeleget werden: weil sich jedes vernünftiges und frommes Mitglied der Gesellschaft, von sich selbst und unerinnert, bescheiden wird, daß kein Mensch alles wissen könne; daß unsere Erkenntniße ungleich sind; daß Menschen von gleicher Geistes

stes Stärke, in verschiedenen Gegenständen oft ungleiche, ihrer Größe nicht schadende Verhältniße haben; über das auch ein und eben derselbe Mensch, nach verschiedenen Zeiten und Umständen, mit sich selbst sehr ungleich seyn könne, und, zu einer Zeit, sehr schwer auf eine Sache geführet werde, auf die er, zu einer anderen Zeit, von sich selbst ganz leicht gelanget; mithin, einem redlichen Liebhaber der Wahrheit, es oft sehr erfreulich ist, wenn er, durch fremde Veranlassung, sich zu etwas erwecket sieht, das, wenn es ihm auch nicht ganz unbekannt wäre, ihm doch lange Zeit nicht beygefallen seyn würde. Da Wahrheit und Weisheit köstlicher, als Gold und Perlen ist; so erniedrigen sich die Menschen selbst, welche sich zwar nicht schämen, den schlechtesten Menschen zum Wegweiser anzunehmen, und ihm ihre Wohlfahrt zu verdanken; wenn er sie zu einem grosen Schatze führen will, den Niemand, als diese, vor aller Welt, verachtete Person entdecket hat; hingegen aber alsbald, in Haß, Zorn und Widerwillen gerathen, wenn sie nicht, durch sich selbst, sondern, durch fremde Anweisung, und mit dem Lichte eines weisen Mannes, zu Wahrheiten sollen gebracht werden, gegen welche alle Reichthümer der Welt nichts sind. Endlich aber werden alle und jede Mitglieder, die unläugbare Wahrheit veste halten, daß sie, in dieser Gesellschaft, nicht für sich selbst, sondern für die Rechte des Reiches unsers

Heilandes arbeiten, und es ihnen also höchst erfreulich seyn müsse, wenn sie mit ächtem Lichte aufgekläret werden; ob es gleich nicht durch sie selbst geschehen sollte.

c) In allen Fällen, welche, durch Stimmen, veste zu stellen vorkommen, ist zwar, bey verständigen Männern, von welchen man immerfort das Vernünftigste vermuthen muß, die einmüthige Uebereinstimmung das vollkommenste Mittel, zur Auskunft bey einem Geschäfte, zu gelangen, das in Bewegung gebracht ist: Inzwischen in denjenigen Fällen, in welchen es, wie in dem gegenwärtigen, noch nicht auf die Bestimmung eines strittigen Lehrpunktes ankömmt, sollen auch die meisten oder mehrsten Stimmen entscheiden können: weilen es die Sachen, in allzugrose Weitläufigkeiten ohne sichtbaren Nutzen, verwicklen würde; wenn man, da sie doch noch nicht die Hauptsache ausmachen, eine vollkommen einmüthige Uebereinstimmung verlangen, und so lange arbeiten wollte, bis man solche zu Stande gebracht. Die Vielheit oder größte Zahl der Stimmen, (die plurima) würde zwar eigentlich, nach der Vielheit der Personen, ohne auf den Unterschied der Religion zu sehen, gezählet werden müssen; es ist aber alsdann klar, daß dergleichen Stimmen-Zählung, mehr eine Trennung der Theilen, als Vereinigung derselben, worauf doch alle Absicht der Gesellschaft gerichtet ist, in gar vielen Fällen, zuwegen bringen würde. Z. B. Wenn

sechs

sechs Evangelische = für *A*, zwei Katholische für *B*, ein Katholischer für *C*, und die drey übrigen für *D* stimmen sollten; und so auch wieder umgewandt. Hier wäre die Trennung eben so offenbar, als wenn sechs Katholische für *A* und sechs Evangelische für *B* gestimmet hätten. Hingegen machen diejenigen Stimmen, nach der Absicht der Gesellschaft, die mehrsten aus, bey denen sich die wenigste Trennung, und die meiste Vereinigung an Tage leget; wenn sie auch schon, an der Zahl, kleiner seyn sollten, als eine andere Zählung. Nach diesem Grundsatze werden 4 Katholische und 4 Evangelische, die für einerlei Gegenstand stimmen, zusammen mehr ausmachen, als 6 Evangelische, und 2 Katholische, oder 6 Katholische und 2 Evangelische; Ob gleich jene und diese Zahl einander gleich sind. Um also dergleichen zu besorgende Trennungen zu verhüten, wird jedesmal sorgfältig darauf zu sehen seyn, daß die Mehrheit, nicht sowohl nach der Menge der zusammenstimmenden Personen, als vielmehr, nach den Graden = der sich hierbey zeigenden Vereinigung berechnet werde: welcher Grad der Vereinigung dann daraus erhellen wird; wenn die Mehreren von den verschiedenen Religionen für eine Sache gestimmet haben; ob sie gleich selbst an der Zahl geringer seyn sollten, z. B. 3 Katholische und 2 Evangelische für *A*, 3 Katholische und 3 Evangelische für *B*, ein Evangelischer für *C*; so sind die Stimmen in

allem Betrachte für *B*. Hingegen, wenn 2 Katholische für *A*, und 2 Evangelische für *A*; 4 Katholische für *B* und auch ein Evangelischer für *B*, seyn sollten; so sind letztere zwar an der Zahl • 5 grösser, als die ersteren • 4; allein bey den erstern ist ein größerer Grad der Vereinigung: weil wirklich 2 Evangelische sich mit den Katholischen vereiniget haben. Demnach entscheiden in dieser Gesellschaft, unvermischte Stimmen nichts; und die vermischten entscheiden, nach dem größern Grade. Wären aber auch die Grade selbst gleich z. B. 2 Katholische wären Stimmen für *A*, 2 für *B*, und 2 für *C*, und eben so 2 Evangelische für *A*, 2 für *B*, und 2 für *C*; so ist ganz natürlich, daß man in solchem Falle, die Mehrheit der Stimmen (die Maiora) kann vordringen lassen; wobey es dann auch, um, bey solchen an sich gleichen Stimmen, eine Auskunft zu finden, allerdings dergestalt bleiben soll, daß derjenige Vorschlag den Vorzug haben soll, auf dessen Seiten dasjenige Mitglied stehet, welches in dem lauffenden Jahre der älteste Vorsteher ist. Doch aber, wenn dergleichen Fälle, in dem lauffendem Jahre, mehrere vorkommen würden; so soll eine Abwechslung beobachtet werden, und demnach das zweitemal, das, neben dem ältesten Vorsteher, mitvorstehende Glied das Uebergewicht geben: worauf es sodenn wieder zu dem ältesten kommen kann, und solcher Gestalt das ganze Jahr hindurch abwechseln, am Ende

des

des Jahres aber, dieser Wechsel aufhören, und, von dem ältesten Vorsteher des folgenden Jahres, der Anfang wieder gemacht werden soll. Ein jeder dieser Vorsteher hat zwar, wie alle andere Mitglieder, nur eine einzige Stimme: aber in dem Falle, wo zwischen gleich vielen Stimmen entschieden werden soll; kann seine Stimme das Uebergewicht geben.

§. 21.

Wenn solchergestalt nunmehr ein gewisser Vorschlag, nach der Vorschrift der Gesellschaft, angenommen, und zur Arbeit bestimmt ist; soll auch selbiger, von den Vorstehern, nicht nur der ganzen Gesellschaft bekannt gemacht, sondern auch unverzüglich in die Arbeit genommen werden. Zu diesem Ende sollen die beyden Vorsteher, unter sich, über 2 Glieder der Gesellschaft, davon das eine Katholisch, das andre Protestantisch seyn soll, miteinander übereinkommen, und jedem den Auftrag thun, diesen ausgewählten Lehrpunkt, förmlich und gründlich auszuarbeiten. Es verstehet sich fast von selbsten, daß die Vorsteher leicht die Vermuthung fassen werden, daß diejenigen Personen, welche den Vorschlag entweder aufgesetzt, oder zu solchem gestimmet, auch die geläuffigste und am meisten verbreitete Kenntniß dieses Punktes haben, also auch vorzüglich aus diesen Personen eine oder die andere, zu dem gegenwärtigen Zweck wählen werden. Dieser beyden itzt arbeitenden

Mit-

Mitglieder gegenwärtige, und so auch, in eben der Ordnung, bey allen folgenden Fällen, zu beobachtende Arbeit, soll dermalen in nichts weiters bestehen, als daß

a) Der Katholische sowohl als Evangelische Schriftsteller, und zwar ein jeder insbesondere, förmlich und ausführlich entwerffe, welches die eigentliche, öffentlich angenommene Lehre seiner Kirche, von der gegenwärtig in Frage gekommenen Lehre, oder Glaubens-Punkte sey; und diese deutlich auseinandergesetzte Historie seiner Lehre, aus den, von seiner Kirche, angenommenen Quellen und Principiis cognoscendi, mit den gehörigen Beweisthümern unterstütze; solchemnach auf die, von der einen oder andern Kirche, angenommene Glaubens-Bekenntniße, Symbola und dergleichen andere Schriften gründe, und daraus zeige, daß der, von dem Verfasser, beschriebene, und, nach dem Begriffe der Kirche, berührtermaßen bestimmte Lehr- und Glaubenspunkt, wirklich so, wie er ihn beschrieben, von der Kirche öffentlich anerkannt, und angenommen sey; auch die Quellen, woraus er solche Beschreibung der Lehre seiner Kirche hergeleitet, nebst den Stellen, wo sie angetroffen werden, ordentlich und genau anzeige. Es soll und kann demnach, vormöge der gegenwärtigen Absicht, von demjenigen gar nicht die Rede seyn, was etwa, der eine, oder der andere von den beyden Schriftstellern, über den itzt in Frage gekommenen

Lehr-

Lehrpunkt meynen, und von solchem glauben oder lehren; oder was sonst angesehene Lehrer ihrer Kirche davon behaupten: sondern es soll blos Historisch bestimmt werden, daß dieses oder jenes, die eigentliche Confessionsmäßige und öffentlich allgemein angenommene Lehre, entweder der Katholischen, oder Evangelischen Kirche sey, so, daß dereinst darüber, als ob man die eigentliche, wahre Lehre der Kirche nicht richtig und genau bestimmet, darüber nicht völlig richtige und genaue Erklärungen gegeben, und dergleichen andere Dinge, kein Einwurf oder Streit entstehen könne oder möge. Wenn auch derowegen eine Confession, oder sonst, als ein Principium cognoscendi, von der einen oder anderen Kirche öffentlich angenommene Schrift, sich entweder wirklich oder wenigstens nach der Meinung der Menschen, nicht bestimmt genug oder Zweiffelhaft erkläret hat, derowegen auch, aus dieser Veranlassung, verschiedene Meinungen und ganze Parthien entstanden sind, von welchen die eine den angegebenen Lehrpunkt auf diese, die andere auf eine andere Art erkläret; so soll zwar dieses von dem Schriftsteller, aber nur alsdenn angeführet werden; wenn die, in ihren Erklärungen, von einander abgehenden Theile und Lehrer, sich insgesammt, auf die von der Kirche, für welche sie schreiben, angenommene Symbola, Confessiones und andere dergleichen Principia cognoscendi beruffen, ihre, obgleich sich wider-

sprechende Meinungen, daraus zu beweisen suchen, und gleichsam die ächte und wahre Meinung der Kirche bestätigen und bevestigen wollen; auch klar ist, daß die eine oder die andere Lehre, noch nicht öffentlich von der Kirche verworffen worden ist. Wenn es aber solche Meinungen betreffen würde, welche der eine oder andere Theil, nicht als Erklärungen über die Lehren der Glaubensbücher, angesehen, vielmehr sich mit solcher, den angenommenen Lehren der Kirche widersetzen, und deren Unrichtigkeit zeigen will, oder die schon wirklich von der Kirche verworffen worden, so kann dermalen darüber die Frage nicht seyn: es können auch solche Meinungen, noch zur Zeit, gar nicht in Betrachtung kommen. Denn gesetzt, daß auch solche widersprechende, oder gar, mit ihren Lehren, von der Kirche verworffene Theile recht haben, und sie mit solchen, ohne sattsamen Grund, hintangesetzet und verworffen seyn sollten; so kann doch dieses gegenwärtig der Sache nichts geben, noch nehmen: da itzt die Rede nicht davon ist, ob die Kirche, für welche der Verfasser schreibet, Recht oder Unrecht hat; sondern, es soll blos historisch angeführet werden, was die Kirche eigentlich glaubet oder nicht glaubet.

Hieher kann aber, nach der gegenwärtigen Absicht, der Unterschied nicht gezogen werden, der sich zwischen Lutheranern, und Reformirten in einigen Lehrpunkten bisher gezeiget hat, unerachtet sie sich beiderseits in

Deutsch-

Deutschland zur Augspurgischen Confession bekennen. Denn, eines Theils, werden ihre verschiedene Meinungen und Erklärungen über gedachte Confession, nicht zu dem Ende behauptet, daß sie damit solche umstossen; vielmehr durch solche Erklärungen, die auf jeder Seite Reichsgesätzmäßig geworden, auch wohl durch besondere Confessionen unterstützet worden sind, bestätigen wollen. Man überläßt ihnen auch, wie sie, von dem gegenwärtigen Umstande, Veranlassung nehmen wollen, sich ebenfalß völlig zu vereinigen, und dieses Geschäft, neben dem gegenwärtigen, zu betreiben. Anderen Theils ist hier bloß die Rede, wie die, aus Reformirten und Lutheranern, bestehende Evangelischen oder Protestanten, als ein und derselbe Theil betrachtet, in den, zwischen ihnen und der Katholischen Kirche, auf einerley Art strittigen Punkten, sich zu vereinigen gedenken, in welcher Beziehung auf dasjenige, was, zwischen Reformirten und Lutheranern, noch streitig ist, wenig oder gar nicht zu sehen seyn dörfte. Inzwischen, wenn der eine oder andere Theil der Evangelischen glauben sollte, es sey demselben nachtheilig, wenn nicht seine, von dem anderen Theile, abgehende Lehre ausdrücklich und umständlich berühret würde, besonders, wenn er die Hoffnung gefasset hätte, daß diese seine Lehre, zur Vereinigung mit der Katholischen Kirche, bequemer als die andere sey; so bleibet demselben ohnehin unverwehret, beym

Her-

Herumgehen dieser Schriften, alles anzuführen und zu thun, was er nur immer, zu Aufklärung seines Systems, für nothwendig, gut und rathsam erachtet. Man wünscht aber doch, daß alsdenn beide Theile darüber, unter sich, Freundschaftlich sich bereden; und, zu Verhütung aller sich, in dieser Gesellschaft, durchaus nicht schickenden Spaltungen, eine solche Auskunft treffen mögen, welche sie insgesamt befriedigen könne: welches dann auch, nach der itzigen Absicht, unmöglich schwer fallen kann.

b) Wenn der eine und andere Schriftsteller, mit seinem Aufsatze, fertig ist, soll solcher noch nicht allgemein herum gehen; sondern eines jeden Aufsatz bleibt, noch zur Zeit, bey seinen Glaubens-Verwandten. Der Katholische Schriftsteller soll demnach gehalten seyn, seinen Aufsatz dem Katholischen Mitvorsteher zuzusenden. Dieser wird nunmehr jeden zugestellten Aufsatz, unter sämmtlichen Mitgliedern, herum gehen lassen, so, daß der Vorsteher zugleich diesen ihm zugestellten Aufsatze beyfüget, was er noch zu erinnern findet; es sey, daß entweder noch etwas zuzusetzen, etwas, das nicht richtig genug, wegzulassen, etwas anders und deutlicher auszudrücken, oder was sonst noch immerhin, zu besserer Aufklärung und genauerer Bestimmung der Lehre seiner Kirche, zu ändern, beyzufügen oder zu erinneren seyn möchte. Mit diesen Erinnerungen soll er alsdann, gedachten Auf-

satz

satz an die übrigen 5 Mitglieder abgehen, und diese ihn unter sich nach und nach herum gehen lassen; ihre Erinnerungen gleichfalß, so sie dergleichen nöthig finden, selbigen beifügen, und endlich an den Vorsteher ihres Theils wieder zurucksenden: welches nämlich, durch diejenige Person, geschieht, an welche der Aufsatz zuletzt gekommen ist. Wenn demnach dieser Aufsatz, mit eines jeden Erinnerung, an den Vorsteher wieder zuruck gelangt ist; soll daraus der vollständige Aufsatz gemacht, und dadurch diejenige Lehre, die man für die Lehre seiner Kirche erkennet, hinlänglich bezeuget, und solchemnach, von den sämtlichen 6 Mitgliedern desjenigen Theils, für welchen er gehöret, unterschrieben, und sodann dem Mitvorsteher des andern Religionstheils, zugesandt werden.

Solcher Gestalt sollen die Katholischen freye Hand behalten, unter sich, ohne das mindeste Zuthun der Evangelischen, die Lehre ihrer Kirche in Erwägung zu ziehen, zu erklären und zu bestimmen, und so lange daran zu arbeiten, bis sie diese von ihnen insgesammt anerkannte Erklärung, dem Evangelischen Mitvorsteher, auf die beschriebene Art zustellen können. Gerade eben so, und nicht anders soll es, auf der Evangelischen Seiten, gehalten werden.

Es soll aber diese wechselseitige Abliefferung der ausgestellten Erklärung, gegen eine, mit wenigen Worten, zu verfassende Bescheini-

gung geschehen; welche Katholischerseits, mit der zuerst zurückgehenden Post, über den Empfang dieser Erklärung, an den Evangelischen Mitvorsteher, und eben so auch, von diesem, an jenen ertheilet wird. Doch sollen sie nicht gehalten seyn, gerade die Zeit abzuwarten, wenn, zu gleicher Zeit, diese oder dergleichen ähnliche Auswechslung geschehen könne: Denn, wie die vermuthliche Entfernung der diese Gesellschaft ausmachenden Glieder, ohnedem dergleichen gleichzeitige Auslieferung unmöglich macht; so kann auch an solcher im Grunde nicht viel gelegen seyn: sondern es wird vielmehr, zur Beförderung dieses, und überhaupt eines jeden andern Gesellschaftlichen Geschäfts, dienen, wenn jeder Theil, sobald er mit seiner Arbeit zu stande gekommen ist, solche auch unverzüglich ablieffert.

c) Nunmehr soll die Evangelische auf diese Weise abgegebene Erklärung, unter sämmtlichen Katholischen Mitgliedern, und die Katholische an die Evangelischen abgegebene Erklärung, unter allen Evangelischen Mitgliedern herum gehen, und soll ein jeder dieser Theilen, unter sich überlegen; ob er die Gegentheilige vorgelegte Erklärung als richtig, und der Lehre dieser Kirche angemessen annehmen könne; oder ob er noch etwas dagegen zu erinnern habe. Im ersten Falle, hat es dabey sein Bewenden, und diese geschehene, und nun, von beyden Seiten, anerkannte Erklärung, wird nunmehr, bey dem ferneren

Geschäfte, zum Grunde gelegt. Im Falle aber, daß ein oder das andere Glied noch etwas zu erinnern fände, welches zweifelhaft machen könnte, ob auch die angegebene Erklärung, wirklich die eigentliche Lehre der Kirche in sich fasse; oder aber, wenn das eine oder das andere Glied dafür halten würde, die Gegentheilige Kirche habe sich zweideutig erkläret, daß also, mit der Zeit, daraus von derselben allerhand Auswendungen könnten genommen werden: so soll dieser Theil, ehe und bevor er seine Zweiffel und Erinnerungen dem Gegentheile mittheilet, zuvor unter sich einig werden, ob er gesamter Hand, die, von dem einen oder anderen Theile, gemachten Zweiffel und Erinnerungen anerkennen, und wider den Gegentheil betreiben wolle: weil nunmehr, wenn es, auf die Behandlung der Lehr- und Glaubenspunkte, ankömmt, kein Theil verbunden werden kann, sich auf die, von einzeln Personen, gemachten Zweiffel und Erinnerungen einzulassen, die nicht, von allen diesem Theile zugethanen, und in dieser Gesellschaft verbundenen Personen, anerkannt und angenommen worden sind: Vielmehr ist es einleuchtend, daß, wenn die, von der einen oder andern Person, gegen die anderseitige Erklärung gemachten Einwendungen Grund haben, und von einigem Gewichte und Belange sind, die übrigen Glieder ebenfals davon Einsicht, und also auch solche in ihre Gegenerklärung nehmen werden. Es soll

dennach auch der Gegentheil nichts anzunehmen schuldig seyn, als was, Namens aller und jeder Glieder, die in der Gesellschaft zu diesem Theile gehören, vorstellig gemacht worden ist.

§. 22.

Nach erfolgten diesen beiderseits, und wechselsweis geschehenen Gegenerklärungen, auch dadurch geschehener Berichtigung der Lehre, welche der eine und andere Theil, über einen in Frage gekommenen Lehr- und Glaubenspunkt, führet; soll abermal von dem Katholischen Mitvorsteher, aus seinem Theile, eine Gesellschaftliche Person, und eben dergleichen, von dem Evangelischen Mitvorsteher, aus seinem Theile, ernannt, und beyden ausgewählten Personen aufgetragen werden, einen deutlichen und faßlichen Entwurf zu machen, und pünktlich anzuzeigen: worinn, bey diesem in Bewegung gebrachten Lehr- und Glaubenspunkte, beyde Theile mit einander übereinstimmen, hingegen aber auch, welches diejenigen Punkte sind, in Ansehung derer, sie noch entgegen gesetzte Meinungen hegen, und die also noch unter ihnen mit einander verglichen werden müssen.

Es ist gleichgiltig, welche von beyden Personen den Aufsatz zuerst verfertiget; Beyde mögen sich auch desfalß untereinander vergleichen: es soll auch, auf allen Fall, von dem dermaligen ältesten Vorsteher lediglich abhangen,

gen, welchem von beyden er, entweder gleich Anfangs, den Auftrag zur Verfertigung dieses Aufsatzes, thun, oder es deren Vergleichung überlassen will. Nur soll, wenn dieser Aufsatz fertig ist, der Verfasser denselben der andern Person mittheilen; Beyde sollen, durch wechselsweis zu machende Erklärungen, Erinnerungen und Gegenerinnerungen, sich über ein gemeinschaftliches Urtheil vergleichen, und bestimmen, welches diejenigen Punkte sind, über welche man, in Ansehung der in Frage gekommenen Lehre, mit einander einverstanden, oder noch im Streite; und welches demnach gegenwärtig der eigentliche Gegenstand der Bearbeitung und des Vergleiches sey. Man verhoffet, daß beyde Personen hiermit, ohne sonderlichen Zeitverlust, zu stande kommen, und die Sache in die Lage bringen werden, daß nun die Gesellschaft, zu Bearbeitung der Hauptsache, fortschreiten kann. Sie werden demnach, bey dem Ihnen itzt aufgetragenen Geschäfte, die Gesellschaft von ihrem guten Willen, ihrer Emsigkeit und Neigung, deren Absicht zu befördern, völlig überzeugen; und alles vermeiden, was zu unnöthigem Aufenthalte der Sache gereichen kann. Wenn sich nun beyde Mitglieder, über einen Gemeinschaftlichen Aufsatz, verglichen haben; so soll selbiger bey den Vorstehern eingesandt werden, und diese lassen nun solchen, bey den übrigen Mitgliedern, herumgehen, und fragen an: ob man mit der, in dem Auf-

satze, geschehenen Bestimmung der noch zu vergleichenden Posten zufrieden und einverstanden sey, oder noch etwas dabey zu erinneren habe? Findet nun Niemand etwas weiter dabey zu erinneren; so wird der Aufsatz bey der folgenden Arbeit (so wie er ist) lediglich zum Grunde geleget, und die zu vergleichenden Posten werden nach der Ordnung behandelt. Sollte aber ein Vorsteher, wenn die Sache an ihn zurück kömmt, wahrnehmen, daß das eine oder andere Mitglied noch etwas erinneret habe; so soll die Sache den beyden Mitgliedern, welche den ersten Aufsatz gemacht haben, sodann denen, von welchen diese Erinnerungen herrühren, und wenn diese letzten von der Evangelischen Kirche wären, eben so vielen von der Katholischen; oder wären sie von dieser, eben so vielen von der Protestantischen Kirche, Gemeinschaftlich übergeben, und von diesen unter sich gesamter Hand, ein Versuch gemacht werden: wie man sich, über die Bestimmung der zu bearbeitenden Punkte, vergleichen könne. Bey deren, darüber zu entwerffendem, und von Ihnen allen zu unterschreibendem Aufsatze, es alsdenn auch bleiben muß. Ueberhaupt ist noch zu bemerken, daß, bey Bestimmung dieser streitigen Posten, welche in die Arbeit sollen genommen werden, zu Vermeidung aller unnöthigen Verhandlungen und Weitläufigkeiten, blos allein die, von beyden Theilen, über die Lehre gegebene und Gemeinschaftlich anerkannte Erklärung, zum

Grun-

Grunde geleget, beyde miteinander verglichen, nichts neues eingemischt, noch etwas, was die Wahrheit oder den Irrthum der Lehre anbelangt, (als davon itzt noch nicht die Frage seyn kann) eingeflochten, und, aus solchen allein, die noch obwaltende Unterschiede bestimmt werden dürfen. Wenn dieses genau beobachtet wird; so glaubt man sicher, daß diese Bestimmung wenigen, oder gar keinen Schwierigkeiten unterworffen seyn werde.

§. 23.

Nunmehr fängt die Arbeit der Gesellschaft an, sich unter die beyden Theile zu vertheilen. Nämlich, nachdem man nun die Punkte, worinn man, bey einer in der Gesellschaft aufgeworffenen Lehre, streitig ist, vest gestellt hat; so muß man, sowohl denen von der Katholischen, als auch denen von der Evangelischen Kirche, frey lassen, unter sich, ohne, daß der andere Theil sich vor der Hand einmische, in Ueberlegung zu ziehen, und einen Schluß zu fassen, ob und auf was für Bedingung, sie sich, mit dem andern Theile, in dem vorliegenden Gegenstande, über die Punkte, von den man verschieden denkt, zu vereinigen entschließen können. Demnach, damit auch hierin, eine schickliche und der Sache angemessene Ordnung, beobachtet werde; sollen

a. Die Vorsteher jedesmal, sobald die Punkte bestimmt sind, solche dem Katholischen Theile zuerst zusenden, und beyde Vorsteher,

der Katholische sowohl, als Evangelische, sollen ein Ersuchungs-Schreiben gesamter Hand an die Katholischen Mitglieder erlassen, und, in solchem, darauf antragen, ihre Meinung und Urtheil zu eröffenen:

> Auf was für Art sie glauben, daß die Vereinigung, über die, als strittig von beyden Theilen bestimmten Punkte, geschehen könne?

Wenn nun

b. Dieses Ersuchungs-Schreiben ausgefertiget worden; so übernimmt der Katholische Mitvorsteher dessen Besorgung, an seine übrige Mitglieder, und sie bestimmen unter sich selbst, nach eigenem Gefallen, die Art, Ordnung und Form, wie sie die Sache unter sich erwägen, beurtheilen und beschließen, ob sie einer gewissen Person die Ausarbeitung auftragen, oder Gemeinschaftlich an dieser Erklärung arbeiten, oder sonst irgend eine Einrichtung damit treffen wollen. Die Evangelischen können sich nicht befugt erachten, darnach zu fragen, oder daraus einen Anstand zu nehmen; da es itzt blos, auf eine, die Katholische Kirche und deren Entschließung betreffende Sache ankömmt, die Evangelischen auch, in ähnlichen Fällen, sich gleichen Rechtes bedienen, und bedienen können: Nur muß alsdenn der, von ihnen, erfolgende Schluß Gemeinschaftlich abgefasset, von allen 6 Katholischen Mitgliedern genehmigt und unterschrieben

ben seyn. Es kann überhaupt, in dem näheren Vereinigungs-Geschäfte, nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern blos die vollkommene Uebereinstimmung derselben entscheiden: damit nicht, durch einen Widersprecher, wie es in Societate aequali möglich ist, das ganze Geschäft beunruhiget, wenigstens anrüchtig gemacht werde.

c. Es ist aber auch billig, der Klugheit und selbst der Absicht, dieser Gesellschaft gemäß, daß, um der Besorgniß, es möchte dieses Geschäft sogleich, in seinem ersten Anfange, wieder abgebrochen werden, zu entgehen, die Vereinigung Staffelweis gesucht werde. Denn es ist gar natürlich, daß, außer vielen andern wichtigen Gründen, die hier angeführet werden könnten, auch die vollkommenste Uebereinstimmung aller und jeder Mitglieder der Gesellschaft, noch wenig gewonnen haben würde; wenn das Geschäft so sollte geführet werden, daß man den Beyfall der wenigsten, von so vielen 100000 Köpfen, von denen man den Beitritt wünschet, und für die man eigentlich arbeitet, wahrscheinlicherweise sich versprechen dürfte: Wovon das Gegentheil aber eher zu Hoffen stehet; wenn man nicht gleich den höchsten Grad der Vollkommenheit zu erreichen, sondern nur den Grad der Vereinigung zu erlangen suchet, welcher sich, den vorliegenden Umständen nach, erreichen lässet. Um zugleich der wechselseitigen Liebe, und dem Freundschaftlichem Betragen, nach und nach,

 wie

wie Gott die Bemühungen segnen, Gott auch wohl durch zugelassene Hinderniße, das Vertrauen der Mitglieder prüfen, und auf stärkere Standhaftigkeit führen wird, die Thore immer noch mehr zu eröffnen; soll zur Verhütung aller unnöthigen, auch wohl mehr, zur Erhitzung der Gemüther, als, zur Erreichung des Endzweckes, dienenden Streitigkeiten, vor der Hand, kein Theil auf den andern und dessen Lehre, einen Angriff, als auf Irrthum und Unwahrheit thun, noch solchen zu widerlegen suchen. Die unzeitige Widerlegung des Irrthums, würde nicht geradezu die Liebe begünstigen. Wird diese hingegen, zwischen beyden Theilen, in einigem Grade erweckt seyn: so werden, mit der Zeit, die Mittel zur Abthuung des Irrthums desto kräftigere Diensten leisten; und man wird auf beyden Theilen, zu desto kaltblütigerer Untersuchung, geschickt gemacht werden. Dieses alles ist der Heil. Schrift gemäß. Um derowegen,

d. In dem ersten Grade, einen Versuch zu machen; soll, weil kurz vorher berührtermaßen, vor der Hand, alles unzeitige Widerlegen der Gegentheiligen Lehre, nicht Statt finden kann, itzt auch noch ein Jeder der beyden streitigen Theilen, bey den, von Ihnen, öffentlich und Gesetzmäßig angenommenen Symbolis und Confessionen, unangefochten bleiben und befugt seyn, sich auf solche, namentlich, die Katholischen, auf die Decreta Concilii Tridentini, und andere dergleichen

bey

bey Ihnen Symbolische Schriften; die Evangelischen aber, auf die Augspurgische Confession, und andere Gesetzmäßige von Ihnen angenommene Glaubens-Bücher, beruffen zu dörfen. Solchemnach, und so lange man noch nicht weiter gekommen ist, als bisher die gegenwärtige Vorschrift an die Hand giebt; soll kein Theil, gedachte, auf der einen und anderen Seite, obgleich nur einseitig anerkannte Symbolische Schriften, noch zur Zeit angreifen oder widerlegen; sondern sie, auf ihrem Werthe und Unwerthe, beruhen lassen, und sie als Schriften ansehen, auf welche der Gegentheil gleichwohl gegenwärtig noch gewissermaßen trauet, und sie, vor allen andern Schriften, vorzüglich für diejenigen ansieht, in welchen, die richtige, seinem Gewissen gemäße Lehre, auf die, mit der Heil. Schrift und der Lehr Jesu Christi, und seiner heil. Aposteln, wie solche aus deren Munde geflossen ist, am besten und vollkommensten übereinstimmende Weise, vorgetragen und erkläret sey. Es ist derowegen auch billig, daß ein jeder dabey so lange gelassen werde, bis er von dem Gegentheile überzeugt ist. Ohne vorhergegangene grössere Zubereitungen, welche den Grund zur Vereinigung, nicht bloß in dem Verstande, sondern vorzüglich im Herzen legen, wird es so leicht nicht fallen, durch alleiniges Disputiren und Widerlegen, den Gegentheil, so lange dessen Glaubens-Bücher, das so eben berührte Ansehen bey ihm behalten,

ten, auf einen andern Sinn zu bringen; wie es auch nicht zu hoffen ist, daß der eine oder der andere Theil, bloß Friedenswegen, eine so wichtige, selbst mit den Geschäften des deutschen Reichs, und selbst auch anderer Länder verflochtene Sache, aus Gefälligkeit aufgeben sollte. Außerdem ist mehr als zu bekannt, daß, wenn, von der Vereinigung streitiger Theile, die Rede ist, nicht jeder Irrthum, den der eine oder andere Theil gefasset hat, derselben entgegen stehe; sondern mancher, dem einen Theile, noch einsweilen gelassen werden kann: wenn er anders das Wesentliche, worinn die Vereinigung geschehen soll, nicht störet. Wenn demnach der streitige Punkt so beschaffen ist, daß derselbe, den Grund des Glaubens, wie er von den andern geleget ist, nicht zerrüttet, vielmehr solchen wie er liegt, unverändert liegen läßt, nur aber nicht nach aller Vollkommenheit darauf bauet; so ist zwar der Gegentheil nicht schuldig, den Irrthum, aus allzugroßer, und in der That tadelhafter Gefälligkeit, Wahrheit zu nennen, und solchem als richtig nachzugeben: Gleichwohl kann doch dieser Irrthum, nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn sonst nichts im Wege stehet, kein Hinderniß machen, mit dem Gegentheile einen Vergleich zu errichten, und den Irrthum, auf seinen Einsichten und seinem Gewissen, bis zu dereinst etwa erfolgenden besseren Aufklärung, zumal, wenn man die ausdrückliche Absicht hat,

hat, für solche Aufklärung noch ferner zu sorgen, und sich dazu wechselsweis die Hand zu bieten, ungerügt stehen zu lassen: und vergeblich, wenigstens unschicklich würde es seyn, durch itzt unzeitiges Disputiren, das ohnehin, nach getroffenm Vergleiche, Freundschaftlicher und mit mehr kaltem Blute, geschehen kann, die Vereinigung aufzuhalten.

Demnach, vermöge dieser Grundsätze, soll der Katholische Theil, die von ihm über seine Lehre, in Ansehung des gegenwärtigen Punktes, ertheilte Erklärung, vor die Hand, und in genaue Ueberlegung nehmen und untersuchen: ob er nicht Vorschläge aufzubringen vermöge, wie entweder ohne, oder doch, mit den mindesten Eingriffen in seine Symbolische Schriften, z. B. die Decreta Synodi Tridentinae, oder die darinn enthaltene Professionem fidei und dergleichen, auch ohne, oder, mit den mindesten Eingriffen in die Symbolischen Bücher der Evangelischen, in Ansehung des vorgekommenen Lehrpunktes, eine Uebereinkunft getroffen werden könne. Es ist nicht nöthig, die Fälle alle zu bestimmen, bey welchen sich solches zutragen könnte; sondern die Mitglieder, welche, mit Ernst und Nachdenken, an dieser Sache arbeiten, werden, durch ihre eigene Einsichten, davon belehret werden. Denn, wenn z. B. von der einen oder andern Seite, ein wirklicher Irrthum behauptet werden sollte, der den Grund des Gegentheiligen Glaubens, kaum von weitem

tem berührte, noch weniger solchen erschütterte, und also einer Erduldung fähig wäre: so geschiehet weder dem Concilio Tridentino, noch der Augspurgischen Confession ꝛc. auch alsdenn nicht der mindeste Eintrag; wenn auch, in diesem oder jenem Glaubensbuch, es wirklich ein Irrthum wäre genannt worden; in so fern man sich, unerachtet dieses Irrthums, dahin vergleichet, daß, wenn sonst kein Irrthum, als dieser in Wege stehe, man sich doch Brüderlich meynen und vereinigen; in soweit auch, das, was der eine Theil für Irrthum anerkenne, der andere aber solches nicht einräumen könne, einstweilen, und bis zu dereinst nähern und freundschaftlichern Aufklärung und Untersuchung, ausgesetzt seyn lassen wolle. In diesem Falle, hat offenbar die gedachte Vereinigung gar nicht die Absicht, daß der andere Theil schuldig seyn solle, das, was er für Irrthum hält, desfalß auch vom Gegentheile nicht überzeugt ist, für Wahrheit anzuerkennen. Noch immerfort soll er davon, nach seiner Ueberzeugung, das Urtheil fällen können; und er widerspricht alsdenn weder der einen, noch andern Confession. Anders würde es freylich seyn, wenn dieser Vergleich die Bedingung, laut und ausdrücklich oder stillschweigend, in sich faßte, daß der Gegentheil, durch Eingehung eines Vergleiches, sich nun auch anheischig mache, den Irrthum nicht mehr für Irrthum, sondern für Wahrheit zu erkennen. Wenn solcher Gestalt:

e. Der Katholische Theil, nach der bey ihm eingeführten Glaubens- und Religions-Verfassung, in recht genaue wohlbedächtige, Christliche und unpartheiische Ueberlegung gezogen hat, ob etwas, und was er, entweder schlechterdings, oder mit gewissen Bedingungen und Einschränkungen, von den streitigen Punkten nachgeben, oder nicht nachgeben kann, und finden würde, daß der streitige Lehrpunkt, durch die Gegenseitige Lehre, etwas in sich faßte, welches, seinem gewissenhaften Urtheile nach, den, nach den Lehrsätzen seiner Kirche, gefaßten Grund des Glaubens, wo nicht gänzlich zerrütte, doch äußerst erschüttere, und er solchemnach, von Gewissenswegen, keine Vereinigung eingehen könne, bis zuvor, von den Evangelischen diese Lehre gänzlich und im Grunde abgethan und aufgehoben, und die Katholische Lehre, ohne weitere Bedingung und Einschränkung, angenommen worden, er auch desfalß keine weitere Auskunft vor sich zu haben glaubet: so wünschet man zwar, daß sich dieser Fall niemalen eräugen möchte; doch wird gedachter Theil solches, in einer abermals, wie nun in allen andern Fällen, Gemeinschaftlich von allen seinen Gliedern unterschriebenen Schrift, dem Evangelischen Theile zu erkennen geben; zugleich aber auch die Gründe anführen, aus welchen er glaubt, daß diese Lehre, nicht anders, als, durch Beytritt der Evangelischen zu den Katholischen, verglichen werden, und also, ohne Aufhebung die-

dieses angegeben Irrthums, keine Vereinigung zu Stande kommen könne. Sollten aber die Mitglieder des Katholischen Theils

f. finden und glauben, daß das, von Ihnen, als irrig angegebene, ohne ihrer Grundverfassung des Glaubens, Nachtheil zu bringen, entweder schlechterdings, oder unter gewissen Bedingungen, bey Seite gesetzt werden, mithin, wenn weiter nichts als dieses im Wege stehe, solches die Vereinigung nicht aufhalten könne; so werden sie, auch dieses ihr Urtheil, sobald als möglich, den Evangelischen zu erkennen geben, und ihren Aufsatz eben wohl dem Evangelischen Mitvorsteher zusenden: wobey ihnen dann unbenommen bleibt, sich, wenn der Fall die Uebersehung oder Beyseitsetzung eines angeblichen Irrthums betrift, so gut sie wollen und können, zu verwahren, und sich dahin zu erklären, daß unerachtet sie sich dahin geäußert, daß, wenn alle andere Posten verglichen seyn würden, sie sich, durch diesen, nicht wollten aufhalten lassen, die Brüderliche Hand zu bieten, sie dennoch dahin nicht wollten verstanden seyn, als ob sie diesen *Lehrpunkt*, den sie immerfort noch für Irrthum hielten, als Wahrheit angenommen haben wollten; und die Evangelischen Mitglieder wollen auch, in jedem dergleichen Falle, erbietig seyn, eine Versicherung darüber auszustellen, daß sie die, in diesem Punkte, geschehene Vereinigung, niemalen dahin verstanden haben,

ben, noch dereinst dahin verstehen und erklären wollen, als ob die Katholischen Mitglieder in dieser, von Ihnen, für Irrthum gehaltenen Lehre, nachgegeben, und solche als Wahrheit eingeräumet hätten.

§. 24.

Die Evangelischen nehmen nunmehr, auch unter sich, das nach diesem oder jenem Innhalte Ihnen zugekommene Schreiben ebenfals in genaue, christliche, unpartheiische und friedfertige Ueberlegung, und verfahren auf folgende Art. Es sey der Fall, welcher er wolle: entweder, daß man sich Katholischerseits schlechterdings, oder unter gewissen Bedingungen zum Frieden erboten; oder solchen gänzlich abgeschlagen hätte; sollen die Evangelischen darauf, vor der Hand, keine Rucksicht bey ihren Ueberlegungen nehmen, sondern zuvor dasjenige, was sie selbst zum Grunde des Glaubens so annehmen, daß solcher auf keinerleiweise bewegt werden dörfe, in Ueberlegung ziehen, und bey sich erwägen, ob, solang die gegentheilige Lehre, so, wie sie angegeben worden, stehen bleibe, nicht ihrerseits, um dieses Grundes willen, eine Vereinigung unmöglich falle; weil nämlich dasjenige, was man, bey dem Gegentheile, für einen Irrthum hält, sich, mit der Vereinigung zur Brüderlichen und Religions-Gemeinschaft, durchaus nicht reimen lasse. Es ist offenbar, daß die Untersuchung des vom Gegentheile

angenommenen Glaubensgrundes, bey der gegenwärtigen Absicht, ganz überflüssig sey: weil, wenn dieser auch nicht wäre, und selbst der Katholische Theil ohne Bedenken die Hand zum Frieden bieten wollte, diese doch, aus Hinderniß der eigenen Evangelischen Lehre, von Ihnen nicht angenommen werden könnte. Wenn nun, Evangelischer Seits, dieses so erachtet und also wahrgenommen würde, daß beyde Theile einander, in einem wesentlichen Punkte, widersprächen; so ist alsdenn leicht zu erachten, daß die Sache in ungemein viele Schwierigkeiten verwickelt werde. Inzwischen, sobald dieses Evangelischer Seits entschieden ist; sollen sie es den Katholischen ebenfals unverzüglich zu erkennen geben, und auch nicht weniger die Gründe anführen, um deren willen sie, wenn die Katholische Lehre erklärtermaßen stehen bleibe, aus eigenen, von ihrer Seite, durch die Evangelische Lehre auch selbst dem allenfals angebothenen Frieden entgegenstehenden Hindernißen, die Vereinigung noch nicht beschliessen könnten.

§. 25.

Hierdurch löset sich aber nunmehr das Geschäft in verschiedene Fälle auf: denn entweder ist es

a) Der Fall, von dem man beyderseits glaubet, daß der Unterschied der Lehre keinesweges die Grundverfassung des Glaubens, den

jeder Theil behauptet, in Zerrüttung bringe, und bey dem man sich demnach, auf die vorhin beschriebene Art, mit Uebersehung des von dem einen Theile als irrig angesehenen Punktes, vereinigen könne: so soll alsdenn auch solcher den Vergleich, doch nur, so fern es diesen Punkt betrifft, nicht weiter aufhalten; sondern darüber ein förmlicher Schluß gemeinschaftlich gefasset, und einander wechselsweise, nach der ebenfals vorhin berührten Art, bescheiniget werden, daß man sich so und so darüber verglichen habe. Gleichwohl aber, da man, in Ansehung dergleichen Punkte, nicht so gar weit entfernt zu seyn scheinet, und vielleicht dadurch über solchen desto eher eine völlige Vergleichung Statt haben könnte, entweder, daß man den einen Theil von seinem Irrthume überzeuget, oder den andern überführet, daß er etwa ohne Grund für einen Irrthum gehalten habe; so soll sogleich, an dieser Aufklärung, nebenhin gearbeitet und versuchet werden, ob man diesen Endzweck auch erreichen könne. Gleichwie aber, da dieser Punkt einstweilen soweit verglichen worden, und dieses nebenhin weiter vorzunehmende Geschäft, mit dem gegenwärtigen weiter keine Gemeinschaft hat, auch, seiner Natur nach, zu der näheren und gründlicheren Vereinigung, welche, mit Anerkenntniß und wirklicher Aufhebung des Irrthums, geschiehet, gerechnet werden muß; so wird davon nachgehends besonders gehandelt werden.

b) Wenn der eine Theil den Unterschied in der Lehre über einen gewissen Punkt, für fundamental und die Vereinigung hindernd halten, der andere aber ganz entgegengesetzter Meinung seyn und dafür halten sollte, daß, dieser Lehre ungehindert, die Vereinigung vollzogen werden könne; so soll der älteste Vorsteher das Vereinigungs-Geschäft, über diesen Punkt, unter sämtliche Glieder der Gesellschaft dergestalt vertheilen, daß je ein Katholisches und Evangelisches Mitglied gewählet, und beyden aufgetragen werde, über die Vergleichung, unter sich, eine Unterhandlung anzufangen, und einen Versuch zu machen, ob sie beyde es, zuvörderst unter sich, zu einer Vergleichung über den streitigen Punkt, bringen können. Demnach sollen die 6 Katholischen Mitglieder mit den 6 Evangelischen, nach 6 besondern Parthien, in diese Unterhandlung treten, so, daß itzt eine jede Person blos mit der von dem andern Religionstheile, ununterbrochen, in einer fortdauernden Unterhandlung sey und bleibe, und zwar so lange, biß sie sich darüber verglichen haben; oder aber alle Hoffnung zum Vergleich glauben aufgeben zu müssen. Bey diesem Geschäfte aber, wenn zwischen den beyden dazu ernannten Gliedern, der Anfang gemacht wird, soll dasjenige Mitglied, welches für die Vergleichung schon vorhin gewesen ist, den ersten Aufsatz machen, und darinn alle seine Gründe deutlich und faßlich auszuführen suchen, welche, der

ge-

gegentheiligen Einwendungen ungehindert, die Vergleichung unterstützen, und solchen das Uebergewicht, über die entgegengesetzte Einwendungen, geben können. Auch in diesem Falle soll ebenfals noch nicht, weder von dem einen noch dem andern Theile, das Innere der Lehre, oder deren Grund und Ungrund berühret, sondern blos untersuchet werden, ob nicht zu zeigen stehe, daß es, des einen oder andern Theiles Symbola, Confessionen und Glaubensbücher nicht wesentlich anfechte, wenn, auf die schon oben berührte Art, die streitigen Theile dahin verglichen würden, daß sie entweder, mit einsweiliger Aussetzung des dem andern Theile angeschuldigten Irrthums, oder aber, wenn derselbe bey seiner Lehre sich eines schicklicheren Ausdruckes bedienen, oder die Lehre anders einschränken, oder weiter ausdehnen, sich bestimmter erklären, oder dieses und jenes, was man sonst schicklich findet und vorzuschlagen weiß, thun würde, sich einsweilen und bis auf dereinst folgende, aus dem Grunde zu bewürkende Vergleichung, brüderlich meynen wollten. Man soll auch nicht unversucht lassen, nachzuforschen, ob nicht die ehmalige Hitze des Streites, oder irgend sonst ein Affekt verursachet habe, eine Sache härter und in stärkern Ausdrücken vorzustellen, als, unter andern Umständen, würde geschehen seyn; oder ob nicht auch eine mildere Erklärung über die Lehre eines Glaubenspunktes, mit Beibehaltung dessen wörtlichen Aus-

druckes, Statt finde, weil etwa gedachte Lehre, durch aufgekommene herrschende Meinungen, gewisser Maßen verdunkelt, und dadurch die Lehre von dem wahren Verstande der Glaubensbücher weiter abgeführet worden, als eigentlich hätte geschehen sollen. Vorzüglich wünschet man, daß diejenigen, welche in Unterhandlung stehen, in reife und genaue Ueberlegung ziehen wollen, daß sie sich einander als Personen ansehen mögen, welche nicht, wie hartnäckige und vorsetzliche Widersprecher, müssen betrachtet werden; noch weniger aber welche sich in der Erfahrung als solche beweisen werden; sondern als solche, die mit dem Ernstlichen Vorsatz, den Irrthum, wo er sich nur wird finden lassen, und also auch bey sich selbst aufzusuchen und abzuschaffen: wie man dann dieses, von allen Mitgliedern, voraus setzet, die in die gegenwärtige Gesellschaft getreten sind, und die demnach, mit Unterdrückung alles eigenen Intresse und partheiischen Hangs und Vorurtheils, auch in Ansehung ihrer eigenen Glaubens-Verwandten, den Weg entdecken wollen, auf welchem sie beyderseits die Wahrheit werden glücklich ergreifen können. Es ist aber gewiß, daß, unter diesen Bedingungen, mancher Fehler an dem andern Theile eben so, wie an dem irrenden und auf einen gefährlichen Abweg gerathenen Bruder, einsweilen übersehen werden kann, von dem man wahrnimmt, daß er stille stehet, in Ueberlegung fasset, wohin er gehe, und

wün-

wünschet, daß jemand kommen und ihn belehren möge, wo er eigentlich sey, und was er zu thun habe. Dieser verdienet schon den Brudernamen, den der vorsetzlich, auf seinem Irrthume, beharrende Böswicht, mit keinem Rechte, verlangen kann; wenn auch sein Irrthum und seine Gebrechen nicht gröber seyn sollten, als das ist, dessen jener angeschuldiget wird. Wenn diese und dergleichen Gesinnungen, von beiderseits Gliedern der Gesellschaft, genau beobachtet werden, und sie sich durchgängig, bey einem reinen, unverfälschten, auf Gott und seinen Willen gerichteten Herzen, unablässig bewahren; so ist kein Zweifel, daß nicht dereinst die Bemühungen dieser Gesellschaft gesegnet werden; so gering auch und unansehnlich der Anfang, und mit so vielen Beschwerlichkeiten derselbe verbunden seyn sollte. Wenn nun, nach diesen Gesinnungen, zwey Glieder, ein Katholisches und ein Evangelisches, mit einander einen Schluß gefasset haben; so wird derselbe entweder für oder wider die Vereinigung ausfallen. In dem einen und andern Falle, berichten sie gemeinschaftlich den Ausgang an die Gesellschaft, und senden diesen Bericht, nebst den sämtlichen Verhandlungen, und Schriften, woraus ihre Unterhandlung bestanden hat, an den ältesten Vorsteher: Dieser leget solche Verhandlungen so lange bey sich nieder, bis eben so die Unterhandlungen von den übrigen 5 Parthien, die Vorsteher mit eingeschlossen, zu Stande

gekommen, und bey jenem eingelangt sind. Alsdenn aber ist entweder der Fall, daß alle und jede Berichte auf die Vereinigung stimmen; oder einige sind für- und andere wider den Vergleich; oder aber wird die Vergleichung von allen und jeden verworffen.

Wäre nun das erste; daß nämlich alle 6 Parthien den Vergleich genehmigten: so wird dieses, nebst den sämtlichen Verhandlungen, an alle und jede Glieder bekannt gemacht, und die Vereinigungs-Akte oben beschriebnermaßen ausgefertiget. Im Falle aber, daß nur einige Parthien für, die andern aber wider den Vergleich wären; so sollen diejenigen, welche für den Vergleich gestimmt haben, nunmehr gesamt, in einen Theil, zusammentreten, und eben dieses sollen diejenige thun, welche wider den Vergleich gewesen sind; beyde Theile sollen nun gemeinschaftlich an der Vereinigung arbeiten. Der eine und der andere Theil, soll einem seiner Glieder die Aufsicht auftragen, dadurch die Mittheilung sowohl unter ihnen selbst, als auch mit dem andern Theile, oder der ganzen Gesellschaft füglich geschehen kann, und es werden sodann sämmtliche bisher geschehene Verhandlungen dem Aufseher desjenigen Theils, welcher auf die Vergleichung gestimmt hat, zugestellet. Diesem Theile überläst man alsdenn die Art und Weise unter sich zu bestimmen, wie, und durch welche ihrer Mitglieder, die nun nöthige Arbeit zu bestreiten seye: Nur ist nöthig, daß dasjenige, was nach-

nachgehends von ihm dem Gegentheile mitgetheilet wird, gemeinschaftlich von allen und jeden Gliedern genehmiget sey. Es versteht sich auch von selbst, daß, wenn die Glieder, welche für die Vereinigung gestimmet haben, vermischt sind, und aus Katholischen und Evangelischen bestehen, sich selbige gegenwärtig nicht trennen können; sondern einen und eben denselben Theil ausmachen, auch gemeinschaftlich den Endzweck zu erreichen arbeiten müssen. Wie und welcher Gestalt sie nun auch, über die Art und Weise, diesen Endzweck zu erreichen und zu bearbeiten, unter sich miteinander überein kommen würden, als welches ihnen vorstehendermaßen freygelassen worden, hat man doch folgende Ordnung dabey zu beobachten, nöthig befunden.

Erstlich soll derjenige Theil, welcher den Punkt für Vergleichungsfähig gehalten, aus sämtlichen Akten, einen Auszug machen, und darinn kürzlich, aber deutlich die Gründe anführen, welche bisher für, und welche wider den Vergleich vorgekommen sind: damit man solcher Gestalt auf einmal möge übersehen können, wie die Sache gegenwärtig liege. Sodann soll er die Ursachen ebenfals deutlich auseinander setzen, um welcher Willen er glaubet, daß bisher noch die Gründe, welche für die Vereinigung sind, über die andere, welche sie bestreiten, das Uebergewicht behalten: und wenn er noch neue Gründe anzuführen vermögend ist, die bisher noch nicht vorge-

bracht worden; so fasset man ohnehin das Vertrauen, daß er solche ebenfals beyzubringen nicht vergessen werde.

Sind sie nun so weit, mit ihrer Arbeit, fertig geworden; so wird dieser, von allen Personen dieses Theils, unterschriebene Aufsatz, dem Gegentheile mitgetheilet. Dieser soll ihn nicht mit dem vorläufigen Vornehmen, solchen schlechterdings zu widerlegen, und auf seinem Sinne zu beharren, übernehmen; als welches gerade wider den Endzweck der Gesellschaft lauffen würde: vielmehr soll er wünschen, etwas in dem Gegentheiligen Aufsatze zu finden, das ihn zum Frieden bewegen könnte; mithin den Vorsatz fassen, mit Fleiß alles aufzusuchen, was ihn zu diesem Endzwecke und Entschlusse zu bringen, vermögend seyn möchte. In diesem Betrachte, soll derselbe, den Gegentheiligen Auffsatz pünktlich beantworten; und wann er findet, daß dieser und jener Grund mit Recht angeführet worden, und zur Vergleichung führen könne; sollen die Glieder des anderen Theiles solches treu und offenherzig gestehen, auch wohl selbst noch mehrere Gründe beybringen, die eben diese Absicht bestärken könnten: wie ihnen hingegen auch unbenommen stehet, alle diejenigen Gründe zu verstärken, welche die Vereinigung abrathen. In dieser Arbeit sollen sie unter sich, durch wechselseitige Unterhandlungen, so lange beharren, bis sie entweder zum Vergleiche gekommen sind, oder zu solchem alle Hoffnung

ver-

verloren haben. Würde nun, auf solche Art, die Vergleichung glücklich bewirket; so geschiehet alles andere, wie schon oben beschrieben.

Im Falle aber, daß, auf diesem Wege, es noch nicht zur Vergleichung kommen sollte; wie denn solche, so lange auch nur noch ein einziges Mitglied solcher widerspricht, nicht für erlangt geachtet werden kann; so sollen nunmehr die Glieder, nach den Religionstheilen, sich wieder von einander scheiden: nämlich, daß die Katholischen wieder zu den Katholischen, und die Evangelischen zu den Evangelischen, zu einem neuen Versuche, zusammentreten; und die übrigen Katholischen Mitglieder, welche für den Vergleich gewesen sind, sollen mit den andern ihrer Religion, welche sich demselben widersetzet haben, insbesondere handlen, und alles mögliche anwenden, daß diese ihnen beytreten. Eben dieses sollen die Evangelischen auf gleiche Weise thun. Man glaubet, daß vielleicht das mehrere Zutrauen, welches gewöhnlich ein Mensch zu andern, die von seiner Religion sind, zu hegen pfleget, und die auch gemeiniglich hievon abhangende grössere Offenherzigkeit, viel Gutes zu der gegenwärtigen Absicht stiften könne. Doch versteht es sich von selbsten, daß derjenige Theil, welcher den andern zum Beytritt zu bewegen suchet, dieses mit reinem und aufrichtigen Gewissen, unverfänglich, auch unbeschadet der Wahrheit, thun zu können, überzeuget sey.

Käme

Käme es nun, auf diese Weise, dahin, daß besagte Mitglieder sich zum Beytritte verstehen würden, und also gegenwärtig der Vergleich geschlossen werden könnte; so wird auch solcher nunmehr bewirket. Wären aber alle bisherige Versuche vergeblich, als welches sich besonders alsdenn zutragen könnte, wenn, gleich Anfangs, sämtliche Glieder beyder Religionstheilen unvermischt gewesen, und so auch im Verfolge geblieben wären, mithin keiner, von einem oder dem anderen Mitgliede des gegenseitigen Theiles, einen Beytritt erhalten hätte; so soll nunmehr diese Sache einstweilen, und zwar folgendermaßen beruhen. Die Sache selbst nämlich, wird zwar gegenwärtig bey Seite gesetzet, und sie ist eigentlich, zur Zeit, kein Gegenstand der Gesellschaftlichen Bearbeitung; vielmehr wird ein ganz anderer Punkt vor die Hand genommen. Inzwischen aber steht erstlich einem jeden Mitgliede frey, welches während der Zeit, da dieser fernere Punkt bearbeitet worden, etwa die Friedensgründe besser und genauer überleget, sie aus einem helleren Gesichtspunkte beurtheilet, oder stärkere Gründe gefunden hat, die selbiges nun zum Beytritte, in Ansehung des Friedens, bewegen können, solches, nebst Anführung seiner Gründe, die diesen Entschluß bewirket, bey dem Vorsteher anzuzeigen.

Würden nun, durch diese Anzeige, alle Glieder einmüthig und eines Sinnes geworden seyn; so kann der Vorsteher sogleich, ehe noch

noch an dem neuen Punkte gearbeitet wird, auf Ausfertigung der Vereinigungsakte über diesen Punkt, antragen. Sollte aber, nach dieser geschehenen Anzeige, noch immer Jemand zurück bleiben, der nicht in den Vergleich gewilliget hat; so soll die Sache ferner, bis der in Arbeit gekommene Punkt zur Endschaft gediehen ist, beruhen. Ist endlich dieser in Arbeit und Unterhandlung gekommene Punkt dahin gebracht, daß solcher zur Zeit nicht mehr der Gegenstand der Bearbeitung seyn kann; so kömmt es darauf an, ob mittlerweile jemand eine Anzeige von seinem Entschluß, der Vereinigung beyzutreten, bey dem Vorsteher gethan hat. Wäre dieses: so soll der Vorsteher, ohne weitere Anfrage, diese neue Anzeige an die Gesellschaft, vorzüglich aber und am ersten, an denjenigen Aufseher, welcher anfänglich, von den Gliedern, die für die Vereinigung waren, gewählet worden, gelangen lassen, und die, zu diesem Aufseher, itzt gehörigen Glieder, Katholische sowohl als Evangelische, das auch nunmehr hieher gehörige Mitglied, welches die Anzeige gethan hat, mit eingeschlossen, sollen aufs neue zusammentreten, und mit den Gliedern, welche von den der Vereinigung widersprechenden noch zurück sind, einen wiederholten Versuch machen, ob sie solche durch abermalige Verhandlung zum Beytritte bewegen können. Würde auch itzt diese Absicht nicht erreicht; so scheiden sich wieder, wie vorhin, die Katholischen

lischen von den Evangelischen; und der Religionstheil, zu welchem das widersprechende Mitglied gehöret, giebt sich nochmalen Mühe, solches, aus den neu vorgekommenen und sonst nöthig gefundenen Gründen, zum Beytritte zu bewegen. Wäre aber die Sache ganz unverändert, in ihren vorigen Umständen, geblieben, und es hätte niemand, auf vorhin bemeldte Art, eine Anzeige gethan; so soll der älteste Vorsteher nunmehr, nachdem die Sache diese Zeit über geruhet hat; solche aufs neue, mit allen vorigen Verhandlungen, herumschicken und anfragen: ob etwa jemanden mittlerweile, da diese Sache geruhet, neue Gründe bekannt geworden, um deren willen man hoffen könne, daß selbige beyzulegen stehe; und ob also nothwendig sey, daß dieser Punkt aufs neue in Bearbeitung genommen werde. Es mag nun jemand sogleich neue Gründe anführen oder nicht; so soll doch, wenn auch nur ein einziges Glied seine Meinung dahin äussern würde, daß die Sache allerdings wieder vorgenommen werden könne, solche der Gesellschaft, aufs neue zur Ueberlegung, von dem ältesten Vorsteher vorgeleget, am allerersten aber denjenigen Gliedern, welche, auf neu vorzunehmende Bearbeitung dieses Gegenstandes, gestimmet haben, übergeben werden: damit selbige ihre Gründe, nach der Reihe, der Gesellschaft mittheilen können. Sodann sollen sich die sämtlichen Glieder der Gesellschaft, wieder auf die vorige

Art,

Art, in Parthien absondern und vertheilen, die Sache selbst auch so behandlen, wie schon vorhin beschrieben worden. Sollte aber alsdenn die Vergleichung noch nicht zu Stande gebracht werden können; so soll die Sache noch ein ganzes Jahr, von dem Tage an, da sie an den ältesten Vorsteher zurück gekommen ist, ruhen bleiben, ehe von diesem, derselben wegen, wieder angefragt werden kann: es wäre dann, daß mittlerweil ein oder das andere Mitglied, aus eigner Bewegung, verlangen sollte, daß diese Angelegenheit wieder in Ueberlegung gezogen werden möchte. Wenn nun, nach Ablauf eines Jahres, binnen welcher Zeit sämtliche Mitglieder eine ziemliche Frist gehabt haben, auf Mittel, die, zu Vergleichung dieses Punktes, dienen können, zu denken, die bisher zurückgelegte Sache von den Vorstehern in Anfrage, auch allenfals aufs neue in Bewegung gebracht; doch aber auch alsdenn nichts ausgerichtet würde; so soll nunmehr dieser Punkt gänzlich beruhen bleiben, und unter diejenigen gerechnet werden, die nicht anders, als mit Untersuchung der Lehre, und, auf der einen oder anderen Seite, zu leistenden Berichtigung derselben, verglichen werden können. Ob nun gleich von den Vorstehern, über diesen Punkt, keine fernere Anfrage geschehen, noch es auf dessen Vergleichung, diesmal von denselben angetragen werden kann, sondern dieser Punkt bis zu näherer Vergleichung beruhen muß; so soll

doch

doch der älteste Vorsteher hernach, nach Ablauf eines jeden Quartals, selbigen dadurch in Erinnerung bringen, daß er jedesmal ein Verzeichniß der unverglichenen Punkten, bey allen und jeden Gliedern der Gesellschaft, herumsende: weil es immer einem jeden Gliede unbenommen bleibt, sowohl zu aller Zeit seinen Beytritt zur Vereinigung anzuzeigen; als auch, im Falle, daß solches glaubet, ein Mittel gefunden zu haben, wodurch die Sache zum Vergleich gebracht werden könnte, auf die schon mehr gedachte Art, solches bekannt zu machen, und auf neue Unterhandlung zu dringen: die auch von der Gesellschaft niemalen versagt werden soll; wenn auch selbige sich zum voraus keinen sonderlichen Erfolg von diesem Unternehmen versprechen, dieser auch hernach selbst, dem Wunsche nicht gemäß seyn würde. Wenn nun, bey einer Unterhandlung von dieser Art, alle und jede Berichte wider die Vereinigung seyn sollten; so muß der älteste Vorsteher zufoderst untersuchen, ob sich diese Abneigung von der Vergleichung und Vereinigung, auf alle und jede Mitglieder erstrecke, oder nur auf den einen oder andern Religionstheil eingeschränkt, oder aber gar vermischt sey. Denn, da, nach der gegenwärtigen Einrichtung, immer zwey und zwey Mitglieder, ein Katholisches und ein Evangelisches, an der Vereinigung arbeiten; so können die Fälle gar verschieden seyn, bey welchen diese Berichte wider die Vergleichung

aus-

ausfallen müssen. Nämlich: entweder sind alle und jede, sowohl Katholische als Evangelische Glieder, wider dieselbe; oder, der eine Religionstheil ist durchgängig wider den Vergleich, und der andere stimmt für solchen: aber, eben in diesem letzten Falle, ist offenbar, daß kein Bericht etwas anders sagen kann, als daß kein Vergleich zu Stande gekommen sey. Eben dieses müssen alle Berichte sagen, wenn von diesen 6 Paaren, von welchen immer 2 und 2, an der Vereinigung arbeiten, einige gefunden würden, wo das eine Glied, es mag Katholisch oder Evangelisch seyn, für die Vereinigung, das andere aber wider dieselbe seyn sollte. Diese Fälle wird demnach, so, wie sich solche wirklich eräugen, jeder Vorsteher wohl unterscheiden, und, nach solchen, seine Masregeln zu den ferneren Anträgen, und einzuleitenden Unterhandlungen, nehmen müssen. Denn, wenn der Fall überhaupt darauf beruhete, daß nicht alle und jede zwölf einzelne Glieder wider die Vereinigung wären; so sollen alsdenn die, welche für den Vergleich gestimmet haben, zwar nun einen eignen Theil ausmachen, auch der für die Vereinigung stimmende Theil heißen; doch aber, nach seiner Religion, wieder abgetheilet werden, so, daß die Katholischen besonders, und die Evangelischen auch besonders zusammentreten. Alsdenn sollen jenen, eben so viel Katholische, die nämlich für die Vereinigung nicht gestimmet; und diesen eben so viel Evangelische von glei-

cher Gesinnung, oder, wenn von dem einen oder andern Theile so viele Glieder nicht mehr vorhanden wären, diejenigen, welche noch übrig sind, entgegen gesetzt werden. Solcher Gestalt soll ein jeder von diesen Religionstheilen, sich zuvörderst unter sich selbst, liebreich zu vergleichen suchen: ob er insgesammt der Vereinigung beytreten wolle? Als worauf, nach den schon vorhin berührten Bedingungen, vorzüglich zu arbeiten ist. Käme es nun dahin, daß sämtliche Glieder dieses Religionstheiles, den Gemeinschaftlichen Entschluß zur Vereinigung gefasset hätten, und der entgegen gesetzte Religionstheil, wäre mit Ihnen schon vorhin einverstanden; so wäre alsdenn auch der Vergleich hiedurch berichtiget, und nichts, als die Ausfertigung der Vergleichsakte übrig. Wäre aber der entgegengesetzte Religionstheil, dem Vergleiche gänzlich zuwider; so wird nun, von beyden Theilen, die Unterhandlung zum Vergleiche, vor die Hand genommen. Könnte man aber, die dem Vergleiche widerstrebende Glieder, nicht dahin bringen, daß sie, dem Urtheile der übrigen für den Frieden streitenden Mitglieder, beytreten; so sollen, von beyden Religionstheilen, alle und jede Glieder, so viel ihrer für die Vereinigung sind, in einen Theil treten, und einen Gemeinschaftlichen Versuch machen, ob sie diesen Endzweck erreichen können; auch hierin immer weiter fortfahren, bis sie durchgängig einerley Meinung gefaßt haben. Stünde aber dieses, nach allen

Be-

Bemühungen und gemachten Versuchen, nicht zu erreichen: so soll alsdenn die Sache, wie schon vorhin beschrieben worden, beruhen; bis sie, nach Ergebung der ebenfals gemeldten Umstände, wieder in Bewegung gebracht werden kann. Wenn alle und jede Glieder beyder Religionstheilen, der Vereinigung widerstreiten sollten; so wird vorzüglich der Fall darauf beruhen, daß ein jeder Theil, die Gegentheilige Lehre, seinem Glaubens-Grunde zuwider zu seyn glaubet, und mit solchem für unvereinbar hält. In diesem Falle wird es schwer seyn, ohne gründliche Hebung der dawider habenden Zweifel, zur Vergleichung zu gelangen, und es dörfte also dieses ein Gegenstand seyn, der, für die gegenwärtigen Unterhandlungen, durch die man nur gleichsam die Anfänge und Vorbereitungen zu der näheren und vollkommeneren Vereinigung suchet, eigentlich nicht gehöret. Inzwischen aber auch, um, in diesem Stücke, vor der Hand, nichts unversucht zu lassen, verhoffet man, daß folgende Vorschläge, nicht ganz und überall, ohne Frucht und Nutzen seyn werden. Nämlich; der Katholische Theil tritt für sich; und der Evangelische ebenfalß für sich zusammen; ein jeder entwirft, wenn es nicht schon vorher geschehen, einen deutlichen, nach gegenwärtiger Absicht, vollständigen Abriß seiner Lehre, und zeiget pünktlich, worauf es bey solcher ankomme; führet auch eben so pünktlich die Gründe und Ursachen an, welche ihn abhalten,

ten, sich für den Vergleich zu erklären. Zugleich aber entwirft er einen, den vorhin geäusserten Grundsätzen, und den friedfertigen Absichten der ganzen Gesellschaft gemäß eingerichteten Vorschlag, und zeiget darinn auf die Maße, wie schon oben bestimmt worden, die Mittel, wie, seinem Erachten nach, ohne vor der Hand den Confessionen und Glaubensbüchern sonderlichen Eintrag zu thun, die Vereinigung möglich zu machen stehe, und welches pünktlich die Bedingungen sind, welche, wenn die Vereinigung zur Wirklichkeit kommen soll, von dem andern Theile nachgegeben werden müssen. Eben einen solchen Aufsatz entwirft, zu gleicher Zeit, der Evangelische Religionstheil. Ein jeder dieser Theilen stellet den Aufsatz, sobald er von allen Gliedern unterschrieben ist, dem Mitvorsteher seiner Religion zu, welcher solchen alsdann, gegen den, dem andern Mitvorsteher von seiner Religionsseite, zugekommenen Aufsatz, auswechselt: über welche wechselseitige Mittheilung von beyden Vorstehern, einander Bescheinigungen ausgestellet werden.

Wenn diese Auswechslung geschehen ist, berathschlaget ein jeder Religionstheil unter sich, auf eine ihm gefällige Art, wie es auch die schon vorhin geschehenen Vorschriften an Handen geben können, über die in beyden Aufsätzen, geschehene Aeußerungen: und man suchet sich Gemeinschaftlich über die Punkte zu vergleichen, welche man dem Gegentheile

nach-

nachgeben könne. Da sowohl die Natur der Sache, als auch die schon vorhin geschehenen Vorschriften sattsam, in einem jeden Vorfalle, an Handen geben werden, was man, um den Endzweck, wo es möglich ist, zu erreichen, thun müsse; so ist es überflüßig und unnöthig, sich hier weitläufig darüber ferner einzulassen. Es wird außerdem immer der Sache angemessen seyn, wenn jeder Theil darauf sieht, daß er nicht, aus allzugroßer Liebe gegen seinen Theil, oder aus einem eingeschlichenen Vorurtheile, die Saiten höher spanne und mehr fodre, als nach gegenwärtiger Absicht nöthig ist, dabey auch immer dem andern Theile, wenn er die Bedingungen zu strenge gemacht haben sollte, solches nicht anders, als glimpflich, und, mit recht vorleuchtender Freundschaft und Freundlichkeit, vor Augen stelle, und ihn dahin leite, daß gegenwärtig noch nicht, von einer förmlichen, und aus dem Grunde zu unternehmenden Reformation in der Lehre, sondern blos davon die Rede sey, wie man nur erst, zu der aufrichtigen und offenherzigen Rechtschaffenheit, gelangen möge, in welcher man sich gleichsam, wie Jakob und Esau, unter der Göttlichen Aufsicht, auf dem Wege einander begegnen, sich brüderlich küssen, auch wohl zu höheren Absichten vorbereiten könne. Solchemnach hoffet man, daß beyde Theile sich immerfort bestreben werden, mit Beyseitsetzung aller Nebenabsichten, beständig die Hauptabsicht vor

Augen zu haben, und auf solche, als, aus treuer Verehrung der uns von unserm Heilande hinterlassenen Vorschrift, ernstlich zu arbeiten. Wenn inzwischen beyde Theile sich, auf vorstehende Art, verschiedentlich gegeneinander erkläret haben; so wird der älteste Vorsteher darauf achtgeben, welche Glieder, für die Vergleichung, mittlerweile sich zu erklären, gutgefunden. Sobald dieses von ihm bemerket worden, trägt er solches, ohne Rücksicht auf die Religion, dahin an, daß der Theil, welcher, für den Vergleich ist, sich von dem andern, welcher der Vereinigung widerspricht, absondere. Diese Absonderung geschiehet auch alsdenn, wenn nur eine einige Person für den Vergleich wäre, und die übrigen alle dawider seyn würden. Man läst darauf beyde Theile, in Unterhandlung treten, welche aber eben wohl, nicht auf bloßes Unterreden und Streiten, als vielmehr, auf Stiftung des Friedens und der Vereinigung angesehen seyn, und demnach, mit aller möglichen Aufrichtigkeit, aus treuem Herzen gegen unsern Heiland, geschehen solle. Es soll demnach auch kein Vorschlag, welcher von dem Vereinigungstheile wird gethan werden, unversucht bleiben: damit solchergestalt alle und jede Einwürfe, welche über kurz oder lang könnten gemacht werden, schon zum Voraus hinwegfallen. Sollte, durch diesen Weg, es bey dem Vereinigungstheile bis dahin gekommen seyn, daß schon die Hälfte von der einen oder

an-

andern Religion, für die Vereinigung eingenommen wäre; so sondern sich diese Glieder, von dem vermischten Religionstheile, wieder ab, und treten, mit ihren eigenen Religionsverwandten, in Unterhandlung; sie setzen auch, mit selbigen, die vorigen Verhandlungen noch weiter fort; in Hoffnung, daß, durch vertraulich gemeinschaftliche Ueberlegung unter einerley Religionsverwandten, die Absicht der Gesellschaft noch weiter befördert werden könne: und es gehet sodann ferner, wie schon oben, in ähnlichen Fällen, angeführet worden. Würde aber, nach allen diesen Bemühungen, nichts ausgerichtet werden, sondern beyde Religionstheile beständig, auf ihren der Vereinigung widersprechenden Meinungen, beharren; so soll alsdenn diese Sache auf die Art, wie vorhin gelehret worden, beruhen; aber doch alle Quartal, von dem ältesten Vorsteher, in Erinnerung gebracht werden. Es soll aber, weder in diesem, noch einem andern Falle, auch sogar, wenn es bey keinem einigen, zu irgend einem Vergleiche, kommen würde, diese Gesellschaft getrennet, zerrissen, noch aufgehoben; sondern, im Vertrauen auf den Göttlichen Beystand, dahin gearbeitet werden, daß solche, wie gleich Anfangs zu Grunde geleget worden, beständig bestehe, in der Hoffnung, daß der Herr der Kirche, wenn seine Diener die Hände nicht sinken lassen, zu seiner Zeit gewiß erscheinen,

Licht und Erleuchtung schenken, und die Fahne des Friedens aufstecken werde.

c) Wenn gleich Anfangs von beyden Religionstheilen geurtheilet würde, daß der Unterschied in der Lehre, der Grundveste des Glaubens entgegen sey, und folglich im Falle, daß die Lehre auf beyden Seiten unverändert bleiben würde, dieses eines Vergleiches unfähig geachtet werden sollte: so hätte alsdenn die gegenwärtige Angelegenheit eine Aehnlichkeit mit dem Falle, davon zuletzt geredet worden. Man hoffet also, sich mit Recht auf solchen berufen, und zugleich verlangen zu können, daß man sich, auch in diesem Falle, die daselbst gegebene Belehrung allerdings zu Nutze mache: wie mann dann nicht glaubet, in jedem Falle die Erinnerung nachholen zu dörfen, daß man ähnliche Vorfallenheiten auf ähnliche Art behandlen wolle.

§. 26.

Sobald ein Lehrpunkt dermaßen verglichen ist, daß auch die Gesellschaft darüber eine Vergleichungsakte ausgestellet haben würde; so soll doch die Gesellschaft weder im Ganzen, noch sollen die einzelne Glieder derselben befugt seyn, solchen Lehrpunkt, wenn er durch diesen Vergleich, oder durch diese Vereinigungsakte, etwa in irgend einem vorher gewöhnlich, und von der ganzen Kirche öffentlich angenommen gewesenen Ausdruck, vermöge irgend einer darzu gekommenen Erweiterung, Einschränkung,

kung, oder sonst irgend nunmehr vor der ganzen Gesellschaft gebilligten Art, in etwas wäre geändert oder gemildert worden, durch Ansehen ihres etwa tragenden Amtes sogleich einzuführen: wenn etwa dieses mit den Gesätzen der Kirche, der Obrigkeit und des Landes, worinn sie sich aufhalten und lehren, nicht bestehen könnte; noch sollen sie befugt seyn, aus dem Begriffe, daß man sich in gewisser Maße brüderlich verglichen, den Gegentheiligen Religionsverwandten gewisse Rechte, Freiheiten und Privilegien zu gestatten, welche, dieselben vorher nicht gehabt haben; sondern sie sollen fernerhin, ohne auf diese Gesellschaft, deren Absicht und Verfassung sich berufen zu können, sich lediglich an die Gesätze ihres Landes, und an das halten, wozu sie sich, bey dem Antritte ihres Lehramts, anheischig gemacht haben; noch weniger aber sollen sie befugt seyn, unvorsichtiger Weise, ihre Untergebene heimlich nach dem verglichenen Lehrbegriffe zu unterrichten: weil die Gesellschaft veste stellt, auf solcherley Weise nichts zu thun, was nicht vor aller Welt kund und offenbar seyn und werden kann. Zu allen diesen Stücken sollen die Glieder der Gesellschaft alsdenn noch nicht berechtiget seyn; wenn schon alle und jede streitige Posten, keinen ausgenommen, gänzlich verglichen wären. Der Gesellschaft kann, mit dergleichen übereilten Eifer, keineswegs bedienet seyn, als welcher blos, zu allerhand ungleichen und gehäßigen Auslegungen, Veran-

lassung geben, und die Gesellschaft, vielen unangenehmen Behandlungen, Preis geben würde. So lange die Gesellschaft die gegenwärtige Angelegenheit, nur als eine Privatbemühung betrachtet, auch noch nicht in das Innre der Lehre dringet, sondern, nach der bisher beschriebenen Vereinigungsart, auf einsweiligen Vergleich denket, der sie desto geschwinder und freundschaftlicher zur Hauptsache führen kann, wo erst zwischen Wahrheit und Irrthum entschieden werden soll: eben so lange kann sie auch, aus dergleichen eigenmächtigen, gemeiniglich den nahen Umsturz nach sich ziehenden Einführungen, heimlichen nur Verdacht und Besorgniß erweckenden Belehrungen, und dergleichen andern, vielleicht gutgemeinten, aber immer doch unzeitigen Bemühungen, wenigen, oder gar keinen Nutzen ziehen. Die Gesellschaft wird immer mit mehr Beruhigung, und dem alsdenn vor sich habenden Zeugniße der Rechtschaffenheit, den Bedacht dahin nehmen, alles, was sie thut, allein aus den Quellen herzuführen, und in die Kanäle einzuleiten, wo ihr Schiffchen, und die solches regierende Steuerleute, den beständigen Trost haben, einem jeden ungescheut ins Gesicht treten, und sich, auf die Gesätzmäßigkeit ihrer Unternehmungen, laut berufen zu können: das denn auch Gott segnen wird. Vorzüglich werden sämmtliche Glieder der Gesellschaft bedenken, bereits vieles dadurch gewonnen zu haben, daß sie als Brüder, die einander nicht erkannt, und vielmehr

feind=

feindselig geflohen; auch wohl hin und wieder bedrücket haben, sich nun wieder, ihrem edlen Ursprunge gemäß, freundschaftlich die Hand gebothen, aber nun auch die Ruhe, welche sie sich dadurch untereinander, auf eine viel nähere und erfreulichere Art, verschaffet, nicht weniger auch das Vertrauen, das nun ein Theil zu dem andern mit getröstem Muthe wieder hegen kann, höchst nöthig haben; um, mit brüderlicher und aufrichtiger Wohlmeinung, ferner daran zu arbeiten, daß sie auch, als völlig ausgesöhnte und gleiches Sinnes mit ihrem Vater, der sie gezeuget hat, gewordene Brüder, vor das Angesicht desselben, in einer und eben derselben Heerde fröhlig treten können.

§. 27.

Inzwischen versteht es sich doch von selbst, daß die Absicht der Gesellschaft nicht seyn kan, diese unter ihren Gliedern getroffene vorläufige Vereinigung, blos auf sich selbst einzuschränken; sondern solche, für die ganze Christenheit, so nützlich und fruchtbar zu machen, als es nur möglich ist, und als es, ohne weitern Unfrieden, mit Ausschließung aller Künste und heimlicher Wege, auf eine vor der ganzen Welt kundbare, und die Christen zierende kluge Weise geschehen kann. Also, und auch in diesem Stücke, der Gesellschaft weitere Beförderung und fernern Fortgang zu verschaffen, hat man beschlossen, folgende Vorschrif-

ten

ten, bis zu bessern Einsichten und Schlüssen, unverrückt zu beobachten.

a. Die Gesellschaft, und ein jedes Mitglied derselben insbesondere, verehret, liebet und schätzet, so bald solches durch die Unterschrift dieser Vorschläge, in die Gesellschaft getreten ist, den ernsten, vor dem allwissenden Gott, bezeugten Vorsatz, aller Unwahrheit und allem Irrthum, der wider die wahre Religion läuft, feind zu seyn; hingegen aber die Wahrheit, und die richtige Lehre Jesu, wenn sie, durch diese Untersuchungen, bey dem Gegentheile wird gefunden werden, ohne Anstand und Rückhalt anzunehmen, und solcher willig zu folgen; nichts wider seine Ueberzeugung zu handlen, noch vorsetzlich zu widersprechen: hingegen aber auch nicht gegen gleichmäßige Ueberzeugung, oder auch, bey noch vorwaltenden wichtigen Zweifel, jemanden aus Furcht oder Gefälligkeit, Beyfall zu geben; sondern die reine unverfälschte Wahrheit von Herzen, treu und willig, ohne die mindeste Rucksichten, als nur die man auf den theuersten Heiland, und seine Lehre zu nehmen hat, zu suchen, gern mit einfältigem Herzen aufzufassen, und sich eigen zu machen. Ein jedes Glied der Gesellschaft setzet diese Gesinnungen, bey allen seinen Mitgliedern, zum Voraus, heget gegen solche kein übereiltes und von Vorurtheilen regiertes Mistrauen; sondern versichert sich selbst, und sein Gemüth, daß ein jedes anderes Mitglied, von welcher Religion es auch

seyn

seyn mag, dem, wozu es sich anhèischig gemacht hat, Gewissenhaft nachzukommen suchen werde. In welchem Betrachte, die auch etwa mit unterlauffenden Fehler, Mängel und Gebrechen, nicht auf eine gehäßige Art, oder sogleich, auf bösen Willen und ungleiche Absichten erkläret; sondern auf die Bekannte menschliche Beschaffenheit, nach welcher auch der Weiseste fehlen kann, und vielfältig wirklich fehlet, verstanden werden sollen. Bey diesen gemeinschaftlichen Gesinnungen, welche die Hauptanlage aller Glieder seyn müssen, finden sie unter sich das freundschaftliche Verhältniß, in welchem sie wechseleweis ihre gemeinschaftliche Lehrer und Schüler sind. Sie suchen sich sämmtlich unter einander auf den wahren Weg zu leiten, und alle verlangen auch auf diesem Wege geleitet zu werden. In diesem Verhältniße aber ist es,

b. keinem Zweifel unterworfen, daß nun alle und jede Glieder der Gesellschaft sich wirklich, in diesem ernsten Vorsatze, die Wahrheit, wo sie solche finden, anzunehmen, vereiniget haben; als welches, sobald diese Vorschläge von ihnen unterschrieben sind, eine ganze unläugbare Wahrheit ist. Solchemnach hat es auch keine Schwierigkeit mehr, klar einzusehen, daß sie sich nunmehr, als die, zur Herstellung des Friedens, vereinbarte Brüder allerdings ansehen, und mit diesem Namen benennen können. Da die Katholischen und Evangelischen von Natur Brüder sind, die sich zu einem

und eben demselben Vater bekennen, und nach einem und eben demselben Erbtheil, das ihnen ihr Vater zuwenden will, in ein und eben dasselbe Reich, in einen und eben denselben Himmel zu gelangen, trachten: so ist durch den aufrichtigen, ernstlichen und eifrigen Vorsatz, alle Irrthümer, welche in vorigen Zeiten so viele Trennungen, und den itzt noch, zwischen Katholischen und Evangelischen fortdauernden Familienzwist, in die Kirche gebracht haben, dergleichen Zwist und Trennung schon zum Voraus, wo nicht gänzlich getilget, doch, durch dergleichen von beyden Theilen ernstlich gefaßten heiligen Vorsatz, wie getilget und abgethan, anzusehen. Ein Schuldner, der schon auf dem Wege ist, die Summe seiner Schulden aus seinem Vermögen abzuholen, und seinem Gläubiger zu überbringen, verdient doch nun, aus einem andern Gesichtspunkte, betrachtet zu werden, als damalen, da er sich noch mit seinem Gläubiger herumzankte. Es ist nun Frieden zwischen beyden; der Gläubiger räumt sich selbst keine Befugniß mehr ein, seinen Schuldner, bey dem er die bereiteste Billigkeit itzt findet, ferner gerichtlich zu verfolgen; es wäre dann, daß er denselben zuletzt auf Verstellung, Heucheley, und Unredlichkeit ertappen sollte. Eben so ist schon, vorberührtermaßen, zwischen den, in diese Vereinigung zusammen getretenen Brüdern, gleichsam zum Voraus alle Feindschaft, und alle Ungleichheit der Gesinnungen getil-

getilget. Kein Glied hat einen andern Feind, als den vorsetzlichen Widersprecher, und der schlechterdings auch selbst wider seine Ueberzeugung, bey dem Irrthume beharren will. Dergleichen ist aber, nach obiger Anlage, keiner in der Gesellschaft: denn alle haben, vermöge ihrer Verbindung, den vesten Vorsatz, den Irrthum, sobald er erkannt ist, zu dessen Aufdeckung sie sich auch alle nur mögliche Mühe geben wollen, gänzlich zu verlassen, und solchen aus keinerley Absicht zu hegen. Es kann seyn, daß sich in diese Gesellschaft auch falsche Brüder einschleichen: hierdurch will sich aber solche nicht irre machen, noch zum Voraus zu einiger Furcht bewegen lassen. Dergleichen mußte sich auch das Christenthum, in seinem ersten Anfange, gefallen lassen. Gott selbst wird diese zu rechter Zeit entdecken, und sie werden der Gesellschaft nicht schaden können; so lange diese aufrichtig gegen Gott und ihre Mitglieder bleiben, und immer ihr ernstliches Bestreben dahin richten wird, sich die richtige Verbindung des ächten wahren Christenthums eifrig angelegen seyn zu lassen, und sich vor nichts, als dem Zorne Gottes zu fürchten. In dieser Liebesvollen Verbindung kann

d. kein Glied der Gesellschaft, gegen das andere, eine Veranlassung zu Unwillen und Mißhelligkeit nehmen; wenn es von demselben auf die Erkenntniß seines eigenen Irrthums, und der entgegengesetzten Wahrheit

gefüh-

geführet wird. Vielmehr, wenn solches den wahren Willen Gottes, und die Absicht der gegenwärtigen Gesellschaft kennt, wird es dieses, als eine aller Dankbarkeit werthe Wohlthat aufnehmen und verehren. Es hat demnach auch

e. ein ganz anders Verhältniß zwischen Katholischen und Evangelischen Mitgliedern dieser Gesellschaft, und andern, die außer dieser Gesellschaft sind. Denn entweder hegen diese nicht gleiche Gesinnungen gegen einander: oder wenn auch, wie nicht zu läugnen stehet, auser dieser Gesellschaft gleichfals noch unzählbare Katholische und Evangelische Christen sollten angetroffen werden, welche eben so gegen einander gesinnet sind; so haben sie doch entweder nicht ein ähnliches Bekenntniß, einander förmlich abgeleget; oder aber noch weniger sich wirklich in der besondern und ernstlichen Absicht, genau unter sich verbunden, daß sie die Abthuung des Irrthums zu wirklicher Vollziehung bringen, und mit sich selbst den Anfang machen wollen. Hieraus folget ganz sicher und offenbar, daß

f. so lange die Glieder der Gesellschaft, dieses rechtschaffene Herz behalten, und sich in Erreichung ihrer einmal vestgestellten Absicht, beständig geschäftig finden lassen, nichts gewissers ist, als daß sie zuversichtlich dereinst, auf den Irrthum, welcher sie bisher getrennet, und den Zwist unter ihnen verursachet hat, treffen, und dessen Wegschaffung wenigstens

unter sich bewirken werden. Er wird also bereits auch noch unerkannt von ihnen gehasset und angespien, und er kann also auch bereits wie erstikt und getödtet angesehen werden, und die rechtschaffenen Glieder der Gesellschaft können sich betrachten, als diejenigen, welche der Reinigkeit der Lehre nahe sind, von welcher die Lehre Jesu, wie sie, aus dem Munde desselben und seiner Apostel, geflossen ist, das ächte und wahre Original ist. Sie sind also Freunde und Brüder, die sich in Christo, ihrem Haupte, völlig vereinigen, und, in einem und eben demselben Geiste, auf das genaueste verbunden seyn werden. Sie haben also auch

g. nicht Ursach, Jemanden, wider seinen Willen, und der noch nicht mit ihnen, zu gleicher Ueberzeugung und zu ähnlichen Gesinnungen, gekommen ist, diese Vereinigung aufzudringen; noch auch, da es noch unzählige Christen geben kann, die im Grunde gleiche Gesinnungen hegen, sie nur aber nicht zu gleicher Formalität gebracht haben, Jemanden, der nicht in dieser Vereinigung stehet, zu verfolgen. Sie wollen also auch niemalen etwas, um dieser Vereinigung willen, wider die Gesätze und Verfassung eines Landes unternehmen; aber doch darauf denken, wie sie, um des allgemeinen Wohls der Christen willen, solche, unbeschadet den Gesätzen, so weit verbreiten können als nur möglich ist. In diesem Betrachte wollen sie ferner

h. so bald ein Punkt auf vorhin beschriebene Art, verglichen ist, solchen umständlich mit den Gründen, worauf der Vergleich beruhet, den Protektoren der Gesellschaft übergeben, und solche ersuchen, bey den geistlichen Kollegien, Gerichten, Konsistorien und Fakultäten, ein ausführliches Gutachten zu veranlassen, worinn solche ihre Meinung und Urtheile eröffnen, wie weit sie diesem Vergleiche beytreten können, oder was sie wider denselben noch zu erinneren haben; imgleichen, wie weit derselbe, nach der Verfassung des Landes, wirklich der Einführung fähig seye, oder was solchem noch entgegen stehe. Sobald nun

i. dergleichen erfolget sind, und die Gesellschaft wahrnimmt, daß der getroffene Vergleich, bey den geistlichen Gesellschaften, und auf die Religionsverfassung eines Landes Einfluß habenden Kollegien, noch einigen Widerspruch findet: entweder; weil man glaubet, daß den Glaubensbekenntnißen des Landes, durch den Vergleich zu nahe getreten worden; oder aber, sich solcher mit der Landesverfassung nicht reimen lasse: so sollen, wenn es die Katholischen Länder betrift, die Katholischen Mitglieder; und, wenn es die Evangelischen Länder angehet, die Evangelischen, den ersten Aufsatz verfertigen, und sodann dem andern Theile zuschicken, und sich so ferner durch wechselseitige Unterhandlungen endlich zu bestimmen suchen, wie sie etwa die ihrer Vereinigung entgegen gesetzten Schwierigkeiten zu

heben

heben gedenken. Sie sollen aber alsdenn solche nicht sowohl geradezu widerlegen, als vielmehr, auf eine schickliche, freundschaftliche, bescheidene und unpartheiische Art, Wahrheit, Wahrheit seyn lassen, folglich auch dergleichen Kollegien und Personen dasjenige, worinn sie Recht haben, nicht disputirlich machen, sondern solches offenherzig und ungeheuchelt bekennen, und sich dadurch das Vorurtheil unpartheiischer und die reine Wahrheit liebender, kluger und den Frieden suchender Männer, bey dem Publikum erwerben. Sodann aber sollen sie, in denjenigen Stücken, wo sich eine Auskunft treffen läst, oder aber, wo man den Vergleich der Gesellschaft unrecht verstanden, oder ihn auf etwas, darauf er nicht gehet, erkläret hätte, solches deutlich, bescheiden, und mit allem möglichem Glimpfe auseinandersetzen, und dadurch nicht nur die wahre Meinung der Gesellschaft begreiflich machen, sondern auch die weitere Beförderung dieser Vereinigung, soviel von ihren Kräften abhängt, unterstützen: ohne sich jedoch in Streit, gehäßigen Widerspruch, Ungelegenheit, geheime und ungleiche Wege und Künste einzulassen, und zu verwicklen; vielmehr aber unausgesetzt Sorge tragen, daß auch in den Fällen, in welchen die Gesellschaft entweder wirklich Unrecht hat, oder sie auch mit ihrem Recht und der Wahrheit nicht durchdringet, sie dennoch die Ehre behaupte, eine lobwürdige Absicht gehabt, und solche auch, durch unbescholtene

Mittel, auf eine kluge und bescheidene Weise unterstützet zu haben. Sie wird dadurch die Hoffnung und Versicherung behalten, daß diejenigen Personen, mit welchen sie gegenwärtig zu thun gehabt, von selbiger noch immer eine günstige Meinung hegen, und nicht ungern daran gehen werden, wenn sie sich auch künftighin mit der Gesellschaft etwas zu thun machen, oder solche auch, nach Ergebung der Umstände, über einen und denselben Punkt mehr wie einmal hören sollen.

Diese Gesellschaft, überläßt in dergleichen Fällen ihre Aufsätze, womit sie Urtheile der Kollegien und Fakultäten erläutert, blos der Einleitung ihrer Protektoren, an welche sie solche übersendet, die auch sodenn am besten beurtheilen werden, auf was für Art sie solche nicht nur bey diesen Kollegien einführen, sondern auch deren Urtheil erlangen, und der Gesellschaft mittheilen wollen. Im Falle *nun*, daß ein günstiges Urtheil erfolgen sollte, wird sich von selbst ergeben, wie die Einführung eines solchen Punktes sich, auf die schicklichste Weise, bewirken lasse. Sollte sich aber das Gegentheil zutragen; so soll die Gesellschaft, wenn auf ihre gegebene Antwort und Erläuterung, die Kollegien oder Fakultäten, oder wer sonst zu Rathe gezogen worden, bey ihrem Urtheile beharren sollten, die Sache zur Zeit nicht weiter treiben; wenn sie auch schon völlig überzeugt seyn sollte, daß sie Recht habe, und es zum wahrem Wohl der Kirche

gerei-

gereiche, wenn die Sache wirklich auf den verglichenen Fuß gesetzt würde: sie soll vielmehr solche, bis zu einer andern bequemeren und günstigern Gelegenheit beruhen lassen. In dieser Hoffnung, daß sie vielleicht, zu einer anderen Zeit, mehr Eingang finde werde, soll der Gesellschaft

k. frey stehen, und sie wird es sich auch von selbst angelegen seyn lassen, darauf zu denken, wie sie, des einen und andern angesehenen und berühmten Theologen, der noch nicht ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft ist, auch, nach Beschäffenheit der Materie, eines angesehenen und berühmten Rechtsgelehrten, Urtheil und Meinung über diesen Punkt erhalten möge.

Wenn alle Glieder auf den desfalß geschehenen Vorschlag einerley Meinung sind; so soll dergleichen Manne, auch wohl mehreren, die Sache kürzlich, doch mit allen Gründen deutlich, wie vorhin bey den Kollegien erinnert worden, vorgeleget, und er um sein Urtheil ersuchet werden. Man verfähret aber sodann, wie schon vorhin bemerket worden. Derowegen dann auch, um dieses Mittel zu erleichtern, will

l. die Gesellschaft, wenn sie erst zu einem Bestand gelanget ist, mehrere Personen, als Ehrenmitglieder, in die Gesellschaft aufzunehmen suchen, und solche um ihren Eintritt in dieselbe bitten. Diese sollen aus lauter sehr angesehenen Theologen, auch vermöge der

Absicht der Gesellschaft, und nach Gelegenheit der Umstände, aus berühmten, die Verfassung ihres Staats kennenden Juristen bestehen, welche insgesamt zu nichts weiter verbunden seyn sollen, als daß man sie, in besonderen Vorfällen, vorzüglich, wenn ein Punkt vergli- chen, und, nach den Begriffen der Gesellschaft, zur Einführung bereit ist, zu Rathe ziehe, sel- bigen die Sache mit allen ihren Umständen vorlege, und sie um ihre Meinung und Ur- theil bitte; um dadurch einzusehen, was etwa nach Beschaffenheit der unbekannt gewesenen, und sich dadurch näher eröffneten Umstände noch zu ändern, oder anders zu mildern seye; was für Schwierigkeiten und Hinderniße die Sache, in diesen oder jenen Rücksichten fin- den werde, und wie solchen etwa abzuhelfen seyn möchte. Hierdurch wird die Gesellschaft zugleich den Vortheil gewinnen, bey wichti- gen Gegenständen, nichts ohne Rath, Einsicht und Gutbefinden so vieler verständigen und klugen Männer, als sie nur hat erlangen können, gethan und unternommen zu haben. Derowegen sie dann auch nicht für unschick- lich ansiehet, diese Ehrenmitglieder, als Di- rektoren der Gesellschaft, anzusehen und zu be- handlen, ihnen auch das Recht einzuräumen, aus eigner Bewegung, und zwar, nach Be- schaffenheit der Eräugniße, entweder bey der ganzen Gesellschaft, oder aber bey dem einen oder andern Religionstheile, Erinnerung zu thun, wenn sie bey den Unternehmungen der

Ge-

Gesellschaft etwas bemerken sollten, von dem sie glauben, daß es derselben, oder der einen oder der andern Kirche zum Nachtheile gereichen könne.

Diese Direktoren können Katholisch und Evangelisch; ihre Anzahl aber soll unbestimmt seyn, und können ihrer so viele in die Gesellschaft eintreten, als man ihrer erlangen kann. Es ist aber nicht nöthig, daß sie in jedem Falle insgesammt zu Rathe gezogen werden; wenn nur jederzeit die Anzahl von beyden Religionstheilen gleich ist: da man denn, in den folgenden Fällen, unter diesen Ehrenmitgliedern abwechseln, und diejenigen um ihren Rath ansprechen wird, die vorher noch nicht befragt worden. Die Anzahl, wie viele jedesmal sollen angesprochen und zu Rathe gezogen werden, wird von der Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache abhangen: man wird auch ein Verhältniß mit der gesammten Zahl der Direktoren, nachdem derer viel oder wenig sind, beobachten müssen; und soll in jedem Falle die Bestimmung, auf das Urtheil und Ermessen des ersten Vorstehers, doch so ankommen, daß man nachgehends noch mehrere befragen kann, wenn es entweder der erste Vorsteher, oder auch die übrigen Glieder der Gesellschaft rathsam, oder nöthig finden. Besonders soll diese Anzahl verstärket, und auch wohl bey sämmtlichen Direktoren, eine Anfrage geschehen, wenn man glaubet, daß, durch den Beifall vieler angesehener und großer Theologen,

gen, auch wohl Rechtsgelehrten, desto leichter die Einstimmung der Kollegien und Personen erlanget werden könne, von welchen die Einleitung der Religionsverfassung eines Ortes oder Landes abhänget. Nächst dem aber

m. will die Gesellschaft ebenfals, wenn sie besser wird bestehen, und sich ins Publikum mit einigem Erfolge hervor zu treten getrauen dörfen, außer andern Schriften, die sie im Drucke heraus zu geben nöthig findet, ihre Vergleiche, die etwa zu Stande sollten gebracht werden, öffentlich bekannt machen, und von solchen das Publikum unterrichten; auch wohl, über diesen und jenen Punkt, besonders in den Fällen, worinn man bey der Gesellschaft selbst nicht, zu einer allgemeinen Uebereinstimmung, gelangen kann, eine öffentliche Anfrage thun, sich belehren lassen, und gleichsam darüber von dem Publikum selbst die Stimmen einsammlen.

Denjenigen Gelehrten, die sich alsdenn, auf das Verlangen der Gesellschaft, einzulassen für rathsam erachten, stehet es sodann frey, ihre Urtheile entweder durch den Druck, oder, wenn sie dieses nicht wollen, blos schriftlich der Gesellschaft zu eröffnen. Nur wird man solche ersuchen, im Falle, daß sie nicht besondere Gründe haben, um deren willen sie verborgen bleiben wollen, sich der Gesellschaft namentlich bekannt zu machen, damit man ihre Schriften und Urtheile desto mehr benutzen könne. Alle diese Schriften, soviel ihrer alsdenn

denn für oder wider die Gesellschaft heraus kommen, und soviel ihrer zur Wissenschaft gelangen, sollen von der Gesellschaft gesammlet, ein besonderes Verzeichniß darüber gehalten, und nebst den Akten derselben bewahret werden. Aus den Schriften, welche für die Gesellschaft sind, wird man die Stimmen, welche die Vergleiche und andere Unternehmungen derselben billigen, in ein Protokoll besonders umständlich eintragen; diejenigen aber, welche wider die Gesellschaft sind, sollen, weder von einem einzeln ordentlichen Gliede der Gesellschaft, noch in der Gesellschaft Namen, widerleget, oder darauf geantwortet werden: es wäre dann dieses von der Gesellschaft durch die mehrsten Stimmen gebilliget worden. Auch soll dergleichen Antwort oder Widerlegung zuvor, unter sämtlichen ordentlichen Gliedern herum gehen, und deren Urtheil darüber verlanget werden: wenn anders die Gesellschaft dergleichen Schrift, auf ihren Namen zu nehmen schuldig seyn sollte.

Diesem allem aber füget man noch bey: im Falle, daß der eine oder andere Religionstheil mit dem Gegentheile, nicht zur Uebereinstimmung gelangen könnte; stehet solchem frey, zu seiner eignen Belehrung, mit andern seinen Glaubensbrüdern, die nicht in der Gesellschaft sind, zu Rathe zu gehen, und sich belehren zu lassen. Es wird dieses aber nur, wie eine Privatsache angesehen, wovon der andere Theil keine Kenntniß nimmt; es wäre dann, daß

dieser sich anheischig gemacht hätte, solches als Stimmen wider sich gelten zu lassen. Doch aber kann sich in allen Fällen ein jeder Theil, auf dergleichen auswärts erhaltene Belehrung, namentlich berufen: in der Hoffnung, daß es gleichwohl bey dem andern Theile mehrere Aufmerksamkeit zu erwecken vermögend seye; wenn man den Beyfall anderer angesehener Männer darzuthun vermöge.

Uebrigens aber

n. versteht es sich von selbsten, daß der rathfragende Theil nicht blos an Teutschland eingeschränket seye; sondern die Freyheit habe, sich auch, außer Teutschland, an alle Theologen und Gelehrten zu wenden, die er für seine Absicht diensam finden wird.

§. 28.

So sehr die Gesellschaft erfreuet seyn wird, und seyn muß, wenn sie in allen streitigen Punkten so weit zum vorläufigen Vergleiche gelanget ist, wie es alles vorstehende an die Hand giebt: eben so sehr, und noch ungleich stärker muß sie auch wünschen, daß alle diese Irrungen völlig aus dem Grunde möchten gehoben, und für alle ewige Zeiten abgethan seyn, dergestalt, daß beyde Theile im Grunde und in der Wahrheit möchten sagen können, daß sie wirklich, in dem einigen Geiste Jesu Christi, genau vereinigt sind, und aus dessen Kraft auf einerley Art, die wirklichen Sachen

seines Reichs sehen, und erkennen, wie sie sind; und solchemnach in der Schule Gottes selbst unterrichtet, nicht weiter von der Wahrheit abweichen, noch, so lange sie sich an dessen Führung halten, zu schiefen Urtheilen verleitet werden können. Gleichwie nun vorhin bereits berühret worden, daß man sogleich, bey der bisher beschriebenen Vergleichung, auch an den höhern Grad derselben, welche auf völlige Ausrottung des Irrthums arbeitet, denken wolle: so wird es nun Zeit seyn anzuführen, auf was für einem Wege, die Gesellschaft diese heilsame Absicht zu erreichen, so viel selbige durch ihr Pflanzen hieran Theil nehmen kan, suchen wolle.

§. 29.

Vorzüglich werden diejenigen Glieder, welche sich zu dieser Arbeit wollen brauchen lassen, überlegen müssen, daß Paulus zwar pflanzet, und Apollo begieset, daß aber Gott das Gedeihen geben müsse. Es wird sich also auch kein Glied dieser Gesellschaft Hoffnung machen können, etwas Fruchtbares auszurichten, welches nicht, als ein Arbeiter Gottes, in Betrachtung ziehet, daß nicht solches blos nach menschlicher Weisheit, sondern unter Göttlicher Aufsicht und Führung, und nach dem Göttlichen Befehle und Willen, seine Pflicht erfüllen müsse. Ohnehin sind viele der hier vorkommenden Gegenständen so beschaffen, daß sie zu denen Dingen gehören, von welchen

chen der Mensch natürlicher Weise nichts weiß, sie nicht kennet, noch auch, ohne einen höhern Beystand, beurtheilen kann: als, durch welchen Beystand und Hülfe, man zu der beschaulichen und Erfahrungsvollen Erkenntniß dieser Sachen, welche allen Streit aufhebet, fortdringen muß. Alle und jede Glieder werden sich zu diesem wichtigen Geschäfte behörig vorbereiten; wenn sie, mit reinem, aufrichtigem und Gottes Willen unterworffenem Herzen, sich unter seine Leitung beugen, und ihn unablässig bitten, die Wahrheit, die sie bearbeiten wollen, an sich selbst erfahren zu lassen; nach der Verheißung unsers Heilandes: Wer den Willen meines Vaters im Himmel thut, der wird erfahren, daß meine Worte wahr sind.

§. 30.

In diesem Betrachte werden die Glieder der Gesellschaft, welche sich zu diesem besondern Geschäfte vorzüglich wollen brauchen lassen, niemalen aus ihrem Herze verlieren, daß, wenn sie in Erreichung dieser großen Absicht glücklich seyn wollen, sie sich auch niemalen von dem Geiste, den unser Herr und Heiland der Kirche geschenkt und hinterlassen hat, entfernen dörfen, sondern sich, stets und unablässig, veste an dessen Leitungen halten müssen.

Denn, wie Paulus und Apollo, wenn sie in der Kirche Gottes dienen, Gottes Handlanger sind, welche der Herr, zu Erreichung seiner Absicht als Werkzeuge brauchet; so werden

den sie zwar, die ihnen nicht von einem bloßen Ohngefähr zugekommene, auch nicht sowohl durch eigene, unabhängige Kräften erstudirte, sondern von Gott geschenkte menschliche Weisheit, Kenntniß, Sprachen, Künste und Wisschaften, als Pflanzer und Begießer, als treue Knechte des Herrn, wie Paulus und Apollo, diensam und nützlich anwenden können, auch wirklich anwenden müssen: wenn sie ihrem Dienste getreu verbleiben wollen. Sie werden aber auch nichts damit ausrichten, vielmehr, wie häufige Erfahrungen gelehret haben, noch mehr Unordnungen, Verwirrungen, Zank und Unruhe in der Kirche betrübter Weise stiften: wenn sie nicht diese Kenntniße, eben den Anweisungen und Führungen dieses in alle Wahrheit leitenden Geistes Jesu Christi, lediglich unterwerfen, und von solchem, durch die Zucht, die er ihnen anlegen wird, dahin leiten lassen, daß sie zu der Aufklärung gelangen, wo sich die, den Menschen, von Natur verborgenen Heimlichkeiten des Reichs Gottes, ihren Augen offenbaren. Dieses ist der einige Weg, der allem Streit ein Ende macht: dahingegen blos menschliche und der Regierung des Geistes Gottes, nicht unterworfene Streite, und andere dergleichen unternommene Bemühungen, den Riß ordentlcherweise größer machen: welches dann ebenfals die Weisheit Gottes geschehen läst, und solchemnach zugiebt, daß Rotten unter denjenigen Menschen sind, die sich zu dem Namen

Jesu äußerlich bekennen; daß aber dieses zu keinem andern Endzwecke geschiehet, als daß die, welche rechtschaffen sind, offenbar werden mögen, und alle Welt erkennen soll, daß bey denen die Wahrheit seye, welche den Willen ihres Vaters im Himmel thun. Gelehrsamkeit also mit wahrer Furcht Gottes verbunden, Wissen und Erkenntniß, die, bey jedem Schritte, den man mit ihnen thun will, von dieser Furcht Gottes, und lebendiger Gottseligkeit geleitet und geführet werden, sind, nach deutlicher Anweisung der Heil. Schrift, selbst der einzige wahre und sichere Weg, auf welchem unserer Erkenntniß ein nie verlöschendes und nie irre führendes Licht vom Himmel vorleuchtet, und allein zur göttlichen Weisheit führet. Es ist also auch nicht zu verwundern, wenn ein Mensch, der Gott fürchtet, ohne menschliche Gelehrsamkeit, zu Erreichung dieser Absicht nützlicher ist, und oft mehr Frucht stiften kann, als der Hochgelehrteste Mann, der ohne Furcht Gottes wandelt, und die Leitungen seines Geistes nicht kennet. Wenn von Natur blinde sich alles, was Newton vom Lichte und Schatten geschrieben hat, oder was sonst die größten Philosophen, von der Natur und Beschaffenheit der Farben gelehrt haben, vorlesen, und sich es noch über dieses von Sachverständigen Männern erklären lassen; so werden sie doch in Ewigkeit dadurch kein Gemäld kennen und beurtheilen lernen: vielmehr desto weiter werden sie sich nicht nur

unter sich selbst, sondern auch von der Wahrheit trennen; je mehr sie sich ihren eigenen Begriffen, Urtheilen, und Streiten über dasjenige, was sie aus Newtons und anderer Philosophen Lehre, verstanden zu haben glauben, überlassen wollen. Kein Klüglen und Streiten wird hier etwas helfen, so richtig sie auch sonst von andern Sachen möchten urtheilen können. Ein jeder Sehender wird schon zum Voraus, von allen ihren Auslegungen, die sie über dergleichen das Gesicht, Farben und Gemälde betreffende Gegenstände entwerfen, das Urtheil fällen, daß hier die Gelehrten nicht einig, und alle ihre Auslegungen nichts, als eben so viele fabelhafte Werke blinder Leute seyen, die viel reden könnten, ohne die Sachen selbst zu kennen. Wenn hingegen ein Engel oder Mensch, ihnen einen in der Ferne gelegenen Brunn beschriebe, dessen Wasser, in so fern sie mit solchem ihre Augen waschen würden, alle Blindheit derselben hinweg zu nehmen fähig seye; so wird doch wohl der einfältige Gebrauch dieses Wassers, der richtige und wahre Weg seyn, ihnen die Irrthümer, die noch, in ihren, von einem jeden nach seiner Art gefaßten Systemen, herrschen und übrig sind, auf einmal aufzudecken, und ihnen klar vor Augen zu stellen, auch sie auf einmal einmüthig, ohne Zank und Streit, fast ohne weitere äuserliche Anweisung, durch ihre nun erlangte selbst eignen Einsichten, zu belehren, was Schwarz oder Weis, Roth, Gelb oder

Grün seye. Aber aufs neue würden sie sehr irrig daran seyn; wenn sie, nach solcher erhaltenen heilsamen Lehre, an deren Wahrheit und Richtigkeit nicht das mindeste auszusetzen wäre, sich blos selbst überlassen bleiben, und sich nicht zu gleicher Zeit einem Führer, der die Lage des Brunnens und den dazu führenden Weg kennet, übergeben wollten. Sie können nicht ihren Arzt und Lehrer anklagen; wenn sie auf dem Wege in tausend Gefahren und Ungelegenheiten gerathen, in die sie, als blinde Menschen, gewiß und zuverläßig fallen müssen. Vielmehr, wenn sie nur einige Ueberlegung fassen, werden und müssen sie bekennen, daß sie sich zu viel, und ihrem Lehrer und Führer zu wenig zugetrauet haben. Eben so thöricht würde es seyn; wenn sie, statt sich mit wahrem Vertrauen dem Lehrer, Arzte und Führer, der sie an den bestimmten Ort zu bringen, oder ihnen von da Wasser abzuholen erboten, und an dessen Rechtschaffenheit sie nichts auszusetzen finden, zu überlassen, sich ruhig nebeneinander setzen; niemalen zwar das Wasser einfältig und ohne großes Grüblen brauchen, aber doch mit vieler Gelehrsamkeit, und mit weitläufigen philosophischen und chimischen Veranstaltungen, selbst mit tiefsinnigen, mathematischen, philosophischen und kritischen Untersuchungen, über die Natur und Kräfte des Wassers, das Weite und Breite philosophiren, und alles was nur eine tiefe und weit ausgebreitete Gelehrsamkeit

thun

thun kann, an den Tag legen würden. Man will nicht sagen; daß dergleichen Gelehrtheit in sich unnütz und verwerflich seye: sie stehet aber itzt am unrechten Orte; sie wird zur unrechten Zeit und in unrechter Absicht angewandt; denn kein einziger dieser Philosophen und Streitenden wird sehend werden. Der einfältige Gebrauch des Wassers, wäre über alle Philosophie und Kritik gewesen; und hätten sie erst ihr Gesicht erlanget: so hätten sie sich über alle und auch über das ihnen heilsam gewordene Wasser, satt philosophiren mögen. Sie würden alsdenn auch dieses mit mehrerem Grunde thun können: da sie theils nun das Original vor sich haben, theils auch von dessen Art zu wirken, und dem Erfolge selbst aus eigner Erfahrung urtheilen können.

Man glaubet also auch berechtiget zu seyn, denen Mitgliedern, welche sich zu diesem besondern Geschäfte wollen brauchen lassen, an Handen zu geben, sich zuvorderst selbst wohl zu prüfen, ob und wie weit sie den Weg bereits betreten haben, der sie, zu dem Aufschlusse der im Reiche Gottes vorkommenden Sachen, führen kann: damit nicht das Reich Gottes, nach ihren willkührlichen Bildern, entworfen; vielmehr aber das Bild, welches sie vom Reiche Gottes in ihre Seelen gefasset haben, der Sache selbst, die man das Reich Gottes nennet, gleichförmig gemacht werde. Nothwendig sehen alsdenn alle, die diesen Weg betreten, von selbst einerley; ohne Streit

und Entzweiung, kommen sie auf einerley Begriffe und Urtheile, wie wohl sehende Menschen, die ihre Augen auf einerley Gegenstand gerichtet haben, und alsdenn auch gewiß alle miteinander, den Gegenstand auf einerley Art erkennen und bestimmen.

§. 31.

Es folget hieraus von selbst, daß dieses Geschäfte, unter den Gliedern, welche es führen und behandlen, nicht sowohl durch Disputiren und Streiten, als vielmehr durch freundschaftliches Belehren, freundschaftlich von beyden Seiten, nach Erheischung der Umstände, gegebene, und willig angenommene Zurechtweisung und Christliche Offenherzigkeit, nach der eigentlichen Absicht der Gesellschaft, bestritten, und auf den Weg gebracht werde, der zu diesem Aufschlusse führet; so, wie man jemanden, der in der Eile etwas übersehen hat, seines Fehlers zu erinnern pfleget. Es ist unrecht und fruchtlos, mit einem Uebelsehenden, der zu jenem Brunnen eilet, über die Farben zu streiten; sondern der kürzeste und richtigste, auch einige wahre Weg ist, den am Gesichte Mangelleidenden, entweder bey der Hand zu nehmen, und zu dem Brunnen zu führen; oder ihm das Wasser entgegen zu bringen: Jenes Schuldigkeit aber ist, mit wahrem Vertrauen, sich seinem Arzte und Führer, gern und mit Freuden auch Dankbegierigem Herze und Gemüthe, zu überlassen. Wenn die Glieder

der

der Gesellschaft, die sich zu diesen Ausarbeitungen bequemen wollen, dergleichen Gesinnungen nicht mit sich bringen, sind sie nicht geschickt zu diesem Geschäfte, so gelehrt sie auch seyn mögten: bringen sie aber diese Gesinnungen mit sich, so wird, durch die gemeinschaftliche Handbietung, ein geringer Grad der Gelehrtheit tausendfältig erhöhet, und folglich eine desto größere Gelehrsamkeit, für die Absicht der Gesellschaft, wunderbar und unschätzbar gemacht werden können. Es ist aus diesem leicht zu erachten, daß, da der Geist unsers Herrn und Heilandes, seinem Versprechen nach, auch mitten unter dieser in seinem Namen versammleten Gesellschaft seyn wird, doch derselben seine Gaben unter den Gliedern derselben, verschiedentlich werde ausgetheilet haben, und auch noch ferner austheilen werde. Keines soll demnach verachtet werden, das ein gutes Herz und gute Gesinnungen mit sich bringet: ein jedes wird an seinem rechten Orte nützlich können gebraucht werden. Der Gesellschaft Pflicht und Schuldigkeit wird also seyn, die Glieder bey diesem wichtigen Punkte, der nun bearbeitet werden muß, nach diesen in sie gelegten verschiedenen Gaben, nicht nur wohl zu bemerken, sondern auch aus ihnen einen nützlichen und vorsichtigen Gebrauch zu machen. Derowegen dann auch bey aller Gelegenheit, und bey jedem vorkommendem Geschäfte, wohl darauf Acht zu geben ist, welche Glieder diesem oder jenem

Gegenstande vorzüglich möchten gewachsen seyn. Bey dem allem aber, und damit die Gesellschaft, bey dem gegenwärtigen Geschäfte, desto weniger anstossen möge, dörften wohl folgendes die Punkte seyn, darauf selbige am meisten, außer demjenigen zu sehen haben möchte, was noch die Vollführung des Geschäftes selbst unter der Hand anweisen wird. Ohnehin ist leicht zu ermessen, daß dergleichen Geschäfte, das mehr, unter der besonderen Führung Gottes, stehen muß, als es vom menschlichen Witz und menschlicher Klugheit abhängen kann, diejenigen, welche damit zu thun haben, mehr auf das, was geschieht, weise, als daß man alles zum Voraus genau sollte bestimmen können.

§. 32.

Aus den in dem vorhergehenden geäußerten Gesinnungen, ist demnach klar, daß man nicht der Meinung ist, es werde, durch Disputiren und Streiten allein, die völlige und gründliche Vereinigung beyder Theile, die man eigentlich wünschet, erlanget werden. Man hat, zwischen Katholischen und Evangelischen, lange genug gestritten und disputirt, gleichsam, wenn man aus dem Erfolge urtheilen soll, als ob man die Verbitterung bis aufs höchste treiben, und die Vereinigung ganz unmöglich machen wollen; man ist endlich mehr darüber ermüdet, als, daß man diejenigen Früchte gesehen hat, die man aus dem Geiste Christi zum Be-

sten

sten der Kirche hat wünschen müssen, auch von allen rechtschaffenen Christen sind gewünschet worden. Vielmehr, da man gleichwohl, auch mitten in der Ermüdung, doch noch immer auf diesem Wege stehn geblieben ist, und den Gedanken gefaßt hat, den Streit bey der ersten und besten Gelegenheit zu erneuern; so hat es die betrübte Folge gehabt, daß viele auf der einen und der andern Seite, auf die Vermuthung gefallen, daß auch wohl der Streit über etwas ganz unbedeutendes, über ein bloßes Nichts geführet werde. Wir haben derowegen noch bey unsrem Leben, die unglücklichen Bemühungen gesehen, die Vereinigung, nach der man sich bisher vergeblich bestrebet, durch Irreligiosität und Gleichgiltigkeit zu erlangen; den Namen Christi auszutilgen; damit gleichsam allen Gegenstand des Zankes wegzunehmen, und einem jeden zu überlassen, daß er dasjenige glaube, was ihm gefält: wenn er nur den Pflichten eines ehrlichen Mannes in der Republick nachkomme. Gleichwie nun aber, wenn auch aller andren Welt es gleichgiltig seyn könnte, ob unsere Mitbürger, Juden, Heiden, Türken oder Christen wären, dieses doch nicht in Beziehung auf diejenigen seyn kann, welche Gott zu Hirten und Wächtern in seiner Kirche bestellt hat, als welche von dem verwahrlosten Blute Rechenschaft geben, und die Wahrheit, allenfals mit Entsagung aller irrdischen Vortheile, und Aufopferung ihres eigenen Lebens,

behaupten sollen: so ist wohl nöthig, daß man sich auf einen Weg schlage, auf welchem die Wirklichkeit derjenigen Sachen, welche die christliche Kirche behauptet, mit völliger Evidenz in die Augen falle, so, daß den Widersagern gänzlich der Mund gestopfet, und alle Welt bewogen werde, zu bekennen, daß der Herr, in seiner Kirche wohne. Es ist in diesem Betrachte das Vorzüglichste und Nothwendigste, was die Glieder der Gesellschaft thun können, daß sie vor allen Dingen zum Grunde legen, die Hauptgegenstände, welche man in der Christlichen Religion zu behandlen hat, seyen nicht blos metaphysische und abstrakte Begriffe, aus denen man etwa diese oder jene Lehrsätze, auf eine philosophische Art, herzuleiten habe. Gott, Christus, Heil. Geist und dergleichen andere Gegenstände der christlichen Religion, sind Individua, zu deren heilsamen Erkenntniß, die an den Menschen fruchtbar werden kann und muß, kein metaphysischer und abstrakter Begriff von Gott überhaupt, und einem Mittler oder Heil. Geiste, jemalen zureichen kann: obgleich solcher Begriff, wenn er in seiner Sphäre gebraucht wird, allerdings Dienste thun wird. Niemand wird leicht läugnen, daß ich von dem Gotte, der mein Schöpfer, mein Erhalter, mein Beschützer und Wohlthäter in Jidividuo ist, noch weit entfernet seyn kann; wenn ich gleich weiß, was ein Gott überhaupt ist, und worinn seine Eigenschaften bestehen. Ich kann über-

überhaupt wissen, was zu einem Mittler zwischen Gott und Menschen erfodert wird, und kenne doch darum die Person, das Wesen in Singulari nicht, das diese Eigenschaft an sich hat, die ihr Blut für mich vergossen, und mir Heil und Seligkeit erworben hat. Auch sogar ist es nicht genug, dergleichen Wesen, mit Namen nennen zu können. Es sind ohne Zweiffel in Amerika Menschen genug, welche alle wissen, daß unser glorreichst regierender Kayser, **Joseph der zweite** heise; ohne Zweifel können sie uns auch von ihm viele vortrefliche Eigenschaften, mit denen er sich auszeichnet, sagen: Fruchtet ihnen aber diese Erkenntniß eben soviel, als wenn sie auch wirklich seine Unterthanen wären, und ganz ungehindert, zu seiner Person, ihre Zuflucht nehmen könnten? Aber wir können auch zum Voraus einsehen, daß, wenn die Glieder der Gesellschaft, Gott, Christum und andere Hauptgegenstände der Christlichen Religion auf diese einzelne Art behandlen wollen, und behandlen werden, sie alsdann vorzüglich, als Theologen, ihre Hauptabsicht und Hauptpflicht erfüllen: weil es eigentlich die Absicht der christlichen Religion ist, uns schlechtweg diese Hauptgegenstände unserer Erkenntniß, von welchen alle unsere Seligkeit abhängt, insbesondere kenntbar zu machen; das übrige aber, und wie weit wir, nach dieser erlangten Erkenntniß, auch über solche den vernünftigen Menschen wollen untersuchen lassen, der Philosophie an-

 heim

heim zu stellen. In diesem Betrachte, würde weiter es gerade zu unserer gegenwärtigen Absicht ein verkehrt umgewandter Weg seyn, wenn wir diese besondere Gegenstände, aus abstrakten metaphysischen Begriffen bestimmen sollten: da doch die Philosophie selbst, dieses Recht nicht behauptet; sondern uns vielmehr die Vorschrift giebt, vorher die historische und beschauliche Erkenntniß zum Grunde zu legen, und sodann zur vernünftigen und abstrakten fortzuschreiten. Es ist wohl wahr, daß ich, einem unter der Linie wohnenden Menschen, der etwa niemalen Eiß und Schnee gesehen hat, davon verschiedene Eigenschaften erzählen kann: allein er mag es auch in dieser Erkenntniß noch so weit bringen; so kann er doch mit selbiger sein Getränk nicht abkühlen, noch sich sonst eine Erquickung verschaffen. Sollten nun gar Streitigkeiten unter diesen Einwohnern, über die Eigenschaften, die ihnen von Schnee und Eiß sind erzählet worden, entstehen; in wie vielerley Meinungen werden sich alsdann nicht solche vertheilen, die schwerlich jemalen gänzlich, durch ihre Philosophie, verglichen und vereiniget, aber kurz und gut, ja sehr leicht aus dem Grunde gehoben werden; wenn man ihnen nur Schnee oder Eiß vorlegen, oder sie zur schicklichen Zeit in nördliche Gegenden bringen kann. Da Christus unser Arzt, und zugleich die Arzney selbst ist, die uns heilet; so können, ohne dessen wirklichen Besitz, und ohne an ihm auf eine thätige Art Theil zu neh-

nehmen, wir so wenig selig werden, als der Kranke, durch die bloße Wissenschaft, daß ein Arzt dieses oder jenes Namens, dieser und jener Geschiklichkeit, an seinen Orte wohne, oder auch durch dessen Vorschrift, gesund werden kann; wenn er nicht wirklich dasjenige brauchet, was vorgeschrieben ist. Es kömmt noch dazu, daß die christliche Religion mit solchen Sachen zu thun hat, die weil sie in der Natur ihres gleichen nicht haben, auch nicht der Natur und dem Verstande allein können überlassen werden.

Der Philosoph siehet zwar in der Natur, die göttlichen Werke; er schließet daraus auf ein höheres Wesen, das er Gott nennet, und bestimmet auch verschiedene dessen Eigenschaften: das Wesen selbst aber, dem dieser Name und diese Eigenschaften gebühren, wird ihm, dem unerachtet, ganz verborgen bleiben. Der Theolog aber, der Theolog allein, welcher in der Apostel Fußstapfen tritt, kann den Weg zeigen, auf welchem der Mensch zu dieser glückseligen Erkenntniß gelangen kann.

§. 33.

Man kann also den Gliedern der Gesellschaft, welche, auf eine gründliche und vollkommene Vereinigung der voneinander geschiedenen Kirchen, arbeiten wollen, nichts mehr, sorgfältiger und stärker anrathen, als daß sie nicht nur selbst sich äußerst bemühen, diese in das Reich Gottes gehörige Sachen und Ge-

genstände kennen zu lernen; sondern auch immer darauf trachten, wie sie die Wege eröffnen wollen, durch deren Betretung man zum Anschauen, zum Gefühle dieser Dinge gelangen kann. Man hat noch niemalen gesehen, daß zween sehende Menschen, über Weiß und Schwarz, im Ernste gestritten haben. Was dem einen weiß gewesen, ist es auch dem andern gewesen; wenn gleich keiner von beyden deutlich sagen konnte, was weiß oder schwarz sey: Gleichwohl irren sie sich niemalen, wenn sie ihre Urtheile über die Dinge fällen, welche weiß oder schwarz sind; sie können die Sachen benamen, welche solchen Farben zukommen, und wenn sie ihnen in die Augen fallen, so wissen sie selbige, in diesen Eigenschaften, mit Fingern zu zeigen. Werden sich auch die Glieder der Gesellschaft befleißigen, Gott nicht aus bloßen Bildern des Verstandes, sondern aus ihm selbst kennen zu lernen; werden sie Christum nicht blos aus der Geschichte, sondern ebenfals aus ihm selbst kennen lernen, mit und aus ihm gebohren werden, aus seinem Geiste Unterricht empfangen, eben so versucht werden, aber eben so vest an Gott hangen, wie Er; mit ihm nach Jerusalem gehen und sterben, und sodann, wenn alles scheint aus zu seyn, den ihnen nahen Gott erfahren: so können sie nicht mehr für solche geachtet werden, die Christi Geburt, Blut, Leiden und Tod, nur aus Buchstaben und Begriffen, sondern aus der Erfahrung, und von Person leben-

lebendig kennen. Und diese haben sich dann auch eigentlich, zur Ausbreitung des Reiches Gottes, geschickt gemacht. Es kann aber auch alsdenn eben so wenig fehlen, daß nicht alle diejenigen, welche auf diesen Punkt geführet werden, so gewiß in ihrer Erkenntniß genau übereinstimmen, und allen Zwist bey Seite legen sollten, als die Mathematiker, die niemalen darüber streiten, wenn man behauptet, daß die Winkel in einem Dreiecke zusammen 180′ ausmachen. Diese Kenntniß demnach, die sich die Glieder der Gesellschaft erwerben, und aus solcher ihren Dienst erweisen, wird das vorzüglichste, oder eigentlich das einzige Mittel seyn, wodurch sie die glückselige Absicht erreichen werden, auf welche die Gesellschaft arbeitet: besonders da dieser Weg nicht anders, als unter der Führung des Geistes Gottes betreten werden kann, und also auch den göttlichen Segen unfehlbar zu seinem Schutze hat.

§. 34.

Freilich entstehet nunmehr die Frage, wie man von diesem Wege, den man zu gehen hat, und von dem ganzen Verhalten, das man auf solchen beobachten muß, den gehörigen Unterricht bekomme? Nun ist es aber natürlich, daß niemand, als Gott selbst, uns in diesem ihm geheiligten Dienste aushelfen kann. Er ist die Quelle aller Wahrheit, sein Geist führet in alle Wahrheit, und unter der göttli-

chen Anleitung und beständigen Führung, können die Glieder der Gesellschaft niemalen irre gehen. Demnach wünschet man, daß alle Glieder der Gesellschaft, welche an dieser Hauptvereinigung arbeiten wollen, sich vor allen Dingen dieser göttlichen Schule, Leitung und Führung versichern, sich solcher unterwerffen, und also, durch diese treue Belehrung, die ihnen alsdann, von dem Herrn der Kirche selbst, nicht entgehen kann, sich auf den Weg schwingen mögen, auf dem die Bemühungen, die man zu unternehmen gesonnen ist, nicht fehlschlagen werden. Sie sollen folglich diese Arbeit in jedem Falle nicht anders, als mit wahrer und lebendiger Furcht Gottes, den vorhin geäußerten Grundsätzen gemäß, antreten, und derowegen bedenken, daß sie itzt zum Dienste des Allmächtigen sind, und vor dessen allsehendem Auge dieses Geschäft betreiben, vor dem Gotte, der ihre Nieren prüfet, und die verborgene Winkel ihres Herzens kennet, auch solche zu seiner Zeit an den Tag bringen kann und wird. Sie sollen ferner bedenken, daß diese Furcht für Gott, ihnen zur nothwendigen Pflicht macht, die Wahrheit Gottes, diejenige Wahrheit also, welche, aus dem Munde unsers Heilandes Jesu Christi, und seiner heiligen Apostel, geflossen ist, rein, aufrichtig und unverfälscht zu bekennen, ins Licht zu stellen, und aus keinerley Absicht, oder irgend einem Vortheile, zu verdunklen; hierinnen nicht sowohl der Ueberzeugung, welche

che man zu haben glaubet, so schlechterdings und ohne Untersuchung zu folgen, als vielmehr solche, nach aller Strenge, aufs neue zu prüfen, und solchergestalt alle Mittel anzuwenden, wie dergleichen an dieser Vereinigung arbeitendes Mitglied, zur hellen, göttlichen Wahrheit durchdring n, und solche auch seinen übrigen Mitgliedern von beiderley Religionen, augenscheinlich machen könne. Werden sie Gott immer lebendig vor Augen haben und betrachten, daß sie dessen Wahrheit vor seinem eigenen göttlichen Angesichte verläugnen, wenn sie nicht, mit allen äußersten Kräften in stäter Festhaltung dieser Furcht für Gott, darauf arbeiten, daß sie ihre Kenntniße von allen Vorurtheilen frey machen, und unabläßig in seiner Schule und unter seiner Führung bleiben; so wird man alsdenn auch jederzeit, auf glückliche Erreichung seiner Absicht, rechnen können.

§. 35.

Gott der gütige Vater der Menschen, und Schützer seiner Kirche, hat uns mit einer eignen Vorschrift versorget, und uns in solcher, von den zu diesem Zwecke führenden Mitteln, einen sicheren Unterricht gegeben, und uns gezeigt, wie wir diesen Weg betreten, und seines in alle Wahrheit führenden Geistes uns versichern, unter dessen Leitung, zu den seligmachenden Wahrheiten auf die allersicherste Art gelangen, und sie ohne Streit, Zank und Zwiespalt zum Besten der Kirche anwenden

den sollen. Es ist aber auch bey beiden, nach der Vereinigung strebenden Mitgliedern, außer Streit, daß eben diese Hauptvorschrift und Anweisung, in der durchgängig in der Christlichen Kirche angenommenen Heil. Schrift, enthalten sey. Die Katholische Kirche hat so wenig als die Evangelische, jemalen in Abrede gestellet; noch zweifelt sie auch itzt daran, daß die Heil. Schrift, als eine Erkenntnißquelle der, sowohl auf der einen als andern Seite, zu behauptenden Wahrheiten, zuverläßig anzunehmen seye: mithin auch dasjenige, was in der gedachten Heil. Schrift sicher und gewiß enthalten ist, auch als eine gar nicht zu bezweiflende Wahrheit behauptet werden müsse. Beyde Theile wollen es also auch, der Regel nach, und in Thesi hieben bewenden lassen; die Heil. Schrift noch ferner als die Hauptquelle der christlichen Wahrheit ansehen, und allemal veststellen, daß dasjenige, was die Heil. Schrift lehret, von niemanden in Zweifel gezogen werden könne oder dörfe; und daß man auch jederzeit, mit aller Sorgfalt, darauf arbeiten wolle, daß dasjenige, was die Gesellschaft gemeinschaftlich veststellet, auch auf eine unläugbare Art aus der Heil. Schrift erwiesen werde. Gleichwie aber, dem allem unerachtet, währenden Verhandlungen, sowohl über den Text, als auch über die Vollständigkeit und Zulänglichkeit der Heil. Schrift, wenn man auch schon in Thesi einräumet, daß sie in sich betrachtet eine Quelle der christlichen

chen Erkenntniß seye, allerhand Fragen und Streite entstehen können: so will man zwar vor der Hand nicht selbst hierüber Streit erregen; sondern vielmehr abwarten, ob und wie die Gesellschaft, wenn sie zum Bestande wird gekommen seyn, dereinst die Lehre von der Heil. Schrift, in völlige Gleichförmigkeit bringen, und sich, als welches man gar sehr wünschet, darüber kurz und gut vergleichen, oder diesen Punkt in förmliche Untersuchung nehmen wird. Bis dahin aber, daß dieser Punkt, auf die eine oder andere Art, von der Gesellschaft förmlich bestimmt, ins Reine gebracht und verglichen ist, wollen beyde Theile, um nicht das ganze Geschäft auf einmal zu vereiteln, und gleichsam, ehe es noch seinen Anfang genommen hat, zu zerreissen, folgendes vest stellen.

a. Der hebräische und chaldäische Text des alten Testaments, und der griechische des neuen Testaments, sollen, als die Hauptquellen angesehen, und von beyden Theilen anerkannt, mithin soll nicht in Zweifel gestellet werden, daß darinn ursprünglich die Heil. Schrift geschrieben worden, und daß demnach dasjenige, was, aus diesem hebräischen, chaldäischen und griechischen Texte, insoweit dessen Richtigkeit kann zum Grunde geleget werden, erwiesen worden, völlige und richtige Kraft zu beweisen habe. Nachdem aber

b. in vorigen Zeiten dieses oft auf den Text, wie er ursprünglich gewesen, nicht aber, wie er

gegen-

gegenwärtig ist, in der Katholischen Kirche gezogen und verstanden werden wollen; auch eben so, in neuern Zeiten, von Gliedern und Lehrern der Evangelischen, sowohl Lutherischen, als Reformirten Kirche, verstanden werden will; obgleich seit Luthers Zeiten bey den Evangelischen hierunter kein Unterschied gemacht worden ist, auch noch itzt, von der Evangelischen Kirche, dergleichen einzelne Glieder ausgeschieden, kein Unterschied gemacht wird: so wird es, kurz vorher berührter maßen, darauf ankommen, ob man, bey dem wirklichen Anfange der Gesellschaftsgeschäften, noch ferner bey diesem Unterschiede beharret; oder sich nicht vielmehr sogleich über eine gewisse Gleichförmigkeit vergleichet. Sollte nun dieses nicht geschehen, sondern, wie vermuthet werden könnte, beschlossen werden, diesen Punkt in förmliche Untersuchung zu nehmen: so will man doch einsweilen, ohne aber in der Sache selbst vor der Hand zu entscheiden, etwas gewisses veste stellen, daran man sich inzwischen, um dem Geschäfte nicht gleich anfangs unnöthige Hinderniße in den Weg zu legen, bis zu völliger Berichtigung und Vergleichung, die man über den Artikel von der Heil. Schrift suchen wird, halten könne, und man will demnach auch, Evangelischer Seits vor der Hand nachgeben, daß die Katholischen Mitglieder, wenn sie sich bey ihren Beweisen, nicht auf den ursprünglichen Text berufen, und daraus die Beweiße nehmen wollen, solche aus der so ge-

nann-

nannten Vulgata, so, wie sie in ihrer Kirche angenommen und in öffentlichem Gebrauche ist, herleiten können. Sie wollen auch alsdann, wenn schon der Text der Vulgata, nicht genau mit dem Grundtexte übereinstimmen sollte, diesen Punkt nicht berühren; in so fern das, was aus der Uebersetzung soll bewiesen werden, auf eben die Art aus dem Grundtexte fließet: mithin der Unterschied zwischen Grundtext und Uebersetzung, in dem vorhabenden Falle, nicht so sehr auf der Sache, als nur vielmehr in Worten und Ausdrücken, oder auf etwas, davon itzt die Frage nicht ist, beruhet. Es würde unnütz und überflüßig seyn, und auf einen vergeblichen Anstoß hinauslauffen; wenn man, in den angezogenen oder dergleichen ähnlichen, auf die Sache, welche man behandelt, keinen Einfluß habenden Fällen, diesen Unterschied des Grundtextes und der Uebersetzung, wider den Katholischen Theil anziehen, und dadurch die Fortgänge in der Vergleichung hindern, oder nur aufhalten wollte. Doch wollen sich die Evangelischen vorbehalten haben, in den Fällen, wo sie glauben, daß die Vulgata, von dem Originaltexte in einem Beweispunkte so zwar abweiche, daß der zu beweisende Satz, wie er aus der Uebersetzung vorgestellet worden, gar nicht, oder vielmehr das Gegentheil folge, den Gegenbeweis führen zu können, und, jedoch nur in dem blos diesen Beweis betreffenden Text, und ohne daß sie sich vor der Hand auf den ganzen die

Beschaffenheit der Heil. Schrift angehenden Streit, einlassen wollen, darzuthun, daß nach allen aus ihrer Meinung, hieher gehörigen Gründen, der Grundtext dem Lateinischen, wenigstens in gegenwärtigem Falle vorzuziehen seye: wie man denn auch Evangelischer Seits der Meinung ist, daß in den Fällen, wo die Richtigkeit des Grundtextes dargethan ist, es nicht wider die Schlüsse des Tridentinischen Kirchenraths lauffe; wenn man sich auch Katholischer Seits darnach richte, oder auch die Lateinische Uebersetzung darnach geändert werde. Wenigstens glaubt man immer, Hoffnung zu haben, daß, wenn auch der Lehrpunkt von der Heil. Schrift, im ganzen noch nicht verglichen wäre, auf Seiten des Katholischen Theils, gar leicht in solchen einzelnen Fällen, bey welchen die Richtigkeit des Textes klar dargethan ist, die allgemeine Einwilligung der gesammten Katholischen Kirche, zu solchen Aenderungen, und zwar, um so mehr erfolgen werde, da dergleichen schon von Päbsten unternommen worden: welches die Vergleichung der Sixtinischen und Klementinischen Uebersetzung zeiget. Sodann aber muß auch, nach dem eigenen Grundsatze der Tridentinischen Kirchenversammlung vermuthet werden, daß dasjenige, was als ein richtiger Grundtext, im Hebräischen, Chaldäischen und Griechischen stehet, auch in Veteri Itala, longo temporis usu vulgata, müsse gestanden haben.

An-

Andere Punkte, über die man sich nicht eben so, in Ansehung des Textes, wird verglei-chen können, auch Evangelischer Seits die Lateinische Uebersetzung nicht will angenommen werden, sollen alsdenn so lange ausgesetzt blei-ben, bis, für solche, eine beyden Theilen an-nehmliche Auskunft wird gefunden seyn. Weil aber auch

c. nach den Schlüssen der Tridentinischen Kirchenversammlung, der Heil. Schrift, oder dem Canon derselben, Bücher beygezählet wer-den, welchen die Evangelischen das kanonische Ansehen bekänntermaßen absprechen; so will man zwar Katholischer Seits, ohne jedoch den desfalß abgefaßten Schluß gedachter Tridenti-nischer Kirchenversammlung, noch zur Zeit zu verwerfen, zu bezweifeln, oder ihm irgend auf eine Art Eintrag zu thun, vor der Hand, ehe man noch den Artikel von der Heil. Schrift gemeinschaftlich behandelt hat, ebenfals in der Absicht, das Vereinigungswerk nicht aufzuhal-ten, darinn nachgeben, daß man nicht leicht und ohne dringende Noth, sich auf diejenigen Bücher, welche von den Evangelischen nicht für kanonisch gehalten werden, berufen, oder daraus Beweise ziehen will; sondern, so lange man solche, aus dergleichen biblischen Schrif-ten, nehmen kann, deren kanonisches Ansehen von keiner Seite in Zweifel gezogen wird, will man sich lediglich damit begnügen. Bey dem allen aber, will man sich Katholischer Seits auch vorbehalten haben, daß in dem Falle, da

die Katholischen gedrungen seyn sollten, zu Führung eines Beweises, sich auf dergleichen, in Ansehung ihrer kanonischen Auktorität, zwischen beyden Theilen noch streitige Schriften zu berufen, und daraus Beweise zu nehmen, die Evangelischen solche schlechterdings und in allem Betrachte zu verwerfen, nicht befugt seyn; sondern da sie selbst nicht in Abrede stellen, daß selbige, wie andere von guten Autoren geschriebene Bücher, eine gewisse Glaubwürdigkeit und wenigstens das Ansehen verdienen, welches von verständigen und guten Schriftstellern gemachte Schriften vor sich haben; sollen und wollen sie solche wenigstens insoweit wider sich gelten lassen, als sie nach diesem Werthe gelten können. Im Falle aber dadurch der streitige Punkt, zwischen beyden Theilen zur Vereinigung nicht gebracht werden könnte; weil man z. B. etwa von Seiten der Evangelischen, den Beweis übernommen, daß die angezogene Stelle, einem unstreitigen kanonischen Buche, offenbar und zuverläßig widerspreche, und sie derowegen auch keinen andern Beweis zulassen wollten, als der auch, ihrem Urtheile nach, das göttliche Ansehen vor sich hat: so soll die Sache, bis zur völligen Erörterung des Punktes von der Heil. Schrift ausgesetzt bleiben; mittlerweil aber, so wenig der Schluß der Tridentinischen Kirchenversammlung, als wenig das Urtheil der Evangelischen anrüchtig gemacht; sondern der ganze Punkt friedlich und ohne zu entscheiden, auf wel-

welcher Seite die Wahrheit oder der Irrthum seye, zur künftigen Erörterung ausgesetzt werden.

d. Wenn Katholischer Seits, aus dem Begriffe der Unvollständigkeit der Heil. Schrift, Lehrpunkte, die sie behaupten, aus andern Quellen, die nicht als Theile der Heil. Schrift vorhanden sind, wollten hergeleitet werden, und welche einzuräumen man, Evangelischer Seits, aus dem Grunde nicht glaubet schuldig zu seyn; weil sie weder buchstäblich in der Heil. Schrift enthalten sind, noch auch durch eine Folge daraus können hergeleitet werden: so wollen zwar die Katholischen Mitglieder, den Evangelischen, ehe man sich über die Gründe, aus welchen diese Lehrpunkte hergeleitet werden, verglichen, oder solche gemeinschaftlich untersucht und beurtheilet hat, nichts aufbürden; man will aber doch, um nicht etwa vor der Hand, in größere Weitläufigkeiten als nöthig ist, zu gerathen, auch die Vereinigung ebenfals nicht länger als nöthig ist, aufzuhalten, eine Untersuchung gemeinschaftlich anstellen: ob dergleichen Lehrpunkt, von welchem die Katholische Kirche selbst nachgiebt, daß derselbe in der Heil. Schrift, wie sie gegenwärtig ist, nicht enthalten, sondern aus andern Quellen z. B. zur Schrift gehörigen Theilen, welche aber verloren gegangen sind, aus der Tradition und dergleichen, hergeleitet werden müssen, nicht unbeschadet einer gründlichen und wahren Vereinigung, beyseitegesetzt, mit-

hin, den Evangelischen solchen bis zu näherer und zuverläßigerer Aufklärung nicht zu glauben, und als einen Lehrpunkt nicht anzunehmen, nachgegeben werden könne: maßen, da man, Evangelischer Seits, gern und willig nachgiebt und einräumet, daß alles dasjenige, was entweder buchstäblich, oder durch eine Folge in der Schrift enthalten ist, von ihnen als wahr und annehmungswerth behauptet werden müsse; so ist auch nichts natürlicher und billiger, als daß dasjenige, worinn sie nicht vorsetzlich und wider beßres Wissen und Gewissen, sondern blos aus dem Grunde widersprechen, weil sie sich nicht überzeugen können, daß dergleichen angegebener Lehrpunkt gegenwärtig in der Heil. Schrift stehe, oder jemalen in derselben enthalten gewesen seye; hingegen augenblicklich solchen nachgegeben werden, sobald das eine oder das andere dargethan ist, oder ihnen solches außer der Schrift zu glauben und zu lehren, zur nothwendigen Pflicht gemacht werden kann, nicht zu einem vorsetzlichen Widerspruche ausgelegt werden mag. Sie können also auch bey solchen Gesinnungen, wenn sie auch irrig seyn sollten, eben so wenig von dem Reiche Gottes, durch ein menschliches Urtheil ausgeschlossen, oder der brüderlichen Liebe unwürdig erkannt werden, als solches bey Kindern geschiehet, die noch nicht zur Erkenntniß aller Wahrheit gekommen sind; von denen man aber weiß, daß sie der Wahrheit bey mehrerem Alter,

bey

bey mehr gewachsener Erkenntniß, und beßrer Aufklärung der die Wahrheit eröffnenden und bestätigenden Gründe, ihren Beifall, keinen Augenblick versagen werden. Beyde Theile wollen in allen diesen Stücken, die, von unserem gemeinschaftlichen Heilande, gebotene Liebe vordringen lassen, einander als Freunde behandlen, einer dem andern in allen Stücken zuvorkommen, und überall hervorleuchten lassen, daß man nichts, als das wahre Beste der Kirche zur Absicht habe, mithin, daß der bloße Unterschied des Maßes der Erkenntniß, wenn solches dergleichen redliche Ursachen vor sich hat, und weder mit Bosheit noch sonst unreinen Absichten vermenget ist, die Vereinigung zu einem einigen Körper, von welchem Christus das Haupt ist, nicht aufhalten könne, oder auch dörfe. Ueberhaupt ist man beyderseits der Meinung, daß, auf diese Art, sehr viele Lehrpunkte, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß man solche immer mehr und mehr aus dem Grunde zu untersuchen, und ins reine zu bringen, nicht unterlassen wolle, wenigstens in diejenige Verfassung zu bringen stehen möchten, daß sie einsweilen die Vereinigung nicht aufhalten werden: zumalen, da man gleich Anfangs veste gestellt hat, daß die gegenwärtige Gesellschaft beständig seyn sollte; mithin auch vorausgesetzt werden muß, daß dasjenige, was nicht auf einmal zur Augenscheinlichkeit gebracht werden kann, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte nur auf eine andre

Zeit verschoben werde, daß man sogleich dem andern Theile nachgeben wolle, als man die erfoderliche Ueberzeugung erhalten hat. Demnach ist zugleich klar, daß, in dieser Gesellschaft, die Wahrheit auch bey demjenigen Theile, der sie noch nicht erkannt hat, allemal affensum praesumptum vor sich habe: vorausgesetzt, daß sich alle Glieder anheischig gemacht haben, alles mit reinem Gewissen, aufrichtig, ohne Rücksicht auf Vortheile und Nebenabsichten, vor Gottes Angesicht und nach seinem Willen, den sie aus allen Kräften zu erforschen, bemüht seyn wollen, zu thun, und zu unternehmen.

§. 36.

Die Glieder des einen und andern Theils aber, sollen bey der Ausarbeitung eines vorgenommenen Lehrpunktes, unter dem Mantel einer freyen, und von allen Vorurtheilen entfernten Erklärung, nicht bloße Willkühr brauchen, noch auch den aus der Heil. Schrift genommenen Beweisen, eine eigenwillige Auslegung geben; sondern diese soll, sowohl aus dem Buchstaben der Worte, und was deren Verstand nothwendig mit sich bringet, dabey aber auch, aus der Sache selbst, genommen werden. Und wie demnach, so viel die Sache anbetrift, vieles in Schrift und Religion vorkömmt, welches dem natürlichen Menschen ein Geheimniß bleibet; so soll allemal darauf gesehen werden, daß eines Theils veste gestellet wer-

werde, was der Buchstabe mit sich bringet, wenn man auch schon die Sache selbst nicht begreifet: andern Theils, sollen, nach Anleitung der Heil. Schrift, die Mittel vorgeschlagen werden, durch deren Anwendung man zur Erkenntniß der Sache selbst gelangen wird. In welcher Erwägung man den Gliedern der Gesellschaft, vorzüglich die Lesung der frommen Lehrer der Kirche, aus allen Jahrhunderten her, empfohlen haben will, welche sich bemühet haben, nicht sowohl bloße Buchstäbler zu seyn, als vielmehr die, unter dem Buchstaben der Heil. Schrift, verborgen liegende Sachen zu ergründen, und derowegen auch von Gott besonders zu dieser Absicht, und zum Besten seiner Kirche, sind gesalbet worden. Man findet dergleichen Zeugen der Wahrheit, seit der Apostelzeiten, unverrückt in allen Jahrhunderten, bis auf unsre Tage, und zwar solche, die von beyden Theilen, als ächte Zeugen der Wahrheit, und in der göttlichen Weisheit geübte Männer, sind, anerkannt worden. Diese werden zuverläßig zu einem Muster dienen, um daraus zu lernen, wie man die göttlichen Schriften zu dem heilsamen Endzwecke, den man zu erreichen suchet, anwenden, und dadurch, zum Ausschlusse der zum Reiche Gottes gehörigen Sachen gelangen müsse. Die wunderbare genaue Uebereinstimmung solcher erfahrnen und frommen Männern, die niemalen zusammen gekommen, in verschiedenen Jahrhunderten gelebet, niemalen sich also be-

sprochen, wenige von einander etwas gewust, oder einer des andern Schriften gelesen haben, und gleichwohl aus einem Munde reden, wird, den aufmerksamen Arbeitern der Gesellschaft, zum Beweise dienen, daß sie alle, auf einerley Art, einerley Sachen gesehen, und sich der Führung des einigen in die Wahrheit leitenden Geistes unterworfen haben; daß sie nicht blose Buchstäbler, sondern Kenner der Sache selbst sind, an deren Anweisung und Belehrung man sich, zu großem Vortheile der Absicht, die man in der Gesellschaft behandelt, halten kann; und selbst die in der Heil. Schrift vorgetragene göttliche Wahrheit, wird dadurch, in den Seelen der arbeitenden Glieder, eine besonders wundersame Aufklärung und Bestätigung erhalten; auch wird die überall, aus allen Jahrhunderten, hervorleuchtende Einigkeit der Urtheile so vieler Zeugen der Wahrheit, in ihren Gemüthern, wie eine Posaune des Friedens erschallen: welches die Barmherzigkeit Gottes, und die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, in vielen tausend Seelen wirken wolle. Es soll auch dem Ermessen der Gesellschaft überlassen bleiben, ob sie nicht, zur Beförderung dieser Absicht, dereinst selbst unter sich, zu desto mehrerer Uebereinstimmung, die Schriften aus jedem Jahrhunderte in Vorschlag bringen, über solche und deren Gebrauch, einen Plan entwerfen will; damit sämmtliche Glieder desto mehr, auf einerley Art, die gemeinschaftliche Absicht bearbeiten können. Sie sollen aber

niemalen, um nicht auf Nebenwege zu gerathen, den Hauptbeweis aus den Schriften dieser Lehrer nehmen; sondern solcher soll jederzeit auf der Heil. Schrift allein beruhen, und mit solcher stehen und fallen. Die Apostel, und andere Urheber der biblischen Bücher, sind, durch das große Maas des in ihnen geschäftig gewesenen Geistes, in der strengsten Zucht, mit beständiger Verläugnung alles eigenen Willens, vor jeder Abweichung bewahret worden. Ihre Schriften sind also auch die allersichersten Vorschriften, die wir studiren können. Die Mitglieder der Gesellschaft werden sich demnach von selbst bescheiden, daß viele andere gute und gottselige Schriften zwar aus eben dem Geiste, können entstanden seyn, der in den Aposteln und andern Urhebern der biblischen Schriften, geschäftig gewesen, inzwischen aber wegen allerhand Menschlichkeiten, welche gedachten Schriftstellern, nach der Apostelzeiten, begegnet seyn, und sich in ihre Schriften eingemischt haben mögen, werden sie diese Schriften, weil dieselben vielleicht für sie etwas verständliches, und brauchbares in sich fassen, nur zu ihrem Privatunterrichte und Uebung, als Muster annehmen; um sich die Betretung des Weges zu erleichtern, den man, zu richtiger Aufklärung der Heil. Schrift, nehmen muß; wenn man den Buchstaben derselben, der menschlichen Willkühr, und den daher entstandenen Meinungen, Zänkereyen und Entzweyungen ent-

entreißen, und ihn vielmehr, der Nothwendigkeit der Sache, unterwerffen will, welche allen Streit aufhebet und einem jeden, dem sie vor Augen liegt, das mit allen andern Anschauern einmüthige Zeugniß abzwinget: das ist Weis; jenes ist Schwarz.

§. 37.

Man glaubet diesen Weg denjenigen, die in der gegenwärtigen Gesellschaft mit Frucht arbeiten wollen, nicht sattsam genug anrathen zu können: da eine geringe Erwegung den Verständigen sogleich vor Augen legen wird, daß die von aller Sacherkenntniß entblößte Buchstäblerey, die man mit der Schrift getrieben hat, die Ursache, und man kann wohl sagen, die einige Ursache gewesen ist, wodurch so viel Zankäpfel in die Kirche geworfen sind; dadurch denn ein jeder seine Meinung, aus Vorurtheile, Hochmuth, Eigenliebe, Eigennutz, oder sonst aus Nebenabsichten, als Göttersprüche, den Menschen hat aufdringen wollen. Die Pharisäer und Schriftgelehrten, brachten dadurch den gänzlichen Verfall über das Judenthum, daß sie zwar den Buchstaben der Schriften Moises und der Propheten, überflüßig, ihren Geist aber gar nicht, studirten. Hingegen die Vortheile, welche, aus der vorhinberührten thätigen Erkenntniß, für die Absicht der Gesellschaft entspringen müssen, sind augenscheinlich; und dieses Mittel wird darinn einen unendlich großen

Vor-

Vorzug, vor andern Mitteln haben, daß es nicht ohne Gottseligkeit betrieben werden kann, darneben auch die Gottseligkeit unter die Menschen verbreiten wird; wenigstens mehr, als bisher auf die gewöhnliche Art geschehen ist. Wie komme ich in den Himmel; zu der seligen und ewigen Gemeinschaft mit Gott? ist eben sowohl ein Problem als dasjenige: wie verwandle ich Bley in wahrhaftes Gold? Gesetzt, daß ein ächter Artist zu uns käme, und uns ein Buch vorlegte, worinn die Bereitung des Steins der Weisen aufrichtig beschrieben wäre; so kann man allerdings wohl fragen: Ob, aller deutlichen und richtigen Beschreibung unerachtet, es wohl jemalen geschehen werde, daß wir Gold aus Bley erhalten; wenn jemand von uns des Artisten Buch nähme, und Tag und Nacht, mit dem ernsten Vorsatze, Gold aus Bley zu erlangen, darinn lesen; nichts aber von dem thun würde, was der Artist vorgeschrieben hat? Wir sind der Meinung, daß Niemand dieses glauben wird: Sollte man also auch wohl glauben, daß diejenigen in der christlichen Kirche, ihre Pflicht gethan haben, oder sich die rechten Früchte versprechen können, die, bey der Lesung der Heil. Schrift, und selbst dem daraus erkannten göttlichen Willen, die Regel Christi aus den Augen setzen: Wer den Willen meines Vaters in dem Himmel thut, der wird erfahren, daß meine Worte wahr sind? Wenn der Artist, um uns den rechten Proceß zu lehren,

von Merkurius, Sal und Sulphur sollte geredet haben; würde alsdenn derjenige, welcher nach Gold trachtet, wohl Hoffnung haben, seine Absicht zu erreichen, und nur um einen Groschen reicher zu werden, der, statt seinen Artisten und Lehrmeister, oder einen andern erfahrnen Chimisten zu befragen, und sich nur schlechtweg zu erkundigen, wo oder bey wem er diese Sachen, die er nicht kennet, am sichersten und aufrichtigsten bekommen könne, und dann, nach geschehener Erkundigung, sich sogleich an Ausarbeitung des Processes zu machen, vielmehr 10 und 20 Jahre, auch wohl seine ganze Lebenszeit hindurch, und zwar, immer aus dem Grunde einer von gröseren Einsichten zeugenden Gelehrsamkeit, die Wörter Merkurius, Sal und Sulphur philologisch, kritisch und philosophisch untersucht; hierbey keine Kole anbläset, aber doch darüber viele und große Auslegungen schreibt? Wenn er nicht, durch einen Verleger der Auslegungen, reich wird; so wird er sich am Werke selbst, so wahr und so richtig auch der ihm mitgetheilte Proceß ist, blutarm arbeiten. Wir wollen aber den Artisten, oder sonst einen erfahrnen Mann, nur blos dieses sagen lassen: gehe zum Paulus dem Materialisten; dieser verkauft Merkurius, Sal und Sulphur; bekümmere dich nicht darum, daß du diese Materialien noch zur Zeit nicht weiter kennest, als sie dir im Processe sind beschrieben worden: fodre sie nur von dem Materialisten

sten unter diesem Namen, und verfahre genau damit, wie es dir ist angegeben worden: denn die Erfahrung, und wenn alles so kömmt, wie es der Proceß verspricht, wird alles klar machen. Diese reelle Belehrung, wird unendlich mehr sagen, als wenn ein Philosoph, die Wörter und Begriffe von Merkurius, Sal und Sulphur, ganze Jahre lang, durch alle Prädikamente mit ihm durchgehen wird. Wenn er die Sache selbst erst in seiner Gewalt hat, kan er satt darüber philosophiren, und diese Philosophie wird ungemein sichrer seyn, als die er ohne Kenntniß der Sachen anstellet. Wenn uns die Heil. Schrift, durch ihre Belehrung, gerade an das Kreutz Jesu führen, und uns lehren will, mit ihm zu sterben, begraben zu werden, und auch wieder aufzustehen; ist alsdenn diese Lehre nicht unendlich kräftiger, als die man, aus dem abgezogenen Begriffe eines Mittlers, der Gottmensch ist, kaltblutig herleitet. Wird man auf diesem Wege nicht im Werke selbst, und in der That erfahren, daß alles untrügbar sey, was wir von Christo sind gelehret worden? Und kann auch alsdenn, wenn wir dieses alles nach der Vorschrift der Heil. Schrift gethan, und das Hinterstellige der Leiden Jesu, an uns haben erfüllen lassen, schwer fallen, mit ihm gen Himmel zu fahren. Wir wünschen von Herzen, daß alle Glieder der Gesellschaft, diese Gesinnungen wohl überlegen, und allenthalben bey ihren Ausarbeitungen, beständig vor Augen haben wollen;

so werden sie des Zweckes, nach welchem sie streben, nicht verfehlen können: gesetzt; daß sie auch den Beifall der Welt, nicht sogleich erhalten würden: denn allenfals könnte ihnen dieses auch wohl gerade zur Bestätigung dienen, daß sie auf dem rechten Wege wären.

§. 38.

Damit aber auch, in diesem Stücke, das ganze Geschäft in einer gewissen Ordnung vorgenommen werde; so wird, wenn die Gesellschaft sich, über einen gewissen Glaubensartikel, den sie gegenwärtig bearbeiten will, vereiniget hat, nicht unrathsam seyn, daß sie selbigen so einfach als möglich abfasset, um sich nicht auf einmal in allzuviele Gegenstände zu verwicklen. Sie wird derowegen, vielmehr einen jeden streitigen Punkt, der in diesen Glaubensartikel einschlägt, besonders vornehmen, solchergestalt einen nach dem anderen durchgehen, und nicht eher zu dem andern fortschreiten, bis der vorgenommene erst völlig erörtert worden. Wenn es sich aber während der Bearbeitung zeigen würde, daß die Erörterung dieses Punktes, von der Erörterung eines andern abhienge, und man also nicht eher weiter wohl fortkommen könnte, bis jener entschieden und verglichen worden: so sollen die bisherigen Verhandlungen, aus dem darüber zu machenden gemeinschaftlichen Schlusse, an den ersten Vorsteher sämmtlich eingesandt, und die von den Katholischen zum

Vor-

Vorschein gekommenen Verhandlungen, bey dem Katholischen, die Evangelischen aber, bey dem Evangelischen Vorsteher, hingelegt werden, und daselbst verbleiben, bis man diese Arbeit wieder vorzunehmen, und damit weiter fortzufahren, beschließet. Wenn demnach der zu bearbeitende Punkt genau bestimmt, und in einen förmlichen logikalischen Satz, oder in eine Frage gebracht ist; so soll derjenige Theil, welcher gedachten Lehrpunkt, vermöge seines, wie im Anfange dieser Vorschläge gedacht worden, darüber ausgestellten Glaubensbekenntniß bejahet, solchen zuerst in Arbeit nehmen, und nicht nur deutlich erklären; sondern auch die Beweisthümer, woraus die Glieder dieses Theiles ihre Erklärung herleiten, eben wohl deutlich und verständlich anführen. Dieser, welcher solchergestalt den, von ihm mit Ja, behaupteten Lehrpunkt bearbeitet, soll solches unter sich allein, ohne Zuziehung des andern Theils, thun und verrichten, auch damit so lange fortfahren, und seinen daher erwachsenden Aufsatz, nicht eher dem andern Theile mittheilen, bis sie völlig unter sich einverstanden sind, auch den Aufsatz sämtlich unschrieben haben: maßen bey dieser Bearbeitung keine andere, als einmüthige Stimmen, einen Aufsatz bey der Gesellschaft geltend machen können.

Bey Führung dieses Beweises über den angegebenen Lehrpunkt, soll der solchen führende Theil

a. die Stellen der Heil. Schrift namentlich angeben, auch den Verstand der Worte bestimmen, nach welchem er eine jede Stelle auffasset, und sie, vermöge dieses Wortverstandes, zum Beweißthum des angegebnen Punktes anwendet. Wenn auch, nach Beschaffenheit der Umstände, die Philosophie mit zur Hülfe genommen, und dadurch der Beweis etwa in ein mehreres Licht gesetzt, oder verstärkt werden könnte; so soll auch dieses dem den Beweis führenden Theile zugelassen seyn: doch, nach den vorhin berührten Gesinnungen, nicht in der Absicht, daß die in die Offenbarung, als Offenbarung, oder zur Christlichen Religion, so weit sie, im engern Verstande, der blos natürlichen entgegen gestellt ist, gehörige Sachen, durch philosophische Begriffe, bestimmet werden sollen; sondern, in soweit die vorkommende Punkte zur natürlichen Religion gehören, oder aber dergleichen die Offenbarung ausmachende Dinge, die schon ihre Bestimmung aus den eigentlichen Gründen erhalten haben, auf irgend' eine Art auch ein Gegenstand der Vernunft seyn, und werden können.

b. Es soll aber, so viel die Heil. Schrift anbelangt, auch dasjenige, nicht außer Acht gelassen werden, was vorhin, von deren Beschaffenheit und richtigem Gebrauche, gesagt worden. Nichts soll in solchen Fällen, blos nach menschlichen Einsichten, bestimmet und ausgeleget, sondern lediglich nach den Vorschriften

und Anweisungen der Heil. Schrift selbst, verfahren werden. Es wollen also auch die Glieder der Gesellschaft, in Begriffen und Erklärungen, die blos durch die Erfahrung müssen erlangt werden, nichts aus ihrem Gutdünken, oder nach dem, was ihnen wahrscheinlich ist, veste stellen; aber doch auch, in der Anweisung, welche sie zu Erlangung dieses Begriffes, den sie suchen, vorlegen wollen, den Buchstaben der Schrift nicht verlassen; sondern, nach dem Beyspiele aller ächten Lehrer der Kirche, die seit der Apostelzeiten gewesen sind, sich unzertrennlich daran halten, und dadurch verhüten, daß sie nicht in eine verkehrte Mystik, oder blinden Enthusiasmus und Fanatismus, verfallen; dadurch sie eben so vielen und noch gröseren Schaden, als durch eine verkehrt angebrachte Philosophie, stiften können. Wenn alle Sachen ihrer Natur gemäß, und in ihrer rechten Sphäre, behandelt werden; hat man dergleichen, aus der richtigen Strase, weichende Ausschweifungen, nicht zu besorgen. Wie aber

c. überall bey dieser Bearbeitung, wahrhafte Gottesfurcht und Gottseligkeit, zum Grunde gelegt werden muß; so wird also auch bey dem itzigen Geschäfte, vorzüglich darauf zu sehen seyn. Die itzt den ersten Aufsatz bearbeitenden Mitglieder, sollen demnach nirgends zu erkennen geben, daß sie bloserdings dahin bemühet gewesen seyen, alle Mittel, wie sie ihnen auch vorgekommen, anzuwenden, damit sie bey der

Behauptung ihres Satzes recht, und der Gegentheil unrecht behalten möge: wenn auch schon, die reine Wahrheit darunter leiden sollte; da doch die Wahrheit, die Krone aller ihrer Arbeit seyn soll. Sie sollen derowegen, alles zu vermeiden suchen, was mehr zur Unterhaltung des Zwistes, und der Trennung dienen, als die Vereinigung, auf eine Gottgefällige Art, beförderen kann. Man wird derowegen alles, auf eine Rechthaberey hinauslauffendes Streiten, bey Seite setzen, und einen Weg einschlagen, auf welchem, die Liebe der Wahrheit und des Friedens, offenbar vorleuchtet. In diesem Betrachte, und weil man nicht verlanget, daß der itzt arbeitende Theil seine Beschließungen, dem Gegentheile früher vorlegen soll, als bis er alles wohl, reiflich und vollkommen erwogen, worinn er auch nicht getrieben, sondern ihm die Zeit gelassen werden soll, die er sich selbst nimmt; kann selbiger alles, was die Vortheile seiner Kirche, nach der Lage, worinn sie ist, erfodern, unter sich auf eine offenherzige Art überlegen: man wünschet aber auch, daß er solche, mit den Geboten unsers Heilandes, auf eine richtige Art vergleichen, und sodann die Ueberlegung machen möge, ob scheinbare Vortheile, welche den Schutz der Wahrheit nicht vor sich haben, mehr sagen wollen, als ein zu befürchtendes Uebel, welches man durch gebotene und pflichtmäßige Bekenntniß der Wahrheit, die viele andere Menschen glücklich machen soll, über-

nimmt.

nimmt. Sie sollen sich veste an das Muster halten, das uns unser theuerster Heiland gegeben, welcher nicht das seine, sondern unser Bestes suchte, und, zu solchem Ende, ohne Gefahr, Verachtung, Marter und Tod zu scheuen, die Wahrheit weder zweydeutig machte, noch verläugnete; sondern sie aufrichtig von ganzem Herzen bekannte. Dieser Gedanke, wenn er der Furcht Gottes, der Liebe, und dem Vertrauen zu unsrem Heilande, unterworfen ist, wird ihnen zu einem Wegweiser dienen, der sie auf die richtige Straße führet: und sie werden, zum Heil dieser gottesfürchtigen Gesellschaft, durch Erfahrung lernen können, wie wenig es den Spott der Feinde Jesu verdiene; hingegen gerade die göttliche Stärke, die, mitten in der für die Wahrheit erlittenen Todesangst, laut durch seinen Mund gedrungen, beweise; wenn er noch hier den, jedem natürlichen Menschen, unverständlichen und unerklärbaren Ausruf gethan: Mein Gott! Mein Gott! warum hast du mich verlassen? Aber, damit auch dieses alles eine praktische Auskunft bey ihnen habe, so hält man

d. noch zur Zeit, und bis Gott einen näheren Aufschluß gewähren wird, für das Rathsamste, daß die arbeitenden Glieder, denen man lediglich überläst, wie sie sich unter sich, über die Führung des Geschäftes vergleichen, und wie sie die Ausarbeitung besorgen wollen, sorgfältig vest stellen, welches, nach allen von ihnen angewandten möglichen Bemühungen

und Untersuchungen, und den von ihnen erhaltenen Einsichten und Ueberzeugungen nach, die wahre, der, von Christo und seinen Aposteln selbst, erhaltenen Anweisung, gemäße Lehre, in Ansehung des itzt auf die Bahne gekommenen Punktes, oder Glaubensartikels sey. Würden sie alsdenn finden, daß diese mit der Confeßion ihrer Kirche genau übereinstimme, mithin diese ihre Kirche nichts anders lehre, als was Christus, und seine Aposteln, gelehret und geboten haben; so sollen sie sich alsdenn Mühe geben, die Uebereinkunft ihrer Lehre mit der Lehre der Heil. Schrift, den vorhin geäuserten Gesinnungen gemäß, deutlich zu zeigen, und die Beweise darüber anzuführen. Zugleich aber sollen sie, aus den von ihrer Kirche angenommenen Confeßionen, und symbolischen Büchern klar darthun, daß ihre Kirche wirklich eben das lehre, was sie gegenwärtig behaupten. Wenn dieses vest gestellt ist, sollen die Glieder dieses itzt arbeitenden Theiles, genau bestimmen, in welchen Stücken und Punkten, die Lehre des Gegentheiles, von der ihrigen abweiche, und selbiger entgegen stehe. Diese sollen sie nunmehr nicht sogleich, noch auch in allen Stücken zu widerlegen anfangen; maßen der Beweis, den sie über ihre eigne Lehre vorberührtermaßen gegeben haben, die Widerlegung der gegenseitigen Lehre noch zur Zeit unerheblich, auch wohl der Absicht, welche man führet, hinderlich machet; sondern sie sollen vielmehr die Punkte, worinn der Gegen-

theil

theil abweichet, und zwar jeden besonders, anzeigen, und sodann ihr Urtheil beyfügen, welcher von diesen Punkten, der Vereinigung entgegen stehe, und dem nach, ehe und bevor man diesen Endzweck erreichen könne, von dem Gegegentheile aufgegeben, widerrufen, oder abgeändert werden müsse. Sie sollen aber, um dieses zu erleichtern, selbst auf schickliche Vorschläge und Mittel denken, mit welchen sie etwa dem Gegentheile, auf eine freundschaftliche und für die Wahrheit einnehmende Art, zuvor zu kommen, und selbigen desto leichter zu bewegen vermöchten, die Wahrheit einzusehen, und den Vorschlägen Gehör zu geben. Sie sollen derowegen auch, bey Untersuchung dieser Punkte, nicht sowohl blos auf den Unterschied der Lehre, sondern auch darauf sehen, in wie weit dieser Unterschied, einen Einfluß, auf das ganze Religionsbäude habe. Denn die Fälle, welche unbedeutend seyn würden, und wohl gar, ohne der Hauptsache zu schaden, geduldet werden könnten, sollen sie lieber, in der Hoffnung, daß sich solche nachgehends von selbst geben werden, ausgesetzt seyn lassen; als daß sie gegenwärtig dadurch die Hauptsache aufhalten wollten. Solchergestalt sollen sie in allen Stücken den Frieden, wenigstens den Weg zu demselben zu bahnen suchen, und auf einem völlig freundschaftlichen Fuße, alle Mühe anwenden, daß der Gegentheil in seinem Gemüthe genöthiget werden kann, der Ehre der Wahrheit, alle seine Meinungen und Vorur-

theile aufzuopfern. In diesem Stücke, wird die Vorhaltung der Liebe Gottes und seiner Gebote, mithin die Verweisung auf die auszuübende Furcht Gottes, und lebendige Gottseligkeit, großen Nutzen stiften: besonders, wenn man mit Fleiß darauf denket, daß man sich immer so verhalte, damit der Gegentheil in seinem Gemüthe nicht erbittert und aufgebracht werde, sondern erkennen müsse, daß man alles, was man thut, blos zur Ehre Gottes zu thun, Willens sey. Ist die Wahrheit, auf der Seite dieses, itzt sich mit Vorschlägen, beschäftigenden Theiles, und lehret selbiger nichts, als was die Heil. Schrift lehret; so muß und wird es ihm leicht fallen, dergleichen heilsame Vorschläge zu thun; und die Betrachtung, daß Christus und seine Apostel, eben so gelehret, wird diese Vorschläge bey dem Gegentheile, aller Wahrscheinlichkeit nach, immer irgend auf eine Art, wirksam machen. Wenn demnach der itzt arbeitende, und seine Lehre behauptende Theil, auf diese Art verfährt; so hat er eigentlich nichts weiter nöthig, als seine Vorschläge, nach welchen der Gegentheil, seiner Lehre beytreten könne, mit einer freundschaftlichen Einladung zu verbinden, und mit liebreichen Gründen zu unterstützen: welche aus allerhand wichtigen, und das Gemüth rege machenden Betrachtungen, können genommen werden, hier aber namentlich zu bestimmen nicht nothwendig ist. Vorzüglich wird auch dieser solchergestalt itzt arbeitende, und

leh-

lehrende Theil in Betrachtung ziehen, daß er, statt Streitens und Widerlegens der gegentheiligen Meinung, immer mehr dabey gewinnen müsse, wenn er seine eigne Lehre in Augenscheinlichkeit und Klarheit setze. Denn solchergestalt wird der Gegentheil, ohne sich des Vorwurfes eines vorsetzlichen Widersprechens in seinem eignen Gewissen, theilhaftig zu machen, desto leichter die Vorurtheile, welche bey ihm das öffentliche Bekenntniß der Wahrheit hindern wollen, überwinden können: wie sich überhaupt ein Bekenntniß der Wahtheit, wenn letztere doch einmal vor aller Welt am Tage ist, nicht leicht aufhalten läst. Diese Augenscheinlichkeit, und die Mittel, solche zu erlangen, wird sich am besten durch dasjenige beurtheilen lassen, was in dem Vorhergehenden angeführet worden.

e. Versteht es sich von selbst, daß, wenn auf der Seite desjenigen Theiles, welcher den ersten Aufsatz verfertiget, zuverläßig und unläugbar die Wahrheit sey, und dieses auch von dem Gegentheile, wenn ihm der von jenem verfertigte Aufsatz mitgetheilet worden, anerkannt werden sollte, dieser letztere eigentlich nichts anders thun kann, als daß er jenem Theile, welcher seine Lehre der Lehre Jesu, und seiner Aposteln gemäß zu seyn, bewiesen hat, schlechterdings nachgiebt. Wenn nun dieses gerade einen Punkt betreffen sollte, welcher, in der Confeßion dieser Kirche, nicht genau bestimmt und entschieden ist; so wird auch

 das

das Nachgeben, und der Beytritt zu der gegentheiligen Lehre, nicht vielen Schwierigkeiten unterworffen seyn; sondern sobald man auf beyden Theilen eingesehen hat, daß der Aufsatz, der Lehre Jesu und seiner Aposteln gemäß sey, wird man sich auch in das leicht finden können, was die Confeßion noch etwa dunkles, oder zweifelhaftes in sich fassen möchte; und man wird solchem bald, durch eine gemeinschaftliche Ueberlegung, die nöthige Auskunft verschaffen können. Mehrere Schwierigkeiten wird es haben, wenn, in der Confeßion desjenigen Theiles, welcher, der erwiesenen und anerkannten Wahrheit wegen, dem andern Theile beytreten sollte, und auch beyzutreten schuldig wäre, gerade das Gegentheil bestimmt, und entschieden seyn würde. Nun hat man zwar das zuverläßige Zutrauen zu der Redlichkeit, und Rechtschaffenheit aller Glieder der Gesellschaft, daß sie nunmehr die eingesehene und anerkannte Wahrheit vest halten, und nicht wieder fahren lassen werden; gleichwohl aber, da die Grade der Tugend nicht in allen Menschen gleich sind, und solchemnach, die in ihrem Gewissen überzeugten Glieder der Gesellschaft, zum Theile bewogen werden könnten, auf allerhand Ausflüchte zu verfallen, mit welchen, dem Besten der Gesellschaft, nicht sonderlich gerathen wäre; so dörfte dieses um so mehr der Fall seyn, wo die Gesellschaft der Schwachheit zu Hülfe kommen muß: weil sie in Betrachtung ziehen wird, daß sie dadurch

mit

mit einer von unsrem Heilande selbst gebotenen Klugheit, daß Beste seiner Kirche besorget. Denn, da die in diese Gesellschaft zusammen getretenen, Katholischen und Evangelischen Mitglieder, weder die ganze Katholische noch Evangelische Kirche selbst sind, noch auch die eine oder andere dieser Kirchen, sich anheischig gemacht hat, sich schlechterdings das Urtheil dieser Glieder, selbst wider ihre Confeßionen, gefallen zu lassen; so würde das öffentliche Bekenntniß der Wahrheit, welches entweder die Katholischen Glieder, wider die Katholische Kirche, oder die Evangelischen wider die Evangelische Kirche ablegen würden, noch zur Zeit sehr widrige Folgen haben, und dem Endzwecke der Gesellschaft, ganz entgegengesetzte Wirkungen hervorbringen. Außer der Gesellschaft würde ein großer Theil von allerhand Menschen, wider diese Bekenner aufgebracht werden, und sich im Eifer kaum Zeit nehmen, oder durch ihre Erbitterung und Vorurtheile, zu sehr verblendet werden, ihre Gründe gehörig und sattsam zu untersuchen. Die Unverständigen, welche vielleicht die größte Zahl ausmachen, auch wohl die mächtigsten seyn dörften, würden frühzeitig eine Menge Verdruß und Verfolgung über sie stürzen, so, daß die Zerrüttung der Gesellschaft, die natürlichste Folge von diesem allem seyn würde, für deren beständige Erhaltung, man doch vorzüglich besorgt seyn will, um beyde Kirchen in dem Verhältniß,

gegen

gegen einander zu bewahren, nach welchem man, zumal, wenn die Gesellschaft mit der Zeit mehreren Beifall erhalten sollte, zu behaupten im Stande bleibe, daß beyde Kirchen nicht in offenbarem Krieg und Unfrieden leben, sondern wirklich mit einer völligen Vereinigung, zum beständigen und ewigen Frieden beschäftiget seyen. Nun ist es zwar auf der einen Seite wahr, daß das Bekenntniß dieser Glieder wider ihre Kirche, letzterer selbst nicht zum Vortheil gereichen, die Bekenntniß der Wahrheit sodann auch ihren Bekennern endlich, wenn sie auf die Verheißungen Gottes sehen, nicht schaden kann: jedoch aber, da es immer darauf ankömmt, wie weit, wenn sich auch nicht Irrthum und Uebereilung, in diese Sache mit eingemischt haben sollte, dergleichen von der ganzen Kirche nicht verlangtes Bekenntniß, andern Menschen nützlich gemacht werden könne, das doch gerade die Absicht der Gesellschaft ist; so würde man es ungern sehen, wenn sich auch nur ein einziges Glied der Gesellschaft, ohne Noth, und ohne Frucht davon zu haben, schaden sollte: sondern man wünschet, eine so kluge Auskunft treffen zu können, durch welche die Wahrheit, mit weniger Furcht, jedermann vor das Gesicht zu treten vermögend seyn möge.

f. Es verstehet sich nämlich schon mehr berührter maßen von selbst, daß gegenwärtig nicht von einem Interimsvergleiche, der durch Zusammenschmelzung der beyderseitigen Confessio-

feßionen, in allgemeine Ausdrücke bewirket werden kann, sondern, von einer gründlichen Hebung alles Unterschieds und aller Zweifel, die Rede ist. Demnach bleibet auch die Regel, daß derjenige Theil, welcher glaubet, durch die Beweise des Gegentheiles überzeugt zu seyn, auch in dem erwiesenen und anerkannten Punkte nachzugeben, und hierinn auf jene Seite zu treten verbunden sey. So lange er auch bey dieser Ueberzeugung bleibet, ist er schuldig, um der Liebe des Heilandes willen, und aus sicherem Zutrauen auf dessen Beistand, ohne Ruckſicht auf einige Vortheile, oder Schaden, gute oder böse Tage, zeitliche Freude, Angst und Verfolgung, Reichthum, oder Armüth, sich veste in die Arme der Wahrheit zu werffen, und dabey unzertrennlich zu beharren. Damit aber solches demselben nicht ungleich ausgeleget, und auf die unrechte Seite gezogen werde: so kann dieses nicht anders, als nach den dermaligen Einsichten verstanden, und nicht weiter als dahin aufgenommen werden, daß diese Glieder der Gesellschaft, nach angestellter genauen Untersuchung, und dadurch erlangten gegenwärtigen Einsiehten und Ueberzeugungen, das Urtheil fällen müßten, und der Meinung seyen, daß der Gegentheil und seine Kirche, in dem zur Frage gekommenen Lehrpunkte oder Glaubensartikel, auf die wörtliche anzuziehende Art, recht lehre, man also dafür halte, daß die diesseitige Kirche derselben beytreten, auch ihre

eigne

eigne Confeßion so und so abändern, und mässigen könne. Hiermit ist also keineswegs ausgeschlossen, daß sich nicht dieser Theil, sogleich augenblicklich dieses seines Urtheils begeben, und lediglich bey seiner Confeßion bleiben könne und werde, als er von seiner Kirche, oder sonst von Jemanden, wer es auch ist, eines besseren belehrt und überführt, ihm auch gezeigt wird, daß er in seinem Urtheile nicht gegründet genug, oder zu übereilend gewesen sey. Nicht weniger bleiben alle Personen dieses Theiles anheischig, so lange sie ein Lehramt bey ihrer Kirche versehen, in ihren öffentlichen Lehren, auch Privatunterrichte, den sie andern geben, der Confeßion ihrer Kirche nachzukommen, und bey solcher zu bleiben, bis sie entweder von der Kirche dispensirt worden, oder diese sich entschließet, ihre Confeßion zu ändern. Sollte aber dieses gerade einen Punkt betreffen, daß dergleichen Person, wenn sie keine Dispensirung erhalten könnte, es vor ihrem Gewissen nicht für verantwortlich hielte, anders zu lehren, als sie die Wahrheit erkennet; so mag sie zwar ihr Amt niederlegen: es ist aber, was alsdenn, von Seiten der Gesellschaft, weiter geschehen könne, im folgenden angeführet. Auch ist

g. nicht zu läugnen, daß der Gesellschaft, oder deren Gliedern, so weit, als vorher angeführet worden, zu gehen erlaubet sey. Denn, da in allen Friedensschlüssen, die künftige fernere Vergleichung, zwischen den streitigen

Thei-

Theilen, ausdrücklich ist vorbehalten worden, zur offenbaren Anzeige, daß man eine dereinst vorzunehmende Aenderung der Confeßion, wenn sie anders unter Autorität der ganzen Kirche geschähe, nicht für unmöglich angesehen, vielmehr sich solche vorbehalten habe: als ohne welche dergleichen Vereinigung im mindesten nicht geschehen kann; so wird es auch einer solchen auf dergleichen Vereinigung arbeitenden Gesellschaft, nicht zum Vorurtheile und Nachtheile angezogen werden, wenn sie sich mit blosen Vorschlägen, die sie ohne gesamte Einwilligung der Kirche, weder öffentlich behaupten, noch lehren und einführen, sondern, lediglich deren Urtheile unterwerfen will, ohne Rechthaberey, Reformations- und Neuerungssucht, aus gutem, aufrichtigem Herzen, aus Liebe zum Frieden, zur Ehre Gottes und unsers Heilandes, vernehmen läst und hervortritt, solche, dem Urtheile der Kirche und deren besseren Belehrung unterwirft, und erwartet, was selbige darinn verfügen will. Da solchemnach dergleichen Vorschläge, mit Bescheidenheit in den richtigen Gränzen, und mit dem Bewustseyn, daß man sich selbst habe irren können, und mit dem Willen, seinen Irrthum unverzüglich, sobald er entdeckt ist, abzuändern, selbst nach den Friedensschlüssen, und also Reichsgesätzmäsig zu thun, einer solchen Gesellschaft allerdings erlaubt ist; so glaubt man, daß unter diesen Bedingungen, dem offenherzigen Bekenntniße, dieses oder jenes

Theils

Theils, auch wider ihre eigne Confeßionen, nichts in dem Wege stehe. Damit aber

h. hieraus kein Mißbrauch erwachse, und man sich etwa, mit blosen Formalitäten in Worten behelfen wolle: so muß allerdings mit der That gezeigt werden, daß es jedem Theile, so, wie man es in Worten gesagt hat, auch ums Herze seye. Wenn demnach der eine Theil zu dem Lehrpunkte des andern, wider seine eigne Confeßion, in Rücksicht der erwiesenen Wahrheit, treten zu können, zu erkennen giebt; so soll dennoch die Vergleichung nicht für beschlossen angenommen werden; sondern, ob es gleich einem jeden Gliede frey steht, zu der andern Kirche überzugehen, ohne daß die Kirche, welche solches verläst, daran Theil nimmt, oder daß solches, auf eine Vergleichung zwischen beyden Theilen, könne gezogen werden: so soll auch diese Erklärung, was man allenfals thun könne, auch, wenn nicht ein wichtigerer Punkt im Wege stehe, thun wolle, ebenfals nicht auf eine stillschweigend, oder durch Vergleich, wirklich vollzogene Vereinigung, verstanden werden. Vielmehr soll, nach erfolgter Erklärung, von Seiten des Katholischen Theils, ein Mitglied, und sodann eben dergleichen Evangelisches, von der Evangelischen Seite ernannt werden. Beyde Mitglieder sollen sich, sobald als möglich, zusammenthun, und einen Plan über die, doch nur in Betreff des itzt in die Frage gekommenen Lehrpunktes, zu treffende Veränderung, ent-

werf-

werffen; hierinn aber so gemäßiget und behutsam verfahren, als es nur möglich ist. Dieser Plan soll alsdenn unter allen Gliedern herumgehen, und das nöthig befundene zu- oder abgethan und geändert werden. Wie aber, für solchen Plan, die öffentliche Auctorität zu erhalten seye, wird dereinst von der Verfassung der Gesellschaft, und was sich dieselbe für Beyfall erwerben wird, abhängen. Alsdenn wird sich auch beurtheilen und bestimmen lassen, ob man dergleichen Plan, bloß durch Beystand der Schutzherren, an jeden Bischoff oder Landesherrn, mit denen die Gesellschaft in einiger Beziehung stehet, oder an den päpstlichen Stuhl, Kaiser und das Reich, oder insbesondere an das Corpus Catholicorum und Evangelicorum, will gelangen lassen, um sich dadurch der öffentlichen Auctorität für diesen Plan zu versichern, oder aber gewiß zu seyn, daß wenigstens dermalen gedachter Plan, keinen öffentlichen Beyfall erhalte; in welchem Falle diese ganze Sache eine unverbindliche, bloß die Gesellschaft angehende Privatsache, solcher auch unbenommen bleibet, ob sich die Glieder, für ihre eigene Personen, auf diesen Plan vereinigen wollen oder nicht. So viel ist

i. aus diesem allen abzunehmen, daß der solchergestalt verhandelte Lehrpunkt, wenn er auch wegen des Widerspruches derjenigen Kirche, deren bisherigen Confeßion er entge-

genstehet, die öffentlche Auctorität weder überhaupt im Reiche, noch in diesem oder jenem Lande, hat erlangen können, doch zwischen beyden Theilen der Gesellschaft, für verglichen und so weit abgethan, wird angesehen werden; obgleich es seyn möchte, daß auf solchen allein, oder deren auch mehrere, noch keine Vereinigung zwischen den beyden Theilen, zu einem einigen Corpus geschehen könnte: weil dazu eigentlich eine Vergleichung der sämtlichen Hauptlehren, welche streitig sind, erfodert wird. Man will in Betracht dessen auch, wann die Gesellschaft erst zu Stande gekommen ist, und sich dergleichen Fall, wie der vorberührte zutragen sollte, in Ueberlegung nehmen, ob es sich, den alsdann zeigenden Umständen nach, nicht rathsamer seyn werde, es einsweilen bey der blosen Vergleichung bewenden zu lassen, und in den Versuchen fortzufahren, und erst so lange zu vergleichen, und das Streitige zu erörteren, bis man dem Ziele näher kömmt, und die Hoffnung mit mehrerer Wahrscheinlichkeit fassen kann, daß beyde Theile in einem einigen Körper zusammengehen dörften. Sollten beyde Theile so glücklich seyn, bis zu dieser Stuffe fortzuschreiten, und das Publikum würde wahrnehmen, daß sich die Vergleiche auf Wahrheit, Liebe nnd Redlichkeit gründen; so darf man auch das Vertrauen hegen, daß die, welchen die Regierung und Aufsicht bey den Kirchen oblieget, und

zwar von beyden Theilen, mehr geneigt seyn werden, diese Bemühungen der Gesellschaft kräftiger zu unterstützen. Mittlerweile aber, werden die ordentlichen Glieder der Gesellschaft das, was geschehen ist, auch an die Ehren- und die dirigirenden Glieder ebenfals gelangen lassen; um auch deren Urtheil zu vernehmen, und solchergestalt die Verhandlung zu einer immer größeren Vollkommenheit zu bringen. Auch wird die Gesellschaft sodann in Ueberlegung nehmen, ob sie die ganze Verhandlung, durch den Druck, an das Publikum zu bringen, dessen Stimmen zu sammlen, und sich allenfals dadurch mehr ausgedehnten Beyfall zu erwerben, nöthig findet. Wenn es sich aber

k. zutragen sollte, daß, nachdem der den ersten Aufsatz verfertigende Theil, solchen dem andern Theile überliefert hat, sich dieser, von der Wahrheit des in Frage gekommenen Lehrpunktes, durch die von jenem angeführte Beweise, nicht für überzeugt halten will; so bleibt demselben unbenommen, seine Einwendungen dawider anzuführen: worinn er aber eben die Regel beobachten wird, welche vorhin bey der Vorschrift zu dem ersten Aufsatze ist angegeben worden. Es soll auch hier auf kein Streiten und Widerlegen angesehen seyn; sondern man wird vorzüglich zeigen, ob die von dem Gegentheile vorgebrachte Beweise, entweder dem Wortverstande nach, oder in

Ansehung der darunter liegenden Sachen, das nicht beweisen, was sie beweisen sollen. Man soll aber auch hier alles, nach den Grundsätzen der wahren und lebendigen Gottseligkeit behandlen, und nicht, durch Nebenwege und Künsteleyen der Wahrheit, aus allerhand Vorurtheilen, oder auch Privatabsichten auszuweichen suchen; vielmehr aber Gott und seinen Geboten, aus guten, reinen Herzen treu bleiben, und nichts anführen, als was auch, unter den ins Reich Christi gehörigen Sachen, seinen Platz gewinnen kann; so, wie dieses bereits vorhin ist angeführet worden. Eine gottselige, freundschaftliche und gemeinschaftliche Erwegung, wie weit die Lehre des einen und andern Theils, mit dem einigen Grunde der wahren christlichen Religion, außer welchem kein anderer kann gelegt werden, übereinstimme, oder solchen wankend mache; wie weit auch dergleichen Lehre des einen Theils, vor der Lehre des andern vorzüglich fähig sey, wahre lebendige Gottesfurcht, und damit verbundenes thätiges Christenthum, und rechtschaffenes Wesen, den Herzen der Christen einzuflößen, wird hier mehr das Uebergewicht der vorzüglichen Richtigkeit zu empfinden geben, als alles Widerlegen, Zanken und Streiten. Sodann bleibt auch diesem Theile unbenommen, sowohl durch Erweisung seiner eignen, dem ersten Theile entgegenstehenden Lehren, als auch durch andere Gründe, den

Gegenbeweis zu führen: abermal alles unter der Bedingung, daß es immerfort nach der Art geschehe, die man aus dem vorhergehenden weiß, und daß man also allenthalben so zu sagen, in jedem Worte Furcht und Liebe Gottes, Treue gegen unsern Herrn und Heiland Jesum Christum, Verehrung seiner Gebote, Unterwerfung unter die Leitungen seines Geistes, erbarmende Bruderliebe gegen unseren Nächsten, und dergleichen andere christliche Vollkommenheiten und Tugenden, hervorleuchten lasse; damit auch Gott in dem Irrenden, durch dessen Zurechtweisung, geehret und gepriesen werde: Dazu dann auch Gott seinen Segen geben wolle! Es scheint überflüßig, hier weitläufig anzuführen, daß dieser Theil ebenfals die friedlichen Vorschläge zu thun befugt seye, durch welche er die Vergleichung dieses Widerspruches ungehindert, befördern zu können glaubet; und man weiß ebenfals aus dem vorhergehenden, wie es mit solchen gehalten werden könne. Es soll aber sodann

l. beyden Theilen unbenommen bleiben, vielmehr von ihrem freyen Willen abhangen, diesen Schriftwechsel so lange fortzusetzen, als sie wollen, und als die Gesellschaft wahrnimt, daß es nicht auf bloßes unnützes Widerlegen und Streiten angesehen sey, sondern die Untersuchungen allerdings, noch zum Besten der Wahrheit, fortgesetzt werden. Es läßt sich

hierinn keine Zeit, noch lassen sich Gränzen veste stellen; sondern es wird in jedem Falle, von den Sachen selbst, und dem göttlichen Beistande abhangen, wie sich die Erörterung werde endigen lassen. Nicht weniger soll es beyden Theilen frey stehen, ihren Briefwechsel zu zertheilen; die vorhabende Frage nach verschiedenen Gliedern und Punkten zu erörtern; einen in die gegenwärtige Sache einschlagenden Punkt z. B. eine Beweißstelle, besonders vorzunehmen, und so lange bis diese erörtert ist, die übrige Punkte liegen zu lassen; und sodann erst weiter fortzuschreiten. Vielleicht, daß dieses, Theils, die Arbeit erleichtert, Theils, die Verfasser weniger zerstreuet, auch mehr Gelegenheit giebt, einen jeden Punkt in desto gröseres Licht zu setzen. Jedoch wird in jedem Falle, dem ältesten Vorsteher bekannt gemacht, daß man noch ferner mit der Erörterung fortfahren werde: Damit sich solcher, in Ansehen der ferneren Unternehmungen, darnach richten, und die andern Geschäfte einsweilen zurückstellen könne. Sollten nun alle diese Bemühungen fruchtlos seyn, und die beyden Religionstheile nicht zur Vergleichung gelangen können, sondern ein jeder Theil auf seiner Meinung bestehen; so will man sämtliche Verhandlungen einem Katholischen, und einem Evangelischen Mitgliede, einem zwar nach dem andern, vorlegen. Der eine und der andere soll einen Aufsatz entwerffen, worinn er sich

auf eine das Gemüth und Herz einnehmende Art, über das Interesse und Gewicht, vorzüglich und ausführlich erklären soll, welches der Gottseligkeit und dem Christenthume, überhaupt der Religion, welche Christus gelehret hat, daraus zuverläßig erwachse, wenn die eine Lehre behauptet, und die andere verworfen, oder in einem und andern geändert, mithin, durch Nachgeben, der Wahrheit näher getreten wird. Er soll sich nicht so sehr, auf die allenthalben vorgekommenen Beweise und Gegenbeweise, und dadurch auf Dispüten einlassen, als vielmehr, seine die Empfindung rührende Gründe, aus dem ganzen Zusammenhange, und dem Systeme der christlichen Religion, in so weit sie eine Anweisung zu einem Gottseligen und Gottgefälligen Wandel, und ein die menschliche Natur besserendes Werk ist, hernehmen, und überhaupt alles thun, wodurch die Gemüther auf eine fromme und gottselige Weise für die Sache, die er vorstellet und billiget, können eingenommen werden. Dieses wird, dem einen und andern Gliede zugleich Gelegenheit geben, die Fehler, welche auf der andern Seite, zur Hinderung der Gottseligkeit begangen werden, vorstellig, und desto klärer zu machen, was für einen Einfluß seine eigene Lehre, auf die wahre und lebendige Gottseligkeit, und deren Beförderung habe.

m. Beyde Aufsätze sollen sodann, so bald sie bey dem Vorsteher eingegangen sind, an

sämtliche Mitglieder, der Reihe nach erlassen, und selbige ersucht werden, nach den, entweder von dem einen, oder anderen Theile, vorgestellten Gründen, die Sache nochmalen in reifliche Ueberlegung zu nehmen, und an Handen zu geben, ob man nicht für den Hauptposten, woran sich gegenwärtig die Sache stößt, ein Mittel zu dessen völliger Hebung ausfindig zu machen wisse, und was man in Betracht dessen noch übrig zu seyn glaube, das in dieser Sache zu ihrer gänzlichen Erörterung geschehen müsse. Diese sämtliche Urtheile sollen darauf den beyden vorigen Mitgliedern, auf deren Vorstellung solche erfolgt sind, mitgetheilet, und von diesen gemeinschaftlich ein Plan versucht werden, nach welchem man etwa zur friedlichen Vergleichung, auf eine der Wahrheit gemäße Art, gelangen könne. Diese beyde Glieder sollen ebenfals so lange, als es ihnen gefällig, und sie es nothwendig zu seyn erachten, in Unterhandlung bleiben und sehen, ob sie, nach dem Grundsatze einer reinen unverfälschten Gottseligkeit, zu einem Friedensplan gelangen, und mithin den Punkt gänzlich aus dem Grunde erörtern können. Es soll ihnen auch gleichfals unbenommen seyn, Punkt für Punkt, und einen jeden besonders vorzunehmen, auch wohl in wichtigen, und ihnen zweifelhaften Posten, durch Rückfrage an ihren Theil, von solchem Belehrung zu suchen. Es muß beyden aber über-

überall Ernst seyn, nach dem von einem jeden geäusserten Grundsatze der wahren Gottesfurcht, mit rechtem Eifer der Wahrheit zu dienen, und alle Nebenabsichten bey Seite zu setzen, alles aber, was sie thun, zur Ehre Gottes, und aus rechtschaffener Liebe gegen unsern Heiland Jesum Christum, und seine Gemeine zu unternehmen. Solchergestalt, wird auch Gott den Segen über ihre Arbeit sprechen: und wenn auch diese ihre rechtschaffene Bemühungen, von der Welt nicht sollten erkannt werden; so wird doch ihr Lohn groß im Himmel seyn; und selbst bey der Nachwelt wird ihnen noch, Gott ein ehrenvolles Angedenken erwecken. Würden aber endlich,

n. beyde Glieder mit der Zeit wahrnehmen, daß auch diese Bemühungen vergeblich seyn sollten, weil der Lehrpunkt von der Beschaffenheit sey, daß der andere Theil schlechterdings, nicht von seiner Lehre ein Haarbreit abgehe, auch gar keine Vorschläge, als mit völliger Widerrufung der ihm entgegenstehenden Lehre, zum Frieden annehmen, hierzu sich aber der Gegentheil ebenfals durchaus nicht verstehen wolle: so werden beyde Glieder, sobald sie das Geschäft unter sich aufzuheben, für gutgefunden haben, sämtliche Verhandlungen bey dem ersten Vorsteher abgeben, und man wird von Seiten der Gesellschaft, zwei von den auswärtigen, oder dirigirenden

Mitgliedern, ein Katholisches, und ein Evangelisches bestimmen, welchen man alle diesen Punkt betreffende Verhandlungen, von ihrem Anfange an bis zum Ende mittheilet, und sie ersuchet, über die ganze Sache, ein jeder zwar besonders, sein Gutachten zu ertheilen, und allenfals anzuweisen, wie etwa derselben durch einen andern einzuschlagenden Weg, eine friedliche Auskunft möge gegeben werden können. Sobald diese eingelangt sind, wird das Katholische, einem noch andern Katholischen dirigirenden Mitgliede, und eben so das Evangelische, noch einem andern Evangelischen, mit allen Verhandlungen zugesandt, und weiter angefragt, ob hierbey noch etwas zu erinneren, seye. Endlich werden beyde solchergestalt eingelangte Katholische Gutachten, noch einem dritten Katholischen auswärtigen Mitgliede, und beyde Evangelische einem Evangelischen eben so, wie vorhin in gleicher Absicht zugesandt. Diese sechs Aufsätze sowohl Katholische als Evangelische, werden an zwey ordentliche Mitglieder, ein Katholisches und Evangelisches abgegeben; um nun abermalen zu versuchen, ob selbige über einen gemeinschaftlichen Plan übereinkommen können: bey welchem Versuche sie eben so verfahren, als schon vorhin berührt werden. Würde nun auch dieser Versuch nichts fruchten: so wird zwar diese Sache einsweilen bey Seite gelegt; wenn auch nämlich die Gesellschaft selbst, alles vorhero nochmalen durchgangen,

und

und kein Mittel zu irgend einer Auskunft gefunden hat: Es soll aber doch, einem Katholischen und Evangelischen Mitgliede, der Auftrag geschehen, diesen unverglichen gebliebenen Lehrpunkt, in beständiger Erinnerung zu halten, immer auf dessen Vergleichung zu denken, und auch zu dieser Absicht Versuche zu machen, unter sich von selbst und unerinnert Unterhandlungen zu pflegen, und wenn dadurch etwas sollte bewirket werden, das, nach ihrem Ermessen, einige Wahrscheinlichkeit vor sich hat, daß nämlich diese Versuche eine gute Folge nach sich ziehen dörfften, davon der Gesellschaft Nachricht zu ertheilen; um ebenfals die Sache gemeinschaftlich unterstützen zu können. Die Gesellschaft will auch alsdenn überlegen, ob sie es für rathsam finde, die Sache ins Publikum zu bringen, und von daher Vorschläge, wie dieser Glaubensartikel zu vergleichen seyn möchte, einzusammlen.

§. 39.

Wenn, währenden Unterhandlungen, sich der Fall zutragen sollte, daß ein ordentliches Mitglied des einen Theils, zu des andern Religion übergehen sollte; so nimmt der Theil, welchen diese Person verläst, hieran weiter keinen Antheil, und es kann überhaupt auch dieses, weder für, noch wider die Gesellschaft angezogen werden. Der Religionstheil, welcher von diesem Mitgliede verlassen wird, will

auch

auch selbiges desfalß nicht verfolgen, ihm nicht übel begegnen, noch mit Fleiß in Nachrede bringen; sondern das Unternehmen lediglich seinem Gewissen anheim stellen. Er überläst auch dem Gegentheile, zu welchem sich dergleichen Person begiebt, wie er solche aufzunehmen und zu behandlen, für rathsam findet; auch wird er, wenn sonst nichts wider dergleichen übergegangene Person einzuwenden, geschehen lassen, daß der Theil, dessen Religion sie ergreifet, sie für tüchtig erachtet, ein Mitglied der Gesellschaft auf ihrer Seite zu seyn, und sie bey nächster ledigen Stelle ihrer Mitglieder, dazu in den Vorschlag bringet: ob man gleich dieses von Gesellschaftswegen nicht anrathen, sondern blos frey stellen will. Nur versteht es sich von selbst, daß diese Person, von der Stunde ihres Abtritts an, auch nicht mehr bey dem Theile, dessen Religion sie verläst, eine Stelle in der Gesellschaft vertreten kann.

§. 40.

Ein Mitglied welches auf die Art, als vorhin §. 38. *f.* ist berührt worden, Gewissenswegen sein Lehramt niederleget, verwirket dadurch seine Stelle in der Gesellschaft nicht. Man will auch nicht untersuchen, ob sein Gewissen in so weit richtig ist, daß es sich, mit Grunde, der Wahrheit gewissermaßen

aufopfere; oder ob es vielmehr aus Irrthum, der Wahrheit zu dienen stärker vermeine, als wirklich gedienet habe. Genug ist es, wenn man versichert seyn kann, daß dergleichen Mitglied, nach seinen Einsichten und Ueberzeugung, handelt. Es will deswegen auch die Gesellschaft solches vielmehr, seiner bewiesenen Aufrichtigkeit wegen, verehren, und so viel sie kann, in allen Stücken ihm gefällig seyn, und es erfahren lassen, daß, wenn es auch geirret haben sollte, sie doch seine Liebe zur Wahrheit und Freymüthigkeit nicht verkenne. Ein anders hingegen würde es seyn, wenn man, aus offenbaren Gründen, wahrzunehmen hätte, daß dieses aus bloßem Leichtsinn, Gefälligkeit, Eigennutze, oder sonst untauglichen und gar sträflichen Ursachen, geschehen seye; denn, mit dergleichen Mitgliede der Gesellschaft auf keinerley Art, ferner gedienet seyn kann.

§. 41.

Es wünschet die Gesellschaft, daß wenigstens einige Glieder von beyden Religionen, zusammen an einem Orte, wäre es auch nur auf eine gewisse Zeit, in der ausdrücklichen Absicht seyn könnten, um bey dem Anfange dieser Gesellschaft, durch mündliche Verabredungen, den Einrichtungen, desto mehr und geschwindere Hülfe geben, auch

gewis-

gewisse dienliche Vorarbeiten machen zu können. Da man aber noch zur Zeit dazu keine Auskunft siehet, und man mittlerweile das ganze Geschäft, nach den itzt thunlichen Umständen, nehmen muß: so wird einsweilen eines der nöthigsten Stücke seyn, daß man, wegen dem zwischen den Gliedern der Gesellschaft zu führenden Briefwechsel, eine gewisse Einrichtung treffe. Weil sich aber auch hierinn noch zur Zeit, nichts gewisses bestimmen läst; so wollen die schon itzt bekannten Mitglieder, einsweilen eine gewisse Verabredung treffen, wie sie es unter sich so lange halten wollen, bis die gesammte Gesellschaft zusammen ist, oder sich sonst vor der Hand ein Mittel ausfündig machen läst, wodurch man, auch in diesem Punkte, für die Zukunft, etwas veste stellen kann.

§. 42.

Man will auch darauf denken, ob ein gewisser Friedensort bestimmt werden könne, an welchem jährlich, zu einer gewissen Zeit, eine Zusammkunft der Gesellschaft, von beiderley Religionen gehalten, und gewisse Friedenshandlungen unternommen, auch das Beste der Gesellschaft, in mündliche Ueberlegung gezogen werden könne. Man wird dereinst aus dieser Sache und Vorschlage, eine besondere Beschäftigung machen, und

sodenn, was thunlich befunden wird, näher bestimmen.

§. 43.

Wenn die Gesellschaft vollzählig seyn wird, sollen zwar diese Vorschläge, wie sie von den itzt noch bekannten Gliedern unterzeichnet sind, vor der Hand giltig bleiben, und unverruckt gehalten werden: jedoch sollen solche von sämmtlichen Mitgliedern, nochmalen in Untersuchung genommen werden; und was man alsdenn zu ändern, ab- oder zuzuthun nöthig und rathsam finden wird, wird man, nach dem Schluße der Gesellschaft, beyzufügen nicht versäumen.

Wie man sich dann auch ausdrücklich vorbehält, dasjenige, was man, in der Zukunft, bey Verhandlung dieses Friedensgeschäftes, durch die Erfahrung einsehen würde, daß es in diesem Plane nicht hinlänglich genug bestimmt worden, oder sonst in dem einen und andern Stücke besser, der Gesellschaft und ihren Geschäften verträglicher und nützlicher geändert, und eingerichtet werden könne, allerdings durch eine gemeinschaftliche Ueberlegung zu ändern und einzurichten.

§. 44.

Schlüßlich wünschet sich die Gesellschaft, den Erfolg und den Segen, den sich eine jede Gesellschaft versprechen kann, die, in dem Namen unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, versammlet ist.

Aus-

Ausführlicher Inhalt
des ganzen Entwurfs.

Beyde streitige Kirchen, die Katholische und Evangelische, haben zwar, nach ihrer, im XVIten Jahrhundert, geschehenen Trennung, einen **Religions-Frieden** geschlossen, sich aber auch vorbehalten, daß dieser Friede nicht hindern solle, durch eine genauere Untersuchung der Lehr- und Glaubens-Punkte, die, zu dieser Scheidung, die Veranlassung gegeben haben, **Versuche zu machen, ob diese Trennung nicht könne aufgehoben und die Vereinigung wieder hergestellet werden.**

Beyde streitige Kirchen haben sich, unerachtet des Religions-Friedens, vorbehalten, Versuche zur Vereinigung zu machen.

Dergleichen Versuche sind nun zwar bißher verschiedene, aber ohne **scheinbaren Erfolg** gemacht worden.

Die bißherigen sind, dem Ansehen nach, vergeblich gewesen

Doch hat dieses die Glieder der Gesellschafft, aus den umständlicher angeführten Gründen, nicht aufhalten können, einen **neuen Versuch** zu unter-

Dem unerachtet hat sich eine Gesellschaft, zu neuen Versuchen, entschlossen.

men, und zu solchem Ende, in eine besondre Gesellschafft zusammen zu treten.

§. 1.

Ihre Unternehmung soll, noch zur Zeit, eine bloße Privat-Sache seyn.

Die gegenwärtige Unternehmung soll, noch zur Zeit, eine bloße Privat-Sache seyn, die Niemanden, als die in diese Gesellschafft zusammengetretene Personen betrifft.

Und sämtliche ihre Vorschläge, sollen bloß mit ihnen stehen und fallen; in so fern sie nicht gebilligt werden.

Es sollen also auch die Vorschläge, welche von ihnen an den Tag gebracht werden, keinem Menschen, keiner Kirche und keiner Gemeinde, zum Schaden und Nachtheil gereichen; sondern, wenn sie von Niemanden gebilliget oder angenommen werden, mit ihnen allein stehen und fallen.

§. 2.

Jedes Mitglied muß sich zu dem gegenwärtigen Entwurffe aufrichtig bekennen.

Es kann aber, für das künftige, Niemand in diese Gesellschafft aufgenommen werden, als, wer sich zu den, in diesem Entwurffe, enthaltenen Punkten, mit reinem und aufrichtigem Herzen bekennet, und darüber, auf die vorgeschriebene Art, ein Zeugniß bey der Gesellschafft ableget.

§. 3.

Alle Personen, welche dieser Vereinigungs-Gesellschafft beytreten, sollen unumgänglich die Gesinnung mit sich bringen, **daß sie den Irrthum und das Vorurtheil**, die bißher zu den fortgedaureten Irrungen das Mittel gewesen sind, gänzlich, an welcher Religions-Parthie sie auch, bey genauerer freundschafftlicher Untersuchung befunden werden, offenbar vor Augen legen und sich bemühen wollen, wie sie die Mittel zu deren gänzlichen Vertilgung, ausfindig machen mögen.

Auch soll jedes Mitglied den Willen haben, allen Irrthum und alles Vorurtheil zu entdekken, und gänzlich auszurotten.

Weil nun Niemand, in den seine Seeligkeit betreffenden Sachen, mit Fleiß und Vorsatz irret; so wollen auch die, in diese Gesellschafft zusammentretende Glieder, einander als Personen ansehen, deren jede alle, **auch unerkannte Irrthümer** hasset, dagegen vielmehr die **Wahrheit** eyfrig **suchet**, und sobald sie solche erkennet, sie **annehmen** wird.

In dieser Gesinnung werden sie als Personen betrachtet, die allen Irrthum hassen, hingegen die Wahrheit ernstlich suchen

Sie machen sich derowegen aufrichtig und aus wohlmeynenden Herzen, vor Gottes

Sie machen sich auch vor

Gottes Angesichte verbindlich, in Christo Jesu sich für Brüder zu erkennen.

Angesichte anheischig, in Christo Jesu unserm Heylande, einander für Brüder zu erkennen, und allen persönlichen Haß nebst dessen Früchten und Folgen, der sonst bey Menschen, um des Unterschieds der Religion willen, Statt haben kann, gänzlich abzulegen.

§. 4.

Diese brüderliche Liebe soll den Religions-Frieden noch mehr bevestigen.

Diese brüderliche Liebe, mit der sich beyde Theile vorläuffig umarmen, soll die Bande des äusserlichen Friedens, der zwischen beyden Theilen geschlossen worden, noch mehr bevestigen.

Sich aber nicht sowohl auf Religion, als auf ein reines und gutes Herze gründen

Es soll auch diese Vereinigung nicht bloß auf die bißherige äusserliche Friedensschlüsse gegründet seyn; vielmehr soll ein reines und gutes Herze, welches die Mitglieder mit sich bringen, durch eine aufrichtige Neigung, dem irrenden Bruder zu Hülffe zu kommen, sie dem Frieden nähern, den ihr Herr und Heyland sie gelehret hat; um dadurch seines Seegens, in seinem Geiste, sich zu versichern.

Man

Man will derowegen auch diesen brüderlichen Frieden nicht weiter nehmen, als er gegenwärtig gelten kann: Nämlich, als eine Vorbereitung, durch welche man desto hurtiger zum Empfängniß des Geistes gelangen kann, der in ihnen, göttliche Liebe gegen einander, Sanfftmuth und selbst Unpartheylichkeit gegen ihre selbsteigene Person entzünden und erwekken muß; damit alle Hartnäckig- und Bitterkeit gebrochen und unterdrücket werde, und man bereit sey, sowohl seine eigene, als andere Fehler zu entdecken.

Diesen brüderlichen Frieden also auch nicht weiter nehmen, als er itzt gelten kann.

§. 5.

Diesemnach soll der Irrthum und die verschiedene Meynung nicht im Wege seyn, daß nicht unter den in diese Vereinigung getretenen Personen, eine brüderliche Gemeinschafft im menschlichen Leben, Statt finden möge.

Der Irrthum an und für sich, soll die brüderliche Gemeinschafft im menschlichen Leben nicht hindern.

Es soll aber dieses nicht sogleich auf eine nähere Kirchen-Gemeinschafft erkläret werden, als welche erst durch

Selbige verstehet sich aber von keiner nähern Kirchengemeinschafft.

diese Gesellschafft zu erlangen gesucht wird. Denn es hat gar nicht die Meynung, daß mit dieser brüderlichen Vereinigung, alle Abneigung gegen die Irrthümer, aufgehoben seyn solle. 2) Darum dann auch Menschen von nicht rechtschaffenem Herzen gegen Gott, auf keinerley Art, sobald sie sich mit dieser Eigenschafft entdecken, Glieder dieser Gesellschafft seyn können.

§. 6.

Diese brüderliche Vereinigung ändert nichts in der Verfassung irgend einer Kirche.

Es verstehet sich demnach auch von selbst, daß diese brüderliche Vereinigung, in der **innern und äussern Verfassung einer jeden Kirche, keine weitere Aenderung oder Irrung mache.** Eine jede Kirche behält ihre Verfassung, ihre bißher angenommene Lehrsätze und alle ihre hergebrachte, oder, durch den Religions-Frieden zugestandene Rechte, und das gegenwärtige Geschäffte wird, als ein bloßer Privat-Vorschlag angesehen, der keine Kirche oder Gemeinde verbindlich macht, als biß das eine oder das andere, von denjenigen eingeführet

wird, welche hierin etwas veste zu stellen das Recht, und die dazu gehörige Auctorität haben.

§. 7.

Die Glieder, welche in diese Gesellschafft treten, wollen, in Ansehung der großen Schwierigkeiten, welche, mit dem von ihnen übernommenen Geschäffte verbunden sind, sich nicht daran kehren, wenn entweder ihre Bemühungen keinen sonderlich sichtbaren Nutzen nach sich ziehen, oder solche gar verschmähet und verlästert werden. Sie wollen bloß zum Grunde legen, daß sie Gott ihren Dienst schuldig sind, dem sie treu seyn, von Ihm aber das Gedeyhen und zugleich erwarten müssen, zu welcher Zeit, ob bey ihrem Leben, oder nach ihrem Todte, Er den gesäeten Saamen will aufkeimen und Früchte bringen lassen. Sie wollen thun, was sie können, und alles andre, ohne auf eigene äusserliche Vortheile zu sehen, der Regierung und dem Beystande ihres Heylandes überlassen.

Die Glieder nehmen keine Rücksicht darauf, wenn sie keine Früchte ihrer Bemühungen augenscheinlich sehen Sie bleiben ihrer Schuldigkeit treu, und überlassen alles übrige Ihrem Herrn und Meister.

§. 8.

Weil sie nicht wissen, zu welcher Zeit die Früchte ihrer Arbeit erscheinen werden; so wollen sie darauf arbeiten, daß die Gesellschaft beständig bestehe.

Die Glieder dieser Gesellschaft können und wollen demnach auch nicht darauf rechnen, daß die göttliche Weißheit rathsam finde, sie, noch bey ihren Lebzeiten, die Früchte ihrer Arbeit sehen zu lassen. Sie haben also die Absicht, die Einrichtung so zu treffen, daß diese Gesellschaft bey ihrem Leben niemalen getrennet, aufgehoben oder gänzlich vernichtet, sondern, so **lange der von der Gesellschafft vestgestellte Endzweck noch nicht erreichet ist, biß zu ewigen Zeiten bestehen**, derowegen auch, in Ansehung der möglichen Zufälle des Alters, Krankheit und dergleichen, das nöthige veste gestellet werden soll.

§. 9.

Sobald diese Präliminarien unterschrieben sind, soll auch diese Gesellschaft als unter den streitigen Theilen beschlossen angenommen werden.

Sobald diese Präliminarien völlig verabredet, genehmiget und unterschrieben sind, mit eben demselben Augenblick soll auch diese **Vereinigungs-Gesellschafft**, zwischen den Katholischen und Protestantischen Personen, welche sie genehmiget

get haben, als völlig geschlossen angesehen, und an ihrer vollkommeren Form und Einrichtung und der ihr zu gebenden beständigen Dauer gearbeitet werden.

In dieser Absicht wollen sich die Glieder, um die **Gunst** eines oder des andern **Ministers bey ihrem Hof** in der Stille bewerben, die sowohl bey ihren Souverainen, in allen billigen und zur Wohlfahrt der Kirchen abzweckenden Dingen, **die Gesellschafft unterstützen**, als auch der **Gesellschafft** selbst, und einer jeden **Kirche** und **Gemeinde**, mit **Rath** beystehen, und, durch ihre Ansehen, allerhand Uebereilungen, Fehler, Mängel, unstatthaffte, und dem noch nicht, den Umständen nach, zu ändern stehenden **politischen oder Kirchenzustande eines Landes oder Orts**, zu nahe tretende **Schritte** und dergleichen abzuwenden, und auf eine andre Auskunfft zu denken suchen.

Die Gesellschaft will sich um die Zuneigung eines oder des andern Ministers ihres Hofs, zu ihrer eigenen sowohl, als der Kirchen und Gemeinen Unterstüzzung bemühen.

Dieses alles geschiehet, **mit Vorbehalt**, der der Gesellschafft, zu einem solchen Unter-

Um diese Unterstüzzung bewirbet sie sich mit Vorbehalt

 neh-

ihrer Freyheit, auch der solchen Personen schuldigen Ehrerbietigkeit.

nehmen zustehenden nothwendigen Freyheit, ihre Schlüsse, nach diesem Rathe, zu ändern, oder auf ihren Einsichten, beßrer Gründe wegen, zu beharren. Es muß aber dieses mit derjenigen Klugheit und Behutsamkeit geschehen, daß dieses letztere, nicht auf ein leeres und unehrerbietiges, eigensinniges Widersprechen, erkläret werden könne, und sich sodann auch die Gesellschafft, keiner sonderbaren Aufnahme ihrer Bemühungen getrösten dörffe. Sie will also auch nicht leicht etwas thun, darin sie nicht vorher und ehe ihre Schlüsse ins Publikum gebracht sind, die Genehmigung ihrer Patronen erhalten hätte.

Die Katholischen schlagen die Katholischen, und die Evangelischen die Evangelischen Patronen vor.

Wie die Gesellschafft verhofft, daß ihre Wahl, wenn sie auf einen oder den andern Minister ein besonders Vertrauen setzt, nicht werde versagt werden; so schlagen die Katholischen Mitglieder, bey ihren Höfen, die Katholischen Patronen, die Protestantischen aber, die von ihrer Religion, bey ihren Höfen

Höfen vor. Doch wollen, zu Erhaltung des Zutrauens, beyde Parthien vorher unter sich darüber communiciren.

§. 10.

Die ordentliche Mitglieder der Gesellschafft, sollen aus nicht mehr und weniger, als zwölf Personen bestehen. Doch kann ein jedes ordentliches Mitglied so viele Mitarbeiter, als Ihm beliebt, annehmen, und die Namen dieser ausserordentlichen Glieder dem Vorsteher desjenigen Theils, wozu sie gehören, bekannt machen. Diese ausserordentliche Glieder haben mit dem ordentlichen Mitgliede, nur eine einige Stimme. Doch können dem einen oder dem andern ausserordentlichen Mitgliede, sowohl von dem ordentlichen Gliede, als auch dem Vorsteher, nach Beschaffenheit der Umstände, Aufträge geschehen: in welchem Falle aber Selbiges, für sich eine Stimme giebt, welche aber, zu Vermeydung alles Verdachts und Unterschleiffs, von dem ordent-

Es sollen nur 12 ordentliche Mitglieder bestellet werden. Ein jedes aber kann ausserordentliche annehmen, die mit demselben nur eine Stimme haben.

dentlichen Mitgliede, mit unterschrieben wird.

Sechse sind Katholischer, drey Lutherischer, und drey Reformirter Religion. Jeder Theil schlägt sie vor.

Von diesen 12 Personen, sollen 6 Katholischer, und 6 andere, Evangelischer; von diesen aber wiederum 3, Reformirter, und 3, Lutherischer Religion seyn. Die Katholischen werden, von den Katholischen, die Lutherischen, von den Lutherischen, und die Reformirten, von den Reformirten vorgeschlagen und ernannt.

Die Lutherischen und Reformirte machen nur eine Parthie.

Die Lutherischen und Reformirten machen, in Beziehung auf die Katholische Kirche, nur eine einige Parthie aus. Die Punkte, worin sie unter sich selbst verschieden sind, haben entweder keinen Bezug auf die Katholischen, oder sie müssen unter ihnen, durch eine Verabredung und Vergleichung ausgemacht werden. Alle vorkommende Geschäffte aber, gehen, ordentlicher Weise, durch die Hände dieser 12 ordentlichen Mitglieder.

Die zwölf Glieder sollen fromme, verständige, gelehrte und in

Sie sollen fromme, verständige, gelehrte, und, so viel möglich, in Ruhm und Ansehen stehende Personen seyn,

seyn, welche die Vereinigung der getrennten Kirchen nur allein aus herzlicher Liebe zu unserm Heylande, wünschen, und sollen auch, in diesen Eigenschafften, als die Hauptsäulen der ganzen Gesellschafft angesehen werden; die demnach das Kreutz nicht scheuen müssen, zu welchem sie der Eintritt in diese Gesellschafft, aufruffet. Sie müssen demnach, ausser einer wahren Gelehrsamkeit, vorzüglich auf Erfahrung in den Werken der Gottseligkeit, und überall dessen, was des Geistes Gottes ist, Rücksicht nehmen, und sich, durch ihre gute Früchte zu erkennen geben.

Ruhm stehende Personen seyn, die als Säulen der Gesellschaft angesehen werden, und sich an ihren Früchten kennen lassen.

Die wählenden Glieder sollen bedenken, daß ihre Wahl höchst wichtig sey, von der sie dereinst, vor dem Angesichte des Richters der Welt, werden Rechenschafft geben müssen.

Die wählenden Glieder sollen auf die Rechenschafft sehen, die sie Gott geben müssen.

§. 11.

Die Ernennung der Glieder, welche Katholischer Seits geschieht, soll von allen und jeden Katholischen Mitglie-

Die Ernennung der Katholischen Glieder muß von allen Katholi-

schen schon aufgenommenen Gliedern geschehen nach vorgängiger Communicirung mit den Evangelischen.

gliedern, so viel deren aufgenommen sind, genehmiget und unterschrieben seyn. Man soll aber, ehe man die zu ernennende Person befraget, **darüber mit den Evangelischen**, zu Verhütung alles Mißverständnisses, **communiciren**.

Alles, und auch die Gegenerinnerungen, sollen freundschafftlich geschehen.

Die Erinnerungen, die man, Evangelischer Seits, machen dürffte, sollen auf der Sache selbst beruhen, und, man soll, aus der Art der Einwendung, die man gegen eine solche Person macht, abnehmen können, daß alles ein **bloß freundschafftlicher und brüderlicher Rath** sey, mit dem man das Beste der Gesellschafft allein, zu seinem Zweck setze.

Auch soll es bey der gegenseitigen Wahl bleiben, wenn gleich diese Erinnerungen keinen Eindruck machen.

Bey diesen freundschafftlichen Erinnerungen, soll es auch der Evangelische Theil bewenden, und dem Gewissen der vorschlagenden Katholischen Mitglieder anheim gestellet seyn, auch es sich gefallen lassen, wann, dieser Gegenerinnerungen unerachtet, der Katholische Theil, **auf der Bestellung des vorgeschlagenen Katholischen Mitglieds** bestehet.

Eben

Eben so soll es, im Falle, daß die Evangelischen Mitglieder jemanden zu ernennen und zu bestellen haben, gehalten werden. Ueberhaupt will man auf beyden Theilen, in allen Fällen eine Gleichheit in Acht nehmen.

Mit den Evangelischen gehet es eben so, und überhaupt nach einer Gleichheit.

Weil der Evangelische Theil sich in Lutherische und Reformirte zergliedert, von welchen, gesammter Hand, eine solche Bestellung unterschrieben werden muß; so wollen sich selbige entweder auf eine der vorigen gleichförmige, oder, ihnen sonst gefällige Weise, über eine Person vergleichen, und solche dem Katholischen Theile bekannt machen, und bestellen.

Die Lutherischen und Reformirte vergleichen sich unter sich über eine zu wählende Person.

Ein jeder Religions-Theil will das in die Wahl gekommene Mitglied seinem Patron bekannt machen, um, wann von dieser Seite, etwas erhebliches erinnert würde, von dessen Bestellung ganz abzustehen. Es kann auch eine jede Parthie, zu welcher das in die Wahl gekommene Mitglied gehöret, sich zuvor, der Einwilligung ihres Patrons versichern.

Das in die Wahl gekommene Mitglied wird seinem Patron bekant gemacht.

Sollte

Wann der Patron der andern Parthie etwas zu erinnern findet, will man darauf Rücksicht nehmen.

Sollte aber der Patron der andern Parthie etwas erhebliches zu erinnern finden; so will man gleichfalß darauf Rücksicht nehmen, und nicht leicht der Gesellschafft eine Person aufdringen, welche der andern Parthie zuwider wäre: doch mit Vorbehalt der Rücksicht, die man auch auf die Wohlfahrt der Gesellschafft nehmen muß.

Die hierbey zu beobachtende Verschwiegenheit.

Uebrigens sollen dergleichen Unterhandlungen mit der größten Verschwiegenheit betrieben werden.

§. 12.

Die Wahl wird dem andern Theile bekannt gemacht,

Wann es nun so weit gekommen, daß man zur wirklichen Bestellung einer solchergestalt gewählten Person, schreiten könne; so will ein Theil dem andern die gutgefundene Wahl bekannt machen.

Nebst Uebersendung des Plans an die gewählte Person.

Der erwählten Person werden die Präliminarien, oder der gegenwärtige Unions-Plan sogleich, bey der Bekanntmachung, mitcommunicirt.

Wann sich jemand, aus eigener Bewegung, melden sollte,

sollte, um als Mitarbeiter aufgenommen zu werden; so will die Gesellschafft es jedesmal in Erwägung ziehen, ob, und wie dessen Verlangen erfüllet werden könne.

Die Bekanntmachung der Wahl und damit verbundene Communicirung der Präliminarien, kann entweder gesammter Hand von der Parthie, wohin das Mitglied gehöret, oder auch von einer Person aus ihrem Mittel, der sie deßfalß, aus besondren Ursachen, den Auftrag gethan hat, geschehen.

Zu desto füglicher Communicirung des Plans, welche mit dieser Bekanntmachung verbunden ist, soll ein eigenes in Octav ausgefertigtes und eingebundenes Exemplar, sowohl für die Katholischen, als Evangelischen gehalten werden.

Bey dieser Bekanntmachung und Mittheilung des Plans, wird ein doppelt geschriebener Revers an den Gewählten übersandt, worin [illegible], vorbeschriebener masen, dasjenige ausdrückt, wozu Er sich, mit

P Hand.

Wenn sich jemand von selbst meldet, will die Gesellschafft das Ansuchen in Ueberlegung nehmen.

Die Bekanntmachung der Wahl geschiehet entweder gesammter Hand, oder durch einen Auftrag.

Der Plan soll in Octav eingebunden communiciret werden.

Die gewählte Person unterschreibt einen doppelt ihr zugefertigten Revers.

Hand, Mund und Herz, vor dem alles sehenden Auge Gottes, bekennet und anheischig macht. Dieses Zeugniß sendet derselbe doppelt unterschrieben zurück, und behält das eine Exemplar, seine eigene Parthie bey sich, das andre wird der andern Parthie zugestellet. Das Ihm communicirte Exemplar der Statuten unterschreibet dieses Mitglied ebenfalß.

§. 13.

Er bekommt ein Zeugniß als Mitarbeiter mit der Unterschrifft der Patronen.

Nach geschehener Berichtigung dieser Punkte, wird nunmehr diesem Mitgliede ein **Zeugniß, als Mitarbeitern** ertheilet, worin die Gesellschaft dessen Aufnahme in die Gesellschaft bezeuget. Selbiges wird zwar, im **Namen der Gesammten Gesellschafft** ausgefertigt, mehrern Ansehens wegen aber, mit den **Namen der Patronen** unterschrieben.

§. 14.

Mitlerweile und biß die Gesellschafft veste stellen kann, wie die Unter-

Obschon vorhin bestimmt ist, daß, unbeschadet der Vorzüge, welche eine Parthie für der andern möchte fordern wollen, oder

oder können, eine völlige Gleichheit, zu Vermeidung aller Irrungen, beobachtet werden solle; so will doch, um dieses desto mehr zu erreichen, nach förmlich errichteter Gesellschafft, diese freundlich verabreden und veste stellen, wie die Unterschrifften in diesen und andern Vorfallenheiten geschehen sollen. Mittlerweile aber, und biß ein beßres ausgemacht ist, sollen, in den Fällen, welche vorzüglich den Katholischen Theil angehen, die Katholischen zuerst, in andern, die Protestanten mehr angehenden Fällen, diese zuerst genannt werden. In welcher Beziehung auch, wenn für alle drey Religionen, für die Katholische, Lutherische und Reformirte, die Patronen sollten ernannt seyn, auch unter diesen die Alternative, biß auf anderwärtige Einrichtung, wird beobachtet werden.

In andern, die Gesellschafft, auf gleiche Art angehenden Fällen, oder bey denen es zweiffelhafft seyn möchte, zu welcher Parthie solcher Fall, vorzüglich zu rechnen sey, soll

schrifft der Zeugniße und so andrer Schrifften geschehen kann, sollen in den die Katholischen vorzüglich angehenden Fällen, diese zuerst, in den andern aber die Evangelischen zuerst genannt werden.

Gewisser massen auch die Alternative,

oder das Seniorat beobachtet werden.

es, nach dem Seniorate des Präsidiums gehen.

§. 15.

Ein Katholisches und ein Evangelisches Mitglied führen ein Jahr lang, das Vorsteher-Amt oder Präsidium.

Sobald die 12 ordentlichen Glieder der Gesellschafft beysammen sind, sollen die zwey ältesten Glieder derselben, ein **Katholischer** und ein **Protestante**, von einem gewissen zu bestimmenden Tage an, **das Vorsteheramt oder Präsidium**, aber nur ein **Jahr lang** führen; es wäre dann, daß mit der Zeit, die Erfahrung lehren sollte, es wäre besser, wenn diese Zeit verlängert oder abgekürzet würde.

Die Dirigirung der Geschäffte geschiehet auf folgende Art.

Die **Dirigirung** der vorkommenden **Geschäffte**, geschiehet von ihnen, auf folgende Art:

a) Für den andern Theil der Evangelischen wird ein Vicarius bestellet.

a) Weil die **Evangelischen** aus **Reformirten** und **Lutheranern** bestehen; so soll zugleich, wenn der Katholische und Evangelische Vorsteher ihr Amt antreten, für den andern Theil der Evangelischen z. E. für die Reformirte, ein **Vicarius** aus ihrem Mittel bestellet werden, wenn der ordentliche Mit-Präses oder Vorsteher ein Luthera-

ner

ner wäre. Dieser **Vicarius** soll derjenige seyn, welchen, in dem folgenden Jahre, die Ordnung trifft, den eigentlichen Vorstand oder das Präsidium zu übernehmen. An diesen Vicarius gehen alle diejenigen Sachen, welche seine Religions-Parthie ganz allein betreffen.

Der Vicarius ist, den im folgenden Jahre die Ordnung zum Vorsteher-Amt trifft.

b) Aus allerhand Rücksichten, und weil die Glieder der Gesellschafft nicht beysammen seyn können, soll in dem **ersten** Jahre das zum Mit-Vorsteher erwählte **Katholische Mitglied**, als **Senior** angesehen werden, in dem folgenden aber das Seniorat, auf einen Evangelischen fallen, und, nach dieser Ordnung **in den folgenden Jahren solches alterniren.**

b) Im ersten Jahre soll der Katholische Vorsteher als Senior angesehen werden. Nachgehends gilt die Alternative.

c) Eben so soll auch, zwischen den **Evangelischen**, die **Alternative beobachtet werden**, daß wechselsweise ein Lutheraner oder Reformirter dem Katholischen, und zwar, im ersten Jahre dasjenige Mitglied beygesellet werde, welches unter den **Lutheranern und Reformirten das älteste ist**, oder

c) Unter den Evangelischen gilt auch die Alternative, und im ersten Jahre bekomt von solchen der älteste das Vorsteher-Amt.

das jeder Theil, in diesem ersten Jahre wählen wird.

d) Am Ende des Jahrs fällt solches ohne Wahl auf das älteste Mitglied.

d) Nach Ablauff des Jahrs fället dieses Vorsteher-Amt, ohne weitere Wahl, auf die nächsten Mitglieder, die alsdann unter den Katholischen und Evangelischen, die Aeltesten seyn werden.

e) Schreiben an die ganze Gesellschaft gehen an den Senior, andere aber an den Vorsteher oder Vicarius des Religions-Theils.

e) Schreiben, welche die ganze Vereinigungs-Gesellschafft angehen, müssen an den Senior, welche aber nur einen Theil angehen, an dessen Präses oder Vicarius gerichtet werden. Wenn sie auch, aus Irrthum, dem jüngern Mitglied des Vorstandes zugestellet werden, schicket doch selbiges sie dem ältern unerbrochen zu.

Beyde Vorsteher theilen den Gliedern der Gesellschaft das Schreiben, nebst einer Anfrage über dessen Inhalt mit

Beyde Mitglieder communiciren über den Inhalt des Schreibens, und vereinigen sich daraus, über eine Anfrage, einen Auftrag, oder, was sonst die Beschaffenheit des Gegenstandes erfodert, und communiciren solches, nebst dem eingegangenen Schreiben, an sämmtliche Mitglieder.

Wenn sie sich auch nicht über

Wenn sie sich auch nicht vereinigen können; so wird doch

doch das Schreiben, nebst eines jeden Vorstehers Meynung, sämmtlichen Mitgliedern mitgetheilet, und solchen überlassen, was sie veste stellen wollen.

f) Wären aber dergleichen Schreiben, an eine dieser Religions-Parthien, besonders gerichtet, so soll alsdann kein Theil dem andern vorgreiffen, noch befugt seyn, sich, vor der Hand, in des andern Angelegenheiten zu mischen. Es hänget, in diesem Falle, bloß von der Willkühr eines solchen Religions Theils ab, ob sie Etwas oder Nichts, ob sie Viel oder Wenig, an den andern Religions-Theil und die ganze Gesellschafft gelangen lassen wollen.

Es soll auch kein Mitglied, welches das Recht hat, die an die Gesellschafft, oder, an einen Theil derselben gelangte Schreiben zu erbrechen, befugt seyn, solche den Mitgliedern der Gesellschafft vorzuenthalten.

g) So viel die Evangelische Parthie betrifft: wenn die

eine Anfrage vergleichen können, communiciren sie doch das Schreiben nebst ihren Meynungen.

f) Bey Schreiben an eine Religions-Parthie, soll kein Theil dem andern vorgreiffen.

Den Mitgliedern sollen die Gesellschafftliche Schreiben nicht vorenthalten werden.

g) Schreiben an eine der

Evangelischen Parthie besonders, erbricht der Vorsteher, wann er von dieser Religion ist, sonst aber der Vicarius.

die Schreiben an die Lutheraner besonders, oder besonders an die Reformirten gerichtet wären; so erbricht zwar solche das mitvorstehende Mitglied, das zu der Religion gehöret, an deren Verwandte das Schreiben gerichtet ist; im entgegengesetzten Falle aber, sendet es solches unerbrochen dem Vicarius der Parthie, woran es gehöret.

h) Geschäffte, welche die ganze Gesellschafft angehen, bringen beyde Vorsteher in Bewegung. Hernach aber theilet sich die Direction bey den Evangelischen.

h) Alle Geschäffte, welche die ganze Gesellschafft angehen, werden, von beyden vorstehenden Mitgliedern, in Bewegung gebracht, und nach Vorschrifft dieses Entwurffs dirigirt. Sobald aber dergleichen Geschäffte, bey der Gesellschafft angebracht ist, wird von dem mitdirigirenden Evangelischen Mitgliede, die Dirigirung bey dem andern Theile der Evangelischen Glaubens-Verwandten, dem Vicarius überlassen; nach geendigtem Geschäffte aber dem präsidirenden Evangelischen Mitgliede alles zugesandt.

i) Die ganze Gesellschafft

i) Alle Schrifften, welche die ganze Gesellschafft betref-

treffen, sollen, von den beyden vorstehenden Mitgliedern, nach der bald folgenden Vorschrifft, im **Original sorgfältig verwahret werden.**

k) **Schrifften** und Verhandlungen, welche eine jede Religions-**Parthie insbesondere** angehen, und die zwar, bey dieser Gelegenheit, zu Stande gekommen, doch aber auf die ganze Gesellschafft keine Beziehung haben, werden der **Vorsorge desjenigen Religions-Theils überlassen**, den sie angehen.

l) Diejenigen **Schrifften** und Verhandlungen, welche schon zu ihrer Vollkommenheit gekommen, und **gegenwärtig nicht mehr in Bewegung sind**, sollen in ein gemeinschafftliches **Archiv** hinterlegt werden.

m) Die **vorstehende Mitglieder sollen** auch entweder gesammter Hand, wenn es die ganze Gesellschafft angehet, oder ein jeder **bey** seinen Glaubensgenossen, ohne auf den Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten Rücksicht zu nehmen, **das Recht** haben,

angehende Schreiben sollen im Original bewahret werden.

k) Für eine Religions-Parthie insbesondre gehörige Schrifften überläßt man deren Vorsorge

l) Schrifften, die nicht mehr in Bewegung sind, kommen ins gemeinschafftliche Archiv.

m) Die Vorsteher haben das Recht, freundschafftliche Erinnerungen, Vermahnungen und dergleichen Vorstellungen zu thun.

freundschaftliche Erinnerungen, Vermahnungen und andere Vorstellungen zu thun, und, zu Verhütung oder Abthuung aller Unordnungen und Irrungen, die Glieder brüderlich zurecht zu weisen.

n) Die Vorsteher sollen auch darauf sehen, daß kein in offenbare Laster verwickeltes Mitglied aufgenommen werde

n) Eben diese vorstehende Mitglieder sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, zusammen, oder ein jedes bey seinen Glaubensgenossen, darauf sehen, daß kein, in offenbare, sowohl selbiges selbst, als die Gesellschafft schändende Laster, verwickeltes Mitglied aufgenommen werde.

Auch daß keins darunter sey, das sich auf eine widrige Art, gegen die andere Religions-Parthie betrage.

Auch, daß kein Glied darunter sey, welches sich auf eine feindseelige, widrige und zänkische Art, gegen die andre Religions-Parthie, betrage, und überhaupt solche widrige, mit Galle und Bitterkeit angefüllte Gesinnungen verrathe, und dadurch beweiße, daß es den Geist Christi nicht habe.

Wenn sich dergleichen anstößiges Mitglied hervor-

Sobald sich bey der Gesellschafft, ein Mitglied hervorthun sollte, bey welchen man dergleichen, entweder schon wirk-

wirklich der Gesellschafft, zum Nachtheil gereichendes Betragen, verspüren würde, oder solches mit Grund besorgen müßte, soll ein jedes mitvorstehendes Mitglied der Gesellschafft, zu dessen Religion diese Person gehört, aus eigener Bewegung, insgeheim schrifftlich, mit möglichster Sanfftmuth, Verschonung und Duldung, aus reiner Liebe und treuem Herzen bitten und ermahnen, von dergleichen Betragen abzustehen.

thut, soll der Vorsteher seiner Religion befugt seyn, ihn insgeheim freundschafftlich zu ermahnen.

Dergleichen ermahnte Person soll, wann sie nicht selbst, aus wichtigen Gründen, will, nicht schuldig seyn, darauf zu antworten; sondern man will sich begnügen, wann ein solches Glied, durch den Erfolg sehen läßt, die Ermahnung sey nicht vergeblich gewesen.

Die ermahnte Person ist nicht schuldig darauf zu antworten, sondern man will sich mit dem guten Erfolg begnügen.

Würde sich aber das Gegentheil zeigen; so soll dergleichen Person zum zweyten und dritten mahl, auf eben die freundschafftliche Art, gebäten und ermahnet werden. Wann alsdann noch keine Aenderung folget; soll von gedachtem mit-

Nach dreymahl vergeblich geschehener Ermahnung soll das Betragen umständlich an die Gesellschaft seiner Glaubensgenossen gebracht werden.

mitvorstehendem Gliede, eine umständliche Relation, an seine Glaubensgenossen gemacht werden, um die Frage erörtern zu lassen: ob, bewandten Umständen nach, die ermahnte Person, aus der Gesellschafft gänzlich ausgestossen, oder nur von den Geschäfften derselben ausgeschlossen werden müsse?

Der gefaßte Entschluß wird dem Patron des anstößigen Glieds, und diesem selbst, bekannt gemacht, ohne sich weiter mit letzterm einzulassen.

Den gefaßten Entschluß will die Gesellschafft dem Patron des anstößigen Gliedes, und auch letzterem selbst, bekannt machen: ohne doch verbunden zu seyn, fernere Gründe ihres Entschlusses anzuführen, vielweniger aber sich mit demselben in nebenseitige Streitigkeiten einzulassen.

Wenn ein Theil sich über liebloses Betragen des andern beschweren kann, soll deren Vorsteher den Beleidiger in der Stille abmahnen.

Wenn der Fall kommen sollte, daß die eine Religions-Parthie glaubt, Ursache zu haben, über ein liebloses Betragen der andern Religions-Parthie, sich zu beschwehren; so soll die mitvorstehende Person desjenigen Religions-Theils, welcher sich beleidiget zu seyn glaubet, das Recht haben, in der

Stille,

Stille, die der Beleidigung angeschuldigte Person, auf eine freundschafftliche und brüderliche Art, von diesem Betragen abzumahnen.

Das beschuldigte Mitglied, wenn es keine offenbar gerechte Entschuldigung vor sich hat, wird alle mögliche Mittel anwenden, auch wohl, mit Aufopferung eines vor sich habenden Rechts, eine schleunige und völlige Aussöhnung zu bewirken.

Der Beschuldigte wird aufs schleunigste suchen, die Sache zur völligen Aussöhnung zu bringen.

Wenn diese Aussöhnung, nicht längstens binnen Monathsfrist, erfolget, soll der beleidigte Theil den Vorgang, an das vorstehende Mitglied, unter dessen Direktion der Beleidiger gehöret, berichten. Und, wann auch dessen Ermahnung fruchtloß seyn sollte, soll dasselbe die Sache, vor die sämmtliche, entweder Katholische oder Evangelische Mitglieder, nachdem der Beleidiger zu diesen oder jenen gehöret, bringen, und deren Entschluß vernehmen.

Oder aber nach gewissem fruchtlossen Zeitverlauff, wird die Sache an den Vorsteher des Beleidigers, und an die ganze Gesellschafft gebracht.

Sämmtliche Glieder sollen hierbey bedenken, daß sie nicht Men-

Sämmtliche Glieder sollen

bedenken, daß sie Knechte Jesu sind, die von dessen Befehl und Muster nicht abweichen dörffen.

Menschen, sondern dem **Erz-hirten Jesu Christo** selbst, sich **anheischig gemacht** haben, auf den Endzweck, den sie sich vorgesetzt haben, nach seiner Vorschrifft, und nach seinen allerheiligsten göttlichen Gesinnungen, mit williger Hintansetzung aller weltlichen Vortheile, als treue Knechte zu arbeiten, und, daß sie demnach, durch dergleichen widriges Betragen, weit von dem Muster abweichen, das ihnen ihr Herr und Meister gegeben, auch zu Befolgung dessen und Einflößung der hierzu unumgänglich nothwendigen gemeinschafftlichen Liebe, **seinen Geist der Kirche geschenkt** und wirklich sichtbar gesandt hat.

Die Glieder machen sich anheischig, niemalen eine Beleidigung zu ahnden, vielmehr sie ganz zu vergessen, höchstens sich auch mit Wegschaffung unruhiger Köpfe zu befriedigen.

In Erwägung alles dessen, machen sich die Glieder *anheischig*, daß sie niemalen eine, bey diesem Geschäffte, geschehene **Beleidigung**, gerichtlich oder selbstthätiger Weiße, **ahnden**, vielmehr aber bereit seyn wollen, alle geschehene Beleidigungen **völlig und ganz zu vergeben**, auch weiter nichts **von der Gesellschafft** zu verlan-

langen, als daß sich solche willig finden lasse, unruhige und schwer zur Aussöhnung zu bringende Menschen, **von sich wegzuthun**, das auch bey der Gesellschaft, nach allen vergeblich angewandten gütlichen Mitteln, die Regel bleiben soll.

Wollte aber der Beleidigte sich hiermit nicht begnügen, sondern den Entschluß fassen, die **Selbstrache**, dem künftigen **Vortheile der Jünger Jesu** vorzuziehen; so muß sich zwar die Gesellschaft, welche niemalen ein Richterliches Amt oder Zwangsrecht ausüben will, dieses gefallen lassen, da sie es nicht ändern kann: jedoch soll ein solches Glied, welches über dergleichen Beleidigungen, entweder **Thätlichkeiten, oder Injurien- und solchen ähnliche Processe** ausführen will, schuldig seyn, der Gesellschafft zuvor den **Dienst aufzusagen**, und sich gänzlich, für alle künftige Zeiten, aus derselben zu begeben. Würde dieses aber das beleidigte Mitglied nicht thun; so wird der Vorgang, so bald er bekannt wird, von den

Ein beleidigtes Mitglied, welches durch Thätlichkeit oder Processe Genugthuung suchet, soll vorher der Gesellschafft aufsagen, oder aus selbiger ausgeschlossen werden.

den beyden vorstehenden Mitgliedern, der ganzen Gesellschafft denuncirt, und, nach Beschaffenheit der Umstände, diese Person von den Geschäfften der Gesellschafft ausgeschlossen, oder gänzlich aus selbiger ausgestossen.

§. 16.

In Ermangelung eines Archivs, sollen die Schrifften der Gesellschaft auf folgende Art bewahret werden.

Da die Schrifften der Gesellschafft so lange, biß sie ins Archiv können hinterleget werden, sorgfältig bewahret werden müssen, damit über ihre Aechtheit und Vollständigkeit, kein Streit entstehen möge; so sind folgende Punkte vestgestellet worden.

a) In einer Gesellschafftlichen Schrifft soll im Schreiben nichts geändert oder corrigirt, oder, wo und wie solches geschehen, bemerkt werden.

a) Alle Glieder wollen dafür sorgen, daß die Schrifften, welche, aus ihren Händen, an die Gesellschaft, gelangen, in einer Reyhe, fortgeschrieben, nichts durchstrichen, nichts radirt, nichts auch zwischen die Reyhen geschrieben, oder, wenn dieses nicht zu vermeyden wäre, mit eben der Hand, womit die Schrifft geschrieben worden, unter selbige bemerkt werde, auf welcher Zeile dieses

ge-

geschehn, und worin es bestehe; und, wann dieses nicht geschehn wäre, soll die Schrifft alsbald so lange zurückgeschickt werden, biß dieses bemerkt worden.

b) **Gleich oben** wird auf der Schrifft, der **Hauptinhalt** derselben, mit eben der Hand, die sie geschrieben hat, mit wenigen Worten bemerkt. Hierauf folgt die Schrifft selbst, und an deren Schluß wird der **Ort**, wo sie geschrieben, der **Tag** der Absendung, und der **Name** des Verfassers, eigenhändig von Ihm geschrieben, bemerkt. Endlich wird auch der Name der **Person, an welche die Schrifft zuerst abgehet**, darunter gesetzt.

b) Oben wird der Hauptinhalt; am Schluß, der Ort, woher, der Tag, der Name des Verfassers und an wen sie gehet, gesetzt.

Der **Empfänger** der Schrifft stellet sogleich, über den Empfang, eine **Bescheinigung** aus, worin die Schrifft, nach allen vorstehenden Umständen, beschrieben ist, und sendet solche Bescheinigung, mit dem nächsten Posttage, an die Person, wovon er die Schrifft empfangen hat.

Der Empfänger stellet eine Bescheinigung aus; mit Anführung der Umstände der Schrifft.

c) Ist diese Person, welche solchergestalt die Schrifft em-

c) Der folgende Empfän-

ger verfährt eben so mit Bemerkung der Umstände, und erhält gleiche Bescheinigung.

pfangen hat, nun auch mit dem Geschäffte, das Ihr deßfalß obgelegen hat, **zum Ende gekommen**, so setzt auch diese das fernere **Datum**, den **Ort**, den **Namen** des **Absenders** und auch dessen, **an den** die **Schrifft gehet**, darunter, bemerkt es auch, wenn Er etwa eine **neue Schrifft** mit beyfügen sollte, empfängt sodann ebenfalß einen solchen **Schein**, wie vorher bemerkt worden, nebst Anführung dessen, was etwa neu darzu sollte gekommen seyn. Und so wird es weiter fort von allen Gliedern gehalten, biß die Schrifft, wieder an die Vorsteher, oder den Ort gelanget, wo sie zuletzt bleibet.

d) Die Vorsteher machen, am Ende jedes Monathes, eine Specification über die Litteralien, und senden solche herum.

d) Die Vorsteher stellen, an dem **Ende** eines *jeden* **Monats**, unter dem *1ten* des folgenden, eine **Specification** auf, worin von Tage zu Tage aufgezeichnet ist, was sich von dem ersten biß zum letzten **bey ihnen findet**. Eine jede Schrifft wird, durch die vorhin angegebene Zeichen, **känntlich gemacht**, und die Speci-

cifi-

cification an sämmtliche Glieder **herumgesandt**, um, durch Vergleichung mit den in ihren Händen habenden Bescheinigungen, die Mängel zu entdecken.

e) Finden sich **Mängel**; so suchen die Vorsteher die Sache zu berichtigen. Wirklich fehlende suchen die **Verfasser, aus ihren Handschrifften zu ersetzen.** Diese Abschrifft wird wieder herum gesandt, und wann jemand etwas gründliches wider ihre Giltigkeit, zu erinnern findet, bestrebet man sich eine Auskunfft zu suchen, wodurch die Hindernisse können gehoben werden. Wird endlich die Schrifft angenommen; so **unterschreiben solche alle Glieder**, und sie wird für ein **Original** gehalten.

e) Die vorgefundene Mängel sucht man zu berichtigen, und allenfalls aus der Verfasser Auffsätzen zu ergänzen.

f) Wenn, am Ende des Jahrs, solchergestalt alle 12 **Monathe berichtiget sind**; lassen die abgegangene Vorsteher, gleich im ersten Monathe des folgenden Jahrs, alle 12 Monathe, und zwar jeden besonders, mit allen darzu gehörigen Papieren hefften, stel-

f) Am Ende des Jahrs, werden alle Monathe gehefftet, und, nebst einer Haupt-Specification, allen Gliedern, zur Attestirung zugesandt.

stellen zugleich eine, von ihnen, für vollständig erachtete **Haupt-Specification** über sämmtliche zwölf Monathe auf, und lassen solche, nebst den gehefften Papieren, unter sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern **circuliren**, welche darzu ihre Erinnerungen machen. Wird alles einstimmig für richtig befunden, so lassen sie jeden Monath besonders, auf die vorgeschriebene Art **einbinden**, und wann beym Einbinden kein weiterer Fehler vorgegangen ist, **attestiren** sie darunter, daß dieses die von allen Gliedern für authentisch anerkannte Verhandlungen seyen.

An Berichtigung der gemachten Erinnerungen arbeitet man, biß sie wegfallen.

Werden aber **Erinnerungen** gemacht; so arbeitet man so lange an deren Berichtigung, biß alle **Erinnerungen wegfallen**.

Die beyden Vorsteher nehmen, gegen eine Bescheinigung, die Acten nebst der Specification in Empfang.

Hierauf stellen die abgegangene Vorsteher diese **Acten** dem **neuen Senior**, die **Haupt-Specification** aber, dem **andern Vorsteher** zu, und beyde ertheilen darüber Bescheinigung, von welcher einem jeden ordent-

ordentlichen Mitgliede eine, von den beyden abgegangenen Vorstehern, auctorisirte Abschrifft ertheilet wird.

§. 17.

Von einem für die Gesellschafft zu errichtenden Archiv, lässet sich zur Zeit nichts bestimmen: man will aber, biß zu fernerer Auskunfft, dafür sorgen, daß dergleichen Litteralien, in einem **wohlverwahrten Kasten**, auf einer **öffentlichen Bibliotheck**, hinterleget werden. Die Specification darzu bleibt in den Händen desjenigen, der die **Litteralien verwahret**; doch, daß jeder Religions-Theil davon eine authentische Abschrifft bekomme. Diese bleibt immer in den Händen der **Vorsteher und des Vicarius**. Der Kasten wird mit zwey **verschiedenen Schlössern** versehen, davon der Katholische Vorsteher einen Schlüssel, den andern aber der Protestantische, der Bewahrer des Kastens aber keinen haben soll.

Biß zur Errichtung des Archivs, sollen die gesellschaftlichen Litteralien, auf einer öffentlichen Bibliotheck, vorgeschriebenermasen, bewahret werden.

§. 18.

Was in den Hauptbeschäfftigungen geschiehet, sollen Früchte des Geistes Christi seyn.

In Ansehung der eigentlichen **Haupt-Beschäfftigungen** der Gesellschafft, deren Ordnung und wesentlichen Absicht, wird jedes Mitglied den Bedacht nehmen, und immer dahin arbeiten, daß alles, was ein jedes vornehmen wird, als wirkliche **Früchte des Geistes Christi** angesehen werden können. Wenn alle Glieder den vesten Vorsatz fassen, nichts zu wollen und zu thun, als, was dem Willen, der Lehre und den Vorschriften Jesu Christi vollkommen gemäß ist; so kann sich die Gesellschafft, eines ganz besondern Schutzes und starken Leitung ihres Herrn und Meisters selbst, versichern.

In der Schwachheit der ersten Pflanzung, wollen sich die Glieder der Einmüthigkeit befleißigen.

Mitlerweile aber und bey der Schwachheit einer, noch in ihrer Pflanzung, stehenden Gesellschafft, ist von den Gliedern verabredet worden, daß sie sich gern und willig aus gutem Herzen, alles dasjenige wollen gefallen lassen, was in den **Vorschrifften der Gesellschafft**, von allen Gliedern

als

als nöthig und nützlich wird anerkannt werden.

§. 19.

So bald demnach die zwölf ordentliche Mitglieder der Gesellschafft beysammen sind, soll in gemeinschafftliche Ueberlegung genommen werden, mit welchem Punkte oder Lehrartikel, in der Gesellschafft der Anfang müsse gemacht werden. In dieser Absicht sollen von den Vorstehern, drey Mitglieder, und zwar ein Katholisches, ein Lutherisches und ein Reformirtes erwählet und solche ersuchet werden, einen förmlichen Vorschlag deßfalß zu thun. Ein jedes dieser Mitglieder setzt seine Vorschläge besonders auf; ein jedes verfertiget seinen Aufsatz mit aller möglichen Ueberlegung und Gründlichkeit, und unterstützt alles, mit den erfoderlichen Gründen und Beweisen, und sendet solchen unmittelbar bey den Vorstehern ein. Aus allen drey Schrifften macht der jüngere Vorsteher einen kurzen Auszug, und Er selbst

So bald die Gesellschafft vollzählig ist, will man überlegen, welcher Punkt zuerst soll in Ausarbeitung genommen werden.

Wie solches vorzuschlagen, sollen ein Katholisches und zwey Evangelische Mitglieder erwählet werden.

Aus den drey Schrifften derselben, macht der jüngere Vorsteher ei-

nen Auszug, nebst Beyfügung seines Urtheils.

setzt sein **Urtheil** von den geschehenen Vorschlägen bey, und eröfnet zugleich, mit Anführung der Gründe, welchem er beytrete, oder zeiget auch, warum er keinem von denselben beyfalle; auch kann er selbst einen andern Vorschlag thun. Ein gleiches **thut hierauf der ältere Vorsteher.**

Eben ein solches Urtheil, setzt der Senior darzu.

Alles dieses gehet alsdann bey allen ordentlichen Gliedern herum, und zuletzt siehet der ältere **Vorsteher**, an welchen alles wieder zurück kommt, nach, welcher von diesen Vorschlägen den **meisten Beyfall** erhalten hat.

Der Senior untersucht die meisten Stimmen.

§. 20.

Es sind aber hierbey auch noch folgende Punkte in Acht zu nehmen.

Beym Circuliren dieser Vorschläge, kann jedes Glied einen neuen Vorschlag thun.

a) Wenn diese Vorschläge herumgehn, sagt zwar darüber ein jedes Mitglied seine Meynung. Es bleibt aber auch einem jeden unbenommen, einen, seiner Meynung nach, **bessern Vorschlag zu thun:** doch muß er alsdann die Vorschläge weiter fort circuliren lassen,

lassen, und bey dem Vorsteher-Amte die Anträge thun, daß er einen neuen Vorschlag einsenden werde, der dann auch längstens binnen 4 Wochen erwartet wird. Sollte aber dieser nach deren Ablauff nicht erfolgen, und immittelst alle Stimmen eingekommen seyn; so wird dergleichen zurückgebliebenes Mitglied angesehen, als ob es den meisten Stimmen beygetreten sey. Sollte aber dennoch dieser neue Vorschlag noch anlangen, ehe es zum Schluß gekommen; so soll es dem über die Zeit zurückgebliebenen Mitgliede nicht schaden.

Der neu eingekommene Vorschlag wird mit den Stimmen zur Entscheidung herumgesandt.

Dergleichen **neuer eingekommene Vorschlag** aber, bleibt bey den Vorstehern so lange liegen, biß alle Stimmen eingelanget sind. Mit dem daraus gefaßten Schluße, wird der neue Vorschlag herum geschickt, und angefragt: ob man es bey dem gedachten Schluße lassen, oder aber dem **neuen Vorschlage** beytreten wolle? Es sollen aber

alsdann abermals die meisten Stimmen entscheiden, und der Schluß an alle Glieder, ohne doch itzt neue Vorschläge zuzulassen, herumgesandt werden.

b) Jedes Mitglied kann von seinem Vorschlage wieder abgehen und einem andern beyfallen.

b) Wenn über die circulirende Vorschläge, die Stimmen eingesammlet werden; so stehet es demjenigen Mitgliede, das selbst einen Vorschlag gethan hat, frey und unbenommen, von seinem Vorschlage ganz wieder abzugehen, und seinen Beyfall einem andern, den er für besser erkennt, zu ertheilen. Es soll daraus die unpartheyische Liebe zur Wahrheit erkannt, dieses niemanden aber zum Nachtheil ausgeleget werden. Dann die Glieder müssen bedenken, daß sie in dieser Gesellschafft nicht für sich selbst, sondern für die Rechte des Reichs unsers Heylandes arbeiten, und es Ihnen also höchst erfreulich seyn müsse, wenn solche mit ächtem Lichte aufgekläret werden: sollte es auch schon nicht durch sie selbst geschehn.

c) In

c) In denjenigen Fällen, in welchen es, wie in dem gegenwärtigen, noch nicht auf die Bestimmung eines strittigen Lehrpunkts ankommt, sollen die Plurima und Majora entscheiden können. Diese **Mehresten Stimmen** aber, sollen, nicht nach der **Mehrheit der Personen**, sondern vielmehr, nach der Absicht der Gesellschafft, und, wie sich bey solchen Stimmen, die **wenigste Trennung** und die **meiste Vereinigung** zeiget, beurtheilet werden; wenn sie auch sonst an der Zahl oder Summe kleiner seyn sollten. Es wird demnach, nach dieser Absicht der Gesellschafft, zu Verhütung aller Trennung, jedesmahl sorgfältig darauf zu sehen seyn, daß die Stimmen, nicht sowohl nach der bloßen **Menge der zusammenstimmenden Personen**, als vielmehr, nach den **Graden der sich hierbey zeigenden Vereinigung**, berechnet werden, d. i. wenn die mehrere von den verschiedenen Religions-Par-

c) In Fällen, die nicht die Bestim̃ung eines Lehrpunkts betreffen, entscheiden die Plurima und Majora.

Diese werden aber nicht, nach der Mehrheit der Personen, sondern, nach den grössern Graden der Vereinigung gezählet.

Parthien, für eine Sache gestimmet haben.

Unvermischte Stimmen gelten nichts; vermischte aber nach den grössern Graden.
Paria entscheiden durch die Majora.

Hieraus folgt die Regel, daß **unvermischte Stimmen**, in dieser Gesellschafft, **nichts**, und die **vermischten**, nach den **größern Graden** entscheiden. Wären aber auch die **Grade** selbst **gleich**; so kann man die **Majora** alsdann vordringen lassen, welche, durch den **Beytritt des Seniors** von diesem Jahre, gemacht werden. Sollten aber dergleichen Fälle mehr vorkommen; so soll das Jahr hindurch, zwischen beyden **Vorstehern die Alternative** gelten.

§. 21.

Ein von den Vorstehern gewähltes Katholisches und Evangelisches Mitglied, arbeiten den Vorschlag aus.

Wenn solchergestalt ein Vorschlag, durch die meisten Stimmen angenommen ist, machen die Vorsteher dieses der Gesellschafft bekannt, **wählen** aber zugleich zwey **Glieder** der Gesellschafft, ein **Katholisches** und ein **Evangelisches**, welchen dieser in Vorschlag gekommene **Lehrpunkt** förm-

förmlich und gründlich auszuarbeiten aufgetragen wird. Diese beyde Glieder verfahren aber in diesem, und so auch in allen folgenden Fällen, nachstehender Weise.

1.) Sowohl der **Katholische** als **Evangelische Schrifftsteller**, und zwar ein jeder insbesondre, macht einen Entwurff, welches die eigentliche, öffentlich angenommene Lehre seiner Kirche, von dem gegenwärtig in Frage gekommenen Lehr- oder Glaubenspunkt sey. Diese deutlich auseinander gesetzte Historie seiner Lehre, unterstützt ein jeder, aus den von seiner Kirche angenommenen Quellen und Principiis cognoscendi, Glaubensbekänntnissen, Symbolis und dergleichen andern Schrifften, und zeiget, daß dieses, was er über den Punkt entworffen, die unleugbar und öffentlich von seiner Kirche angenommene Lehre sey.

1.) Demnach zeiget ein jeder dieser Schrifftsteller, welches die eigentliche, öffentlich angenommene Lehre seiner Kirche, von diesem Punkt sey.

Wenn sich über einen Punkt, eine Confeßion oder sonstiges Symbolisches Buch einer

Verschiedene Meynungen werden nicht

in Betracht genommen, wenn sich nicht ihre Lehrer alle auf die Symbolische Bücher beruffen, die Meynung auch noch nicht öffentlich von der Kirche verworffen ist.

einer Kirche, entweder wirklich oder doch der Meynung nach, nicht bestimmt genug, oder zweiffelhafft erkläret hat, und dadurch verschiedene **Meynungen über diesen Punkt und ganze Parthien** entstanden sind; so soll diese **Verschiedenheit nur alsdann** von Ihnen **angeführet** werden; wenn die in ihren Erklärungen von einander abgehende Parthien und Lehrer, sich insgesammt auf die, **von der Kirche**, für welche sie schreiben, **angenommene Symbola, Confeßionen** und andere dergleichen Principia cognoscendi beruffen, auch klar ist, daß die eine oder die andere Lehre, noch nicht öffentlich **von der Kirche verworffen ist.** Denn gesetzt auch, daß dergleichen Lehren, ohne sattsamen Grund, von der Kirche, hintangesetzt oder verworffen seyn sollten; so kann solches gegenwärtig der Sache nichts geben noch nehmen: da itzt die Frage nicht davon ist; ob die Kirche, für welche der Verfasser schreibt,

recht

recht oder unrecht hat; sondern es soll bloß historisch angeführet werden, was die Kirche eigentlich glaubt oder nicht glaubt.

Der Unterscheid, zwischen Lutheranern und Reformirten, wird hierher nicht gezogen. Denn beyde Theile, ohne das Verhältniß, das ihre Erklärungen auf die Augspurgische Confeßion haben, werden, in Rücksicht auf die Katholischen, als nur ein Theil angesehen. Würde aber doch der eine Evangelische Theil, es für nachtheilig erachten, wenn seine von dem andern abgehende Lehre nicht umständlich berühret würde; besonders, wann er glaubet, daß solche bequemer zur Vereinigung sey; so kann zwar, beym Herumschicken des Lehrpunkts, dieser Theil alles anführen, was er zu solcher Absicht rathsam findet; man wünschet aber, daß beyde Theile sich alsdann unter sich über diesen Punkt freundschafftlich einverstehen mögen.

Der Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten gehört nicht hierher.

Doch kann jeder Theil, unter gewissen Umständen, alles anführen, was zur Aufklärung seiner Lehre dient.

2.) Die von diesen Deputirten verfertigte Aufsätze bleiben,

2) Die Aufsätze beyder Re-

ligions-Theile, werden von eines jeden sechs Gliedern unterschrieben, hierdurch der Lehrpunkt attestirt, und die Aufsätze gegen einander ausgewechselt, und dieses bescheiniget.

ben, noch zur Zeit, bey eines jeden Religions Parthie. Der Katholische überschickt seinen Aufsatz, an den Katholischen; und der Evangelische, an den Evangelischen Vorsteher, deren jeder solchen bey seinen Glaubensgenossen herumgehen lässet, der Vorsteher aber zugleich beyfüget, was er etwa noch zu erinnern findet. Die übrigen Glieder, unter welchen der Aufsatz circuliret, fügen gleichfalß ihre Meynungen und Erinnerungen bey, und, aus den an den Vorsteher zurückgekommenen Urtheilen, wird der vollständige Aufsatz gemacht, und dadurch diejenige Lehre, die man für die Lehre seiner Kirche erkannt hat, hinlänglich attestirt, und von den sämmtlichen sechs Mitgliedern des Religions-Theils, für den er gehöret, unterschrieben, und sodann dem Vorsteher des andern Religions-Theils zugesandt. Diese wechselseitige Ablieferung der aufgestellten Erklärung, soll aber, gegen eine ganz kurz gefaßte Bescheinigung, geschehn.

3.) Nun-

3) Nunmehr soll die Evangelische Erklärung unter allen Katholischen, und die Katholische Erklärung, unter allen Evangelischen Mitgliedern herum gehen. Wird nun die Katholische Erklärung, von den Evangelischen Gliedern, und die Evangelische Erklärung von jenen für richtig erkannt; so hat es dabey sein Bewenden, und diese geschehene und nun von beyden Seiten anerkannte Erklärung wird nunmehr, bey dem fernern Geschäffte, zum Grunde gelegt. Würde aber das eine oder das andere Glied noch etwas zu erinnern finden, wodurch es zweifelhafft werden könnte, ob die gegentheilige Lehre richtig genug bestimmt worden; so soll diese Parthie, ehe man ihre erregte Zweiffel dem Gegentheil mittheilet, zuvor unter sich einig werden, ob sie diese von einzelnen Gliedern gemachte Zweiffel und Erinnerungen anerkennen, und wider den Gegentheil betreiben wollen. Es soll demnach auch die Gegenparthey nicht schuldig seyn, etwas anzunehmen, als das

3) Wenn beyde Auffsätze wechselsweise für richtig erkannt werden, wird diese Erklärung bey dem Geschäffte zum Grunde gelegt.

Es soll aber kein Theil etwas anzunehmen schuldig seyn, das nicht von allen Gliedern anerkannt ist.

von allen Gliedern, die zu diesem Theil gehören, herrühret.

§. 22.

Ein Katholisches und ein Evangelisches Mitglied sollen aus diesen Aufsätzen einen Entwurff machen, worin beyde Kirchen, übereinkommen oder verschieden denken.

Nach dieser solchergestalt gegen einander von jedem Religions-Theil wechselseitig abgegebenen Erklärung seiner eigenen, über den in Frage gekommenen Punkt, öffentlich angenommen Lehre, sollen beyde Vorsteher, und zwar jeder aus seiner Parthie, zwey Mitglieder, nämlich ein Katholisches und Evangelisches erwählen, und selbigen auftragen, einen deutlichen und faßlichen Entwurff zu machen und pünktlich anzuzeigen, worin bey diesem in Bewegung gebrachten Punkte beyde Theile mit einander übereinstimmen und worin sie noch entgegen gesezte Meynung hegen. Der, welcher diesen Auffsatz entwirfft, communicirt solchen der andern erwählten Person, und beyde suchen sich durch wechselsweise Unterhandlungen über ein gemeinschafftliches Urtheil zu vergleichen, welches diejenige Punkte sind, in Ansehung derer man mit einander

der einverstanden, oder sie noch als einen Gegenstand der Vergleichung ansehen müssen.

Die Vorsteher lassen diesen gemeinschafftlich verglichenen und an sie gesandten Aufsatz unter allen Mitgliedern herum gehen, und fragen an: Ob man mit der darin geschehenen Bestimmung zufrieden sey, oder noch etwas dabey zu erinnern habe? Findet niemand etwas zu erinnern; so wird dieser Aufsatz bey der folgenden Arbeit, zum Grunde gelegt. Finden aber die Vorsteher bey der Zurückkunfft der Sache, daß noch Erinnerungen gemacht worden; so wird selbige den beyden Mitgliedern, welche den ersten Aufsatz gemacht haben; sodann denen, von welchen die Erinnerungen gemacht worden, und eben so viel Gliedern der entgegen gesetzten Kirche gemeinschafftlich übergeben, und von diesen gesammter Hend, ein Versuch gemacht, wie man sich über die Bestimmung der zu bearbeitenden Posten vergleichen könne. Bey deren darüber zu entwerffenden und von ihnen allen zu un-

Den daher entstandenen Aufsatz lassen die Vorsteher unter den Gliedern herum gehen, und fragen an: Ob man damit zufrieden sey? und nach Maßgebung der darauf erfolgten Antwort, weiter verfahren.

terschreibenden Aufsatz, es alsdann auch bleiben muß.

Nach Bestimmung der Punkte, worüber man die Vereinigung suchen will, lassen die Vorsteher

1) Ein Ersuchungsschreiben an die Katholischen, um ihre Meynung über die Art der Vereinigung ergehen.

2) Die Katholischen fassen einen Entschluß über die Einrichtung ihrer vorzunehmenden Arbeit.

3) Die Vereinigung soll staffelsweise geschehn, auch

§. 23.

Nun vertheilet sich die Arbeit zwischen die beyden Partheyen. Nämlich

1) Sobald die Punkte, worüber man die Vereinigung suchen will, bestimmt sind, erlassen die beyden Vorsteher, gesammter Hand, ein Ersuchungs-Schreiben an die Katholischen Mitglieder, und ersuchen selbige um ihre Meynung: auf was für Art sie glauben, daß die Vereinigung über die, als streitig, von beyden Theilen bestimmte Posten, geschehn könne?

2) Der Katholische Mitvorsteher lässet dieses Schreiben, unter seinen Glaubensgenossen herumgehen, und selbige beschliessen unter sich, nach was für einer Einrichtung, sie diese Erklärung bearbeiten wollen. Jedoch muß der dereinst folgende Entschluß von allen 6 Katholischen Mitgliedern, genehmiget und unterschrieben seyn.

3) Damit dieses Geschäffte, nicht sogleich in seinem ersten Anfange wieder abgebrochen werde; so

so will man die Vereinigung Staffelweise und per gradus suchen. Vor der Hand soll auch kein Theil auf den andern und dessen Lehre, einen Angriff, als auf Irrthum und Unwahrheit thun, noch solchen zu widerlegen suchen; weil eine unzeitige Widerlegung nicht gerade zu die Liebe begünstigen würde.

kein unzeitiges Widerlegen Statt finden.

4) In dem ersten Grad einen Versuch zu machen; soll, berührter massen, vor der Hand, alles unzeitige Widerlegen wegfallen. Sodann soll jeder Theil bey seinen öffentlich und gesäzzmäsig angenommenen Symbolischen Schrifften unangefochten gelassen werden; Nicht jeder Irrthum, den die eine oder die andere Parthie gefasset hat, soll angesehen werden, als wenn er eine nähere Vereinigung aufhalten könne; wenn er anders das Wesentliche, worin die Vereinigung geschehn soll, nicht störet. Wenn demnach der streitige Punkt so beschaffen ist, daß derselbe den Grund des Glaubens, wie er von dem andern geleget ist, nicht zerrüttet; vielmehr solchen, wie er liegt, un-

4) Ausser diesem unzeitigen Widerlegen, sollen alle Symbolische Schrifften unangefochten bleiben.

Irrthum, wenn er den Grund des Glaubens nicht zerrüttet, kann die nähere Vereinigung nicht aufhalten.

 ver-

verändert liegen läßt, aber nicht nach aller Vollkommenheit darauf bauet; so ist zwar der Gegentheil nicht schuldig, den Irrthum, Wahrheit zu nennen; gleichwohl kann doch dieser, nach Beschaffenheit der Umstände, nicht schlechterdings alle Vergleichung hindern; zumal, wenn man die ausdrückliche Absicht hat, für bessere Aufklärung noch ferner zu sorgen, und sich darzu selbst die Hand zu bieten.

Nach diesen Grundsätzen, wird der Katholische Theil überlegen: ob man nicht zeigen könne, wie ohne oder mit den geringsten Eingriffen in die Symbolischen Schrifften eine Uebereinkunfft zu treffen sey.

Diesen Grundsätzen gemäß, wird der Katholische Theil, die von Ihm, über die Katholische Lehre, in Ansehung des gegenwärtigen Punkts, ertheilte Erklärung in genaue Ueberlegung nehmen, und untersuchen: Ob man nicht Katholischer Seits Vorschläge aufzubringen vermöge, wie entweder ohne, oder doch mit den mindesten Eingriffen in ihre Symbolische Schrifften, auch ohne oder mit den mindesten Eingriffen in die Symbolische Schrifften der Evangelischen, in gegenwärtigem Falle, eine Uebereinkunfft getroffen werden könne.

Wenn

Wenn solcher Gestalt

5) Der Katholische Theil, nach der bey Ihm eingeführten Glaubens- und Religions-Verfassung, durch sattsame Ueberlegung finden würde, daß der streitige Lehrpunkt, durch die gegenseitige Lehre etwas in sich fasse, welches, den, nach den Lehrsätzen ihrer Kirche, gefaßten Grund des Glaubens, wo nicht gänzlich zerrütte, aber doch äusserst erschüttere, und sie solchemnach, von Gewissens wegen, keine Vereinigung eingehn könne, biß zuvor von den Evangelischen diese Lehre gänzlich und im Grunde, abgethan und aufgehoben, und die Katholische Lehre, ohne weitere Bedingung angenommen worden; so wird gedachte Katholische Parthie solches in einer von allen Gliedern unterschriebenen Schrifft, den Evangelischen mit Anführung der Gründe zu erkennen geben.

5) Siehet die Katholische Parthie, daß sie, von Gewissenswegen, keine Vereinigung eingehen könne, wird sie solches den Evangelischen bekannt machen.

6) Eben dieses Urtheil werden die Katholischen Glieder den Evangelischen zu erkennen geben, daß wenn sie finden, daß der von ihnen in der Evangelischen Lehre, angegebene Irrthum, ent-

6) Eben ein solches Urtheil werden die Katholischen, im ähnlichen Falle an die Evange[lischen] abgeben.

weder schlechterdings, oder unter gewissen Bedingungen, bey Seite gesetzet worden, mithin, wenn weiter Nichts im Wege stehe, dieser die Vereinigung nicht aufhalten könne. Es bleibet Ihnen alsdann unbenommen, sich einer Verwahrungs-Clausul wider den angeblichen Irrthum zu bedienen, und die Evangelischen bleiben auch alsdann erbietig, einen Reverß zu ertheilen, daß die in diesem Punkte geschehene Vereinigung von ihnen nicht dahin verstanden werde, als ob die Katholische eine von ihnen, für Irrthum gehaltene Lehre, als Wahrheit nachgegeben hätten.

Eine Verwahrungs Clausul bleibet ihnen unbenommen, und die Evang. versprechen ihnen einen Reverß.

§. 24.

Die Evangelischen nehmen nunmehr auch die Sache in genaue Ueberlegung. Es sey nun, daß in dem ihnen von der Katholischen Seite zugekommenen Aufsatze, sich Katholischer Seits schlechterdings oder Bedingungsweise zum Frieden erbotten, oder solcher gänzlich abgeschlagen worden, sollen die Evangelischen darauf vor der Hand keine Rucksicht nehmen, son-

sondern ebenfalß ihren Glaubensgrund in Ueberlegung ziehen, und erwägen, ob damit die gegentheils angegebene Lehre bestehen und also eine Vereinigung möglich oder unmöglich sey. Wenn man also Evangelischer Seits wahrnehmen würde, daß beyde Theile in einem wesentlichen Grundposten sich widersprächen, so ist leicht zu erachten, in welche große Schwierigkeiten alsdann die Sache verwickelt wäre. Sie werden also ebenfalß dem Katholischen Theile anzeigen, aus was für eigenen, von ihrer Seite und Lehre der Katholischen entgegen stehenden Hindernissen die Vereinigung noch nicht beschlossen werden könnte; wenn auch gleich der Friede Katholischer Seits sollte angebotten seyn.

§. 25.

Weitere Fälle dieses Geschäfftes.

Hierdurch löset sich nunmehr das Geschäffte in folgende Fälle auf.

1) Wenn man Beyderseits glaubet, daß der Unterschied der Lehre, den Glaubens-

1) Ist der Fall, da man beyderseits glaubet, daß der Unterschied der Lehre den Grund des Glaubens, wie er auf der einen und andern Seite geleget wird,

 nicht

grund nicht zerrütte.

nicht zerrütte. Mithin kann er alsdann die Vereinigung, in so weit er aber nur diesen Punkt betrifft, nicht weiter aufhalten, sondern es wird darüber ein Schluß abgefasset. Doch soll neben hin sogleich an weiterer Aufklärung dessen, was man als einen Irrthum eines weils über sehen hat, gearbeitet werden.

2) Wenn der eine Theil diesen Unterschied für Fundamental, den andern aber nicht halten sollte.

2) Wenn der eine Theil den Unterschied der Lehre über einen gewissen Punkt für fundamental und die Vereinigung hindernd halten, der andere aber ganz entgegen gesezter Meynung seyn, und dafür halten sollte, daß, dieser Lehre ungehindert, die Vereinigung vollzogen werden könne; so sollen die Vorsteher das Vereinigungs-Geschäffte so unter die Glieder vertheilen, daß die 6 Katholischen Mitglieder mit den 6 Evangelischen, nach sechs besondern Parthien in diese Unterhandlung treten. Eine jede Person von der einen, soll mit einer andern von der entgegen gesetzten Religionsparthie ununterbrochen, in einer fortdaurenden Correspondenz seyn und bleiben, biß sie sich entweder verglichen,

Alsdann sollen di Glieder nach 6 verschiedenen Parthien, je ein Katholischer mit einem Evangelischen handlen.

oder alle Hoffnung zum Vergleiche glauben aufgeben zu müssen. Den ersten Aufsatz soll dasjenige Mitglied machen, das schon vorhin für die Vergleichung gewesen ist. Es soll aber alsdann noch nicht auf das innere der Lehre, oder deren Grund und Ungrund Rücksicht genommen, sondern nach der vorhin angeführten Vorschrifft verfahren werden: ob nämlich, mit Beyseitesetzung des angeschuldigten Irrthums oder sonst durch allerhand Modificationen, die Absicht zu erreichen stehe. Man wünschet, daß bey diesem Geschäffte, die Glieder der Gesellschafft in Betrachtung ziehen mögen, daß mancher Fehler, an dem irrenden und auf einen gefährlichen Abweg gerathenen Bruder, einsweilen übersehen werden könne, von dem man wahrnimmt, daß er stille stehet, in Ueberlegung fasset, wohin er gehe, und wünschet, daß jemand kommen und ihn belehren möge, wo er eigentlich sey, und was er zu thun habe.

Den ersten Aufsatz macht das Mitglied, welcher für den Vergleich war.

Mancher Fehler kann an dem irrenden Bruder übersehen werden.

Der Schluß, welchen solchergestalt je zwey und zwey Glieder fassen, wird entweder für oder wider

Der Schluß gehet an die Vorsteher.

wider die Vereinigung aus- fallen. Es sey, welcher Fall es wolle, so berichten sie solchen gemeinschafftlich an die Vorsteher. Wenn alle sechs Berichte eingegangen sind; so wird es auf folgende Punkte ankommen.

Wenn alle 6 Parthien, für den Vergleich sind, wird solcher vollzogen.

Entweder nämlich genehmigen alle sechs Parthien den einzugehenden Vergleich. Alsdann ist nichts weiters nöthig, als, daß dieses den Gliedern bekannt gemacht, und die Vergleichsakte aufgestellet wird.

Wenn einige Parthien für, andre aber wider die Vergleichung sind, machen jene wider diese eine gemeinschafftliche Parthie, und jede hat ihren Direktor.

Oder aber einige Parthien sind für den Vergleich, andere aber wider denselben. In diesem Falle treten alle Personen, welche für den Vergleich gewesen sind, in eine gemeinschafftliche Parthie zusammen. Eben dieses thun, welche wider den Vergleich waren. Jede Parthie wählet sich einen Direktoren des Geschäfftes. Dem Direktor der Parthie, welche für den Vergleich stimmet, übergibt man alle bißherige Verhandlungen. Wenn diese Parthie vermischt ist, und aus Katholischen und Evangelischen bestehet; so können sich selbige gegenwärtig nicht trennen,

Wenn die Parthien aus beyden Religionen vermischt sind, können sie sich

sondern machen eine und eben dieselbe Parthie aus, und arbeiten gemeinschafftlich auf den Endzweck. Sie beobachten dabey folgende Ordnung. Diejenige Parthie, welche für den Vergleich ist, macht aus den bißherigen Verhandlungen einen Auszug mit Anführung der Gründe, welche man für und welche man wider den Vergleich angebracht hat. Sie führen auch die Ursachen an, warum, nach ihrem Urtheile, die Gründe, welche für die Vereinigung sind, über die Gegentheilige das Uebergewichte behalten, setzen auch wohl noch neue Gründe dazu. Dieser Auffsatz wird dem andern Theile mitgetheilet. Dieser wird selbigen, mit dem ernstlichen Vorsatze, nicht so wohl zu widersprechen und zu widerlegen, als vielmehr den Frieden zu suchen, pünktlich beantworten, wird auch, wo ein Grund zum Frieden mit Recht angeführet worden, solches offenherzig gestehen, auch wohl mehrere beybringen; sie können aber auch die Gründe, welche den Frieden abrathen, verstärken. In dieser

Cor-

doch nicht trennen.

Die Ordnung, wornach sie verfahren.

Correspondenz sollen sie so lange bleiben, biß sie zur Vereinigung gekommen sind, oder dazu alle Hoffnung verloren haben.

Kommt die Vereinigung zu Stande; so verfährt man nach diesem Plan. Ist aber der andere; so vereinigen sie sich aufs neue nach den verschiedenen Religionen.

Trägt sich der erste Fall; so geschiehet alles, nach Vorschrifft dieses Entwurffs. Ist aber der andere Fall; so sollen sich nun die Glieder wieder, nach den Religionsparthien, trennen, aber auch eben so wieder vereinigen; so, daß die Katholischen, welche für die Vereinigung waren, wider die andere, welche solcher widersprachen, in eine Parthie zusammentreten. Eben dieses soll, auf gleiche Art, von den Evangelischen geschehen. Beyde Parthien sollen alles mögliche anwenden, daß die der Vereinigung widersprechen, zu ihnen zu treten bewogen werden. Wird dieses erlanget; so wird auch der Vergleich förmlich geschlossen.

Sind alle Versuche vergeblich; so wird diese Sache bey Seite gesetzt

Wären aber alle bißherige Versuche vergeblich; so wird zwar diese Sache gegenwärtig bey Seite gesetzt, und wird ein ganz andrer Punkt in Arbeit genommen: es stehet aber doch einem jeden Mitgliede, das

Doch kann jedes Mitglied

mit

mit Verfluß der Zeit, eine neue Auskunfft zur Vereinigung glaubt gefunden zu haben, allerdings frey, solches, nebst Anführung der Gründe, den Vorstehern anzuzeigen. Würden alsdann alle Glieder dieser Anzeige Beyfall ertheilen; so können die Vorsteher es sogleich auf Ausfertigung der Vereinigungs-Acte antragen. Widerspricht aber noch jemand, so soll die Sache beruhen, biß der in Arbeit genommene Punkt, zur Endschafft gebracht ist.

Ist nun also, nach Endschafft dieses Punkts, dergleichen Anzeige vorhanden, so sollen die Vorsteher auch diesen Gegenstand, ohne weitere Anfrage an die Gesellschafft, vorzüglich aber, an den ehemaligen Directoren der Glieder, die für die Vereinigung waren, gelangen lassen, und die vorigen Glieder sowohl Katholische, als Evangelische, das neue für den Frieden arbeitende Glied mit eingeschlossen, treten neuerdings zusammen, und unternehmen also einen neuen Versuch. Wird auch izt nicht die Absicht erreicht; so schei-

den

dereinst von einer gefundenen neuen Auskunfft, den Vorstehern Anzeige thun.

Wenn alle Glieder dieser Auskunfft beytreten; wird der Vergleich geschlossen; sonst aber muß er biß zur Endschafft der izzigen Arbeit beruhen.

Ist alsdann dergleichen Anzeige vorhanden, tritt die Gesellschafft wieder in die vorigen vermischten Parthien zusamen.

Wird aber abermalen

nichts ausgerichtet, so scheiden sie sich wieder nach den Religionen.

den sich wieder die Katholischen von den Evangelischen, und die Parthie, zu welcher das widersprechende Glied gehöret, giebt sich Mühe, solches zum Beytritt zu bringen.

Ist eine solche Anzeige nicht vorhanden; so fragen die Vorsteher an: ob nun dieser Punkt aufs neue bearbeitet werden solle?

Wäre aber dergleichen Anzeige, im vorhin berührten Falle, nicht vorhanden; so sollen die Vorsteher, die ehemalen Verhandlungen wieder herum schikken, und anfragen: ob etwa jemanden mitlerweile, da diese Sache geruhet, eine neue Auskunfft zur Vereinigung bekannt geworden sey, und also dieser Punkt aufs neue bearbeitet werden solle?

Wenn auch nur ein einiges Glied für die Bearbeitung; so wird solche vorgenommen.

Wäre alsdann auch nur ein einiges Glied, für die abermalige Bearbeitung dieses Gegenstandes; so soll von den Vorstehern, selbiger der Gesellschafft abermalen, am allerersten aber den Gliedern, welche auf die neu vorzunehmende Bearbeitung dieses Punkts gestimmet haben, vorgeleget werden. Alsdann wird die Sache behandelt, wie schon vorhin bekannt ist.

Gibt auch dieses keine Auskunfft; so soll

Findet sich auch alsdann keine Auskunfft zur Vereinigung, so beruhet selbige, von

dem

dem Tage an, da sie an die Vorsteher wieder zuruck gekommen ist, ein ganzes Jahr lang; es müßte dann mittlerweile ein Mitglied aus eigener Bewegung, die neue Verhandlung dieses Gegenstandes, ausdrücklich verlangen.

Wann nun nach Ablauff dieses Jahrs, da die Sache, von den Vorstehern abermalen in Bewegung gebracht worden, wiederum nichts ausgerichtet werden sollte: so soll dieser Punkt gänzlich beruhen, und man wird ihn unter diejenigen zählen, die nicht anders, als mit Untersuchung der Lehre und auf der einen oder andern Seite zu leistende Berichtigung derselben, verglichen werden können: doch sollen mittlerweile und ehe man zu der nähern Vergleichung schreiten kann, die Vosteher diesem Gegenstand, alle Quartale, durch Vorlegung einer Specification über die unverglichen gebliebene Punkte, bey den Gliedern in Erinnerung bringen.

die Sache ein Jahr lang beruhen.

Wenn nach Ablauf des Jahrs die Sache wieder vorgenommen, aber wiederum nichts ausgerichtet worden; soll sie gänzlich beruhen: sie soll aber alle Quartal, in Erinnerung gebracht werden.

S Wä-

Wären alle und jede eingelauffene Berichte wider die Vereinigung; so muß von den Vorstehern untersuchet werden; ob sich diese Abneigung vom Vergleiche, auf *alle* und jede Mitglieder beyder Religion erstrecke, oder sich nur auf die eine oder andere Religions-Parthie einschränke, oder von einzelnen Gliedern beyder Religion herrühre. Nach diesen verschiedenen Fällen, müssen auch die Vorsteher die fernern Maßregeln einrichten.

Wenn nicht alle 12 Glieder wider den Vergleich sind; so theilen sie sich wieder, wie vorhin, nach verschiedenen Partheyen und Classen, und machen die beschriebene Versuche.

Sind nicht alle 12 einzelne Glieder wider den Vergleich; so sollen diejenigen, welche für solchen sind, von den andern abgesondert werden, aber doch nach der Verschiedenheit ihrer Religion in verschiedene Classen treten; zusammen aber unter dem Namen der für die Vereinigung stimmenden Parthie begriffen seyn. Einer jeden dieser Classe werden eben so viel oder wenigstens die übrigen Glieder von ihrer Religion, wel-

welche wider den Vergleich sind, entgegen gesetzt, und versucht, ob sich diese Glieder von einerley Religion zuvorderst über den einzugehenden Vergleich freundschafftlich vereinigen können. Würde nun dieses erreichet und die gesammten Glieder der entgegen gesetzten Religion, wären schon vorhin für die Vereinigung; so wäre alsdann der Vergleich geschlossen. Wäre aber die entgegen gesetzte Parthie wider den Vergleich; so treten nunmehr beyde Theile in Unterhandlung. Könnte man aber solche nicht zum Frieden bewegen; so sollen nunmehr alle für den Vergleich stimmende Glieder von beyderley Religionen in eine Parthie zusammentreten, und gemeinschafftlich den Frieden zu erwinden suchen. Könnte aber auch hierdurch nichts ausgerichtet werden; so soll die Sache vorbeschriebener masen, biß auf andere Umstände beruhen.

Wird dadurch nichts ausgerichtet, so muß die Sache biß auf andre Umstände beruhen.

Wenn alle und jede Glieder beyderley Religion der

Der Fall, wenn alle und jede

Mitglieder beyderley Religionen, dem Vergleich widersprechen, gehört eigentlich nicht hierher.

Vereinigung widersprechen, so dörffte dieser Fall schwerlich hierher gehören. Um aber auch in diesem Grade, nichts unversucht zu lassen; wird die Katholische Parthie für sich, und so auch die Evangelische besonders zusammentreten. Eine jede zeiget aus dem Abriß ihrer Lehre, worauf es ankomme, und bringet die Gründe bey, welche sie von dem Vergleich abhalten.

Ein jeder Theil thut Vorschläge zum Frieden, ohne dadurch den Glaubensbüchern sonderlich zu schaden.

Zugleich entwirfft ein jeder Theil einen Vorschlag, auf welche Art ohne den Glaubensbüchern sonderlichen Eintrag zu thun, die Vereinigung bewirket werden könne, und welches die Bedingungen sind, die man nachzugeben verlanget, und beyde Aufsätze werden, gegen Bescheinigung miteinander ausgewechselt.

Beyde Theile rathschlagen darüber, und zwar jeder für sich.

Beyde Theile rathschlagen, jeder für sich darüber, und thun alles was nur möglich ist, um den Endzweck zu erreichen. Bey diesen von beyden Theilen verschiedentlich geschehenen Erklärungen wird sich ergeben, wer

für

für den Vergleich sey. Diese Personen treten auf Veranlassung der Vorsteher, wieder besonders, ohne Rucksicht auf den Unterschied der Religion, zusammen, so, daß wenn auch es nur eine einige Person wäre, die für den Frieden ist, Sie doch von den andern absondere. Beyde Theile lassen sich darauf, ohne Zanken und Disputiren, auf fernere Friedenshandlungen ein. Nimmt man nun wahr, daß schon die Hälffte von der einen oder der andern Religionsparthie gewonnen sey, so sondern sich diese von der vermischten Parthie wieder ab, und treten mit ihren eigenen Religionsverwandten wieder in Unterhandlung, und suchen, mehr beschriebener masen den Vergleich zu erlangen. Würde aber dieses alles vergeblich seyn; so soll die Sache, wie vorhin berührt worden, beruhen, jedoch alle Quartal in Erinnerung gebracht werden.

Die für den Frieden sind, treten ohne Unterschied der Religion aufs neue zusammen und handlen weiter auf den Frieden.

Ist die Hälffte der Parthie gewonnen; so sondert man sich von der vermischten Parthie zu den eigenen Religionsverwandten.

Ist alles vergebiich, so soll die Sache wie vorhin beruhen, aber Quartalsweise in Erinnerung kommen.

3) Aehnliche Fälle auf ähnliche Art.

3) In allen ähnlichen Fällen, wird es auf ähnliche Art gehalten.

§. 26.

Wenn ein Lehrpunkt, völlig, aber mit einiger Abänderung der gesätzmäßigen Lehre ist verglichen worden, so solle kein Glied befugt seyn, unter dem Schutz seines tragenden Amtes, solchen, auf die verglichene Art entweder öffentlich oder heimlich einzuführen.

Wenn ein Lehrpunkt von beyden Theilen ist zum Vergleich gebracht und darüber so gar eine Vergleichs-Akte ausgestellet worden; so soll, wenn diesem Lehrpunkt, durch den Vergleich, irgend auf eine Art, eine Aenderung im Ausdruck oder sonst in der Sache selbst ist gegeben worden, kein Glied oder die Gesellschafft im Ganzen befugt seyn, aus Auctorität des tragenden Amtes, solches sogleich einzuführen; in so fern dieses mit den Gesäzzen der Kirche, der Obrigkeit und des Landes, worin sie sich aufhalten, nicht bestehen kann. Sie sollen auch aus dem Begriff des Vergleichs, den gegentheiligen Religionsverwandten, keine nie vorhergehabte Gerechtigkeiten zugestehen, noch ihre Untergebene nach dem verglichenen Lehrbegriffe unterrichten. Alles dieses soll von den Gliedern der Gesellschafft

nicht

nicht geschehn können, wenn auch alle streitige Punkte unter ihnen verglichen wären: denn sie wollen alles vermeiden, mit dem sie nicht jedermann ungescheuet ins Gesichte treten, und sich auf die Gesätzmäsigkeit ihrer Unternehmungen, laut beruffen könnten.

§. 27.

Um die vorläuffig getroffene Vereinigung, auf eine fruchtbare Weise auszubreiten, soll folgendes beobachtet werden.

Da die Gesellschafft dergleichen unter ihren Gliedern getroffene vorläuffige Vereinigung nicht bloß auf sich selbst einschränken, sondern solche, für die ganze Christenheit, so nützlich, als es möglich ist, machen will; also hat die Gesellschafft, auch hierin weitere Beförderung zu thun, folgende Punkte, biß zu bessern Einsichten und Beschlüssen, veste gestellet.

1) jedes Mitglied hält den Vorsatz veste, aller Unwahrheit und allem Irrthum in der Lehre Jesu feind zu seyn.

1) Ein jedes Mitglied der Gesellschafft, sobald solches, durch Unterschrifft dieser Präliminarien, in die Gesellschafft getreten ist, verehret den ernsten, vor dem Allwissenden Gott bezeigten, Vorsatz, aller Unwahrheit und allem Irrthum, der wi-

der die wahre Religion läufft, feind zu seyn; hingegen aber die Wahrheit und die richtige Lehre Jesu, wenn sie, durch diese Untersuchungen, auch bey dem Gegentheil wird gefunden werden, ohne Anstand und Rückhalt anzunehmen, und bey solcher treulich zu halten. Auch setzet ein jedes Glied, eben diese Gesinnungen bey allen seinen Mitgliedern aufrichtig und ohne Mißtrauen, voraus, sehen auch in diesen treugemeynten Gesinnungen sich untereinander, mit dem freundschafftlichsten Verhältnisse, als gemeinschafftliche Lehrer und Schüler an. Solchemnach

Verehret die Wahrheit, bey wem sie auch gefunden wird.

Die Glieder sehen sich, als gemeinschafftliche Lehrer und Schüler an.

2) hat es auch keine Schwierigkeit, daß sie sich nunmehr, als die zu Herstellung des Friedens, vereinbarte Brüder ansehen, und, mit diesen Namen, benennen können.

2) Erkennen sich, in diesen Gesinnungen für Brüder.

3) In dieser liebesvollen Verbindung, kann kein Glied der Gesellschafft, gegen das andere, eine Veranlassung zu Unwillen und Mißhelligkeit nehmen; wenn es von demselben, auf

3) Die Anleitung, die sie von andern zur Wahrheit erhalten, kann keine Veranlassung zum Unwillen geben.

auf die Erkenntniß seines eigenen Irrthums und der entgegen gesetzten Wahrheit geführet wird. Es hat demnach auch

4) Ein ganz anderes Verhältniß, zwischen den Katholischen und Evangelischen Mitgliedern dieser Gesellschafft und andern, die ausser der Gesellschafft sind; wenn sie auch schon eben die Gesinnungen an und für sich hegen sollten. Es ist daraus

4) Das Verhältniß der streitigen Glieder in der Gesellschafft, ist anders als derer, ausser der Gesellschafft.

5) Offenbar, daß, so lange die Glieder der Gesellschafft, dieses rechtschaffene Herz behalten, und sich, in Erreichung ihrer vestgestellten Absicht, beständig geschäfftig finden lassen, nichts gewissers ist, als daß sie zuversichtlich dereinst auf den Irrthum, welcher sie bißher getrennet und den Zwist verursacht hat, treffen, und dessen Wegschaffung, wenigstens unter sich bewirken werden. Sie haben also auch

5) So lange sie ein rechtschaffenes Herz behalten, haben sie die Hoffnung auf den Irrthum, der sie scheidet, zu treffen.

6) Nicht Ursache, jemanden, wider seinen Willen und wider seine Ueberzeugung, diese Vereinigung aufzudringen,

6) Sie haben nicht Ursache jemand wider Willen und

Ueberzeugung die Vereinigung aufzudringen, oder ihn zu verfolgen, noch wider die Gesätze etwas zu unternehmen.

7) Durch die Protektoren, wollen sie die Einführungsfähigkeit der verglichenen Punkten, bey den Collegien bestimen lassen.

8) Findet der Vergleich noch Widerspruch: so soll durch wechselseitige Comunicirung über glimpfliche und bescheidene Hebung der Schwierigkeiten berathschlaget werden.

oder jemanden, der anders gesinnet ist, zu verfolgen, noch jemals etwas wider die Gesäzze und Verfassung eines Landes zu unternehmen, aber doch darauf zu denken, wie sie solche unbeschadet derselben, verbreiten können. In diesem Betrachte

7) Wollen sie jeden verglichenen Punkt, den Protektoren der Gesellschafft übergeben, um solchen durch die Geistliche Collegien und Gerichte, Consistorien und Facultäten rc. untersuchen und bestimmen zu lassen, wie weit solche der Einführung fähig sind.

8) Wenn der Vergleich noch einigen Widerspruch findet; so sollen die Katholischen, wenn es Katholische Lande betrifft, und die Evangelischen, wenn es Evangelische Lande angehet, den ersten Aufsatz, der andern Parthie mittheilen, um durch wechselseitige Communicirung sich über die Mittel zu Hebung dieser Schwierigkeiten zu belehren. Sie sollen aber alsdann Wahrheit,

heit, Wahrheit seyn lassen, allen möglichen Glimpf brauchen, bescheidene Aufklärungen geben, alle geheime und ungleiche Künste, Zaudern und Disputiren vermeiden, und sich dadurch bey solchen Collegien und Personen in Achtung und bey gutem Willen erhalten, um dadurch die Hoffnung zu haben, noch ferner mit ihren Vorschlägen gehöret zu werden.

Beharren, nach geschehener bescheidenen Gegenvorstellung, welche allemahl der Einleitung der Protektoren überlassen wird, die Collegien und andere Personen, die einen Einfluß auf diese Sache haben, bey ihrem Urtheile; so soll die Gesellschafft die Sache nicht weiter treiben; wenn Sie auch sollte völlig überzeuget seyn, daß Sie recht habe. Es soll aber

Die Gesellschafft soll die Sache nicht weiter treiben, wenn die Collegien auf ihrem Urtheile beharren.

9) Der Gesellschafft frey stehen, sich um des einen oder andern angesehen Theologen, der noch nicht ein ordentliches Mitglied ist, auch nach Beschaffenheit der Materie, eines angesehenen und berühmten Rechtsleh-

9) Der Gesellschafft soll frey stehen, sich ausser derselben, um eines berühmten Theologen oder Juristen Urtheil zu bemühen.

lehrers Urtheil und Meynung über diesen Punkt zu bemühen.

10) Es sollen auch Ehren-Mitglieder aufgenommen, und selbige, als Direktoren der Gesellschafft angesehen werden.

10) Um dieses Mittel zu erleichtern, will die Gesellschafft, wenn Sie erst zu einiger Consistenz gelanget ist, mehrere Personen, als Ehren-Mitglieder, in die Gesellschafft aufzunehmen suchen. Diese sollen aus lauter sehr angesehenen Theologen, auch aus berühmten die Verfassung ihres Staats kennenden Juristen bestehen, die man in besondern Fällen zu Rathe ziehen könne. Diese Ehren-Mitglieder sollen, als Direktoren der Gesellschafft angesehen und behandelt werden, und das Recht haben, aus eigener Bewegung sich des Bestens der Gesellschafft bey den Gliedern derselben anzunehmen. Sie können Katholisch und Evangelisch, ihre Zahl aber soll unbestimmt seyn; nur wann sie zu Rathe gezogen werden, wird man eine gleiche Zahl von beyden Religions-Theilen beobachten; wie viel aber, ob alle oder nur einige zu Rathe gezogen werden sollen, wird von den Umständen und

und dem Gutfinden der Gesellschafft abhängen.

11) Wenn die Gesellschafft zu einiger Consistenz gelanget ist, um im Publikum hervortreten zu können, will solche, ausser andern Schrifften, ihre Vergleiche, die zu Stande kommen sollten, durch den Druck bekannt machen, und das Publikum unterrichten, auch wohl über unverglichene Posten, die Stimmen des Publikums sammlen.

Diejenigen Gelehrten, die sich darauf einlassen wollen, können solches durch den Druck oder bloß schrifftlich thun. Man erbittet sich aber die Bekanntmachung ihrer Namen; wenn sie nicht wichtige Ursachen zum Gegentheil haben.

Alle Schrifften, welche für oder wider die Gesellschafft herauskommen, sollen gesammlet und nach einem besondren Verzeichniß bewahret und daraus die Stimmen, welche für die Gesellschafft sind, in ein Protocoll gebracht werden. Niemand soll die gegentheiligen Schrifften

11) Die Gesellschafft will, durch den Druck ihre Vergleiche bekannt machen, auch wohl die Stimmen des Publikums über unverglichene Punkte einziehen.

Gelehrte, die sich darauf einlassen wollen, können solches gedruckt oder schrifftlich, ordentlicher Weise aber unter bekañtem Namen thun.

Alle Schrifften, welche, in Gesellschaffts-sachen, heraus-kommen, sollen gesammlet, und die ihr darin günstige Stimmen in ein Protocoll verzeichnet, die entgegen

gesetzte aber nicht ohne Einwilligung widerlegt werden.

Schrifften, ohne Einwilligung de gesammten Gesellschafft, widerlegen.

Einer Parthie, die mit der andern nicht zur Vereinigung gelangen kann, stehet frey, ihre andere Glaubensbrüder, zu Rathe zu ziehen.

Einer jeden Parthie, die mit dem andern Theile nicht zur Vereinigung gelangen kann, stehet frey mit ihren andern Glaubens-Brüdern, die nicht zur Gesellschafft gehören, zu communiciren und sich belehren zu lassen. Es wird dieses aber, wie ein unverbindlicher Privat-Rath angesehen, wenn nicht vorher der andere Theil darauf compromittirt haben sollte.

12) Die Glieder können auch ausser Teutschland Rath suchen.

12) Die Rathsuchende Theile, sind nicht an Teutschland einbeschränkt, sondern können sich auch auswärts hinwenden, wie sie es gut finden werden.

§. 28.

Wie es in Ansehung des höhern Grads der Vereinigung soll gehalten werden.

Ausser diesem allen, müssen die Glieder der Gesellschafft gar sehr wünschen, daß alle diese Irrungen völlig aus dem Grunde möchten gehoben, und für alle ewige Zeiten abgethan seyn, dergestalt, daß beyde Theile im Grund und in der Wahrheit mögen sagen können, daß sie

sie wirklich, in dem einigen Geiste Jesu Christi genau vereiniget sind. Es betrifft dieses den höhern Grad der Vereinigung, und die Gesellschafft will, um solchen zu befördern, folgendes in Acht nehmen.

§. 29.

Gott muß das Gedeyhen zu den Bemühungen der Gesellschafft geben, unter dessen Leitungen sie sich beugen müssen.

In diesem Betrachte, werden die Glieder der Gesellschafft vorzüglich in Ueberlegung ziehen, daß Gott das Gedeyhen zum Pflanzen und Begiessen geben müsse: Besonders, da hier viele Dinge vorkommen, zu deren Intuitivischen und Erfahrungsvollen Erkänntniß, die allen Streit aufhebet, man durch einen höhern Beystand fortdringen muß. Sie müssen sich also unter die Leitungen Gottes beugen, und Ihn unabläßig bitten, die Wahrheit, welche sie bearbeiten wollen, an ihnen selbst erfahren zu lassen; nach der Verheissung des Heylandes: wer den Willen meines Vaters im Himmel thut, der wird erfahren, daß meine Worte wahr sind.

§. 30.

§. 30.

Sie dörffen sich nicht von dem Geiste entfernen, den der Heyland der Kirche geschenket und hinterlassen hat.

In eben diesem Betrachte werden die Glieder der Gesellschafft niemalen aus ihren Herzen verlieren, daß sie sich durchaus nicht von dem Geiste, den der Kirche unser Herr und Heyland geschenkt und hinterlassen hat, entfernen dörffen, sondern sich stets und unabläßig veste, an dessen Leitungen halten müssen. Die Glieder werden demnach als treue Knechte Gottes, die ihnen von Gott geschenkte natürliche Kenntnisse zwar nützlich anwenden können; hingegen aber auch nichts darmit ausrichten, auch wohl noch mehrere Verwirrungen damit verursachen; wenn sie nicht diese Kenntnisse den Anweisungen und Führungen dieses in alle Wahrheit leitenden Geistes Jesu Christi unterweiffen, und durch dessen Furcht zu dem Aufschlusse der Heimlichkeiten des Reichs Gottes gelangen. Dieses ist der einige Weg, der allem Streit ein Ende macht. Gelehrsamkeit mit wahrer Furcht Got-

Diesem müssen sie auch ihre natürliche Kenntnisse unterwerffen.

Gottes verbunden, bahnen den Weg, auf welchem unsrer Erkänntniß, ein nie verlöschendes, und nie irre führendes Licht vom Himmel vorleuchtet, und der allein zur göttlichen Weißheit führet.

Man glaubt auch berechtiget zu seyn, den Mitgliedern an Hand zu geben, **sich selbst wohl zu prüfen, ob, und wie weit sie den Weg bereits betreten haben, der sie zu dem Aufschlusse der im Reiche Gottes vorkommenden Sachen führen kann**: damit nicht das Reich Gottes, nach ihren willkührlichen Bildern, entworffen, vielmehr aber das Bild, welches sie vom Reiche Gottes, in ihrer Seele gefasset haben, der Sache selbst, die man das Reich Gottes nennt, gleichförmig gemacht werde.

Sie müssen sich selbst wohl prüfen, ob und wie weit sie schon, diesen Weg betreten haben.

§. 31.

Hieraus folget, daß dieses Geschäfte unter den Gliedern, welche es führen und behandlen, nicht sowohl **durch Dispu-tiren und Streiten**, als vielmehr, **durch freundschaftli-**

Dieses Geschäfte wird nicht durch Disputiren und Streiten, sondern, durch freundschaftli-

ches Belehren, ausgerichtet.

ches Belehren, auf den Weg gebracht werde, der zu diesem Aufschlusse führet. Ausser dem hat der Herr der Kirche, seine Gaben verschiedentlich ausgetheilet.

Die Glieder sollen nach ihren verschiedenen Gaben gebraucht, und keins verachtet werden, das ein gutes Herz mit sich bringet.

Kein Glied soll demnach verachtet werden, das ein gutes Herz und gute Gesinnungen mit sich in die Gesellschaft **bringet.** Ein jeder wird an seinem **rechten Orte**, nützlich können gebraucht werden. Der Gesellschaft Pflicht und Schuldigkeit wird seyn, die Glieder, nach diesen in sie gelegten **verschiedenen Gaben**, bey der gegenwärtigen Bearbeitung, nicht nur **wohl zu bemerken**, sondern auch aus ihnen, einen **nützlichen und vorsichtigen Gebrauch** zu machen.

§. 32.

Die Gesellschaft soll den Weg einschlagen, der die Sachen selbst, in ihrer Evidenz, vorleget.

Die Gesellschaft wird, um den sichersten Weg einzuschlagen, denjenigen erwählen, auf welchem **die Realität derjenigen Sachen**, welche die christliche Kirche behauptet, mit völliger Evidenz in die Augen falle, so, daß den Widersachern gänzlich der Mund gestopfet, und alle

alle Welt bewogen werde, zu bekennen, daß der Herr in seiner Kirche wohne.

Die Hauptgegenstände der christlichen Religion sind Individua.

In diesem Betrachte werden die Mitglieder der Gesellschaft, vor allen Dingen zum Grunde legen, daß die **Hauptgegenstände**, welche man, in der christlichen Religion zu behandlen hat, keine abstracte Begriffe, sondern, wie **Gott, Christus**, Heil. **Geist** und dergleichen andere, **Individua** sind. Wer die Eigenschaften eines Wesens, das Gott ist, zu erzählen weiß, kennt darum das Wesen im Individuo nicht, das diese Eigenschaften wirklich besitzt: vielmehr ein solcher Mensch kann noch gar weit von Ihm entfernet seyn. Wenn demnach die Glieder der Gesellschaft, Gott, Christum und andere Hauptgegenstände der christlichen Religion, auf diese **individuale Art**, behandlen wollen, und behandlen werden; so erfüllen sie alsdenn, **als Theologen** hauptsächlich ihre **Absicht und Pflicht**: weil es eigentlich die Absicht der christlichen Religion ist, uns schlechtweg diese Haupt-

Die Glieder erfüllen ihre Pflicht, als Theologen, wenn sie auf die individuale Kenntniß dieser Hauptgegenstände führen.

gegenstände unsrer Erkänntniß, von welchen alle unsre Seeligkeit abhänget, in **Individuo kenntbar zu machen.**

§. 33.

Man räthet ihnen also an, diese Sachen, nicht nur kennen zu lernen, sondern auch dahin zu trachten, wie der Weg eröffnet werde, auf dem man zum Anschauen derselben gelanget.

Man kann derowegen den Gliedern der Gesellschafft, welche, auf eine gründliche und vollkommene Vereinigung der von einander geschiedenen Kirchen, arbeiten wollen, **nichts mehr und stärker anrathen,** als daß sie nicht nur selbst sich äusserst Bemühen, diese in das Reich Gottes gehörige **Sachen** und Gegenstände **kennen** zu lernen, sondern auch immer darauf trachten, wie sie die Wege eröffnen wollen, durch deren Betretung, man **zum Anschauen und zum Gefühl dieser** Dinge gelangen kann. Dieses wird ihnen die Känntniß gewähren, bey der sie allen Zwist bey Seite legen; als die Mathematiker, die niemalen darüber streiten, ob die Winkel an einem Dreyeck zusammengenommen 180′ ausmachen.

§. 34.

§. 34.

Es entstehet aber die **Frage:** wie man **von** diesem **Wege,** den man zu gehen hat, und von dem ganzen Verhalten, das man auf solchem beobachten muß, den **gehörigen Unterricht** bekomme? **Gott** kann uns **selbst,** in diesem Ihm geheiligten Dienste, am besten **aushelffen.** Derowegen wünschet man, daß alle Glieder der Gesellschafft, sich vorzüglich der Schule, Leitung und Führung Gottes selbst unterwerffen und bedenken mögen, daß sie itzt zum Dienst des Allmächtigen sind, und vor dessen allsehenden Auge, dieses Geschäffte betreiben — vor dem Gott, der ihre Nieren prüfet, und die verborgene Winkel ihres Herzens kennet, solche auch zu seiner Zeit, an den Tag bringen kann und wird. Sie wollen also auch aus wahrer und lebendiger Furcht Gottes, die Wahrheit, welche, aus dem Munde des Heylandes, und seiner heil. Aposteln geflossen ist, unverfälscht bekennen und auf keinerley Weise, zu verdunkeln suchen.

Um von diesem Wege, den nöthigen Unterricht zu erlangen, wollen sie sich an Gott selbst halten, und die Lehre bekennen, die aus dem Munde des Heylandes, und seiner Aposteln geflossen ist.

§. 35.

Es ist uns zu Erreichung dieser Absicht die Heil. Schrifft gegeben.

Gott hat uns zu Känntniß dieses Weges, und um solchen richtig zu betreten, die **Heil. Schrifft** gegeben. Es ist auch bey beyden, nach der Vereinigung strebenden Mitgliedern, ausser Streit, daß die **Hauptanweisung** zu dieser glückseeligen Behandlung der christlichen Kirche, in der **Heiligen Schrifft** enthalten, und selbige als eine sichere **Erkänntniß-Quelle** anzunehmen sey.

Um, in Ansehung der Lehre von der Heil. Schrifft, zu einer Gleichförmigkeit zu kommen, will sich entweder die Gesellschaft kurz und gut erklären, oder diesen Punkt in Untersuchung nehmen.

Weil aber dennoch, wenn man auch in sich betrachtet, die Heil. Schrifft, als die Hauptquelle der christlichen Lehre annimmt, noch allerhand **Fragen und Dispüten**, sowohl über den **Text** selbst, als auch deren **Vollständig-** und **Zulänglichkeit** entstehen können; so will die Gesellschafft, wenn sie ihre Arbeiten vornimmt, sich über eine **Gleichförmigkeit**, kurz und gut ohne Dispüte erklären, oder aber diesen Punkt in **förmliche Untersuchung nehmen**. Biß dahin aber, daß nämlich das eine oder das andere

dere geschiehet, will doch die Gesellschafft, um nicht, gleich Anfangs, das Geschäffte in allerhand Irrungen zu verwicklen, folgende Punkte veststellen.

1) Der **Hebräische** und **Chaldäische Text** des A. Testaments, und der **Griechische** des Neuen, sollen als die **Hauptquellen** von beyden Theilen anerkannt werden.

2) Nachdem aber dieses offt auf den Text, **wie er ursprünglich** gewesen, nicht aber wie er **izt ist**, von der Katholischen Kirche gezogen worden, auch noch in neuern Zeiten, von vielen Evangelischen Lehrern so verstanden wird; so will man, biß in dem Punkte von der Heil. Schrifft, zwischen beyden Theilen etwas vest gestellet ist, Evangelischer Seits, vor der Hand nachgeben, daß **die Katholischen**, ihre **Beweise**, allenfalß **aus der Vulgata** herleiten können: sie wollen auch nichts daraus machen, wenn die **Uebersetzung** und der **Grundtext nicht** genau miteinander **übereinstimmen**, und dieses unter den Umständen geschiehet, daß

So lange dieses noch nicht geschehn ist, gelten folgende Punkte.

1) Der Hebräische, Chaldäische und Griechische Text, ist die Hauptquelle.

2) Die Katholischen mögen allenfalß ihre Beweise, aus der Vulgata nehmen, mit Voraussetzung dessen, was sich die Evangelischen vorbehalten haben.

es dem Beweise nichts benimmt. Hat aber die Abweichung darauf einen Einfluß; so wollen sich die Evangelischen, doch nur in dem gegenwärtigen Falle, den Gegenbeweiß, zum Vortheil des Grundtextes, vorbehalten haben.

3) Katholischer Seits will man sich, nicht ohne Noth, auf die Apogryphische Bücher, beruffen.

3) Katholischer Seits will man, unbeschadet der Schlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung, einsweilen darinn nachgeben, daß man, nicht ohne dringende Noth, sich auf diejenige Bücher beruffen will, die von den Evangelischen, nicht für kanonisch, geachtet werden. Würden sie aber doch dergleichen zu thun genöthiget; so wollen die Evangelischen selbige wenigstens nach dem Werthe, den eine jede menschliche, von einem verständigen und guten Schriftsteller, geschriebene Schrifft vor sich hat, gelten lassen.

Der Werth, den jedoch die Evangelischen solchen einräumen wollen.

Könnte aber dadurch der streitige Punkt, nicht zur Vergleichung gebracht werden; so soll selbiger, biß man sich über die Lehre von der Heil. Schrifft, völlig verglichen hat, beruhen.

Wenn dergleichen Punkt, biß nach erörterter Lehre von der Heil. Schrifft, beruhen muß.

4)

4) Wenn Katholischer Seits, aus dem Begriffe der **Unvollständigkeit der Heil. Schrift**, Lehrpunkte, die sie behaupten, aus **andern Quellen**, die **nicht als Theile der Heil. Schrifft** vorhanden sind, wollten hergeleitet werden, welche die Evangelischen aber zu glauben, sich nicht für schuldig erkennen würden: so will man zwar, ehe, über diese Quellen, etwas durch einen Vergleich veste gestellet ist, Katholischer Seits desfalß ihnen nichts aufbürden; man will aber untersuchen: ob nicht dergleichen Punkt, biß zu näherer und zuverlässigerer Aufklärung, **bey Seite gesetzt werden könne**, ohne deßwegen die **brüderliche Vereinigung** aufzuhalten, vielmehr aber zum Grunde zu legen, daß ein jedes Glied der Gesellschafft, in Rücksicht auf die Wahrheit, allezeit assensum praesumptum, diesem Entwurff nach, verdienet.

4) Wenn Katholischer Seits Beweise aus Quellen, die nicht als Theile der Heiligen Schrifft, von den Evangelischen anerkannt werden, geführet würden; so will man dergleichen Punkte bey Seite zu setzen suchen, ohne die brüderliche Vereinigung aufzuhalten.

§. 36.

Die Glieder der einen und der andern Parthie sollen, un-

Willkürliche und eigenwilli-

ge Erklärungen der Heiligen Schrifft, finden nicht statt.

unter dem **Vorwande einer freyen und von allen Vorurtheilen entfernten Erklärung**, nicht bloße **Willkür** brauchen, noch auch den aus der Heil. Schrifft, genommenen Beweisen, eine eigenwillige Auslegung geben; sondern, diese soll sowohl, **aus dem Buchstaben der Worte**, und was **deren Verstand nothwendig mit sich bringet**, dabey aber auch, **aus der Sache** selbst genommen werden. Weil nun in der Schrifft viele Sachen vorkommen, welche der natürliche Mensch nicht verstehet; so soll man eines Theils veste zu stellen suchen, was der Buchstabe mit sich bringet; wenn man auch die Sache selbst nicht begreiffet, andern Theils sollen, nach Anleitung der Heil. Schrifft, die Mittel deutlich vorgeschlagen werden, durch deren Anwendung, man zur Erkänntniß der Sache selbst gelangen wird.

Die Auslegung soll, von der Nothwendigkeit des Buchstabens, dem darunter liegenden Verstande, und der Sache selbst abhängen.

Man empfiehlet zu diesem Ende den Gliedern der Gesellschafft, die **Lesung frommer Lehrer der Kirche aus allen** Jahr-

Man empfiehlet aus dieser Absicht die Lesung der Zeugen der Wahrheit,

Jahrhunderten, derer zwar, welche die unter dem Buchstaben verborgen liegende Sachen zu ergründen, und sich als **Zeugen der Wahrheit**, und in der göttlichen Weißheit geübte Männer, bewiesen haben.

aus allen Jahrhunderten.

Es soll auch dem Ermessen der Gesellschafft überlassen bleiben, ob sie nicht, zu Beförderung dieser Absicht, die **Schrifften aus jedem Jahrhunderte**, in Vorschlag bringen, und **über** solche und deren **Gebrauch**, einen **Plan** entwerffen will. Sie sollen aber niemalen, den Hauptbeweiß, aus den Schrifften dieser Lehrer nehmen, sondern solcher soll jederzeit auf der Heil. Schrifft beruhen, und mit selbiger stehen und fallen.

Man überläßet es auch der Gesellschaft, ob sie die hierher gehörige Schrifften in Vorschlag bringen, und zu deren Gebrauch einen Plan entwerffen will.

Der Hauptbeweiß soll allemahl auf der Heil. Schrifft beruhen.

§. 37.

Man glaubet diesen Weg denjenigen, die, in der gegenwärtigen Gesellschafft, mit Frucht arbeiten wollen, nicht sattsam genug anrathen zu können; da die Verständigen leicht einsehen werden, daß die von aller Sacherkänntniß entblößte Buch-

Man räthet diesen Weg vorzüglich an; weil eine auf Erfahrung der Sachen gegründete Erkänntniß, alles klar macht.

Buchstäblerey, bißher die Ursache gewesen ist, wodurch so viele Zankäpffel sind in die Kirche geworffen worden: Da hingegen eine, auf die Erfahrung der Sachen selbst, gegründete Erkänntniß, alles klar macht, und ausser Streit und Zweiffel setzet.

§. 38.

Die Gesellschafft fasset den zu bearbeitenden Glaubensartikel so einfach ab, als es möglich ist.

Damit aber auch dieses Geschäffte, in einer gewissen Ordnung vorgenommen werde; so wird rathsam seyn, daß die Gesellschafft, **den Glaubens-Artikel**, den sie bearbeiten will, **so einfach, als es möglich ist, abfasset**, und einen jeden streitigen Punkt, der in diesen einschläget, besonders bearbeitet, auch nicht eher zu einem andern fortschreiten, biß der eine ist zu Ende gebracht woroen.

Wenn dessen Bearbeitung, von der Erörterung eines andern abhänget; so soll er, so bald man es weiß, beruhen.

Zeigt es sich, währender Bearbeitung, daß die Erörterung dieses Punkts, **von einem andern abhänget**; so sollen, biß dieser letztere erörtert ist, die bißherige Verhandelungen, bey eines jeden Religionstheils Vorstehern, **so lange hinterlegt werden.** Den

Den in Arbeit genommenen Lehrpunkt, soll derjenige **Religions-Theil**, welcher solchen, vermöge seines Glaubens-Bekänntnisses **bejahet**, ohne Ziehung des andern Theils, so lange **bearbeiten**, biß sie völlig darüber unter sich **einverstanden sind**, auch den Aufsatz sämmtlich unterschrieben haben.

Bey **Führung** des **Beweises**, soll die Parthie, welche solchen führet, folgendes in Acht nehmen.

1) Die **Stellen der Heil. Schrifft**, wird dieser Religions-Theil **namentlich angeben**, auch den **Verstand der Worte bestimmen**, nach welchem selbiger eine jede Stelle auffasset, und sie, vermöge dieses Wortverstandes, zum Beweißthum des angegebenen Punkts anwendet.

2) So viel die Heil. Schrift anbelangt, soll auch dasjenige, nicht ausser Acht gelassen werden, was vorhin, **von deren Beschaffenheit und richtigem Gebrauch**, gesagt worden: damit alles Eigenwillige, zugleich eine verkehrte Mystik, En-

Derjenige Theil, welcher diesen Punkt bejahet, soll ihn, ohne Zuziehung des andern, bearbeiten, biß alle Glieder desselben, einverstanden sind.

Bey Führung des Beweises, wird in Acht genommen

1) Die Stellen der H. Schrift, werden namentlich angegeben, und ihr Verstand bestimmt.

2) Wird alles beobachtet, was von ihrem Gebrauch, vorhin angeführet worden.

Enthusiasmus und Fanatismus, vermieden werde.

3) Man soll auf keine bloße Rechthaberey bemühet seyn. Die Liebe zur Wahrheit, solle allem vordringen, darum auch, zu deren Entdekkung den Gliedern hinlängliche Zeit, ohne sie zu treiben, gelassen werden soll.

3) Da alles, aus wahrer Gottesfurcht und Gottseeligkeit fließen soll; so werden auch die itzt zuerst ausarbeitende Mitglieder **nicht bloß darauf sich bemühen**, wie sie, bey **Behauptung ihres Satzes**, sich erhalten können, wenn auch die Wahrheit darunter leyden sollte, die doch die Krone ihrer Arbeit seyn muß. Es soll, nach dieser Gesinnung, alles auf eine **bloße Rechthaberey hinauslauffendes Disputiren** verbannet seyn; vielmehr die **Liebe zur reinen Wahrheit** allenthalben hervorleuchten, und um solche desto stärker zu erreichen, den arbeitenden Gliedern **die zur Ueberlegung nothwendige Zeit hinlänglich gelassen**, und selbige nicht getrieben werden.

4) Glauben die Arbeiter, daß Ihre Urthel, die Lehre Jesu, in sich fasse, und mit der Confession ihrer Kirche übereinstim-

4) Würden die arbeitende Glieder finden, daß die, nach aller möglichen Bemühung, von ihnen, **für unsers Heylandes und seiner Aposteln wahre und ungezweiffelte Lehre**, herausgebrachte **Erklärung**, über

über den streitigen Punkt, mit der Confeßion ihrer Kirche genau übereinstimme; so werden sie alsdann die Uebereinkunfft ihrer Lehre, mit der Lehre der Heil. Schrifft, deutlich, mit Anfügung der Beweise, zu zeigen bemühet seyn; wobey sie zugleich aus den Symbolischen Büchern darthun werden, daß ihre Kirche gerade eben das lehre.

me, so sollen sie die Uebereinkunfft mit der Heil. Schrifft, und ihren Symbolischen Büchern zeigen.

Nächstdem zeigen sie auch die Punkte, worin die gegentheilige Religions-Verwandte abweichen. Diese Punkte sollen sie aber nicht gerade zu widerlegen, sondern nur ihr Urtheil beyfügen, welcher von diesen Punkten der Vereinigung entgegen stehe, und was demnach, um solche zu erreichen, von dem Gegentheile aufgegeben, widerruffen oder abgeändert werden müsse; wobey sie selbst auf freundschafftliche Vorschläge denken werden, zu welchen der entgegen gesetzte Religions-Theil liebreich gewonnen werden könne. Sie sollen sich derowegen auch bey unbedeutenden Punk-

Sie sollen aber die gegentheilige Religionsverwandte, in den Punkten, worinn sie abweichen, nicht gerade zu widerlegen, sondern überall gelinde, aus der Furcht Gottes hergenommene, zum Frieden dienende Mittel brauchen.

Punkten, die sich mit der Zeit von selbst geben werden, nicht aufhalten, und mehr darauf Rücksicht nehmen, was für einen Einfluß, dieser Unterschied in der Lehre, auf das ganze System der Religion habe. Sie werden auch den Bedacht nehmen, ihr Verhalten so einzurichten, daß der Gegentheil nicht erbittert, sondern zur Ueberzeugung gebracht werde, und hervorleuchte, daß alles, was man thut, man bloß zur Ehre Gottes zu thun willens sey.

5) Wenn von der andern Parthie anerkannt wird, daß diejenige, welche den Aufsatz verfertigt haben, der Wahrheit unleugbar folgen; so bleibt derselben nichts übrig, als nachzugeben.

5) Wird von der Gegenparthey anerkannt, daß auf Seiten derjenigen, welche den Aufsatz verfertiget hat, unleugbar die Wahrheit sey; so kann jene nichts anders thun, als, daß sie dieser schlechterdings nachgiebt. Dieses wird auch, um so weniger Schwierigkeiten haben; wenn es gerade einen Punkt betreffen sollte, welcher, in der Confeßion dieser Kirche nicht genau bestimmt und entschieden ist.

Mehr

Mehr **Schwierigkeiten** wird es finden, wenn in der **Confeßion** derjenigen Parthie, welche der andern beytreten soll, **gerade das Gegentheil** enthalten seyn sollte. Man hat alsdann das Zutrauen, zu der Redlichkeit und Rechtschaffenheit der Mitglieder, daß sie sich dadurch, **von der einmal erkannten Wahrheit, nicht werden abwendig machen lassen**: inzwischen würde doch, das **offenherzige Bekänntniß** der Glieder wider ihre eigene Kirchen, allerhand **widrige Folgen**, und dem Endzweck der Gesellschafft ganz entgegen stehende Wirkungen, hervorbringen können. Demnach wünschet man, eine so kluge **Auskunft** treffen zu können, durch welche **die Wahrheit**, mit **weniger Furcht**, jedermann vor das **Gesichte zu treten**, vermögend seyn möchte.

Es wird aber dieses Schwierigkeiten haben, wenn die Confeßionen derselben, gerade das Gegentheil behaupten.

Das offenherzige Bekänntniß der Glieder, könnte ihnen und der Gesellschafft, Nachtheil bringen.

Man wünscht also eine Auskunft zu finden, dadurch man, unerachtet des Bekänntnisses der Wahrheit, doch ohne Furcht hervortreten dörffe.

6) In Rücksicht auf dieses, verstehet es sich zuvorderst von selbsten, daß dieses Bekänntniß, nach

6) Zur Auskunfft dienet, daß das Bekänntniß der

Gesellschaft, dahinzuverstehen, daß solches der gegentheiligen Ueberzeugung unterworffen bleibe.

nach den dermaligen, durch die geschehene Untersuchung, erlangten **Einsichten**, zu verstehen, und also damit nicht ausgeschlossen sey, daß nicht diese Parthie sich, sogleich dieses ihres Urtheils begeben, und lediglich bey ihrer Confeßion bleiben könne und werde; so bald sie **von ihrer Kirche**, oder sonst von jemanden, wer es auch ist, **eines Bessern belehret**, und überführet, und **ihr** gezeiget wird, daß sie in ihrem Urtheile nicht begründet genug, oder zu übereilend gewesen.

Es bleiben auch alle Personen dieser Parthie **anheischig**, so lange sie ein **Lehr-Amt** bey ihrer Kirche versehen, in **ihren öffentlichen und Privatlehren**, der Confeßion **ihrer Kirche nachzukommen**, und darbey zu bleiben, biß sie entweder von der Kirche **dispensirt worden**, oder diese sich entschliesset, ihre **Confeßion zu ändern.**

7) Einer Vereinigungs-Ge-

7) Es ist auch unleugbar, daß der Gesellschafft, **so weit** als

als hier angeführet worden, zu gehen erlaubet sey. In allen **Friedens-Schlüssen**, ist die **Vergleichung** den streitigen Theilen, ausdrücklich **vorbehalten**. Man hat also eine **Abänderung der Confeßionen**, wenn sie anders, unter der **Auctorität der ganzen Kirche** geschehe, **nicht für unmöglich** gehalten: weil ohne solche, eine Vereinigung nicht geschehn kann. Einer Vereinigungs-Gesellschafft kann es also, zu keinem Nachtheil gereichen; wenn sie **in den Gränzen bloßer Vorschläge bleibet**, die sie, ohne Einwilligung der gesammten Kirche, weder öffentlich behaupten, noch lehren und einführen, sondern lediglich **deren Urtheil unterwerffen will**. Damit man aber auch

sellschafft kann es zu keinem Nachtheil gereichen; wenn sie in den Gränzen bloßer Vorschläge bleibet, die sie ohne Einwilligung der Kirche, nicht öffentlich behaupten, sondern vielmehr deren Urtheil unterwerffen will.

8) sich, nicht mit **bloßen Formalitäten** und **Worten**, behelffe; so muß auch allerdings **mit der That ein gewisser Ernst bewiesen**, und gezeiget werden, daß es jedem Theile, so,

8) Von Seiten der Katholischen, wird ein Mitglied, und eben dergleichen von den Evangelischen

ernannt, welche über die zu treffende Veränderung, einen gemäsigten und klugen Plan entwerffen, welcher den Gliedern vorgelegt wird.

so, wie man es in Worten gesagt hat, auch ums Herze sey. Nämlich, es soll, nach erfolgter Erklärung, von Seiten der **Katholischen** Glaubens-Verwandten, ein **Mitglied**, und eben dergleichen von den **Evangelischen**, ernannt werden. Diese sollen über die, mit dem bearbeiteten Punkt, zu treffende **Veränderung**, einen so viel möglich **gemäsigten** und **behutsamen Plan** entwerffen, und sämmtliche Glieder setzen das nöthige darzu, oder nehmen es davon. Auf welchem Wege aber für solchen, die **öffentliche Auctorität der Kirche** erlanget werden solle, wird dereinst sich am besten bestimmen lassen, wenn die Gesellschafft zu ihrer völligen Verfassung gekommen ist.

Wie die öffentliche Auctorität der Kirche erhalten werden solle; darüber will die Gesellschafft, nachgehends zu Rathe gehen.

9) Wenn ein Lehrpunkt die öffentliche Auctorität nicht erhalten kann, so wird er doch von den Gliedern unter sich,

9) Wenn auch schon dergleichen auf diese Art verhandelte Lehrpunkt, die **öffentliche Auctorität nicht erhalten sollte**; so kann er doch, zwischen beyderseits Gliedern der Gesellschafft, **für verglichen**

chen angesehen werden. Inzwischen kann darauf keine **Vereinigung zu einem einigen Corpus** geschehn: weil darzu die Vergleichung aller Haupt-Lehren erforderlich ist. In Rücksicht dessen auch die Gesellschafft, nach ihrer förmlichen Errichtung, diensame Ueberlegungen fassen will.

für verglichen erachtet. Beyde Parthien erwachsen aber dadurch nicht zu einem einigen Corpus.

Bey dem allen werden die **ordentlichen Glieder**, das, was **vorgegangen** ist, an die **dirigirende Mitglieder** ebenfalß gelangen lassen, auch werden sie überlegen, ob sie für rathsam finden, über den ganzen Vorgang, **die Stimmen des Publikums** einzusammlen, und zu solchem Ende Ihn, durch den **Druck bekannt** zu machen.

Die Gesellschaft wird den Vorgang an die dirigirende Mitglieder gelangen lassen, auch überlegen, ob sie über den Vorgang, die Stimmen des Publikums sammlen will.

10) Würde es sich zutragen, daß, wenn von der Parthie, welche den **ersten Aufsatz verfertiget** hat, solcher der andern ist zugesandt worden, dieser **sich von der Wahrheit, des in Frage gekommenen Lehrpunkts**, nicht

10) Die Parthey, welche nicht überzeugt seyn kann, behält die Freyheit, den Gegenbeweiß zu führen.

nicht für überzeuget hält; so stehet derselben freylich frey, ihre **Einwendungen** dawider anzuführen; es muß aber auch dieses alles, **nach der Regel** gehen, die vorhin bey dem ersten Auffsatze, ist zum Grunde geleget worden. Wie dann auch, unter eben diesem Vorbehalte, gedachter Parthie frey gelassen wird, durch **Erweisung ihrer eigenen**, der ersten Parthie entgegen stehenden **Lehre**, als auch durch **andere Gründe und Argumente**, den **Gegenbeweiß** zu führen. Doch bleibt auch diese Parthie befugt, ebenfalß **friedliche Vorschläge** zu thun, durch welche sie die Vergleichung, dieses Widerspruchs ungehindert, befördern zu können glaubt. Es soll aber alsdann

11) Beyde Theilen bleiben im Schrifftwechsel, so lange als sie wollen, und man nicht wahr-

11) beyden Theilen unbenommen bleiben, diesen Schrifftwechsel so lange **fortzusetzen, als sie wollen,** und als die Gesellschafft wahrnimmt, daß es nicht, auf bloß

ses

ses unnützes Disputiren und Streiten angesehen sey, sondern die Untersuchungen allerdings noch, zum Besten der Wahrheit, fortgesetzt werden. Es soll auch den Gliedern frey stehen, die Streitfrage in verschiedene Punkte zu zerglieder, und einen jeden Punkt besonders zu erörtern, und mitlerweile die andern ruhen zu lassen.

nimmt, daß es auf bloß leeres Gespräch hinaus lauft.

Man kann auch die Streitfrage in verschiedene Punkte zerglie-dern.

Kann, durch alle diese Bemühungen, der Vergleich nicht erlanget werden; so sollen sämmtliche Verhandlungen, nach und nach einem Katholischen und Evangelischen Mitgliede vorgelegt werden. Der eine, und der andere soll einen Aufsatz entwerffen, worinn Er auf eine das Gemüth und Herz angreiffende Art, sich über das Interesse und das Gewichte, vorzüglich erkläret, welches dem Christenthum daraus zuwachse, wann die eine Lehre behauptet, und die andere verworffen, oder in einem

Wann durch alle diese Bemühungen der Vergleich nicht erlanget wird; soll ein Katholisches und Evangelisches Mitglied, das Interesse und das Gewichte zeigen, welches dem Christenthum durch den Vergleich zuwächst.

oder dem andern geändert wird. Hier soll ebenfalß kein Dispuriren und Streiten gelten, sondern die auf die Empfindung gerichtete Gründe, sollen, aus dem Innern der christlichen Religion, in so weit sie, eine Anweisung zu einem Gottseeligen und Gottgefälligen Wandel, und ein die menschliche Natur besserndes Werk ist, hergenommen werden.

12) Sämmtliche Mitglieder nehmen nochmals in Ueberlegung, ob für die Sache eine Auskunfft zu finden sey. Ueber diese Urtheile, entwerffen die beyde vorigen Glieder einen Plan zum Frieden.

12) Die Vorsteher, bey welchen diese Auffsätze eingehen, lassen sämmtliche Mitglieder, dieselbe, nach den darinn vorgestellten Gründen, nochmalen in reiffliche Ueberlegung nehmen, und an Hand geben, ob man nicht, für den Hauptposten, woran sich gegenwärtig die Sache verhält, ein Mittel zu dessen völliger Hebung, ausfindig zu machen wisse. Ueber diese sämmtliche Urtheile entwerffen die vorigen beyden Mitglieder, auf deren Vorstellung solche erfolget sind, einen Plan, nach welchem man

et-

etwa, zur friedlichen Verglei-chung, gelangen könne, und sie bleiben so lange, als es ihnen gefällig ist, in **Correspondenz**, und arbeiten auf den, nach den Gründsätzen einer reinen Gottseeligkeit, eingerichteten **Friedens-Plan.**

13) Wenn auch alle diese **Bemühungen vergeblich** sind, und beyde Glieder die Correspondenz aufgehoben haben; so werden, von der Gesellschafft, zwey **dirigirende Mitglieder**, ein **Katholisches** und ein **Evangelisches erwählt**, und wird ein jedes, um sein besonderes Gutachten, über sämmtliche Verhandlungen, und um einen Vorschlag zur Auskunfft ersucht. Das Katholische Gutachten wird, noch einem andern Katholischen dirigirenden Mitgliede, und das Evangelische, einem Evangelischen, nebst allen Verhandlungen zugesandt. Endlich werden beyde Katholische Gutachten, noch einem dritten Katholischen dirigirenden Mitgliede über-

13) Wenn auch dieses alles fehlschlägt, so wendet sich die Gesellschaft, auf die vorgeschriebene Art, an die dirigirende Mitglieder.

Die sechs Aufsätze, welche hieraus entspringen, sollen an 2 ordentliche Mitglieder übergeben werden, um einen gemeinschafftlichen Friedens-Plan daraus zu machen.

Im Falle auch dieses nicht fruchten, und selbst die Gesellschafft keine Auskunfft finden sollte; wird die Sache zwar bey Seite geleget, aber in beständiger Erinnerung gehalten, und wenn sich einige Hoffnung hervorthut, den Vorstehern Nachricht gegeben.

übergeben, und eben so geschiehet es bey den Evangelischen. **Diese** sechs Aufsätze werden an zwey ordentliche Mitglieder, ein Katholisches und Evangelisches mitgetheilet; um einen **gemeinschafftlichen Friedens-Plan**, daraus zu versuchen. Würde auch dieser **Versuch nichts fruchten**, auch die **Gesellschafft selbst**, nachdem sie nochmalen alles durchgangen, **keine Auskunfft** finden; so wird zwar diese Sache bey **Seite gelegt**; allein, ein Katholisches und Evangelisches Mitglied, halten diesen Punkt **in beständiger Erinnerung**, und denken auf dessen **Vergleichung**, führen auch die **Correspondenz** darüber fort. Finden sie etwa einige **Wahrscheinlichkeit**, eines zu hoffenden **Erfolgs**, so geben sie der Gesellschafft davon **Nachricht**, um die Sache unterstützen zu helffen, welche dann auch überlegen will, ob sie nöthig findet, die Sache ins Publikum zu bringen.

§. 39.

§. 39.

Wann, währenden Unterhandlungen, ein Glied der Gesellschafft, zu der Religion der andern Parthie tritt; so nimmt die Parthie, welche diese Person verläßt, hieran weiter keinen Antheil. Sie will auch selbiges deßfalß nicht verfolgen, noch Ihm sonst übel begegnen. Sie lässet auch der andern Parthie frey, diese übergegangene Person, nach Gefallen zu behandlen, sie auch, wenn sonst nichts dabey zu erinnern, als ein Mitglied der Gesellschafft, aufzunehmen.

Wenn ein Mitglied der Gesellschafft, zur Religion der andern Parthie tritt, wächst demselben dadurch bey der Gesellschafft, kein Nachtheil zu.

§. 40.

Ein Mitglied, welches, wie vorhin berührt worden, Gewissens wegen, sein Lehr-Amt niederleget, oder verwirket; verlieret dadurch seine Stelle in der Gesellschaft nicht. Und so lange es nicht offenbar ist, daß dies von gedachtem Mitgliede, aus Leichtsinn, oder sonst untauglichen Grün-

Ein Mitglied, welches nicht aus Leichtsinn, sondern Gewissenswegen, sein Amt niederleget oder verwirket, soll von der Gesellschafft, ehrlich gehalten werden.

Gründen, geschehn ist, will sie dasselbe, seiner bewiesenen Freymüthigkeit wegen, auf eine ehrliche Art, behandlen.

§. 41.

Die gegenwärtige Mitglieder, wünschen sich mündlich besprechen zu können; sie wollen auch, wegen der künftigen Correspondenz das nöthige bestimmen.

Die gegenwärtige vorhandene Mitglieder, wünschen eine vorläuffige mündliche Verabredung nehmen zu können; Sie wollen auch auf die Art und Weise denken, wie man in der Zukunfft die Correspondentz, unter sämmtlichen Gliedern, führen könne.

§. 42.

Auch einen künfftigen Friedensort in Ueberlegung nehmen.

Man will auch überlegen, ob nicht zu jährlichen Zusammenkünfften beyder Religions-Parthien, ein gewisser Friedens-Ort bestimmt werden könne.

§. 43.

Ingleichem den Plan nochmals revidiren.

Wenn die Gesellschafft vollzählig ist, will man diesen Plan nochmalen revidiren, und die Aenderungen ihm beyfügen.

§. 44.

Schlüßlicher Wunsch.

Schlüßlich **wünschet** sich die Gesellschafft, den Erfolg und Seegen, den sich eine jede Gesellschafft versprechen kann, die, im Namen unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, versammlet ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf zum Versuche einer ... vorzunehmenden Religionsvereinigung

Frankfurt u.a. 1781

Polem. 864
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10773302-8
VD18 14446286-008